



Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

**Der Vollzug der Jugendstrafe bei jugendlichen und
heranwachsenden Müttern mit ihren Kindern in
Mutter-Kind-Einrichtungen des Jugend- bzw.
Frauenstrafvollzuges.**

Diplomarbeit

im Studiengang Soziale Arbeit

vorgelegt von

Sandra Thom

im Wintersemester 2010/2011

Erstgutachter: Frau Ass. jur. Britta Tammen
Zweitgutachter: Frau Prof. Dr. M. A., mag. rer. publ. Gabriele Streda

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2010-0533-1

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde vor und wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

Müssentin, den 19.11.2010

Sandra Thom

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VIII
Abbildungsverzeichnis	XI
Tabellenverzeichnis.....	XII
1. Einleitung	1
2. Das Jugendstrafrecht und das Jugendgerichtsgesetz	3
2.1 Die geschichtliche Entwicklung und Entstehung in Deutschland.....	3
2.1.1 ... von der älteren Geschichte bis zum RJGG von 1943	3
2.1.2 ... in der BRD nach dem II. Weltkrieg	7
2.1.3 ... in der DDR ab ihrem Bestehen	9
2.1.4 ... im vereinigten Deutschland ab 1990.....	12
2.2 Das Jugendstrafrecht in Deutschland heute – Begriffsklärung	13
2.3 Wesen und Aufgabe des heutigen Jugendstrafrechts in Deutschland	14
2.4 Entwicklungen des Jugendstrafrechts auf europäischer und internationaler Ebene	16
3. Die Voraussetzungen für den Vollzug der Jugendstrafe.....	17
3.1 Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des JGG.....	17
3.1.1 Der sachliche Anwendungsbereich	18
3.1.2 Der persönliche Anwendungsbereich.....	19
3.2 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit	20
3.2.1 ... von Kindern	21
3.2.2 ... von Jugendlichen.....	21
3.2.2.1 Die bedingte Strafmündigkeit	22
3.2.2.2 Die Einsichtsfähigkeit	23
3.2.2.3 Die Handlungsfähigkeit.....	23
3.2.2.4 Die fehlende Verantwortlichkeit und daraus resultierende Folgen.....	24
3.2.3 ... von Heranwachsenden.....	25

3.3	Tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Alter und Geschlecht	26
3.3.1	Der Tatverdächtige – Begriffsdefinition, Zahlen und Fakten	28
3.3.2	Fehlerquellen bei der Tatverdächtigenzählung der PKS.....	31
3.4	Die Jugendstrafe als Rechtsfolge der Jugendstraftat.....	32
3.4.1	Allgemeines und Zweck.....	32
3.4.2	Voraussetzungen der Jugendstrafe gem. § 17 JGG.....	33
3.4.2.1	Die schädlichen Neigungen gem. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG.....	33
3.4.2.2	Die Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG	35
3.4.3	Die Dauer der Jugendstrafe gem. § 18 JGG.....	36
3.4.4	Die Vollstreckungsaussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Teilverbüßung gem. § 88 JGG.....	38
3.4.5	Die Vollstreckung der Jugendstrafe	40
3.5	Deliktstrukturen und Verurteilungen bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden.....	40
4.	Der Strafvollzug von weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden	45
4.1	Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges und der Jugendstrafanstalten in Deutschland.....	45
4.1.1	... von der älteren Geschichte bis 1871	45
4.1.2	... von 1871 bis zum Beginn des Dritten Reiches	51
4.1.3	... in der Zeit des Dritten Reiches.....	58
4.1.4	... in der BRD ab 1945.....	60
4.1.4.1	... in Bezug auf den Jugendstrafvollzug	60
4.1.4.2	... in Bezug auf die Jugendstrafanstalten.....	62
4.1.5	... in der DDR seit ihrer Gründung.....	63
4.1.6	... nach der Wiedervereinigung bis heute	68
4.2	Der heutige Jugendstrafvollzug und die Jugendstrafanstalt – Begriffsklärung.....	71
4.3	Jugendvollzugseinrichtungen in Deutschland.....	72
4.4	Das Trennungsprinzip	72
4.5	Gefangenzahlen bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden	74

5.	Der Frauenstrafvollzug – Gesetzliche Regelungen und Haftformen	78
5.1	Frauenstrafanstalten in Deutschland	79
5.2	Die Mutter-Kind-Einrichtungen	80
5.2.1	Die Entstehung der ersten Einrichtung in Deutschland	80
5.2.2	Die gesetzlichen Grundlagen	82
5.2.3	Die Formen.....	83
5.2.4	Die Voraussetzungen für eine Unterbringung.....	83
5.2.5	Mutter-Kind-Einrichtungen in Deutschland.....	84
5.2.6	Besonderheiten in der Praxis.....	84
5.3	Jugendliche und heranwachsende Frauen im Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug.....	85
5.4	Vor- und Nachteile der Unterbringung im Jugend- oder Frauenstrafvollzug	87
5.5	Benachteiligung der jungen Frauen gegenüber den jungen Männern im Strafvollzug.....	89
6.	Der Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug am Beispiel von 2 Mutter-Kind-Einrichtungen.....	90
6.1	Der Jugendstrafvollzug in der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz/ Mecklenburg-Vorpommern	90
6.1.1	Die Entstehung der JA Neustrelitz	90
6.1.2	Das Personal.....	92
6.1.3	Die Zuständigkeit	92
6.1.4	Deliktgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden	93
6.1.5	Konzept und Praxis	94
6.1.6	Behandlungs- und Freizeitangebote	97
6.1.7	Post-, Besuchs- und Paketregelungen	97
6.1.8	Aufgaben und Ziele	98
6.1.9	Die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz	99
6.1.9.1	Entstehung der Mutter-Kind- Einrichtung	99
6.1.9.2	Gesetzliche Grundlagen	100
6.1.9.3	Die Zielgruppe.....	101
6.1.9.4	Ziele der gemeinsamen Unterbringung	101
6.1.9.5	Voraussetzungen für die Aufnahme.....	101
6.1.9.6	Ausschlussgründe für eine Aufnahme.....	102

6.1.9.7 Die räumlichen Rahmenbedingungen	103
6.1.9.8 Die sächliche Bedingungen	104
6.1.9.9 Die personellen Bedingungen	105
6.1.9.10 Die Aufgaben, Methoden und die Sicherung der Fachlichkeit des Personals	106
6.1.9.11 Das Aufnahmeverfahren	107
6.1.9.12 Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII	109
6.1.9.13 Regelungen für die Kostenübernahme und Finanzierung	109
6.1.9.14 Schutz der Kinder in der Einrichtung.....	110
6.1.9.15 Der Aufbau der Betreuung von Mutter und Kind	110
6.1.9.16 Grundsätze für die Betreuung	112
6.1.9.17 Qualitätsentwicklung und –sicherung	112
6.1.9.18 Bisherige Auslastungsquote	113
6.1.9.19 „Knastkinder – Mit Mama in der Zelle“ – Die Reportage über Janine K. und ihre Tochter Ivy in der JA Neustrelitz.....	113
6.1.9.20 Chancen und Risiken der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind.....	115
6.2 Der Jugendstrafvollzug im Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen in Vechta/Niedersachsen	116
6.2.1 Entstehung der JVA für Frauen in Vechta	116
6.2.2 Die JVA für Frauen in Vechta – heute.....	117
6.2.3 Das Personal der JVA	117
6.2.4 Deliktgruppen der inhaftierten Frauen	118
6.2.5 Das Aufnahmeverfahren in der JVA und die Zuständigkeit.....	118
6.2.6 Bildungsmöglichkeiten in der JVA Vechta.....	119
6.2.7 Das Mutter-Kind-Haus der JVA	120
6.2.7.1 Gesetzliche Grundlagen	120
6.2.7.2 Arten des Vollzuges	121
6.2.7.3 Voraussetzungen für die Aufnahme.....	121
6.2.7.4 Ausschlusskriterien für eine Aufnahme	122
6.2.7.5 Ziele der Einrichtung.....	122
6.2.7.6 Die Standorte des Mutter-Kind-Hauses	123
6.2.7.6.1 Der geschlossene Standort	123
6.2.7.6.2 Der offene Standort	123

6.2.7.7 Methodische Handlungsgrundlagen	124
6.2.7.7.1 Die Leitidee	124
6.2.7.7.2 Pädagogische Ziele und Methoden	125
6.2.7.8 Personeller Aufbau des Mutter-Kind-Hauses	126
6.2.7.9 Aufgaben des Personals	127
6.2.7.10 Das Hilfeplanverfahren	129
6.2.7.11 Angebote für die Mütter und ihre Kinder.....	130
6.2.7.12 Der Tagesablauf im Mutter-Kind-Haus	131
6.2.7.13 Entlohnung für die Tätigkeiten in der JVA.....	131
6.2.7.14 Urlaubs- und Besuchsregelungen.....	132
6.2.7.15 Qualitätssicherungsmaßnahmen.....	132
6.2.7.16 Ergebnisse der bisherigen Unterbringungen	133
7. Zusammenfassung.....	134
8. Quellenverzeichnis.....	139
8.1 Literaturquellen	139
8.2 Internetquellen.....	142
8.3 sonstige Quellen	145
Anhang	146

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein/e/es/en/em
ALP	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anz.	Anzahl
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AV	Amtliche Verfügung
BayStVollzG	Bayrisches Strafvollzugsgesetz
BG 1897	Bundesratsgrundsätze von 1897
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dt.	deutsche/n/r
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Dipl.	Diplom
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
einschl.	einschließlich
EPR	European Prison Rules
etc.	etcetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HPG	Hilfeplangespräch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz

IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
insg.	insgesamt
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGG der DDR	Jugendgerichtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik
JGH	Jugendgerichtshilfe
Jh.	Jahrhundert/s
JStrR	Jugendstrafrecht
JStVollzG B-W	Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg
JStVollzG M-V	Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
JStVollzG S-H	Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzO	Jugendstrafvollzugsordnung
KV	Kreisverband
LAGuS M-V	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
m ²	Quadratmeter
männl.	männlich
n. F.	neue Fassung
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
o. ä.	oder ähnliche/n/s
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Preuß. StGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/n/r
StGB	Strafgesetzbuch
StGB der DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StPO	Strafprozessordnung

StPO der DDR	Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik
StrR	Strafrecht
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVG der DDR	Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
u. a.	unter anderem
URL	uniform resource locator (vollständige Internetadresse)
usw.	und so weiter
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug
weibl.	weiblich
z. B.	zum Beispiel
z. Z.	zum Zeitpunkt

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Strafrechtlich relevante Altersklassen.....	20
Abb. 2: Tatverdächtige der Altersgruppen bei Tatverdächtigen insgesamt 2009	29
Abb. 3: Übersicht zum Strafmaß der 237 weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten am Stichtag 31.03.2009	75
Abb. 4: Übersicht der Verurteilungen der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten am Stichtag 31.03.2009 nach Delikten	76
Abb. 5: Übersicht zum Strafmaß der weiblichen und männlichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in der JA Neustrelitz am 01.03.2010.....	93
Abb. 6: Übersicht der Deliktgruppen der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in der JA Neustrelitz am 01.03.2010	94

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen und der Wohnbevölkerung 1987 – 2008.....	27
Tab. 2: Überblick der Tatverdächtigen 2009 nach Alter und Geschlecht	30
Tab. 3: Deliktstrukturen bei den registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2009.....	42
Tab. 4: Verurteilte nach angewandtem Strafrecht und Geschlecht für 1995, 2000, 2005 bis 2008	43
Tab. 5: Verurteilte 2009 nach ausgewählten Straftaten und Geschlecht	44
Tab. 6: Übersicht männliche und weibliche Strafgefangene von 2005 bis 2009 am Stichtag 31.03.....	74
Tab. 7: Ziele und Zeitrahmen der einzelnen Phasen im 4-Phasen-Modell der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz	111

1. Einleitung

Sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen und weltweiten Ländern haben die Frauen im Vollzugssystem die Position einer Minorität. Daher macht ihr Anteil an der gesamten Gefangenenpopulation in Deutschland auch nur ca. 5 % aus. Mit 8 % etwas höher lag ihr Anteil 2007 in Spanien und den Niederlanden. Im Gegensatz dazu betrug dieser zum gleichen Zeitpunkt in Polen und Litauen nur 3 %.¹ Demzufolge befindet sich der Frauenstrafvollzug schon wegen seiner quantitativen Marginalität häufig am Rande des wissenschaftlichen Interesses der Strafvollzugsforschung. Trotz allem oder gerade deshalb stellt die Vollzugsgestaltung für diese eine besondere Herausforderung dar, denn die Frauen weisen spezifische Problemlagen und lebensgeschichtliche Belastungen auf.² Hierbei muss also berücksichtigt werden, dass im Frauenstrafvollzug keine Orientierung an den Männern vorgenommen wird, denn nur dann kann er Frauen gerecht werden.³

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Arbeit eine Annäherung an die Beantwortung der Frage erreicht werden, ob die Nichteinhaltung der §§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 92 Abs. 1 JGG, wonach weibliche Jugendliche und Heranwachsende, diese auch mit ihren Kindern, bei Verhängung der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten unterzubringen sind, bisher nur in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wurde und ob die Unterbringung im Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug eine strukturelle bzw. andersartige Vor- oder Benachteiligung für die jungen Mütter mit ihren Kindern darstellt.

Dementsprechend ist die Arbeit in 5 Kapitel unterteilt. Nach der Einleitung werden im 1. dieser Kapitel werden zunächst die rechtlichen Grundlagen näher betrachtet, auf welche das Handeln der Institutionen der sozialen Kontrolle beruhen, d. h. es wird auf die Entwicklung und Entstehung des JStrR und des JGG eingegangen.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Voraussetzungen für den Vollzug der Jugendstrafe bei jugendlichen und heranwachsenden Müttern mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen des Justizvollzuges erläutert. Dazu erfolgt zunächst die Klärung, wann das JGG bei diesem Personenkreis angewandt wird. Hierbei muss auch geprüft werden, ob bei den jungen Müttern überhaupt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist. Grund hierfür ist, dass heute mehr junge Frauen im Teenageralter schwanger bzw. Mutter werden. Da das Teenageralter auch immer früher beginnt, kann es durchaus vorkommen, dass bereits 12- und 13-jährige Mädchen Straftaten begehen und gleichzeitig schon Mutter sind, welche aber aus strafrechtlicher Sicht noch keine Verantwortung für ihr Handeln über-

¹ vgl. Zolondek 2007, S. 1

² vgl. Zolondek 2007, S. XI

³ vgl. URL 11 2010

nehmen müssen, da diese erst mit dem 14. Lebensjahr beginnt. Bevor diese Prüfung von den Institutionen sozialer Kontrolle durchgeführt wird, muss auch die Voraussetzung erfüllt sein, dass die jungen Mütter erst einmal als Tatverdächtige ermittelt worden sind. Erfüllen sie dann die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird ein Verfahren gegen sie eingeleitet werden, welches dann mit einer Verurteilung enden kann. Um im Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug untergebracht zu werden, muss eine Verurteilung der jungen Mutter zu einer Jugendstrafe vorliegen, welche nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zum Schluss dieses Kapitels erfolgte auch noch einmal die Betrachtung der bei den weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden vorkommenden Deliktstrukturen und Verurteilungen. Das 3. Kapitel beinhaltet die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzuges und die Entstehung der Jugendstrafanstalten in Deutschland von der älteren Geschichte bis heute. Des Weiteren wird auf die derzeit hier existierenden Jugendvollzugseinrichtungen und die damit verbundenen Gefangenenzahlen dieses Personenkreises eingegangen. Denn sollten die jungen Frauen und vor allem Mütter zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sein, werden sie anschließend zum Vollzug in eine Mutter-Kind-Einrichtung des Jugend- oder Frauenstrafvollzugs verbracht, um hier ihre Strafe gemeinsam mit ihren Kindern zu verbüßen. Da in der letztgenannten Vollzugsform die Mehrzahl der weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten untergebracht werden, erfolgt in Kapitel 4 eine nähere Betrachtung dieses und der dort vorhandenen Mutter-Kind-Einrichtungen. Dazu werden zunächst die Entstehung der ersten dieser Einrichtungen in Deutschland sowie anschließend die gesetzlichen Grundlagen, Formen und die Voraussetzungen für eine dortige Unterbringung näher beschrieben. Ebenfalls wird auf die Vor- und Nachteile einer Unterbringung der jugendlichen und heranwachsenden Frauen im Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug ausführlicher eingegangen. Gleichzeitig erfolgt eine nähere Betrachtung der Benachteiligung der jungen Frauen gegenüber den jungen Männern. Im 5. Kapitel dieser Arbeit werden 2 Mutter-Kind-Einrichtungen beispielhaft vorgestellt. Hierbei handelt es sich einerseits um die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz in M-V und andererseits um die Mutter-Kind-Einrichtung der JVA für Frauen in Vechta/Niedersachsen. Bei der erstgenannten Einrichtung handelt es sich um eine im Jugendstrafvollzug und bei der zweitgenannten Einrichtung um eine im Frauenstrafvollzug befindliche Mutter-Kind-Einrichtung. Abschließend erfolgt dann die Zusammenfassung der vorliegenden Arbeit.

2. Das Jugendstrafrecht und das Jugendgerichtsgesetz

2.1 Die geschichtliche Entwicklung und Entstehung in Deutschland

2.1.1 ... von der älteren Geschichte bis zum RJGG von 1943

Das JStrR kann keine lange Geschichte aufweisen.⁴ Trotzdem enthielten bereits frühere Strafgesetze eigene Regelungen für junge Täter, welche zumeist in einem Absehen von der Strafe oder in einer milderen Bestrafung bestanden. Zumindest in dieser Hinsicht fand die mangelnde Reife des Kindes oder Jugendlichen Berücksichtigung.⁵ Die Einteilung des StrR in Erwachsenenstrafrecht und JStrR, wie es heute existiert, ist eine Schöpfung des letzten Jh.⁶ Diese erfolgte mit der Einführung des RJGG v. 1923.⁷ Wurde darüber hinaus sporadisch schon von Erziehung gesprochen, so war darunter immer eine abschreckende körperliche Bestrafung zu verstehen.⁸ Den Erziehungsgedanken in seiner heutigen Form gab es jedoch noch nicht. Er stellt im Wesentlichen ein Produkt des 20. Jh. dar.

Bezüglich der älteren Geschichte des JStrR sind die *Constitutio Criminalis Carolina*, das Preußische Allgemeine Landrecht und die Partikulargesetze zu benennen.⁹ Bei der *Constitutio Criminalis Carolina* handelte es sich um die erste reichsrechtliche Kodifikation des dt. Strafrechts aus dem Jahre 1532.¹⁰ Sie enthielt u. a. Vorgaben für die Richter, welche gem. Art. 179 bei jugendlichen Straftätern den Rat von Sachverständigen einholen und nach Art. 164 bei Dieben unter 14 Jahren von der Todesstrafe absehen sollten.¹¹

In Preußen wurde die strafrechtliche Sozialkontrolle durch das ALP vom 05.02.1794 festgelegt. Zu den jugendrechtlichen Bestimmungen im ALP gehörte u. a. eine feste Strafmündigkeitsgrenze. Kinder waren nach dem ALP diejenigen, die das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten. Für unter 14-Jährige waren als Strafe nur körperliche Erziehungsmaßnahmen festgelegt, deren Vollzug später auch strafmildernd als Haftstrafe erfolgte. Strafrechtliche oder strafvollzugliche Sonderregelungen für über 14-Jährige gab es nicht. Im ALP erfolgte eine weitgehende Gleichbehandlung der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder, wonach sie gleichermaßen zur Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Der Vollzug dieser wurde unter höchst qualvollen Umständen durchgeführt.¹²

⁴ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 32

⁵ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 32

⁷ vgl. Scheibe 1967, S. 271

⁸ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 32

⁹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

¹⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 32

¹¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 11

¹² vgl. Voß 1986, S. 53 ff.

Die dt. Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jh. enthielten überwiegend bindende Strafmündigkeitsgrenzen, welche sich meistens im Bereich zwischen 12 und 14 Jahren befanden. Auch waren für höhere Altersstufen teilweise Strafmilderungen vorgesehen.¹³ Durch das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten v. 14.04.1851 wurden die formale Gleichheit vor dem Gesetz und strenge Strafen gegen Diebstahl eingeführt. Für das JStrR bedeutete die Einführung des neuen Gesetzes, dass die Richter prüfen mussten, ob der Angeklagte, welcher noch nicht das 16. Jahr vollendet hatte, strafrechtlich verantwortlich sei i. S. einer Vorstellung von der Strafbarkeit der inkriminierten Handlung. Falls dies verneint wurde, sollte freigesprochen, ansonsten aber eine erzieherische Maßregel, wie z. B. die Besserungsanstalt, angeordnet werden (§ 42 Preuß. StGB v. 1851). Für den Fall, dass das Unterscheidungsvermögen für unter 16-Jährige bejaht werden konnte, enthielt § 43 Preuß. StGB Strafmilderungen. Anstelle von Todes- oder Zuchthausstrafe wurde eine Gefängnisstrafe verhängt, welche bei Kapitalverbrechen zwischen 3 und 15 Jahre betragen konnte.¹⁴ Im RStGB v. 1871 war in den §§ 55 bis 57 das Strafmündigkeitsalter geregelt, welches zu dieser Zeit auf das vollendete 12. Lebensjahr bestimmt war. Die volle Strafmündigkeit bestand ab 18 Jahren. Bei Tätern im Alter von 12 bis 17 Jahren sprach man daher von einer relativen Strafmündigkeit.¹⁵ Letzteres bedeutet, dass eine Bestrafung des über 12-jährigen Täters bei Vorliegen des entsprechenden Einsichtsvermögens vorgenommen werden konnte. Hier war aber eine Strafmilderung aufgrund des Mitleids, das man mit den jungen Menschen hatte, möglich.¹⁶ Wurde bei Tätern zwischen 12 und 18 Jahren mangelnde Einsichtsfähigkeit festgestellt, erfolgte ein Freispruch. Es bestand allerdings die Möglichkeit, diese in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen.¹⁷ Die Erziehungsmaßregeln konnten nach § 55 Abs. 2 RStGB verhängt werden. Wurden Täter zwischen 12 und 18 Jahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so musste beim Vollzug dieser der Trennungsgrundsatz gegenüber den Erwachsenen eingehalten werden, wenn auch Jugendabteilungen innerhalb von Erwachsenenanstalten zulässig blieben.¹⁸ Um die Jahrhundertwende bildete sich eine allg. Jugendgerichtsbewegung, welche die Reformdiskussion prägte. Durch moderne biologische, soziologische und psychologische Erkenntnisse gelangte man zu einem neuen Verständnis von Kindheit und Jugend als Entwicklungsstufen von eigenständiger und

¹³ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S 11

¹⁴ vgl. Voß 1986, S. 55 f.

¹⁵ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S 11

¹⁶ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

¹⁷ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S 11

¹⁸ vgl. Voß 1986, S. 60

entscheidender Bedeutung.¹⁹ In dieser Zeit entstanden auch erste Erkenntnisse über eine auffallend rasche Zunahme der Jugenddelinquenz. Diese beruhten auf der Reichskriminalstatistik, welche seit dem Jahr 1882 erschien.²⁰ Ebenfalls im Jahr 1882 erhielten die Kinder und Jugendlichen durch das Marburger Programm des Strafrechtswissenschaftlers und Kriminalisten Franz v. Liszt (1851 – 1919) besondere Aufmerksamkeit.²¹ Durch die von ihm geführte moderne Schule der Strafrechtswissenschaft kam es zu einer Forderung dahingehend, dass das alte tatvergeltende Strafrecht in ein modernes, spezialpräventiv ausgerichtetes Täterstrafrecht umgewandelt werden sollte, welches die Verhütung weiterer Rechtsbrüche bzw. künftiger Straftaten zum Ziel hatte. Dieses Strafrecht setzte eine grundsätzliche Resozialisierbarkeit des Täters voraus.²² In diesem Zusammenhang kam es zur Äußerung eines für damalige Verhältnisse radikalen Gedankens durch Franz v. Liszt. So ging er davon aus, dass im Falle einer Non-Reaktion auf die Ersttat eines Jugendlichen dessen Rückfallwahrscheinlichkeit geringer sei, als im Falle einer harten Bestrafung.²³

Durch die nordamerikanischen Einflüsse entwickelte sich auch in Deutschland der Gedanke einer durchgehenden Fürsorge, welche unter einheitlicher pädagogischer Verantwortung dem Jugendlichen in allen Stadien des Strafverfahrens zur Seite stehen und auf einen Erfolg gerichtlicher Maßnahmen hinwirken sollte. Seit 1908 existierten besondere Jugendgerichte, auch benannt als Spezialstrafabteilungen für Jugendliche. Diese fand man erstmals bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main, Köln und Berlin, deren Beispiel bald andere Städte folgten.²⁴ Im Jahr 1912 bestanden schon 1 283 Jugendgerichte in Deutschland.²⁵ Die Reform des JStrR wurde durch die ab 1909 regelmäßig stattfindenden Jugendgerichtstage der Jugendgerichtsbewegung beschleunigt.²⁶ Durch den I. Weltkrieg kam es zu einer Unterbrechung der Reformarbeiten. Zu Beginn des Jahres 1920 erfolgte die Wiederaufnahme dieser, indem dem Reichsrat der Entwurf eines RJGG vorgelegt wurde. Der Grundgedanke dieses Entwurfes beruhte darauf, dass Verfehlungen von Personen, die sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befanden, generell anders bewertet werden sollten als Delikte Erwachsener. Hieraus ergab sich dann, dass ein Absehen von Strafe erforderlich war, wenn erzieherische Eingriffe ausreichten. Um eine

¹⁹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

²⁰ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 12

²¹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

²² vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 35

²³ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

²⁴ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 13

²⁵ vgl. Ostendorf 2009 c, S 45

²⁶ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 94

Entscheidung diesbezüglich treffen zu können, war es notwendig, dass alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen wichtigen Umstände möglichst zeitig erforscht wurden. 1923 wurde das RJGG als Sonderstrafrecht für jugendliche Täter verabschiedet, welches die §§ 55 bis 57 RStGB ersetzte.²⁷ Durch dieses wurden viele Forderungen der Jugendgerichtsbewegung erfüllt, wie z. B. die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre, Einführung der Erziehungsmaßregeln (§§ 5, 7 RJGG) oder die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 10 RJGG).²⁸ Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr musste nun nach § 3 RJGG die Einsichts- und Handlungsfähigkeit positiv festgestellt werden, um eine Bestrafung vornehmen zu können.²⁹ Durch das RJGG wurden auch Besonderheiten für das Jugendstrafverfahren geregelt. So waren für die Aburteilung der Jugendlichen die nunmehr legalisierten Jugendgerichte zuständig.³⁰ Des weiteren erfolgte z. B. die Einführung der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung (§ 23 RJGG) und die Einführung der Tätigkeit der Jugendämter als JGH im Jugendgerichtsverfahren (§ 42 RJGG).³¹

Das RJGG v. 1923 galt auch noch während der Zeit des Dritten Reiches weiter.³² Dieses Herrschaftsregime war gekennzeichnet durch eine Unterteilung in den Normenstaat, welcher sich in rechtlichen Bestimmungen ausdrückte, und den Maßnahmestaat, welcher auf die Ziele des Nationalsozialismus ausgerichtet war. In Letzterem kam es durch die Auflösung der Grenzen zwischen Polizei- und Strafrecht zur Entstehung von Jugendkonzentrationslagern, in welchen jugendliche Straftäter ohne richterliche Anordnung untergebracht wurden. Dadurch entstand zeitgleich mit den Lagern ein Mittel zur Durchsetzung einer rassistischen und rassebiologischen Jugendpolitik. Im Normenstaat erfolgte die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts i. S. d. NS-Ideologie.³³ Durch die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 1939 kam es zur Gleichstellung von Jugendlichen über 16 Jahren mit den Erwachsenen.³⁴ D. h. Straftäter ab 16 Jahre, welche zum Zeitpunkt der Tat die Reife eines Erwachsenen und eine besonders verwerfliche und verbrecherische Gesinnung aufwiesen, sollten nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert werden.³⁵ Durch die Verordnung v. 1940 erfolgte die

²⁷ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 15

²⁸ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

²⁹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 15

³⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 39

³¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 15

³² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

³³ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 16 f.

³⁴ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

³⁵ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 17

Einführung des Jugendarrestes und 1941 fand auf dem Wege einer Verordnung die Einführung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer statt.³⁶ Eine Aufnahme beider Rechtsfolgen erfolgte dann in das als „Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts“ verabschiedete RJGG v. 1943.³⁷ Mit der Einführung des RJGG v. 1943 erfolgte die Dreiteilung der Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten Jugendlicher, welche sich nunmehr in Strafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen unterteilten.³⁸ Das wichtigste Zuchtmittel stellte hierbei der Jugendarrest dar, durch welchen die kurzzeitige Freiheitsstrafe ersetzt werden sollte. Durch seine Einführung kam es zu der Möglichkeit, das Mindestmaß der echten Freiheitsstrafe auf zunächst 3 Monate zu begrenzen.³⁹ Des Weiteren wurde durch das RJGG 1943 eine Höchstgrenze von zehn Jahren für die Jugendstrafe festgelegt.⁴⁰ Mit diesem Gesetz erfolgte dann auch die Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung, welche erst mit RJGG v. 1923 eingeführt worden war. Eine weitere Änderung wurde hinsichtlich der Altersgrenzen durchgeführt, so wurden schon 12-jährige Delinquenten bestraft und unter 18-jährige Jugendliche oft als charakterlich abartige Schwerverbrecher angesehen, wodurch sie dann nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden konnten.⁴¹ Als Fortentwicklungen können die weitere erzieherische Ausgestaltung der Jugendstrafe und die Einführung der Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch benannt werden.⁴² Das RJGG v. 1943 verfügte nur über eine partielle Gültigkeit, denn es betraf nur Verfehlungen dt. Jugendlicher (§ 1 Abs. 2 S. 1 RJGG 1943) und sah eine sinngemäße Anwendung nur für artverwandte Jugendliche vor.

2.1.2 ... in der BRD nach dem II. Weltkrieg

In den ersten Jahren nach dem II. Weltkrieg wurde eine Rechtsbereinigung durchgeführt, d. h. die auf der Grundlage der NS-Ideologien vorgenommenen Degenerationen des JStrR wurden wie diejenigen im Gesamtbereich des StrR entfernt.⁴³ Es kam in dieser Zeit auch zur Beseitigung der im RJGG 1943 enthaltenen Auflockerungen der Altersgrenzen, welche

³⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 39

³⁷ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 16

³⁸ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

³⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 39

⁴⁰ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

⁴¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 17

⁴² vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 39

⁴³ vgl. Laubenthal/Beier/Nestler 2010, S. 17

schon vorher durch die Praxis beseitigt worden waren.⁴⁴ Der Beginn für das Gesetzgebungsverfahren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG datiert auf das Jahr 1952. Am 04.08.1953 kam dann ein neues, vom RJGG 1943 unabhängiges, JGG zustande, welches am 01.10.1953 in Kraft trat. Dieses Gesetz stellt das bis heute grundlegende JGG dar. Die Dreiteilung der jugendstrafrechtlichen Unrechtsreaktionen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe blieben im Gesetz erhalten.⁴⁵ Mit der Einführung dieses Gesetzes wurden auch Änderungen hinsichtlich der Strafmündigkeit, der Einführung der Bewährungshilfe, der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Einbeziehung der Heranwachsenden vorgenommen.⁴⁶ Als absolute Grenze der Strafmündigkeit wurde in § 1 Abs. 3 JGG v. 1953 die Vollendung des 14. Lebensjahres festgelegt.⁴⁷ Durch das 2. StrRG wurde in § 19 StGB geregelt, dass das Kind schuldunfähig ist, wodurch dann § 1 Abs. 3 JGG wieder gestrichen wurde.⁴⁸ Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, welche mit dem RJGG v. 1943 abgeschafft worden war, wurde wieder eingeführt.⁴⁹ Mit dieser Gesetzesänderung war auch die Festlegung einer Bewährungshilfe und –aufsicht nach englischem Muster verbunden.⁵⁰ In den §§ 27 ff. JGG wurde darüber hinaus die bedingte Verurteilung in Form der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gesetzlich geregelt.⁵¹ Die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fand durch die Einführung des § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG statt. Nach diesem durfte eine Anwendung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen auch auf die Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren erfolgen. Im Abschnitt „Jugendstrafverfahren“ wurde mit § 43 JGG die Persönlichkeitserforschung des jungen Rechtsbrechers eingeführt. Hierdurch sollte gewährleistet sein, dass die Ermittlungen sich nicht nur auf die Tataufklärung beschränken, sondern hier auch alle inneren und äußeren Verhältnisse berücksichtigt werden, um die Ursachen der Straffälligkeit aufzuklären und eine sorgfältige Diagnose für den Einzelnen erstellen zu können. Diese hervorgehobene Aufgabe wird vor allem der JGH zugeschrieben, deren beratende, ermittelnde, berichtende, überwachende und betreuende Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche erstmals das JGG v. 1953 allg. skizziert.⁵² Ab Mitte der

⁴⁴ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 40

⁴⁵ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 17 f.

⁴⁶ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

⁴⁷ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 18

⁴⁸ vgl. Streng 2008, S. 22

⁴⁹ vgl. Laubenthal/Beier/Nestler 2010, S. 18

⁵⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 40

⁵¹ vgl. Streng 2008, S. 22

⁵² vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 18

siebziger Jahre des 20. Jh. kam es als Konsequenz aus den kriminologischen Erkenntnissen zur Phänomenologie delinquenten Verhaltens von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie der präventiven Effizienz jugendstrafrechtlicher Unrechtsreaktionen zu einer Reform des JStrR, welche auf die Initiative von Wissenschaft und Praxis zurückzuführen ist. Inhalt dieser sog. „Inneren Reform“ war die Entwicklung von Strategien innerhalb des normativ vorgegebenen Rahmens des JGG v. 1953, welche die Reduzierung der Anzahl förmlicher Verfahren zum Ziel hatten. Aufgrund des Anstiegs der informellen Erledigungen nach den §§ 45 und 47 JGG wurde eine Umstrukturierung der justiziellen Erledigungspraxis angestrebt. Diese wurde durch eine Vielzahl von lokalen Modellprojekten unterstützt. Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der durch Verurteilung abgeschlossenen Verfahren führte zu einer zunehmenden Ersetzung stationärer Sanktionen durch ambulante Maßnahmen. Gleichzeitig kam es zur Erprobung und Institutionalisierung neuer Sanktionsalternativen, hier insbesondere sozialpädagogischer Art, welche für Jugendrichter und Staatsanwaltschaften den Spielraum jugendgemäßer Unrechtsreaktionen vergrößerten. Die gesetzliche Festschreibung wesentlicher von der sog. „Inneren Reform“ entwickelter und in der Praxis bewährter Strategien erfolgte dann durch die Legislative mit dem 1. JGGÄndG v. 30.08.1990.⁵³

2.1.3 ... in der DDR ab ihrem Bestehen

Das JStrR der DDR und das der BRD beruhten beide auf der Grundlage der ersten dt. Gesetzgebung in der Weimarer Republik durch das RJGG v. 1923 mit einigen nationalsozialistischen Änderungen v. 1943. Die Entwicklung des JStrR verlief in der DDR anders, als in der BRD. Die Gründe hierfür lagen in der offiziell vertretenen sozialistischen Theorie zur Jugendkriminalität, welche einerseits darin bestand, dass Jugendkriminalität nur ein Überbleibsel der bürgerlichen Klassengesellschaft, beruhend auf Egoismus, Individualismus, Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit darstellt. Man ging davon aus, dass dieses in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gewissermaßen von selbst verschwindet. Heimerziehung in ihren unterschiedlichsten Formen, Alltagskollektive, Kindergärten, Schulen, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen wie Junge Pioniere und FDJ wurden andererseits als jugendpolitische, außerrechtliche Formen sozialer Kontrolle genutzt. Da alle Erziehungsträger fest in das sozialistische Herrschaftssystem integriert waren, konnte eine effiziente Kontrolle im Sinne

⁵³ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 18 f.

sozialistischer Erziehungsideologien durch Partei- und Staatsorgane abgesichert werden. Hierdurch sollte eine rechtzeitige Erkennung sozialer Fehlentwicklungen und spezieller Anhaltspunkte für kriminelle Entwicklungen erfolgen, welche dann unnachgiebig bekämpft werden sollten. Das JStrR war dadurch gegenüber der staatlich vorherrschenden sozialen Kontrolle nachrangig. Entsprechende gesetzliche Regelungen fanden sich auch in den drei Jugendgesetzen der DDR aus den Jahren 1950, 1964 und 1974.⁵⁴ Zunächst wurde noch das neue JGG der DDR v. 23.05.1952 verabschiedet.⁵⁵ Dieses verfügte, obgleich es sozialistisch geprägt war, durchaus über moderne Ansätze im JStrR.⁵⁶ Durch das Gesetz kam es u. a. zur Abschaffung der 1943 neu eingeführten Straftaten Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer (§ 6 RJGG) und Jugendarrest (§§ 8, 61, 62 RJGG). Es beinhaltete vor allem wieder die sanktionsrechtliche Zweiteilung in vorrangige Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 bis 16 JGG) wie z. B. die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen, Schutzaufsicht oder Heimeinweisung in einen Jugendwerkhof und die Strafmaßnahmen (§§ 17 bis 24 JGG). Bei Jugendlichen konnte als Freiheitsstrafe nur die Freiheitsentziehung gem. § 17 JGG angewandt werden. Die Verhängung dieser erfolgte über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis höchstens zehn Jahre und sollte in besonderen Jugendhäusern vollstreckt werden. Mit diesem Gesetz wurden auch weitere Sanktionsmaßnahmen neu eingeführt, und zwar die bedingte Verurteilung (§§ 18 bis 21 JGG) und die Nebenstrafen (§ 22 JGG). Wie im RJGG v. 1943 (§ 20) bestand weiterhin die Möglichkeit, das allg. StrR bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe bei schweren Straftaten wie Mord, Vergewaltigung und Staatsverbrechen nach § 24 JGG der DDR anzuwenden.⁵⁷ 1968 kam es dann im Rahmen der allg. Strafrechtsreform zur Beseitigung des JGG v. 1952 und zur Wiedereingliederung des JStrR in das allg. Erwachsenenstrafrecht, hier in Kapitel 4, §§ 65 bis 79 StGB der DDR, ergänzt durch die §§ 69 bis 77 StPO der DDR.⁵⁸ Man kann auch sagen, dass das neue Strafgesetzbuch das JStrR mit dem allg. StrR vereinheitlicht hat.⁵⁹ Diese Regelungen bzgl. des JStrR in der DDR galten nur für die 14- bis 18-Jährigen, nicht auch für die 18- bis 21-Jährigen, so wie dies in der BRD der Fall war. Die Schuldfähigkeit musste nach § 66 StGB ausdrücklich festgestellt werden, was auch durch die Einholung eines forensisch-psychologischen Gutachtens nach § 74 StPO erfolgen konnte. Im Regelfall ging man allerdings davon aus, dass diese persönliche Strafbarkeitsvoraussetzung

⁵⁴ vgl. Rössner 1996, S. 316 f.

⁵⁵ vgl. Zimmermann 2004, S. 159

⁵⁶ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 64

⁵⁷ vgl. Zimmermann 2004, S. 159 f.

⁵⁸ vgl. Rössner 1996, S. 317

⁵⁹ vgl. Zimmermann 2004, S. 162

vorlag. Nach den §§ 67 und 68 StGB konnte von der Verfolgung nicht erheblichen gesellschaftswidrigen Verhaltens abgesehen werden. Dies erfolgte aber nur unter der Voraussetzung, dass ausreichende sonstige Erziehungsmaßnahmen, insbesondere der Jugendhilfe, eingeleitet worden waren. Lagen Vergehen vor, so konnte das Gericht ambulante Maßnahmen (§ 70 StGB), wie z. B. Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, Arbeitsplatzbindung und die Aufnahme oder Fortsetzung eines Ausbildungsverhältnisses, aussprechen. Es bestand auch die Möglichkeit eine Strafe ohne Freiheitsentzug (§§ 71 bis 73 StGB) zu verhängen. Zu diesen gehörten u. a. die Anordnung einer Kollektiv- oder Einzelbürgschaft (§ 31 StGB) mit entsprechender Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34 StGB), öffentlicher Tadel (§ 37 StGB), Geldstrafe bis 500 Mark, Verurteilung auf Bewährung mit angedrohter Freiheitsstrafe mit Auflagen (§ 33 Abs. 4 StGB).⁶⁰ Zu den Strafen mit Freiheitsentzug gehörte die Verurteilung zu Jugendhaft, zu Jugendhaus oder zu einer Freiheitsstrafe. In § 74 StGB war die Jugendhaft als eine Form der Strafe geregelt, welche im JGG nicht vorhanden war und eine Art Jugendarrest darstellte. Sie war als kurzfristige, disziplinierende Maßnahme bis zu sechs Wochen Dauer angedacht, welche aber mit der ersten Strafrechtsänderung v. 1974 auf drei Monate ausgedehnt wurde. Hauptsächlich erfolgte eine Anwendung in den Fällen, in denen eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung notwendig war. Der Vollzug sollte in einer Jugendhaftanstalt erfolgen. In § 75 StGB fand man die gesetzlichen Regelungen zum Jugendhaus, worunter man eine spezifische Besserungs- und Erziehungseinrichtung mit Strafcharakter für strafrechtlich voll verantwortliche junge Täter verstand. Eine genaue Festlegung über den Zeitraum des Aufenthalts im Jugendhaus gab es nicht, er sollte mindestens ein Jahr bis höchstens drei Jahre umfassen, wobei der durchschnittliche Aufenthalt in der Regel zwei Jahre betrug. Bei dieser Straftart wurde deren tatsächliche Dauer erst während des Vollzuges bestimmt, und zwar durch die in dieser Zeit erzielten Erziehungserfolge. Die Entlassung aus dem Jugendhaus sollte spätestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen.⁶¹ „Gerichtlich verurteilte Jugendliche, die zuvor per Gerichtsbeschluss in einen Jugendwerkhof eingewiesen worden waren, wurden mit der Schaffung dieser neuen Straftart nicht mehr in die Heime der Jugendhilfe, sondern in ein Jugendhaus eingewiesen.“⁶² Diese Form der Strafe wurde bereits 1977 aufgrund der unbestimmten Haftdauer wieder abgeschafft, die Jugendhäuser selbst blieben aber für den erleichterten Strafvollzug Jugendlicher erhalten. Die Freiheitsstrafe (§ 76 StGB), welche

⁶⁰ vgl. Rössner 1996, S. 317 f.

⁶¹ vgl. Zimmermann 2004, S. 163

⁶² Zimmermann 2004, S. 163 f.

zunächst noch als lebenslängliche Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ausgesprochen werden konnte, wurde 1977 dann auf das Höchstmaß von 15 Jahren festgesetzt.⁶³ Der Vollzug dieser wurde in besonderen Jugendhäusern durchgeführt (§ 77 StPO), welche aber aufgrund ihrer Größe trotz der erzieherischen Absichtserklärungen schlechte Resozialisierungsbedingungen boten. Die Wiedereingliederung nach dem Strafvollzug hatten die örtlichen Räte und Betriebe zu organisieren, da diese als gesellschaftliches Anliegen verstanden wurde.⁶⁴ Die Todesstrafe durfte nach § 78 StGB gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. 1987 wurde diese in der DDR ganz abgeschafft.⁶⁵ Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen bestanden bis 1989/1990. Nach dem Beitritt der DDR zur BRD erstreckt sich der Geltungsbereich des JGG auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR.⁶⁶

2.1.4 ... im vereinigten Deutschland ab 1990

Eine weitere Stufe in der Entwicklung des dt. JStrR stellt das 1. JGGÄndG v. 30.08.1990 dar.⁶⁷ Dieses Gesetz umfasste neue Weisungen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nrn. 4, 5, 6 und 7 JGG), die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 Abs. 2 JGG), die Neuschaffung der Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG), den Ausbau der Diversion (§§ 45, 47 JGG), den Ausbau der Untersuchungshaftvermeidung (§§ 68, 70, 71, 72a JGG), die Einschränkung der Untersuchungshaft bei unter 16-Jährigen (§ 72 Abs. 2 JGG) und die Verstärkung der Funktion der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG).⁶⁸ Durch das neu geschaffene JGG v. 1990 wurde auch die in der Zeit des Nationalsozialismus eingeführte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer abgeschafft.⁶⁹ Am 30.12.2006 wurde das 2. Justizmodernisierungsgesetz verabschiedet. Hierdurch kam es zur Erweiterung des § 41 Abs. 1 JGG, und zwar wurde die Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen unter der Nr. 4 dieses Paragraphen eingefügt. Es wurde in § 48 Abs. 2 S. 2 JGG auch die Einführung des Anwesenheitsrechts der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters des Verletzten in der Hauptverhandlung und die Neuregelung des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung in den §§ 51 Abs. 2 bis 5, 68 Nr. 3 JGG vorgenommen. Weitere

⁶³ vgl. Zimmermann 2004, S. 164

⁶⁴ vgl. Rössner 1996, S. 318

⁶⁵ vgl. Zimmermann 2004, S. 164

⁶⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 52

⁶⁷ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 64

⁶⁸ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 95

⁶⁹ vgl. Streng 2008, S. 22

Neuerungen erfolgten dahingehend, dass gem. § 78 Abs. 3 S. 3 JGG die Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren bewirkt, gem. § 80 Abs. 3 JGG eine begrenzte Nebenklage gegen Jugendliche eingeführt und nach § 109 Abs. 2 S. 1 JGG das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende bei Anwendung des JStrR ermöglicht wurde.⁷⁰ Auch durch das 2. JGGÄndG aus dem Jahr 2007 konnte der vom Gesetzgeber in Aussicht gestellte zweite große Reformschritt nicht erfüllt werden.⁷¹ Durch dieses Gesetz wurde zum ersten Mal das Ziel des JStrR i. S. d. Erziehungsgedankens in § 2 Abs. 1 JGG bestimmt. Ebenso erfolgte in § 92 JGG die Neuregelung der Rechtsbehelfe im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen. Die bis Ende des Jahres 2007 geltenden Regelungen zum Strafvollzug, welche in den §§ 91 und 92 JGG zu finden waren, sind aus diesem gestrichen worden, da seit dem 01.01.2008 die neuen Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug in Kraft getreten sind. Am 08.07.2008 wurde das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem JStrR verabschiedet. Hierdurch wurde in § 7 Abs. 2 bis 4 JGG die nachträgliche Sicherungsverwahrung unter besonderen Voraussetzungen auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden festgelegt. Dies ist aber nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden möglich, die nach JStrR verurteilt worden sind.⁷²

2.2 Das Jugendstrafrecht in Deutschland heute – Begriffsklärung

Unter dem JStrR versteht man auch ein Sonderstrafrecht für junge Täter, welche sich zum Tatzeitpunkt in einem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden.⁷³ Es hat die gesetzlichen Regelungen, nach welchen die Jugendstrafjustiz auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender reagiert, zum Inhalt. Zur Jugendstrafjustiz gehören u. a. die Staatsanwaltschaften und Gerichte.⁷⁴ Die gesetzliche Grundlage des JStrR stellt das JGG dar.⁷⁵ Auch wird bei diesem Recht an Straftaten angeknüpft, welche von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden begangen worden sind. Unter Straftaten bzw. Straftatbeständen versteht man die vom Gesetzgeber als sozialschädlich eingestufteten Verhaltensweisen, für welche Strafe angedroht wird. Das JStrR stellt damit einen Teil des Strafrechtssystems dar. Durch das Jugendgericht können auch die in § 10 Abs. 1 S. 3 Nrn. 2, 5 und 6 JGG benannten Erziehungsmaßregeln

⁷⁰ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 65

⁷¹ vgl. Streng 2010, S. 22

⁷² vgl. Ostendorf 2009 b, S. 65

⁷³ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 1

⁷⁴ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 69

⁷⁵ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 96

angeordnet werden. Die Erziehungsmaßregeln in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und 6 JGG entsprechen inhaltlich den Hilfen zur Erziehung gem. den §§ 29 und 30 SGB VIII. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG entspricht auch einer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII. Nach § 71 Abs. 1 JGG kann durch das Jugendgericht im Verfahren bis zur Rechtskraft des Urteils bestimmt werden, wie die Erziehung des Jugendlichen weiterhin erfolgen soll. Auch besteht für das Jugendgericht die Möglichkeit mittels vorläufiger Anordnungen auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII einzuwirken oder die einstweilige Unterbringung in einem Jugendhilfeheim zu bestimmen. Dies geschieht gem. § 71 Abs. 2 JGG alles vor dem Hintergrund, den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Vor allem soll dadurch verhindert werden, dass der Jugendliche keine neuen Straftaten begeht. Eine weitere Verbindung zwischen dem Strafrechtssystem und dem Sozialrechtssystem besteht gem. § 52 Abs. 1 SGB VIII, nach welchem eine Aufgabe des Jugendamtes darin besteht, im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Diese vorgenannten Ausführungen zeigen, dass das JStrR mit dem Jugendhilferecht verzahnt ist. Im JStrR werden aber nicht immer Strafen verhängt, sondern es können auch Maßregeln zur Sicherung und Besserung angeordnet werden. Diese sind in § 5 Abs. 3 JGG zu finden. Auch kann gänzlich auf die Verhängung einer Strafe verzichtet werden. Dies ist in den §§ 45 und 47 JGG gesetzlich geregelt. Nach § 17 Abs. 1 JGG wird im JStrR unter dem Begriff der Strafe nur die Jugendstrafe als Freiheitsstrafe verstanden.⁷⁶

2.3 Wesen und Aufgaben des heutigen Jugendstrafrechts in Deutschland

Im heutigen JStrR steht der Jugendliche und seine Persönlichkeit im Mittelpunkt und nicht die Tat, so wie dies im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist. Es kann hier auch vom Täter- bzw. Erziehungsstrafrecht gesprochen werden. Die Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen liegen u. a. in einem nicht immer genug ausgeprägten Einsichts- und Handlungsvermögen auf Seiten der Jugendlichen, so dass sie gegen vorhandene Gesetze verstoßen, d. h. sich nicht rechtskonform verhalten.⁷⁷ Auch kann ausgeführt werden, dass die Jugendlichen erst in die bestehende Sozial- und Rechtsordnung hineinwachsen müssen.⁷⁸ Weitere Gründe für die ungleiche Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen sind das Fehlen der notwendigen Reife, um die Verbotsnormen zu verstehen und dementsprechend zu handeln und das Durchleben der

⁷⁶ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 69

⁷⁷ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 91

⁷⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 2

schwierigen Phase Pubertät, welche mit inneren und äußeren Spannungen verbunden sein kann und dadurch einer gesonderten Bewertung des kriminellen Verhaltens bedarf. Da auch von einer größeren Formbarkeit bei jungen Menschen ausgegangen wird, findet diese ihre Berücksichtigung auch bei der Auswahl der Sanktionen, welche auf Straftaten folgen.⁷⁹ Hier sieht das geltende JGG eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, die vom Absehen von jeder Sanktion über Teilnahmen an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen bis zu Arbeits- oder Geldauflagen und erzieherischen Weisungen reichen. Diese gelten vor allem für die von Jugendlichen begangenen Delikte im Bereich der Kleinkriminalität. Bei ernsteren oder vielfach wiederholten Straftaten muss geprüft werden, ob der Jugendliche schwere Persönlichkeitsdefizite aufweist. Hier muss sich der Erziehungsgedanke des JGG und damit die Erziehung auf eine positive Beeinflussung und Festigung der Persönlichkeit des Jugendlichen erstrecken, die je nach Bedarf entweder in ambulanten oder stationären Formen, d. h. in einer Bewährungs- oder Jugendstrafe, erfolgen kann.⁸⁰ Dem JStrR wird die Aufgabe der wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität zugeordnet.⁸¹ In § 2 JGG heißt es, dass die Anwendung des JStrR erneuten Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll.⁸² Jugendliche durchleben zwischen Kindheit und Erwachsenenalter ein schwieriges Übergangsstadium, welches einen behutsamen und individualisierten Zugriff auf den jungen Rechtsbrecher bzw. Verdächtigen erforderlich macht. Deshalb sind die Grundprinzipien der Mäßigung in der strafenden Reaktion sowie die Erforschung der Täterpersönlichkeit zum Zwecke einer individualisierenden Reaktion für das JStrR von großer Bedeutung. Hatte dieses Recht vor einigen Jahren noch den Anspruch abschreckend zu wirken, geht man heute davon aus, dass man mit einem zurückhaltenden Sanktionieren mehr bei den Jugendlichen und Heranwachsenden erreichen kann. Diese Strategie wird durch die Befunde aus den Rückfallstudien unterstützt. Auch muss in den Verfahren vor den Jugendgerichten eine Anpassung hinsichtlich der jugendspezifischen Kommunikation erfolgen. Jugendliche verfügen oft über eine eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, wodurch sie ihre Sichtweisen und Probleme nicht richtig in Worte fassen können. Hier bedarf es einer Hilfestellung, um auch die Tathintergründe und erzieherischen Defizite aufklären zu können. Die Umsetzung dieser Prinzipien gegenüber den jugendlichen Tätern ist aufgrund des schwächeren Schuldvorwurfs diesen gegenüber möglich. Die Minderung des Schuldvorwurfs ergibt sich

⁷⁹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 91

⁸⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 2 f.

⁸¹ vgl. Albrecht 2000, S. 3

⁸² vgl. Eisenberg 2009, S. 28

u. a. aus der stärkeren Lenkung und Prägung der Jugendlichen und Heranwachsenden durch Dritte, wie z. B. den erwachsenen Erziehungspersonen. Diese und das soziale Umfeld tragen oft auch die Verantwortung für das jugendliche Fehlverhalten. Auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen kam es auch zur Entwicklung des Grundsatzes, dass Jugendliche im StrR keine schlechtere Behandlung erfahren dürfen als Erwachsene. Aus dem in Art. 3 Abs. 1 GG geregelten verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz kann ein Schlechterstellungsverbot nicht hergeleitet werden, solange eben die besondere Situation des Jugendlichen auch besondere Schritte erforderlich macht. Diese Differenzierungsnotwendigkeit ist gleichzeitig die Grundlage für die Legitimation eines eigenständigen JStrR. Dieses sollte über eine Flexibilität verfügen. Bei dem dt JStrR handelt es sich um ein eindeutiges StrR, welches dem Justizmodell, d. h. dem Gerechtigkeitsmodell, folgt. Mit Jugendkriminalität wird in Deutschland nicht strafrechtsabstinent umgegangen, wie dies besonders in den skandinavischen Ländern erfolgt ist.⁸³

2.4 Entwicklungen des Jugendstrafrechts auf europäischer und internationaler Ebene

Um das JStrR weiter zu reformieren, sind völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards erforderlich, welche die Fortentwicklung auf nationaler Ebene und die Vereinheitlichung auf europäischer Ebene beinhalten.⁸⁴ Streng führt hierzu aus, dass sich auf internationaler Ebene unter den Gesichtspunkten der europäischen Einigung und des internationalen Menschenrechtsschutzes neue Perspektiven eröffnen würden. Hier würde es um internationale Vereinbarungen gehen, welche über keine unmittelbare Bindungswirkung verfügten. Diese sollen aber eine Wirkung über einen Ziel- oder Wertekonsens der Beteiligten auf Gesetzgebung und Rechtspraxis in den Unterzeichnerländern entfalten. In diesem Zusammenhang sind auch interessante Ausprägungen des „international soft law“ anzuführen, wie die aus dem Jahr 1985 stammenden Mindeststandards für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules), die Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Guidelines) v. 1990, die 1990 erlassenen Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havana-Rules) und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bzw. EPR v. 2006.⁸⁵ Auch Christian

⁸³ vgl. Streng 2008, S. 7 f.

⁸⁴ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 65 f.

⁸⁵ vgl. Streng 2008, S. 22 f.

Bochmann hat Grundzüge eines europäischen JStrR auf der Grundlage der zuvor genannten internationalen und europäischen Regeln entwickelt. Ergänzend führt er hier aber noch die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen, die Tokyo-Rules, aus dem Jahr 1990 und die UN-Kinderrechtskonvention v. 1989 i. V. m. den (UN-)Richtlinien für Maßnahmen gegenüber Kindern im Strafrechtssystem – Jugendgerichtsbarkeit v. 1997 und dem Generalkommentar des UN-Kinderrechtskomitees zu Kinderrechten in der Jugendgerichtsbarkeit v. 2007 an. Auch bezieht Christian Bochmann in seine Entwicklung eines Europäischen JStrR eine Vielzahl von Empfehlungen mit ein, wie Rec. No. (1987) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität, Rec. No. (1988) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien, Rec. No. (1992) 16 und Rec. No. (2000) 22 über die Europäischen Grundsätze zu ambulanten Sanktionen und Maßnahmen sowie die Empfehlung Rec. No. (2000) 20 über die Rolle des frühzeitigen psychosozialen Einschreitens zur Verhütung kriminellen Verhaltens. Des weiteren werden die Empfehlungen Rec. No. (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit und Rec. No. (2008) 11 Europäische Regeln für Sanktionen und Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern berücksichtigt.⁸⁶ Diese vorgenannten Konventionen bzw. Empfehlungen können als Auslegungshilfen bei der Anwendung nationalen Rechts dienen, vor allem können sie aber kriminalpolitisch ins Feld geführt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die Berücksichtigung jugendspezifischer Aspekte im Bereich des StrR zumindest im Grundsatz durchaus gesichert erscheinen.⁸⁷

3. Die Voraussetzungen für den Vollzug der Jugendstrafe

3.1 Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des JGG

Der sachliche Geltungsbereich des JGG hat die Handlungen und Unterlassungen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, zum Inhalt. Im Gegensatz dazu versteht man unter dem persönlichen Geltungsbereich die Personengruppen, für welche das JGG gilt.⁸⁸

⁸⁶ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 66 f.

⁸⁷ vgl. Streng 2008, S. 23

⁸⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 29

3.1.1 Der sachliche Anwendungsbereich

Die Definition des sachlichen Anwendungsbereiches ist in § 1 Abs. 1 JGG zu finden. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass eine Verfehlung vorhanden sein muss, welche nach den allg. Vorschriften mit Strafe bedroht ist.⁸⁹ Bei der Verfehlung unterscheidet man zwischen Verbrechen oder Vergehen.⁹⁰ Mit den allg. Vorschriften sind im Wesentlichen sowohl das StGB als auch sämtliche strafrechtliche Nebengesetze gemeint. Zu den strafrechtlichen Nebengesetzen gehören u. a. das Steuer-, Wehr- oder Wirtschaftsstrafgesetz.⁹¹ Aber auch das BtMG und das StVG gehören zu diesen. Keine Anwendung findet das JGG auf Ordnungswidrigkeiten, da diese nach dem OWiG nur mit einer Geldbuße und nicht mit Strafe geahndet werden.⁹² Dennoch sind im OWiG auch Sonderregelungen zu finden, welche dann zur Anwendung kommen, wenn der Betroffene, der den Tatbestand einer Bußgeldvorschrift verwirklicht hat, dem persönlichen Anwendungsbereich des JGG unterfällt, mithin Jugendlicher oder Heranwachsender ist.⁹³ In § 2 JGG ist geregelt, dass dieses Gesetz vorrangig vor den allg. Vorschriften anzuwenden ist, d. h. in Bezug auf die allg. Vorschriften besteht eine Subsidiarität.⁹⁴ Zu den subsidiären Vorschriften gehören im wesentlichen das StGB, die StPO, das StVollzG und das GVG.⁹⁵ Bzgl. des Inhalts des JGG ist diese Vorrangigkeit insbesondere für das Strafverfahren, die Sanktionierung und die Vollstreckung gegeben. So kommt z. B. das allg. Strafrecht zur Anwendung, da im JGG keine Formulierungen zu den jugendspezifischen Straftatbeständen vorhanden sind. Dies bedeutet wiederum, dass auch für Jugendliche und Heranwachsende alle Straftatbestände angewandt werden können, vorausgesetzt hierin sind nicht ausnahmsweise Altersbegrenzungen vorgesehen.⁹⁶ Durch das JGG werden nur die strafrechtlichen Folgen der Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender geregelt. Und zwar legt das JGG fest, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Verfehlungen Strafen oder andere jugendgerichtliche Sanktionen mit sich bringen. Gesetzliche Regelungen zu Schadensersatzverpflichtungen der Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber dem Verletzten beinhaltet das JGG nicht.

⁸⁹ vgl. Laubenthal/Nestler 2010, S. 475

⁹⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 58

⁹¹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 96

⁹² vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 58

⁹³ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 29

⁹⁴ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 71

⁹⁵ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 96

⁹⁶ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 71

Vielmehr muss hier auf die allg. Vorschriften der Zivilgesetze, z. B. in den §§ 823 ff. BGB, zurückgegriffen werden.⁹⁷

3.1.2 Der persönliche Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des JGG erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 1 JGG auf Jugendliche und Heranwachsende, vorausgesetzt gegen diese liegt eine strafbare Handlung oder Unterlassung vor.⁹⁸ Nach § 1 Abs. 2 JGG ist Jugendlicher, wer zum Tatzeitpunkt vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zum Zeitpunkt der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.⁹⁹ Demnach ist Kind, wer noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht hat. Auf diese sowie auf Erwachsene, d. h. Personen die älter als 20 Jahre sind, wird das JGG nicht angewandt. Für die Gruppe der Jugendlichen gilt das JGG aber uneingeschränkt. Wohingegen bei den Heranwachsenden das materielle JStrR nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 105 JGG angewandt werden kann.¹⁰⁰ Auch bzgl. des Prozessrechts, d. h. in Verfahren der Jugendgerichte, liegen für Heranwachsende gemäß § 109 JGG Besonderheiten vor.

Bei der nach § 1 JGG vorzunehmenden altersgemäßen Einstufung als Jugendlicher oder Heranwachsender ist das Alter zur Zeit der Begehung der Verfehlung, also der Tatzeitpunkt, maßgebend. Keine Rolle spielt der zeitliche Eintritt der Tatfolgen oder das Alter zur Zeit der Strafverfolgung bzw. Aburteilung.¹⁰¹ Gem. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 8 StGB erfolgt die Bestimmung des Tatzeitpunkts nach der Vornahme der Tathandlung. Im Hinblick auf die Unterlassung, z. B. einer Hilfeleistung, bestimmt sich der Tatzeitpunkt nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Täter hätte handeln müssen. Die Berechnung des Alters zur Zeit der Begehung der Tat richtet sich nach den speziellen Regelungen in den §§ 186 ff. BGB, was Art. 2 EGBGB zu entnehmen ist.¹⁰² Nach § 187 Abs. 2 S. 2 BGB wird der Geburtstag bei der Altersberechnung mit einbezogen. Daher zählt man an seinem 14. Geburtstag bereits zu der Altersgruppe der Jugendlichen i. S. d. § 1 Abs. 2 JGG.¹⁰³

Gibt es Bedenken bezüglich des Alters oder des Zeitpunkts der Begehung der Verfehlung, so ist gemäß dem Grundsatz in dubio pro reo die für den strafrechtlich Verfolgten günstigere Rechtsfolge heranzuziehen. Entsprechend des vorgenannten Grundsatzes wird

⁹⁷ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 59

⁹⁸ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 69

⁹⁹ vgl. Eisenberg 2009, S. 11

¹⁰⁰ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 29 f.

¹⁰¹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 55

¹⁰² vgl. Laubenthal, Baier/Nestler 2010, S. 30 f.

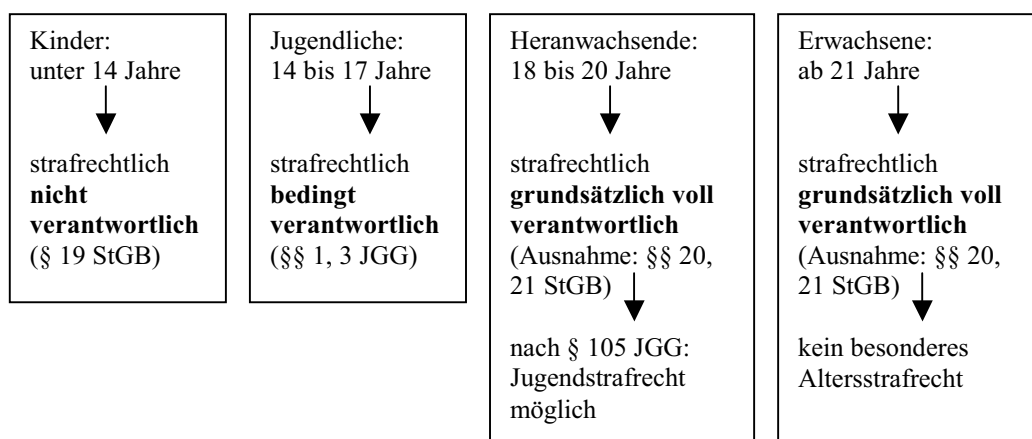
¹⁰³ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 96

auch vorgegangen, wenn nicht feststeht, ob eine Person zur Tatzeit noch jugendlich oder bereits heranwachsend war oder wenn Zweifel über die Altersgrenze von 21 Jahren vorliegen.¹⁰⁴ Die Altersfeststellung bei Migranten kann sich schon etwas schwieriger gestalten, wenn keine glaubwürdigen Papiere vorliegen. Zur Prüfung der Altersangaben werden hier röntgenologische Skelettvergleiche bzw. eine Analyse der Weisheitszähne durchgeführt. Der Skelettvergleich stellt hierbei eine eingriffsintensive Methode dar, bei welcher es auch zu einer möglichen Gefährdung durch die Strahlenbelastung kommen kann. Es sollte daher vorab geprüft werden, ob der Tatvorwurf mit der Methode im Verhältnis steht. Das zu erstellende Altersbestimmungsgutachten muss allerdings dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und bedarf auch einer entsprechenden Begründung.¹⁰⁵

3.2 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

In der nachfolgenden Abbildung werden die Altersstufen dargestellt, welche nach geltendem Recht in § 1 JGG ihre Legaldefinition finden. Sie stellt auch die strafrechtlichen Rechtsfolgen einer Straftat unter Berücksichtigung der Altersstufen dar. Die Altersstufen sind auch die Voraussetzung für die Unterscheidung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenkriminalität. Bezüglich der Rechtsfolgen erscheint diese Einteilung zweckmäßig, da diese grundsätzlich andere sind.¹⁰⁶

Abb. 1: Strafrechtlich relevante Altersklassen



(Quelle: Schwind 2008, S. 62)

¹⁰⁴ vgl. Albrecht 2000, S. 90

¹⁰⁵ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 70

¹⁰⁶ vg. Schwind 2008, S. 62

3.2.1 ... von Kindern

Die Straffähigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden beruht auf ihrer Schuldfähigkeit. Da Kinder gem. § 19 StGB schuldunfähig und damit strafunmündig sind, gilt das JStrR für sie nicht. Die Strafunmündigkeit von Kindern stellt prozessual eine fehlende Prozessvoraussetzung dar, welche die Verfahrenseinstellung als Rechtsfolge mit sich bringt.¹⁰⁷ Sollte doch einmal ein Strafverfahren gegen eine Person eingeleitet worden sein, welche noch nicht 14 Jahre alt ist, so muss gem. § 170 Abs. 2 StPO dieses durch die Staatsanwaltschaft wieder eingestellt werden. Sollte sich das Strafverfahren nicht mehr im Stadium des Ermittlungsverfahrens, sondern bereits im Stadium des Gerichtsverfahrens befinden, so muss im Zwischenverfahren durch gerichtlichen Beschluss nach den §§ 204 oder 206a StPO bzw. in der Hauptverhandlung durch Urteil gem. § 260 Abs. 3 StPO die Einstellung erfolgen. Rechtswidrige Taten schuldunfähiger Kinder lassen oftmals auf Erziehungsdefizite schließen, weshalb ein Eingreifen des Jugendamtes notwendig sein kann. Ebenfalls kann die Anordnung familien- oder vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen angezeigt sein. Der Staatsanwalt ist daher bei Verfahrenseinstellungen wegen § 19 StGB nach Nr. 2 der Richtlinien zu § 1 JGG dazu verpflichtet, eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Benachrichtigung einer der vorgenannten Stellen erforderlich erscheint.¹⁰⁸

3.2.2 ... von Jugendlichen

Begehen Jugendliche beider Geschlechts, d. h. TäterInnen im Alter vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Straftaten, so wird hier das JStrR ohne Einschränkung angewandt.¹⁰⁹ Um eine jugendstrafrechtliche Ahndung vornehmen zu können, muss der Nachweis erbracht sein, dass die/der Jugendliche die Straftat begangen hat.¹¹⁰ Hierzu müssen dann die besonderen Voraussetzungen, welche in § 3 JGG geregelt sind, geprüft werden. Dazu gehören die bedingte Strafmündigkeit, die Einsichtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit.¹¹¹

¹⁰⁷ vgl. Albrecht 2000, S. 88

¹⁰⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 31 f.

¹⁰⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S.62

¹¹⁰ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 71

¹¹¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 33

3.2.2.1 Die bedingte Strafmündigkeit

Nach § 3 Abs. 1 JGG verfügen weibliche und männliche Jugendliche vom Gesetz her nur über eine bedingte Strafmündigkeit. Das bedeutet, dass Jugendlichen für eine Tat nur dann Verantwortlichkeit zugeschrieben wird, wenn er oder sie zur Tatzeit nach seiner oder ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und einsichtsgemäß zu handeln.¹¹² Das Gesetz weist dadurch eine Prüfungssystematik aus, welche in zwei Stufen erfolgt. Hierbei handelt es sich einerseits um die Prüfung des physisch-sozialen und psychischen Entwicklungsstands, d. h. des Reifungsprozesses des Jugendlichen. Andererseits geht es um die Prüfung der psychologisch-normativen Dimension, d. h. der kognitiven Einsichts- und die durch den Willen bestimmte Steuerungsfähigkeit.¹¹³ Die bedingte Strafmündigkeit stellt bei Jugendlichen auch einen Schuldausschließungsgrund dar, welcher zu den im allg. StrR in den §§ 21 und 22 StGB benannten Fällen der Schuldunfähigkeit zusätzlich hinzutritt.¹¹⁴ Die Verantwortlichkeit, d. h. die Schuldfähigkeit der Jugendlichen muss gem. § 3 JGG, im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 20 und 21 StGB, immer geprüft und im Urteil positiv festgestellt werden.¹¹⁵ Da bei Jugendlichen die sittliche und geistige Reife, welche die Grundlage für die Verantwortlichkeit dieser bildet, oft fehlt, erfolgt die Definition der Merkmale der Schuldfähigkeit in § 3 JGG positiv. Bei Erwachsenen werden im Unterschied dazu die in § 20 StGB geregelten Schuldunfähigkeitsgründe eher selten festgestellt. Daher erfolgt die Definition der Merkmale der Schuldfähigkeit in § 20 StGB auch negativ.¹¹⁶ Bei beiden tritt aber auch ein Gleichnis auf, und zwar in dem Sinne, dass nach beiden gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der Reife bzw. Schuldfähigkeit des Täters, die sog. „biologisch-psychologische Methode“ genutzt wird.¹¹⁷ Bei dieser Methode versteht man unter dem biologischen Grund die noch unabgeschlossene geistige und sittliche Entwicklung. Die nicht vorhandene Einsichts- und Handlungsfähigkeit stellt hier die vom Gesetz geforderte psychologische Folge dar. Beide zusammen begründen den Mangel der Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG.¹¹⁸ Die Feststellung dieser trifft aber letztendlich immer der Richter mit seiner Entscheidung, wobei er durch einen Gutachter

¹¹² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹¹³ vgl. Albrecht 2000, S. 96 ff.

¹¹⁴ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 62 f.

¹¹⁵ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹¹⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 63

¹¹⁷ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹¹⁸ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 63

unterstützt werden kann, indem dieser die besonderen Kenntnisse seines Fachgebiets und deren Anwendung auf den einzelnen Fall vermittelt.¹¹⁹

3.2.2.2 Die Einsichtsfähigkeit

Eine Voraussetzung für die Feststellung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen ist gem. § 3 JGG die Einsichtsfähigkeit.¹²⁰ Diese, d. h. die Einsicht in das Unrecht der Tat, erfordert zwei Dinge, und zwar die Verstandesreife und die sittliche Reife.¹²¹ Unter der sittlichen Reife versteht man, dass die Entwicklungsreife im Wertebewusstsein gegeben sein muss. Dies wiederum bedeutet, dass der Jugendliche zwischen Recht und Unrecht unterscheiden können muss, was auch in der Gefühlswelt des Jugendlichen verankert sein sollte.¹²² Gleichzeitig muss der Jugendliche auch in der Lage sein das Unrecht einzusehen. Dies erfordert einen Entwicklungsstand des Jugendlichen, welcher ihn dazu befähigt, sein Handeln zu beurteilen.¹²³ Hinsichtlich der Einsichtsfähigkeit muss für jede einzelne Rechtsverletzung die entsprechende Feststellung erfolgen.¹²⁴ Dies bedeutet z. B., dass ein Jugendlicher zwar über das Einsichtsvermögen in das Unrecht eines Diebstahls oder einer Sachbeschädigung verfügen kann, hinsichtlich eines von ihm gleichzeitig verwirklichten differenzierten Tatbestandes, wie z. B. des Urkundendelikts, dieses Einsichtsvermögen aber noch nicht besitzt. Daher ist bei Jugendlichen die intellektuelle und ethische Reife, d. h. die Frage der Schuldfähigkeit, für jede der Taten einzeln festzustellen.¹²⁵

3.2.2.3 Die Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit stellt die 2. Voraussetzung des § 3 JGG dar, um die Verantwortlichkeit der Jugendlichen zu ermitteln.¹²⁶ Liegt die Bejahung der Einsichtsfähigkeit vor, so muss dies nicht gleichbedeutend damit sein, dass die Handlungsfähigkeit auch vorliegt.¹²⁷ Letztere muss vielmehr auch einer Prüfung unterzogen werden, da diese fehlen kann, selbst wenn dem Jugendlichen das Unerlaubte

¹¹⁹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 35

¹²⁰ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹²¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 35 f.

¹²² vgl. Ostendorf 2009 b, S. 74

¹²³ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹²⁴ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 36

¹²⁵ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 64 f.

¹²⁶ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹²⁷ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 75

seines Tuns bewusst ist und er dies auch erkennt.¹²⁸ Das richtige Erkennen und das richtige Tun sind gerade bei Jugendlichen verschiedenartige Dinge. Die Handlungen Jugendlicher entstehen oft aus einer emotionalen Spontaneität heraus.¹²⁹ So kann z. B. in Sittlichkeitsdelikten die Handlungsfähigkeit fehlen, da in den Pubertätsjahren der Geschlechtstrieb so stark sein kann, dass durch diesen die bereits vorhandenen rationalen Einsichten und Wertvorstellungen zu diesem Zeitpunkt keine Beachtung finden. Bei noch sehr kindlich entwickelten Jugendlichen kann es auch zu einem übermächtigen Besitztrieb kommen, welcher dann zu Eigentumsdelikten führen kann.¹³⁰ Auch kann die Handlungsfähigkeit durch die Autorität der Eltern oder anderer Personen, Heimweh oder der Furcht vor einer Strafe beeinflusst werden.¹³¹

3.2.2.4 Die fehlende Verantwortlichkeit und daraus resultierende Folgen

Liegt eine Verantwortlichkeit – Einsichts- oder Handlungsfähigkeit - des Jugendlichen i. S. d. § 3 S. 1 JGG nicht vor, so hat der Jugendliche die Straftat mangels Schuld nicht verübt.¹³² Demnach ist das Verfahren gem. § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG bzw. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen oder mit einem Freispruch zu beenden.¹³³ Nach § 3 S. 2 JGG kann der Jugendrichter im Fall der fehlenden Einsichts- oder Handlungsfähigkeit zur Erziehung des Jugendlichen auch dieselben Maßnahmen anordnen, wie z. B. der Familienrichter.¹³⁴ Dies erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 1631 Abs. 3, 1666 und 1666a BGB sowie der §§ 27 bis 41 SGB VIII.¹³⁵ So kann der Richter nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen z. B. Anordnungen bzgl. des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder anderer Bestandteile der Personensorgerechts bis hin zu dessen Entziehung oder die Inanspruchnahme von Familienhilfe gem. § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII erlassen. Auch kann er gem. § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII die Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform anordnen.¹³⁶

¹²⁸ vgl. Laubenthal/Baier 2006, S. 32

¹²⁹ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 75

¹³⁰ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 65

¹³¹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹³² vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 66

¹³³ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 98

¹³⁴ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 37

¹³⁵ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 66

¹³⁶ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 37 f.

3.2.3 ... von Heranwachsenden

Der persönliche Anwendungsbereich des JGG, welcher in § 1 Abs. 1 JGG geregelt ist, erstreckt sich ebenfalls auf die Heranwachsenden.¹³⁷ Die gesetzlichen Bestimmungen für diesen Personenkreis finden sich im dritten Teil des JGG, hier in den §§ 105 bis 112 JGG.¹³⁸ Durch diese ist festgelegt, ob und inwieweit das für Jugendliche geltende Sonderstrafrecht auch auf Heranwachsende seine Anwendung findet. Ohne Einschränkung wird es im Hinblick auf die Aburteilung von Straftaten Heranwachsender genutzt, da hierfür die Zuständigkeit bei den Jugendgerichten liegt. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob sich die Rechtsfolgen nach allg. StrR oder nach JStrR bestimmen.¹³⁹ Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in § 108 i. V. m. §§ 39 ff. JGG. Für die Heranwachsenden gilt, dass sie stets voll strafmündig sind. Die Feststellung ihrer sittlichen und geistigen Reife nach § 3 JGG ist ausgeschlossen, da hierzu in § 105 Abs. 1 JGG nichts benannt ist.¹⁴⁰ Vielmehr kann die Bestimmung, ob eine Schuldfähigkeit von Heranwachsenden vorliegt oder nicht, nur nach den in den §§ 20 und 21 StGB genannten Gründen erfolgen. Auch wenn der Heranwachsende nach seinem Entwicklungsstand eher mit einem Jugendlichen gleichzusetzen ist, treffen vorgenannte gesetzliche Regelungen für die Feststellung der Verantwortlichkeit zu. Um gem. § 105 Abs. 1 JGG das materielle JStrR auf Heranwachsende anwenden zu können, muss eine der nachfolgend benannten Voraussetzungen erfüllt sein. Und zwar muss nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG einerseits die Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit ergeben, dass der Heranwachsende zum Tatzeitpunkt von seinem sittlichen und geistigen Entwicklungsstand her noch einem Jugendlichen gleichstand. Andererseits kann gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat auch eine Jugendverfehlung vorliegen.¹⁴¹ Die Rechtsfolgen der Straftat eines Heranwachsenden sind in § 105 JGG bestimmt. Sofern die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 JGG, d. h. der Reifestand eines Jugendlichen und/oder eine Jugendverfehlung, bestehen, kommt es zur Anwendung der Rechtsfolgen, die auch für Jugendliche zutreffen. Letztere sind in den §§ 4 bis 8, 9 Nr.1, 10, 11, 13 bis 32 JGG geregelt. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, werden die Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts angewandt.¹⁴²

¹³⁷ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 69

¹³⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 42

¹³⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 70

¹⁴⁰ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 99 f.

¹⁴¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 43 f.

¹⁴² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 100

3.3 Tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Alter und Geschlecht

Um als Tatverdächtiger zu gelten, müssen die Jugendlichen und Heranwachsenden zunächst einmal spezielle Verhaltensweisen bzw. Taten begangen haben, welche unter Strafe gestellt werden. Es muss eine Subsumierung der Handlungen dieses Personenkreises unter den Merkmalen eines allg. Straftatbestandes möglich sein, da das StrR keine Straftatbestände kennt, die eine besondere Ausrichtung auf Jugendliche aufweisen.¹⁴³ Das Persönlichkeitsmerkmal des Alters eines Täters zum Zeitpunkt der Tat führt hier zur Zuordnung des delinquenten Agierens zum Bereich der Jugendkriminalität. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Delinquenzverhalten junger Menschen besonders aufgrund der Besonderheiten dieser Lebensphase von demjenigen anderer Altersgruppen differenziert. Betrachtet man die Jugendkriminalität in qualitativer und quantitativer Hinsicht, so kann festgestellt werden, dass sich diese zum einen gegenüber der Kriminalität der Erwachsenen anders darstellt. Zum anderen kann eine Konzentration der Kriminalitätsbelastung auf junge Menschen erkannt werden, was nicht nur durch die Betrachtung der registrierten Kriminalität, sondern ebenso durch die Ergebnisse von Dunkelfeldstudien bestätigt wird. Verfolgt man die Entwicklung der Jugendkriminalität über einen längeren Zeitraum, so kann hier ein wellenförmiger Verlauf festgestellt werden.¹⁴⁴ Bezüglich der Jugendkriminalität bei Mädchen ist noch speziell auszuführen, dass diese sowie Frauen als Tatverdächtige, aber auch als Angeklagte und Verurteilte zu allen Zeiten und in allen Kulturen in weitaus geringerem Maße in Erscheinung treten als männliche Jugendliche und Erwachsene. Die Befunde, dass bei Mädchen und Frauen die Kriminalitätsbelastung geringer ist, erfahren durch die amtlichen Statistiken und durch die Dunkelfeldforschung immer wieder ihre Bestätigung.¹⁴⁵ Ab dem Jahr 1955 wies die PKS zunächst einen deutlichen Anstieg der Zahlen jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger auf. Die Entwicklung in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts verlief hingegen eher vielförmig. Eine Bestätigung der These, dass die Jugendkriminalität ständig zunehmen würde, fand in den darauffolgenden Jahren keine Bestätigung. Vielmehr kam es ab dem Beginn der 1980er Jahre zu einer sinkenden Tendenz.¹⁴⁶ „War der Anteil Jugendlicher an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen etwa von 9,8 % im Jahr 1965 auf 14,6 % im Jahr 1982 angestiegen, derjenige der Heranwachsenden von 8,9 % auf 13,8 %, fiel er von 1984 an bis zum Jahr 1989 bei Jugendlichen wiederum auf 9,1 % und bei

¹⁴³ vgl. Walter 2005, S. 26

¹⁴⁴ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 4

¹⁴⁵ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 320

¹⁴⁶ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 5

Heranwachsenden auf 10,8 %.¹⁴⁷ In den Jahren 1984 bis 1990 erfasste die PKS nur die Tatverdächtigen in den alten Bundesländern, in den Jahren 1991 bis 1992 die alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin und ab 1993 das gesamte Bundesgebiet.¹⁴⁸

Tab. 1: Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen und der Wohnbevölkerung 1987 – 2008

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Jugendliche		Heranwachsende		Bevölkerungsanteil	
		insg.	%	insg.	%	Jugendliche	Heranwachsende
1987	1 290 441	127 706	9,9	147 017	11,4	4,75	4,80
1988	1 314 080	120 968	9,2	141 419	10,8	4,40	4,48
1989	1 370 962	124 618	9,1	141 454	10,8	4,10	4,18
1990	1 437 923	141 244	9,8	149 823	10,4	3,96	3,86
1991	1 466 752	139 709	9,5	150 286	10,2	4,04	3,53
1992	1 581 734	151 103	9,6	160 739	10,2	4,09	3,28
1993	2 051 775	207 944	10,1	208 040	10,1	4,17	3,13
1994	2 037 729	223 551	11,0	196 437	9,6	4,28	3,11
1995	2 118 104	254 329	12,0	207 136	9,8	4,37	3,15
1996	2 213 293	277 479	12,5	219 928	9,9	4,46	3,21
1997	2 273 560	292 518	12,9	226 279	10,0	4,50	3,24
1998	2 319 895	302 413	13,0	237 037	10,2	4,46	3,33
1999	2 263 140	296 781	13,1	240 109	10,6	4,44	3,41
2000	2 286 372	294 467	12,9	247 586	10,8	4,45	3,47
2001	2 280 611	298 983	13,1	246 713	10,8	4,51	3,45
2002	2 326 146	297 881	12,8	245 761	10,6	4,60	3,42
2003	2 355 161	293 907	12,5	247 456	10,5	4,66	3,39
2004	2 384 268	297 087	12,5	250 534	10,5	4,69	3,42
2005	2 313 136	284 450	12,3	247 450	10,7	4,59	3,48
2006	2 283 127	278 447	12,2	241 824	10,6	4,43	3,56
2007	2 294 883	277 447	12,1	242 878	10,6	4,27	3,57
2008	2 255 693	265 771	11,8	237 190	10,5	4,07	3,58

(Quelle: Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 5)

Die vorstehende Tabelle kann noch um die Angaben des Jahres 2009 ergänzt werden. So gab es im Jahr 2009 insgesamt 2 250 339 Tatverdächtige, von welchen 254 205 Jugendliche und 236 707 Heranwachsende waren.¹⁴⁹

Ab dem Jahr 1993, d. h. seit Erfassung der Tatverdächtigen des gesamten Bundesgebiets in der PKS, konnte zunächst wiederum ein deutlicher Anstieg bei den Jugendlichen bis auf 13,1 % in den Jahren 1999 und 2001 festgestellt werden. In den nächsten Jahren kam es zu einer Stagnation der Zahlen auf relativ hohem Niveau. Erst seit 2004 sind die Tatverdächtigenzahlen wieder leicht rückläufig. Auch für die Gruppe der heranwachsenden Tatverdächtigen konnte, wie in Tab. 1 zu sehen, Vergleichbares festgestellt werden. Die polizeilich registrierte Kriminalität erfährt ihre Prägung durch die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Dies ist hinsichtlich der Zahlen jugendlicher und heranwachsender

¹⁴⁷ Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 5

¹⁴⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 5

¹⁴⁹ vgl. URL 2 2010, S. 28

Tatverdächtiger zu berücksichtigen. Bezüglich der Anzeigebereitschaft kann seit Jahren ein Wandel festgestellt werden, dieser insbesondere im Hinblick auf die Abnahme der Toleranz der Gesellschaft gegenüber straffälligem Verhalten. Diese Veränderungen beruhen auf den gesellschaftlich-politischen Veränderungen in Deutschland. Es kam zur Entwicklung einer sog. Kultur des Hinschauens, insbesondere auf die Jugendgewalt als Teil der Jugenddelinquenz. Dies führte zum Anstieg der registrierten Jugendkriminalität.¹⁵⁰

3.3.1 Der Tatverdächtige – Begriffsdefinition, Zahlen und Fakten

Unter einem oder einer Tatverdächtigen versteht man jede Person, welche nach einem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Tat bzw. Straftat begangen zu haben. Zu diesen Personen zählen ebenso Anstifter, Gehilfen und Mittäter. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zählung der Tatverdächtigen in der PKS so erfolgt, dass eine oder ein Tatverdächtige/r, für die/den im Berichtszeitraum mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, in demselben Bundesland nur einmal gezählt wird. Sollten einer oder einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle unterschiedlicher Straftatenschlüssel zugeordnet werden können, so wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Delikte hingegen nur einmal berücksichtigt. Daher können die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftatengruppen nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen hinzugerechnet werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktfähigkeit bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS keine Berücksichtigung finden. Dies hat zur Folge, dass in der Gesamtzahl z. B. auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten sind, ebenso wie Tatverdächtige, die wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden können.¹⁵¹ Auch werden bei der Zählung schuldunfähige psychisch Kranke als Tatverdächtige mitberücksichtigt, da über die Schuldfrage nicht die Polizei, sondern die Justiz zu entscheiden hat.¹⁵² Bei der Interpretation der Tatverdächtigenzahlen muss ebenso beachtet werden, dass diese Zahlen von der Aufklärungsquote abhängig sind, neben dem Anzeigeverhalten, welches primäre Auswirkungen auf das Dunkelfeld hat. Sollte ein Delikt nicht bekannt werden, so gehört es zum Dunkelfeld. Kann eine bekannt gewordene Straftat nicht aufgeklärt werden, so bleibt

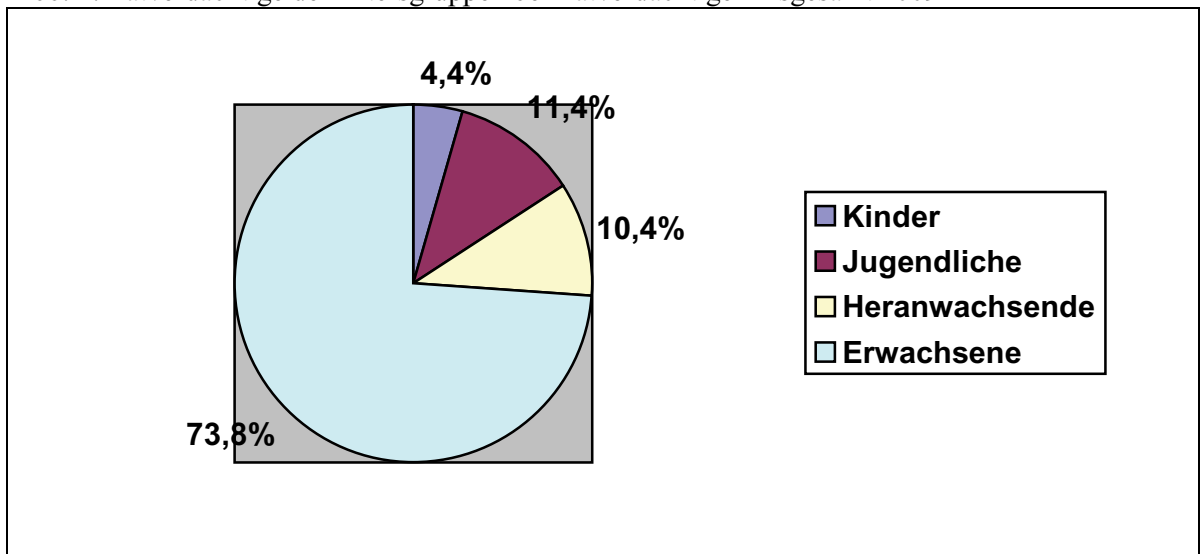
¹⁵⁰ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 5 f.

¹⁵¹ vgl. URL 2 2010, S. 20 f.

¹⁵² vgl. URL 2 2010, S. 72

unklar, wer die Straftat begangen hat. Diese kann dann ein Mann oder eine Frau, ein Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener begangen haben.¹⁵³

Abb. 2: Tatverdächtige der Altersgruppen bei Tatverdächtigen insgesamt 2009



(Quelle: PKS Berichtsjahr 2009, S. 72)

In der vorstehenden Abbildung sind die Personengruppen der Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen benannt worden. Kinder werden hier mit einem Alter unter 14 Jahren bestimmt. Bei den Jugendlichen handelt es sich um Personen ab dem 14. bis zum 17. Lebensjahr und bei den Heranwachsenden um den Personenkreis der 18- bis 21-Jährigen. Alle Personen, die älter sind, zählen zu den Erwachsenen.

Unter Berücksichtigung von Abbildung 2 stellen die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu den Erwachsenen nur etwa ein Drittel aller Tatverdächtigen dar. Im Vorjahr betrug die Zahlen der tatverdächtigen Personen insg. bei Kindern 4,4 %, bei Jugendlichen 12,1 % und bei Heranwachsenden 10,6 %.¹⁵⁴ Stellt man diese Zahlen nun denen aus dem Jahr 2009 gegenüber, so ist bei den tatverdächtigen Kindern keine Veränderung eingetreten. Bei den Jugendlichen ist hingegen eine Abnahme um 0,7 % und bei den Heranwachsenden um 0,2 % zu verzeichnen.

Nach der PKS gab es im Jahr 2005 unter den Tatverdächtigen des gesamten Bundesgebiets nur rund 24,1 % Frauen, der Rest waren Männer. Der Anteil der Frauen ist in einigen Ländern sogar noch geringer. So betrug dieser 1995 in Polen und in der Türkei unter 10 % und in Spanien, den Niederlanden und in Frankreich unter 15 %.¹⁵⁵

¹⁵³ vgl. Schwind 2008, S. 60 f.

¹⁵⁴ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 91

¹⁵⁵ vgl. Schwind 2008, S.78

Tab. 2: Überblick der Tatverdächtigen 2009 nach Alter und Geschlecht

Altersgruppe	Tatverdächtige -,echte“ Zählung- insgesamt	Tatverdächtige nach „alter“ Zählung						
		insgesamt Anz.	Veränderung z. Vorjahr in %	Verteilung %	in	männlich %	weiblich Anz. %	
Kinder	96 627	97 279	- 4,1	4,3	69 704	71,7	27 575	28,3
bis unter 6	948	948	- 6,4	0,0	665	70,1	283	29,9
6 bis unter 8	3 505	3 506	- 9,5	0,2	2 783	79,4	723	20,6
8 bis unter 10	9 899	9 917	- 7,3	0,4	7 957	80,2	1 960	19,8
10 bis unter 12	22 655	22 733	- 5,2	1,0	17 497	77,0	5 236	23,0
12 bis unter 14	59 620	60 175	- 2,7	2,7	40 802	67,8	19 373	32,2
Jugendliche	248 702	254 205	- 4,4	11,3	180 690	71,1	73 515	28,9
14 bis unter 16	113 965	115 998	- 5,2	5,2	77 342	66,7	38 656	33,3
16 bis unter 18	134 737	138 207	- 3,7	6,1	103 348	74,8	34 859	25,2
Heranwachsende (18 bis unter 21)	227 847	236 707	- 0,2	10,5	185 571	78,4	51 136	21,6
Erwachsene	1 614 041	1 662 148	0,7	73,9	1 259 920	75,8	402 228	24,2
21 bis unter 23	138 415	144 161	2,5	6,4	113 051	78,4	31 110	21,6
23 bis unter 25	121 167	126 345	0,7	5,6	98 890	78,3	27 455	21,7
25 bis unter 30	259 388	269 960	1,4	12,0	210 531	78,0	59 429	22,0
30 bis unter 40	387 102	400 496	- 1,2	17,8	306 889	76,6	93 607	23,4
40 bis unter 50	358 301	366 697	- 0,0	16,3	274 323	74,8	92 374	25,2
50 bis unter 60	199 459	202 919	2,2	9,0	148 925	73,4	53 994	26,6
60 und älter	150 209	151 570	2,3	6,7	107 311	70,8	44 259	29,2
Tatverdächtige insgesamt	2 187 217	2 250 339	- 0,2	100,0	1 695 885	75,4	554 454	24,6
Tatverdächtige ohne strafmündige Kinder	2 090 590	2 153 060	- 0,1	95,7	1 626 181	75,5	526 879	24,5

(Quelle: PKS 2010, Berichtsjahr 2009, S. 72)

Durch Tabelle 2 wird erkennbar, dass junge Menschen überproportional bei den Tatverdächtigen gegeben sind. Ebenso weist dieser Personenkreis in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten eine deutlich höhere Belastung von registrierter Kriminalität auf als der Personenkreis der Erwachsenen. Im Jahr 2009 hat sich die Anzahl der Tatverdächtigen bei den Kindern und Jugendlichen verringert, wohingegen bei den Erwachsenen eine leichte Zunahme zu verzeichnen war. Tabelle 2 verdeutlicht des weiteren, dass in allen Altersgruppen die Kriminalitätsbelastung der weiblichen Tatverdächtigen erheblich geringer ist als die der jeweiligen männlichen Altersgruppen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass kein weiteres Merkmal vorhanden ist, das so stark bezüglich offiziell registrierter und bestrafte Kriminalität unterscheidet wie das Merkmal „Geschlecht“. Berücksichtigt man den durchschnittlichen Frauenanteil an der Gesamtkriminalität, so kann festgestellt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen ein leicht erhöhter Anteil weiblicher Tatverdächtiger vorliegt.¹⁵⁶ Im Zeitraum von 1985 bis 2007 ist die

¹⁵⁶ vgl. URL 2 2010, S. 72 f.

Kriminalitätsbelastung junger Mädchen und Frauen weiter angestiegen. Im Vergleich dazu ist jedoch die TVBZ bei den männlichen Jugendlichen in diesem Zeitraum um das 3,7fache größer als die der Mädchen. Auch kam es zu einem weiteren Anstieg der registrierten Kriminalität bei den männlichen Jugendlichen und zur Vergrößerung des Geschlechterabstandes insg.¹⁵⁷ Im Jahr 2009 betrug die TVBZ der wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung registrierten deutschen männlichen Jugendlichen 1 295, bei den weiblichen Jugendlichen hingegen 351. Bei den Sachbeschädigungen wurden von den männlichen Jugendlichen 2 229 als Tatverdächtige ermittelt. Im Gegensatz dazu betrug die TVBZ bei den weiblichen Jugendlichen nur 300.¹⁵⁸ Aufgrund der extrem niedrigen Ausgangsraten bei weiblichen Tatverdächtigen kommt es zu den relativen Anstiegen der TVBZ und den prozentualen Anstiegen für weibliche Jugendliche und Heranwachsende. Eine Registrierung weiblicher Jugendlicher erfolgt zumeist auf der Grundlage von minder schweren Delikten im Vergleich zu männlichen Jugendlichen.¹⁵⁹

3.3.2 Fehlerquellen bei der Tatverdächtigenzählung der PKS

Als Fehlerquelle kann u. a. die Nichtberücksichtigung des Dunkelfeldes benannt werden. Auch Aussagen darüber, wie ein Verfahren endet, ist nicht Inhalt dieser. Des weiteren muss berücksichtigt werden, dass nicht jede Straftat im selben Jahr begangen, entdeckt und registriert wird. Dies hat zur Folge, dass Verzerrungen bzgl. der tatsächlichen Tatverdächtigenzahlen entstehen können. Auch finden eventuelle Gesetzesänderungen keine Beachtung. Als weitere Schwachstelle der PKS wird die Angabe zur Art der Tatausführung, wie z. B. Gruppendingen, benannt, welche in dieser nicht vorgenommen wird. Auch erfolgt durch die Polizei meist eine Bewertung der Tat dahingehend, dass diese als sehr schwerwiegend eingeschätzt wird, was das Gericht dann in seiner Entscheidung nicht bestätigt, wodurch eine strafrechtliche Überbewertung in der PKS stattfindet.¹⁶⁰ Zudem beruht die PKS auf dem Prinzip der numerischen Häufigkeit, was dazu führt, dass z. B. die Art und Intensität einer zugefügten körperlichen Verletzung nur zum Teil erfasst wird. Als positiv ist demgegenüber zu sehen, dass die Mehrfachzählung von Tätern weitgehend nicht mehr durchgeführt wird.¹⁶¹ Dies beruht auf der einmaligen Erfassung jedes Täters pro Jahr, unabhängig von der Anzahl seiner Delikte.

¹⁵⁷ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 320

¹⁵⁸ vgl. URL 2 2010, S. 103 f.

¹⁵⁹ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 320

¹⁶⁰ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 17

¹⁶¹ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 320

Außerdem ist eine realistische Bewertung durchführbar, da sich der Zeitpunkt der Erfassung des Delikts am Ende der polizeilichen Ermittlung befindet.¹⁶²

3.4 Die Jugendstrafe als Rechtsfolge der Jugendstraftat

3.4.1 Allgemeines und Zweck

Die Jugendstrafe, welche in den §§ 17 ff. JGG geregelt ist, stellt die einzige echte Kriminalstrafe des JGG dar.¹⁶³ Unter der Jugendstrafe versteht man eine Freiheitsstrafe, welche als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.¹⁶⁴ Jugendliche und Heranwachsende dürfen erst dann zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht mehr genügen, um den kriminellen Neigungen des Täters Einhalt zu gewähren oder eine besonders schwere Schuld zu sühnen.¹⁶⁵ Dies wird auch als Schuldausgleich bezeichnet. Im Gegensatz dazu liegt dieser bei den anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen wie den Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln kaum vor. Hier kommt es zu einer weitgehenden oder völligen Verdrängung des Tatprinzips durch das Täterprinzip.¹⁶⁶ Mit der Verhängung der Jugendstrafe wird die Ahndung der Tat i. S. einer vergeltenden Strafe bezweckt, bei welcher aber auch der Erziehungsgedanke von besonderer Bedeutung ist.¹⁶⁷ Im Vergleich zur Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts unterscheidet sich die Jugendstrafe in ihren Voraussetzungen, in ihrer Dauer und vor allem in Ort und Art ihres Vollzuges.¹⁶⁸ Auch ist mit der Verhängung der Jugendstrafe ein bestimmtes Ziel verbunden. So soll die Erziehung der Jugendlichen oder Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug nach § 91 Abs. 1 JGG dazu beitragen, dass sie zukünftig ein rechtschaffendes und verantwortungsbewusstes Leben führen. Ein weiteres Ziel, welches mit dem Vollzug der Jugendstrafe erreicht werden soll, ist die Sicherung der Gesellschaft.¹⁶⁹ Dies soll durch die Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs am Ziel der Resozialisierung erfolgen. Das Integrationsziel des Vollzuges ist auch mit dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, vereinbar.¹⁷⁰ Wird ein Jugendlicher oder Heranwachsender zu einer Jugendstrafe verurteilt, so gilt er als vorbestraft. Es erfolgt

¹⁶² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 17

¹⁶³ vgl. Streng 2008, S. 204

¹⁶⁴ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 188

¹⁶⁵ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 150

¹⁶⁶ vgl. Streng 2008, S. 204

¹⁶⁷ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 112

¹⁶⁸ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 151 f.

¹⁶⁹ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 188

¹⁷⁰ vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2095

gem. § 4 Nr. 1 BZRG die Eintragung der Vorstrafe in das Bundeszentralregister.¹⁷¹ Ebenso findet man diese Vorstrafe im Führungszeugnis wieder.¹⁷²

3.4.2 Voraussetzungen der Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Zu einer Jugendstrafe werden Jugendliche und Heranwachsende nur dann verurteilt, wenn eine Jugendverfehlung vorliegt. Das bedeutet, dass die Verurteilung ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaft begangenes Verbrechen oder Vergehen erfordert. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG muss die Verurteilung daneben auf ein Tatgeschehen basieren, das, wäre ein Erwachsener der Täter gewesen, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis höchstens mehr als zehn Jahren hätte bestraft werden müssen.¹⁷³ Das bedeutet, dass eine Unter- oder Überschreitung des Strafrahmens von 6 Monaten bis zu 5 bzw. 10 Jahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht erfolgen darf.¹⁷⁴ Um die Jugendstrafe gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende verhängen zu können, müssen neben den vorgenannten Voraussetzungen auch mindestens einer der in § 17 Abs. 2 JGG genannten Gesichtspunkte erfüllt sein.¹⁷⁵ Bei diesen handelt es sich zum einen um die schädlichen Neigungen und zum anderen um die Schwere der Schuld, welche in § 17 Abs. 2 Alt. 1 und 2 JGG geregelt sind.¹⁷⁶

3.4.2.1 Die schädlichen Neigungen gem. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG

Der Begriff stammt aus dem früheren österreichischen Recht. Und zwar wurde hier der Begriff der „kriminellen Neigungen“ verdeutscht zu „schädliche Neigungen“.¹⁷⁷ Er wurde in den 40er Jahren in das dt. Recht eingeführt.¹⁷⁸ Dieser war auch schon in § 4 Abs. 2 Alt. 2 RJGG v. 1943 enthalten.¹⁷⁹ Der Begriff der schädlichen Neigungen stellt auch eine Provokation dar, und zwar in dem Sinne, dass dem Jugendlichen oder Heranwachsenden dadurch eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt wird. Dies können die Betroffenen auch oft als Demütigung empfinden. Ebenso ist mit dem Begriff ein hoher

¹⁷¹ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 217

¹⁷² vgl. Streng 2008, S. 205

¹⁷³ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 219

¹⁷⁴ vgl. Ostendorf 2009 a, S. 157

¹⁷⁵ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 112

¹⁷⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 153

¹⁷⁷ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 119 f.

¹⁷⁸ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 154

¹⁷⁹ vgl. Streng 2008, S. 206

Stigmatisierungseffekt verbunden.¹⁸⁰ Unter den schädlichen Neigungen sind beträchtliche Mängel zu verstehen, welche anlagebedingt, durch unzulängliche Erziehung oder durch Umwelteinflüsse entstanden sein können.¹⁸¹ Liegen diese Mängel vor und begründen sie die Gefahr, dass ohne Realisierung einer längeren Gesamterziehung weitere nicht ganz unerhebliche Delikte begangen werden, so geht man vom Vorliegen der schädlichen Neigungen aus.¹⁸² Bei bloßer Spontan-, Konflikts-, Gelegenheits- und Notkriminalität ist daher nicht vom Vorliegen schädlicher Neigungen auszugehen. Liegen Tatmotive wie Abenteuerlust oder falsch verstandene Kameradschaft vor, so spricht dies eher nicht dafür, dass schädliche Neigungen hier eine Rolle gespielt haben.¹⁸³ Begehen Jugendliche oder Heranwachsende Bagatelldelikte, so ist auch hier bei der Prüfung, ob die Voraussetzung der schädlichen Neigungen gegeben ist oder nicht, eher vom letzteren Fall auszugehen, da es sich hier auch um Straftaten von unerheblicher Art handelt.¹⁸⁴ Diese können zwar lästig sein, sind aber kein Nachweis dafür, dass schädliche Neigungen vorliegen.¹⁸⁵ Nichts desto trotz kann auch schon die erste registrierte Straftat im Ausnahmefall schädliche Neigungen deutlich machen. Diese müssen allerdings vom Gericht besonders gewissenhaft nachgewiesen werden. Die Nachweise für die Annahme schädlicher Neigungen müssen aus dem Urteil des Tatrichters eindeutig hervorgehen. Gleiches gilt auch für die Heranziehung früherer Taten.¹⁸⁶ Die Begehung wiederholter Delikte spricht für schädliche Neigungen i. S. einer Rückfallgefahr. Unter Rückfallgefahr versteht man hier nicht die Gefahr z. Z. der Tat, auch nicht, dass sie allein z. Z. der Urteilsfindung vorhanden ist, sondern diese muss auch für die nahe liegende Zukunft bestehen. Begeht ein Jugendlicher oder Heranwachsender in einem längeren Zeitraum keine Straftaten, so kann dies gegen das Vorliegen von schädlichen Neigungen sprechen.¹⁸⁷ Durch die Verhängung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen soll der erzieherische Zweck erfüllt werden, den Jugendlichen oder Heranwachsenden längerfristig beeinflussen zu können. Kommt es zu einer Rückentwicklung der schädlichen Neigungen, hat die Verhängung der Jugendstrafe keinen Sinn mehr und ist daher auch unzulässig.¹⁸⁸

¹⁸⁰ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 189

¹⁸¹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 154

¹⁸² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 112

¹⁸³ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 154

¹⁸⁴ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 112

¹⁸⁵ vgl. Streng 2008, S. 206 f.

¹⁸⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 154

¹⁸⁷ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 190

¹⁸⁸ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 113

3.4.2.2 Die Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG

Beim Begriff „Schwere der Schuld“ handelt es sich um einen noch unbestimmteren Begriff, als den der „schädlichen Neigungen“. Einer der Gründe liegt darin, dass auch die Rechtsprechung hier sehr widersprüchlich ist. Obwohl man nach dem Wortlaut als Strafziel einen Schuldausgleich verstehen könnte, welcher auf einem moralischen Schuldvorwurf beruht, wird nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG nur dann gebilligt, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese aus erzieherischen Gründen zum Wohl des Jugendlichen oder Heranwachsenden notwendig ist.¹⁸⁹ Um eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld verhängen zu können, müssen also nicht nur eine schwere Tat vorliegen, sondern eben auch ein schwerer Schuldvorwurf.¹⁹⁰ Der objektive Unrechtsgehalt der Tat muss definitiv gegeben sein. Dieser orientiert sich an den durch die Strafdrohungen verdeutlichten Bewertungen, wie sie im allg. StrR vorgesehen sind. Deshalb muss sich der Jugendrichter auch immer darüber im Klaren sein, ob im Einzelfall ein minderschwerer oder ein besonders schwerer Fall nach allg. StrR bestehen würde. Die Verurteilung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einer Jugendstrafe kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn Tat und Schuld in einem analogen Fall bei einem erwachsenen Delinquenten als Strafmaß eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten zur Folge haben würde.¹⁹¹ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schuldzuschreibung nicht insg. einfach parallel zum Erfolgsunrecht erfolgen darf, sondern hierbei ist ebenso die individuelle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit angemessen zu beachten. Hiernach kommt es zu einer Orientierung am Alter bzw. am Reifegrad eines Täters im Jugendalter bei der Schuldzuschreibung. Dies ist auch in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 3 S. 1 JGG und 21 StGB für Extremfälle ganz eindeutig.¹⁹² Nach § 21 StGB können Gründe, wie z. B. Schwachsinn oder sonstige erhebliche seelische Abartigkeiten die Schuldfähigkeit vermindern. Vorgenannte Gründe können aber ebenso dazu führen, dass bei vorsätzlich verursachten schweren Tatfolgen die Schwere der Schuld i. S. d. § 17 JGG nicht angewandt werden kann, d. h. sie ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für jugendliche Täter im Alter v. 14 bis 18 Jahren, bei welchen der geistige oder sittliche Reifegrad zwar entsprechend § 3 JGG gerade noch vorhanden sein kann, dieser sich aber doch so sehr am unteren Limit der Verantwortung befindet, dass die Schwere der

¹⁸⁹ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 191

¹⁹⁰ vgl. Streng 2008, S. 208

¹⁹¹ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 223

¹⁹² vgl. Streng 2008, S. 209

Schuld als eine Voraussetzung für die Verhängung der Jugendstrafe entfällt.¹⁹³ Wie auch schon zuvor ausgeführt, hat die Voraussetzung der Schwere der Schuld eher den Vergeltungsgedanken als eine erzieherische Zweckmäßigkeit zum Inhalt. Sie liegt dann vor, wenn ein Absehen von der Verhängung der Jugendstrafe in unerträglichem Widerspruch zum allg. Gerechtigkeitsgefühl stehen würde.¹⁹⁴ Dies wäre der Fall z. B. bei Kapitalverbrechen wie vorsätzlichen Tötungen oder bei schwerem Raub, Notzucht usw. Aber auch bei Fahrlässigkeitsdelikten kann die Schwere der Schuld die Verhängung der Jugendstrafe notwendig machen, da hier das Sühnebedürfnis zufrieden gestellt werden muss. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn bei einem Verkehrsdelikt der Tod des Opfers auf eine besonders massive Leichtfertigkeit des Delinquenten zurückzuführen ist. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass das Vorliegen schwerer Folgen noch nicht die Schwere der Schuld beweist. Eine Bejahung der Schwere der Schuld kann bei nur geringem zurechenbarem Schaden nicht vorgenommen werden. Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist allein aus generalpräventiven Gründen, wie der Abschreckung anderer Jugendlicher, unzulässig.¹⁹⁵

3.4.3 Die Dauer der Jugendstrafe gem. § 18 JGG

Die Straffrahmen des StGB finden gem. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG hier keine Anwendung.¹⁹⁶ Die Gründe hierfür liegen zum einen darin, dass diese in einem Tatstrafrecht sinnvoll wären, nicht aber den Bedürfnissen täterstrafrechtlicher Individualisierung entsprechen. Andererseits stützen diese auch nicht die erziehungszentrierte Sanktionierung i. S. v. § 18 Abs. 2 JGG.¹⁹⁷ Die Jugendstrafe nach dem JGG kann nur für eine bestimmte Dauer verhängt werden. Dies erfolgt durch Verurteilung des Jugendlichen oder Heranwachsenden durch das Gericht. Aus dem dann vorliegenden Urteil ist die Dauer der Jugendstrafe zu entnehmen.¹⁹⁸ Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG spricht man hier auch von einem grundsätzlich einheitlichen Straffrahmen, welcher eine Jugendstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren umfasst.¹⁹⁹ Hierbei gelten die sechs Monate als Mindestmaß, die fünf Jahre als Höchstmaß.²⁰⁰ Zum Höchstmaß kommt noch eine Jugendstrafe von zehn Jahren hinzu,

¹⁹³ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 156

¹⁹⁴ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 113

¹⁹⁵ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 156 f.

¹⁹⁶ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 113

¹⁹⁷ vgl. Streng 2008, S. 212

¹⁹⁸ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 159

¹⁹⁹ vgl. Streng 2008, S. 212

²⁰⁰ vgl. Ostendorf 2009 b, S. 196

welche bei Verbrechen nach § 18 Abs. 1 S. 2 JGG verhängt wird, für die nach dem Erwachsenenstrafrecht die Androhung einer Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe besteht.²⁰¹ Zu diesen schweren Verbrechen zählen u. a. Mord, Totschlag, Raub, Notzucht und schwere Brandstiftung. Bei der Festlegung der Strafdauer ist auch das Verhältnis zu Tat und Schuld zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei Jugendlichen von einer niedrigeren Strafdauer auszugehen ist, als bei Erwachsenen in einem vergleichbaren Fall. Grund hierfür ist in der Regel die geringere Verantwortlichkeit der jungen Delinquenten.²⁰² Wird bei Heranwachsenden noch das JStrR angewandt und werden diese zu einer Jugendstrafe verurteilt, so gilt hier gem. § 105 Abs. 3 JGG immer das Höchstmaß von zehn Jahren. Welches Delikt hier von den Heranwachsenden begangen worden ist, spielt keine Rolle.²⁰³ Bei der gesetzlichen Bestimmung der Mindest- und Höchstdauer der Jugendstrafe ist die pädagogische Erfahrungen des Jugendstrafvollzuges von Bedeutung. So wurde hier u. a. festgestellt, dass durch die Verhängung einer Jugendstrafe von weniger als 6 Monaten der Jugendliche auch als vorbestraft gilt, wodurch er belastet werden würde. Ein Ausgleich der Nachteile durch eine intensive und eben deshalb zeitbeanspruchende erzieherische Beeinflussung im Jugendstrafvollzug ist kaum möglich. Daher wurde bislang auch immer gegen die Verhängung der schädlichen kurzzeitigen Jugendstrafe angekämpft. Der Jugendrichter hat die Dauer der Jugendstrafe nach ihrer Wirkung auf den Delinquenten zu bestimmen, so fordert es das Gesetz.²⁰⁴ Durch die Mindeststrafe von sechs Monaten soll die Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf gravierende Sachverhalte begrenzt bleiben.²⁰⁵ Dies bedeutet auch, dass, wenn der Jugendrichter auf der Grundlage einer sorgfältigen Persönlichkeitsdiagnose zu dem Resultat kommt, eine Erziehung in einer Jugendstrafanstalt von der Dauer von sechs Monaten oder darüber hinaus sei nicht erforderlich, so darf er keine Jugendstrafe verhängen. Dies gilt für beide in § 17 Abs. 2 Alt. 1 und 2 JGG benannte Merkmale. Durch das JGG soll keine Hochstufung der kurzfristigen Jugendstrafe erfolgen, eher sollen durch den Jugendrichter andere Maßnahmen verhängt werden, wie Jugendarrest, längerfristige Betreuungsweisungen oder soziale Trainingskurse.²⁰⁶ Des weiteren soll dadurch eine Vermeidung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen erfolgen, da sich diese für eine erzieherische Einwirkung auf die

²⁰¹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 114

²⁰² vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 228 f.

²⁰³ vgl. Streng 2008, S. 212

²⁰⁴ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 161

²⁰⁵ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 230

²⁰⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S.

Jugendlichen nicht eignen.²⁰⁷ Vielmehr bringen die kurzen Jugendstrafen mehr Schaden als Nutzen mit sich. Um erzieherisch auf die Jugendlichen einwirken zu können, sollten erst Jugendstrafen ab einem Jahr vollzogen werden, da diese dann die Negativwirkungen egalieren und so etwas Positives bewirken können. Bei den Negativwirkungen kann es sich z. B. um Stigmatisierung, Verlust von Lehrstelle oder Ausbildungsplatz, Kontakt mit kriminellen Lehrmeistern oder auch den Abbruch positiver sozialer Beziehungen bzw. Bindungen handeln.²⁰⁸ Trotz der vorherigen Ausführungen müssen auch kürzere Jugendstrafen vollzugspädagogisch gestaltet werden, da oft nach Anrechnung der Untersuchungshaft oder nach Widerruf einer Strafaussetzung die noch zu verbüßende Reststrafe nur einige Wochen oder Monate ausmachen kann.²⁰⁹ Die Festlegung der Höchstgrenze für die Jugendstrafe auf fünf Jahre beruht auf der Erkenntnis, dass bei Anstaltsaufenthalt von mehr als vier oder fünf Jahren eine Erziehungsarbeit nicht mehr möglich ist. Vielmehr treten auch hier wieder Negativwirkungen wie die Gewöhnung an die Abhängigkeit, Abstumpfung oder Unselbständigkeit auf. Demnach verfolgen Jugendstrafen über fünf Jahre den Zweck des Tausgleichs bzw. der Sühne.²¹⁰ Aber auch das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit findet hier seine Berücksichtigung.²¹¹ Generalpräventive Gesichtspunkte sollten bei der Strafzumessung keine Rolle spielen, da dies einerseits dem § 18 Abs. 2 JGG und andererseits dem Prinzip der Täterorientierung des JStrR widersprechen würde. Ob diese überhaupt eine generalpräventive Wirkung auf die Jugendlichen hat, wird auch bezweifelt.²¹²

3.4.4 Die Vollstreckungsaussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Teilverbüßung gem. § 88 JGG

Gem. § 88 JGG kann eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung dann erfolgen, wenn bereits ein Teil dieser verbüßt worden ist.²¹³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem schon verbüßten Teil um mindestens sechs Monate bzw. bei Jugendstrafen über einem Jahr um mindestens ein Drittel der Strafe handeln muss.

²⁰⁷ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 230

²⁰⁸ vgl. Streng 2008, S. 212

²⁰⁹ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 230

²¹⁰ vgl. Streng 2008, S. 213

²¹¹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 162

²¹² vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 114

²¹³ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 165

Dies ist in § 88 Abs. 2 JGG geregelt.²¹⁴ Eine weitere Voraussetzung für die Vollstreckungsaussetzung ergibt sich aus § 88 Abs. 1 JGG, in welchem geregelt ist, dass dies in Bezug auf die Entwicklung des jugendlichen Gefangenen auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.²¹⁵ Die Anordnung der Entlassung zur Bewährung aus dem Jugendstrafvollzug darf nur der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter erlassen.²¹⁶ Nach § 88 Abs. 4 JGG muss hier auch eine Anhörung des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters erfolgen. Ebenso muss dem Verurteilten erlaubt werden, sich mündlich zu äußern. Erst danach darf der Vollstreckungsleiter seine Entscheidung treffen, bei welcher er die erzieherischen Gründe gegen die oft widerstreitenden Sühne- und Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gegenüberzustellen und abzuwägen hat. Gem. § 88 Abs. 3 JGG sollte diese Entscheidung frühzeitig erfolgen, so dass auch die notwendigen Entlassungsvorbereitungen für den Jugendlichen getroffen werden können. Auch beinhaltet dieser Paragraph, dass der Vollstreckungsleiter jederzeit eine Aufhebung seiner Entscheidung durchführen kann. Dies insbesondere, wenn die Vollstreckungsaussetzung der Reststrafe zur Bewährung auf der Grundlage neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen in Bezug auf die Entwicklung des Jugendlichen sowie der Beachtung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann.²¹⁷ Bei langen Jugendstrafen, die wegen schwerer Verbrechen verhängt wurden, kann es auch vorkommen, dass diese nicht nach der Verbüßung eines Drittels der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Hier spielt vielmehr der Sühnegedanke eine wichtige Rolle, wodurch es auch dazu kommen kann, dass hier die Jugendstrafen auch bis zum Zweidrittelzeitpunkt verbüßt werden müssen.²¹⁸ Grundlage für die vorzeitige Entlassung kann zum einen die Abkürzung der besonders langen Haftstrafen sein, um hier einen bereits erreichten Erziehungserfolg des Strafvollzuges nicht zu gefährden. Befinden sich die Jugendlichen zu lange in den Jugendstrafanstalten kann dies zur Gewöhnung und Abstumpfung führen. Dies würde dann auch Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn sie aus dem Jugendstrafvollzug entlassen werden würden. Hier ist es erforderlich, ihnen eine Bewährungsaufsicht und –hilfe zur Seite zu stellen, um sie während der ersten Zeit nach der Entlassung zu unterstützen.²¹⁹

²¹⁴ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 118

²¹⁵ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 165

²¹⁶ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 235

²¹⁷ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 166

²¹⁸ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 235

²¹⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 165

3.4.5 Die Vollstreckung der Jugendstrafe

Vollstreckungsleiter ist nach § 84 a. F., § 82 Abs. 1 n. F. JGG der zuständige Jugendrichter. Die nunmehr geltenden gesetzlichen Regelungen finden sich in den §§ 449 ff. StPO und in den §§ 82 bis 89a n. F. JGG. Um die Vollstreckung der Jugendstrafe durchführen zu können, muss das Urteil rechtskräftig geworden sein.²²⁰ Der Jugendrichter ist verantwortlich für die Verlegung des zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen aus der Untersuchungshaft in die zuständig Jugendstrafanstalt. Sollte sich der Verurteilte auf freiem Fuß befinden, so muss der Vollstreckungsleiter an diesen eine Ladung senden, mit der Aufforderung, dass sich dieser zum Vollzug in der zuständigen Anstalt stellt.²²¹ Die Einweisung des verurteilten Jugendlichen in eine Jugendstrafanstalt und die Ladung zum Strafantritt zählen zu den verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vollstreckungsleiters.²²² Das bedeutet, dass sich der Jugendrichter auf der einen Seite mit den Justizverwaltungsakten beschäftigt, auf der anderen Seite aber auch richterliche Entscheidungen gem. § 83 JGG zu seinen Aufgaben gehören.²²³ Nach Strafantritt erfolgt meist ein Wechsel der Zuständigkeit. So ist der die Vollstreckung einleitende Jugendrichter nicht mehr zuständig, sondern ein besonderer bzw. ortsnäherer Vollstreckungsleiter.²²⁴ Dies resultiert daraus, dass Jugendstrafen oft in Anstalten vollzogen werden, die vom Sitz des zunächst zuständigen Jugendrichters weit entfernt sind. So wird der Jugendrichter an dem in der Nähe der Jugendstrafanstalt gelegenen Amtsgerichtes zum Vollstreckungsleiter. Dies kann auch auf der Grundlage von Rechtsverordnungen der Landesregierungen erfolgen, wie dies in § 85 Abs. 2 JGG geregelt ist.²²⁵

3.5 Deliktstrukturen und Verurteilungen bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden

Unter dem Begriff der Jugendkriminalität versteht man aus strafrechtlicher Sicht, dass hierunter alle strafbaren Handlungen bzw. jedes strafbare Verhalten strafmündiger Personen fällt, welche dem JStrR unterstehen. Es scheint so, als würden alle Jugendlichen Straftaten begehen, was aber keine Fehlentwicklung darstellt, sondern vielmehr eine normale Begleiterscheinung der Entwicklung junger Menschen ist. Hierbei muss aber

²²⁰ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 132

²²¹ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 247

²²² vgl. Meier/Rössner/Schöch 2007, S. 291

²²³ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 132

²²⁴ vgl. Meier/Rössner/Schöch 2007, S. 291

²²⁵ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 247

beachtet werden, dass sich die begangenen Delikte in ihrer Schwere unterscheiden. Es kann hier eine quantitative und qualitative Unterscheidung zwischen der Kriminalität der Jugendlichen und derjenigen der Erwachsenen festgestellt werden, welche bei den Jugendlichen z. B. in der Art ihrer Ausführung und den verursachten Folgen insg. weniger gravierend ausfällt. Ebenso fallen bei Eigentumsdelikten die entstandenen Schadenshöhen weitaus geringer aus, als bei den Erwachsenen. Die Delikte werden oft aus einer spontanen und ungeplanten, impulsiven und der momentanen Stimmungslage des Täters entsprechenden Situation heraus begangen.²²⁶ „Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Ziel- und Begleitschäden oft erheblich auseinanderklaffen und dass in der fehlenden Planung und Abwägung sowie in der Gruppendynamik der Tätergruppe auch Momente einer gefährlichen Unberechenbarkeit enthalten sind.“²²⁷

Die in den Kriminalstatistiken enthaltene Kriminalität von Frauen wird nur als Ergebnis der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Kriminalisierung von Frauen im Vergleich zu Männern gesehen. Es wird davon ausgegangen, dass gegenüber Frauen aufgrund eines besonderen Verhaltens von Seiten der Instanzen der sozialen Kontrolle eine mildere Sanktion verhängt wird bzw. diese gar nicht erst strafrechtlich verfolgt werden. Dies trifft für Deutschland nicht zu, da hier zwischen dem Einfluss der Geschlechtszugehörigkeit und dem Strafmaß kein kausaler Zusammenhang gegeben ist. Die Gründe für eine scheinbar mildere Sanktionierung von Mädchen und jungen Frauen liegen in erster Linie im Tathergang, der geringeren Deliktschwere, der selteneren Vorstrafen und der geringeren Rückfallbelastung.²²⁸ Durch das Datenmaterial der PKS und der Strafverfolgungsstatistik wird deutlich, dass die Frauenkriminalität einen gleichbleibend geringen Anteil an der Gesamtkriminalität darstellt. So kann ebenfalls festgestellt werden, dass die Kriminalitätsbelastung der Frau zu allen Zeitpunkten geringer ist, als die des Mannes.²²⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden noch geringer ist, als bei erwachsenen Frauen.²³⁰

In der nachfolgenden Tabelle sind einige ausgewählte Straftatengruppen dargestellt, bei denen die Anzahl der weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen höher ist als bei anderen Delikten. Bei den Jugendlichen handelt es sich hier um Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren und bei den Heranwachsenden um Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Die Personengruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden

²²⁶ vgl. Schulz 2007, S. 14 f.

²²⁷ Schulz 2007, S. 15

²²⁸ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 322

²²⁹ vgl. Lindner 2006, S. 11

²³⁰ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 29

sind noch einmal nach dem Geschlecht in männlich und weiblich unterteilt worden.

Tab. 3: Deliktstrukturen bei den registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2009

Straftaten(gruppen)	Jugendliche		Heranwachsende	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Mord § 211 StGB	47	12	111	5
Körperverletzung	47 791	13 728	51 968	8 457
gefährliche/schwere Körperverletzung	25 768	6 167	26 512	2 982
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	53 562	34 841	30 498	11 621
Ladendiebstahl	29 504	29 282	11 646	7 604
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	22 338	2 469	17 580	1 574
Betrug	17 670	10 953	34 293	16 659
Sachbeschädigung	37 964	4 704	26 518	2 338
Widerstand gegen die Staatsgewalt pp.	13 586	3 382	13 749	2 505
Rauschgiftdelikte nach dem BtMG	14 807	2 310	29 840	3 685
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff	8 322	914	6 616	424

(Quelle: PKS 2009, Tab. 20)

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass weibliche Jugendliche und Heranwachsende nur sehr wenige Gewaltdelikte wie z. B. Mord begehen. Rechnet man die Angaben für die Körperverletzung und die gefährliche/schwere Körperverletzung bei den Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, so beträgt der Anteil der männlichen Jugendlichen 73 559 und der Anteil der weiblichen Jugendlichen 19 895. Dies stellt einen Prozentsatz von 72,95 bei den männlichen und von 27,05 bei den weiblichen Jugendlichen dar. Der Anteil der weiblichen Heranwachsenden in dieser Deliktgruppe ist noch niedriger. So sind hier nur insgesamt 11 439 Delikte begangen worden, was einem Prozentanteil von 14,58 entspricht. Die restlichen 78 480 Delikte, welche einen Prozentsatz von 85,42 ausmachen, sind von den männlichen Heranwachsenden begangen worden.

In quantitativer Hinsicht ist insbesondere auffällig, dass der Frauenanteil an der gewaltlosen Eigentums- und Vermögenskriminalität-, hier hauptsächlich am Ladendiebstahl und am Straftatsbestand des Betruges, besonders hoch ist.²³¹ Man kann der Tab. 3 entnehmen, dass der Frauenanteil insg. immer geringer ist, als der der männlichen Straftäter, wobei bei den Ladendiebstählen zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen nur eine sehr geringe Differenz im Jahr 2009 bestanden hat. Hier haben die

²³¹ vgl. Lindner 2006, S. 13

männlichen Jugendlichen nur 222 Delikte mehr begangen, als der weibliche Personenkreis. Sachbeschädigungen werden hauptsächlich von männlichen jugendlichen und heranwachsenden Straftätern begangen. Dies belegen auch die Angaben in der Tab.3, wo ein gravierender Unterschied zu den weiblichen Straftätern derselben Altersgruppen festgestellt werden kann. Bei den letzten vier in der Tab. 3 angegebenen Straftatengruppen erreichen die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden in diesen noch nicht einmal ein Viertel des Anteils der männlichen Straftäter in derselben Altersgruppe. Vergleicht man die Delikte dahingehend, ob die Beteiligung an diesen vom Jugendalter zum Heranwachsendenalter der weiblichen Straftäter ab- oder zunimmt, so ist hier festzustellen, dass nur bei Betrugs- und Rauschgiftdelikten eine Zunahme zu verzeichnen ist. Bei allen anderen Delikten nimmt die Anzahl der weiblichen Straftäter vom Jugend- zum Heranwachsendenalter ab.

Wie auch schon zuvor in der Arbeit beschrieben, werden die Tatverdächtigen hier nur einmal innerhalb des Berichtszeitraums gezählt. Berücksichtigt wird hier das Alter zur Tatzeit. Sollte dieses unbekannt sein, erfolgt die Zugrundelegung des Erfassungszeitraumes. Bei der Verübung mehrerer gleichartiger Taten durch den Tatverdächtigen wird immer das aktuelle Alter der letzten Tatzeit zugrunde gelegt. Sind die Taten verschiedenen Schlüsselzahlen zuzuordnen, so gilt beim Ausweis zu der jeweiligen Schlüsselzahl das betreffende Alter.²³²

Tab. 4: Verurteilte nach angewandtem Strafrecht und Geschlecht für 1995, 2000, 2005 bis 2008

Jahr	Jugendl. Insg.	männl. Jugendl.	weibl. Jugendl.	Heranw. JStrR	männl. Heranw.	weibl. Heranw.	Heranw. allg. StrR	männl. Heranw.	weibl. Heranw.
1995	37 668	33 500	4 168	39 063	35 363	3 700	25 824	22 380	3 444
2000	49 510	42 568	6 942	44 330	39 522	4 808	29 157	24 401	4 756
2005	57 687	49 182	8 505	48 968	42 951	6 017	28 261	23 061	5 200
2006	57 456	48 796	8 660	48 446	42 329	6 117	26 893	21 947	4 946
2007	56 029	47 662	8 367	48 781	42 646	6 135	25 290	20 465	4 825
2008	54 771	46 577	8 194	45 743	40 067	5 676	24 384	19 839	4 545

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2008. Fachserie 10 Reihe 3)

In Tab. 4 handelt es sich bei den Jugendlichen um die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen. Bei den Heranwachsenden haben hier alle Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren

²³² vgl. URL 2 2010, S. 341

Berücksichtigung gefunden. Bei den Heranwachsenden wurde noch eine Differenzierung beim angewandten StrR vorgenommen. So sind diese entweder nach dem JStrR oder dem allg. StrR verurteilt worden. Der Tab. 4 ist zu entnehmen, dass die weiblichen Verurteilten sowohl bei den Jugendlichen als auch den Heranwachsenden immer den geringeren Anteil der Verurteilten ausmachen. Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen werden nach dem JStrR verurteilt, wohingegen bei den Heranwachsenden ein Teil auch eine Verurteilung nach dem allg. StrR erhält. Dieser Anteil ist aber gegenüber dem Anteil der Heranwachsenden, welche nach dem JStrR verurteilt wurden, geringer. So sind im Jahr 2008 insgesamt 100 514 weibliche und männliche Jugendliche und Heranwachsende nach JStrR verurteilt worden. Nach allg. StrR erfolgte nur eine Verurteilung von 24 384 weiblichen und männlichen Heranwachsenden. Dies entspricht einem Prozentanteil von 24,26, also ca. einem Viertel aller verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden beider Geschlechter im Jahr 2008.

Tab. 5: Verurteilte 2009 nach ausgewählten Straftaten und Geschlecht

Straftaten(gruppen)	Jugendliche		Heranwachsende	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Mord § 211 StGB	3	1	9	1
Körperverletzung	5 386	1 023	5 951	495
gefährliche/schwere Körperverletzung	6 372	1 227	5 650	393
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	8 238	3 464	5 581	2 104
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	4 874	326	3 915	242
Rauschgiftdelikte nach dem BtMG	1 834	186	6 392	639

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik 2009. Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin)

Bei den in Tab. 5 benannten Altersgruppen handelt es sich zum einen um die 14- bis unter 18-Jährigen, und damit um die Jugendlichen und zum anderen um die 18- bis unter 21-Jährigen und damit um die Heranwachsenden.

Die Tabelle macht noch einmal deutlich, dass zwischen den weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden deliktstrukturelle Unterschiede gegeben sind, welche sich dann auch in den Verurteilungen fortsetzen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Tatverdächtigenrate höher ist, als der Anteil der Verurteilungen. Die Erklärung hierfür liegt darin, dass es sich bei der Delinquenz von Jugendlichen durchschnittlich um leichtere Kriminalität handelt. Dies bringt seitens der Jugendstaatsanwälte bzw. -gerichte eher eine

informelle Verfahrenserledigung mit sich als eine Verurteilung. Dadurch vergrößert sich auch die Spanne zwischen polizeilicher Registrierung und förmlicher Sanktionierung.²³³

4. Der Strafvollzug von weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden

4.1 Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges und der Jugendstrafanstalten in Deutschland

4.1.1 ... von der älteren Geschichte bis 1871

Außerhalb von Klöstern wurde im Mittelalter der Freiheitsentzug nur in geringem Maße angedroht und vollstreckt. Der regierende König konnte, wollte er das Leben eines Täters verschonen, Gnade walten lassen und den Täter zu einer Haft auf Lebenszeit verurteilen. Im 13. bis 15. Jh. fand die Sanktionsform der Freiheitsstrafe Eingang in eine Vielzahl von Stadtrechten, wodurch diese auch von Fürsten und Städten als Sanktionsform angewandt wurde. Gegenüber dem noch überwiegenden System von Leibes- und Lebensstrafen blieb sie allerdings eine untergeordnete Folge delinquenten Verhaltens. Auch erfüllte ihr Vollzug keinen bessernden Zweck. Dieser wurde vielmehr unter unmenschlichen Bedingungen in Schlosskellern, Mauertürmen der Städte und Verliesen in Rathaus- oder Burgkellern durchgeführt. Dabei glich er in seiner Wirkung einer abgewandelten Form der Leibes- und Lebensstrafen. Auch die Rezeption des römischen Rechts führte zu keiner Weiterentwicklung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.²³⁴ So gab es im römischen Recht für die Altersgrenzen auch den Grundsatz, dass bei Kindern und Jugendlichen die Berücksichtigung ihres Alters entfällt, wenn die Taten von Bosheit erfüllt waren. 1507 fand man diesen Grundsatz noch als Art. 190 in der Constitution Criminalis Bambergensis. Auch in der Brandenburgischen Heilgerichtsordnung war dieser 1512 noch zu finden.²³⁵ 1532 fand der Reichstag zu Regensburg statt, auf welchem Kaiser Karl V. in Art. 11 seiner Gerichtsordnung festlegte, dass Gefängnisse nur deshalb existieren, um die Gefangenen zu verwahren. Die Constitutio Criminalis Carolina aus dem Jahre 1532 hatte aber auch schon den Freiheitsentzug als eine Sanktionsform zum Inhalt.²³⁶ „So ordnet Art. 157 beim ersten Diebstahl an: „... soll er mit dem Kerker darinn er etlich zeitlang liegen, gestrafft werden.“²³⁷ Strafmündigkeitsgrenzen für Kinder und Jugendliche wurden in Art. 179 der Constitutio Criminalis Carolina nicht eindeutig definiert. Es existierte insofern nur die

²³³ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 7

²³⁴ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 48 f.

²³⁵ vgl. Cornel 2010, S. 456

²³⁶ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 49

²³⁷ Laubenthal 2008 b, S. 49

Aufforderung an die Rechtsverständigen, dass sie die Jugend als besonderen Umstand berücksichtigen sollten. Kinder unter sieben Jahren wurden von den Eltern oder den Geschädigten oft ohne Strafrecht und rechtliche Grenzen körperlich hart bestraft. Durch den Schwabenspiegel gab es sogar die Regelung, dass Kinder unter sieben Jahren bei Menschenraub mit dem Tode bestraft werden mussten. Für Kinder und junge Menschen jenseits des 12. Lebensjahres war auch kein Kriterium vorhanden, welches eine Andersbehandlung dieser gegenüber den Erwachsenen legitimiert hätte, da diese im Alltagsleben auch nicht existierten.²³⁸ Die Anfänge des modernen Besserungsvollzuges finden sich in der zweiten Hälfte des 16. Jh. Diese zeigten sich vor allen Dingen darin, dass die Leibes- und Lebensstrafen durch einen zeitlich begrenzten Freiheitsentzug ersetzt wurden. Gleichzeitig kam es auch zur Veränderung der Funktionsbestimmung des Freiheitsentzuges. So hatte man mit der Einführung der modernen Freiheitsstrafe die Absicht, den Gefangenen zu bessern und so eine soziale Wiedereingliederung zu erreichen. Dessen ungeachtet behielt diese Elemente, welche den Körper selbst in Mitleidenschaft zogen, bei. Die Gründe für die Entstehung des Besserungsvollzuges lagen im Wesentlichen in der sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Situation jener Zeit. So kam es als Folge der Kreuzzüge und der Verarmung der Landbevölkerung zu dem Massenphänomen der umherziehenden Bettler und deren Vagabundentum. Daraus wiederum resultierte die Ausweitung der Kleinkriminalität, welcher man nicht mehr nur mit der Vollstreckung von Leibes- und Lebensstrafen Herr werden konnte. Da unter den Bettlern auch viele Kinder und Jugendliche waren, wurde eine andere Reaktionsform erforderlich. Man wollte dieser Besorgnis erregenden Entwicklung durch die Umwandlung zu einem brauchbaren Menschen entgegenwirken. Auch vom Calvinismus gingen in dieser Zeit sozial-religiöse Impulse aus. So wurde durch die calvinistische Berufs- und Arbeitsethik eine strenge Bekämpfung des Bettlertums, der Armut und des Diebstahls verlangt. Diese sollte durch Disziplinierung in Form von nützlicher Arbeit erfolgen. Durch ein sich entwickelndes wirtschaftspolitisches Denken in Form des Merkantilismus wurde auch bekannt, dass die Gefängnisinsassen preiswerte Arbeitskräfte darstellten. Daher konnten die Gefangenen zwangsverpflichtet werden, wenn die Arbeit anstaltsmäßig organisiert werden konnte.²³⁹ Durch die Entdeckung neuer Märkte und Völker sowie die Entwicklung von Zunftbetrieben zu Manufakturen kam es im 17. Jh. zur Entstehung einer kapitalistischen Produktion, wodurch ein vorher nie gekannter Arbeitskräftebedarf hervorgerufen wurde.

²³⁸ vgl. Cornel 2010, S. 456

²³⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 49 f.

Bedingt durch den Arbeitskräftemangel und neue Produktionsweisen wurden europaweit Zucht- und Arbeitshäuser gegründet, in welchen Freiheitsstrafen vollstreckt wurden, welche mit harter Arbeit einhergingen. Außerdem sollte durch diese Form der Freiheitsstrafe die Arbeitsdisziplin vermittelt und hohe Gewinne erzielt werden.²⁴⁰

Anfang des 17. Jh. kam es zur Gründung von Zuchthäusern in den Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg, denen andere dt. Städte wie Spandau und Berlin bald folgten.²⁴¹ In Deutschland existierten 1786 mindestens 60 Zucht- und Arbeitshäuser. Es kam zu einer merklichen Abnahme der Anzahl der Lebens- und Leibesstrafen, welche als Strafbegründungen nun den Besserungszweck beinhalteten. Bettler, Delinquente, Waisen und teilweise auch einkommenslose Witwen arbeiteten in den Einrichtungen oder wurden hier an Arbeit gewöhnt.²⁴² Abgesehen von den auf Erziehung und Besserung ausgerichteten Zuchthäusern bestand dagegen der am bloßen Vergeltungsgedanken orientierte Freiheitsentzug weiter fort. Dieser wurde in Kerkern und Verliesen durchgeführt, ohne dass die Insassen einer Arbeit nachgehen konnten. Dieser grausame Vollzug hatte den Charakter einer mit der Inhaftierung verbundenen Leibesstrafe. Bereits im 17. Jh. war dann ein deutlicher Verfallsprozess der Zuchthäuser erkennbar, welcher u. a. der Mehrfachfunktion der Einrichtungen als Arbeits-, Armen-, Waisen- und Irrenhäuser geschuldet war. Damit einhergehend war auch das Zurückweichen des Besserungsgedankens. Durch das bereits zuvor angesprochene merkantilistische Denken kam es dazu, dass nur noch ökonomische Interessen von Bedeutung waren. Es erfolgte die Verpachtung der Zuchthäuser an Privatunternehmer, welchen es nur um eine Gewinnerzielung ging und denen die Förderung von Maßnahmen zur sozialen Integration der Gefangenen nicht wichtig waren. Zusätzlich kam es noch zu einer Überfüllung der Anstalten, in welchen Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder zusammen auf engstem Raum in unhygienischen Verhältnissen leben mussten.²⁴³ Auch litten die Gefangenen oft Hunger. Sie wurden eng zusammengepfercht, Arbeit gab es kaum. Daher hatten die Zucht- und Arbeitshäuser zu dieser Zeit nur noch die Aufgaben der Disziplinierung und Vergeltung.²⁴⁴ In dieser Zeit wird damit ein Bedeutungswandel zwischen der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe erkennbar. Die Zuchthausstrafe galt zu diesem Zeitpunkt als die schwerere Sanktionsform von beiden.²⁴⁵ Neben den Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gab

²⁴⁰ vgl. Cornel 2010, S. 457

²⁴¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 51

²⁴² vgl. Cornel 2010, S. 457

²⁴³ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 51

²⁴⁴ vgl. Cornel 2010, S. 458

²⁴⁵ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 51

es zu diesem Zeitpunkt immer noch die Verurteilung von Kindern zum Tod durch das Schwert, welche auch vollzogen wurden.²⁴⁶

Im 18. Jh. stellte das Gefängnis schließlich Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle und Schnapskneipe, nur nicht eine Anstalt im Dienste des StrR zur Bekämpfung des Verbrechens dar.²⁴⁷ Auch kam es in diesem Jh. zu erneuten Reformbestrebungen, wie z. B. der Evolution der Freiheitsstrafe, welche durch die vor-kantische Aufklärungsphilosophie beeinflusst wurde. Durch diese kam es zur Forderung nach einer unwiderruflichen Zurückdrängung von Folter, Leibes- und Lebensstrafen, welche auch erreicht wurde. Montesquieu trat in seinem 1748 erschienenen Werk „De l'esprit des lois“ für eine konsequente Säkularisierung des StrR, die Separation von Gesetz und Moral sowie den Schutz jedes einzelnen Menschen vor der Übermacht des Staates ein. Auch Cesare Beccaria war mit seiner Schrift „Del delitti e delle pene“ aus dem Jahr 1764, welches 1778 unter dem Titel „Verbrechen und Strafen“ in Deutschland erschien, bedeutsam für die Entwicklung der Strafrechtslegitimation. Die Gründe hierfür lagen darin, dass sich Beccaria neben der Aussprache gegen Folter und Todesstrafe auch dafür einsetzte, dass mit Strafen insg. sparsam umgegangen werden sollte.²⁴⁸

Der Niedergang des Gefängniswesens und die damit einhergehenden Missstände in den Anstalten führten im 19. Jh. in den dt. Partikularstaaten zu einer Erneuerung des Strafvollzuges. Bewirkt wurde diese durch Reformbestrebungen Ende des 18. Jh. durch Heinrich Wagnitz, welcher die Ideen von Howards bekannt gemacht hatte. 1804 erfolgte durch das Preußische Justizministerium die Vorlage eines Generalplans zur Einführung einer besseren Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten. Dieser hatte als wichtige Neuerungen eine Klassifizierung der Gefangenen nach besserungsfähigen und unerziehbaren Straftätern, eine Differenzierung zwischen Untersuchungs- und Strafhaft, Vorschriften über Arbeitserziehung und Ansätze eines Stufenstrafvollzuges zum Inhalt. Die Verwirklichung des Generalplans zur grundlegenden Veränderung des Gefängniswesens scheiterte jedoch. Als Folge zeichnete sich der Gefängnisalltag durch äußere Sauberkeit, geregelten Arbeitsgang, Pünktlichkeit und strenge Disziplin aus. Die Aufsicht in den Anstalten übten häufig ehemalige Offiziere oder Unteroffiziere aus, welche den Vollzug nach hierarchisch-militärischen Grundsätzen strukturierten. Die Insassen in den Gefängnissen wurden zu bloßen Nummern degradiert, mit welchen sie auch angesprochen wurden. Anfang der zwanziger Jahre kam es durch die

²⁴⁶ vgl. Cornel 2010, S. 456

²⁴⁷ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 51

²⁴⁸ vgl. Cornel 2010, S. 459

Unzulänglichkeiten des Vollzugswesens zu erneuten Reformimpulsen, durch welche sich auch in Deutschland Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine auf christlicher Grundlage zu gründen begannen. Sie übten nicht nur die Entlassenenfürsorge aus, sondern bemühten sich auch um die Ausbildung und seelsorgerische Betreuung der Inhaftierten in den Besserungsanstalten. Mitte des 19. Jh. herrschte das System der Vertreter der Einzelhaft vor, der sog. Pennsylvanisten. Dadurch kam es auch in einigen dt. Partikularstaaten zum Bau von Haftanstalten nach pennsylvanischem Muster. 1848 wurde die badische Zellenstrafanstalt in Bruchsal und 1849 das Zellengefängnis in Berlin-Moabit eröffnet, welche auch Vorbildfunktion erlangten. Letzteres wurde auf Anordnung von König Friedrich Wilhelm den IV. in der gleichen Bauweise errichtet und dann auch eingerichtet, wie das Mustergefängnis in London.²⁴⁹ Diese Anordnung besagte ebenso, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelzellen durchzuführen sei. Aufgrund der absoluten Strafligitimationen und der Durchstrukturierung des Strafvollzuges i. S. strenger Sozialdisziplinierung kam es auch zu einer Verringerung des Anteils junger Menschen in den Gefängnissen.²⁵⁰ Bei der Einführung der Gefangenenbehandlung nach dem pennsylvanischen System in Preußen wurde Friedrich Wilhelm IV. durch Pastor Johann-Heinrich Wichern unterstützt. Dieser, u. a. Gründer des Erziehungsheimes „Rauhes Haus“ in Hamburg, sah die Gründe bisheriger Missstände des Strafvollzuges in der freien Bewegung der Insassen in der Anstalt und dem damit verbundenen Kontakt zu anderen. Er stellte aber gleichzeitig fest, dass der einsitzende Straftäter zu seiner Besserung mehr benötigte, als nur eine Abschirmung in Einzelhaft. Nach Wichern sollte den Insassen in der Atmosphäre des Gefängnisses die Möglichkeit gegeben werden neue sittliche Kräfte sammeln zu können. Hierbei sollten sie durch ausgebildete evangelische Diakone Unterstützung erhalten, die nunmehr in der Gefangenenpflege, anstatt des bisher aus dem Militär stammenden Personals, eingesetzt werden sollten. Wicherns Konzept scheiterte aber aufgrund der hohen Kosten der Strahlenbauweise der Gefängnisse sowie der Vorwürfe konfessioneller Einseitigkeit. So entstanden Anstaltsneubauten, die aus einer systemlosen Mischung von Zellenabteilungen und Gemeinschaftsräumen bestanden. Im Unterschied dazu hielt sich Bayern von Anfang an dem Einzelhaftsystem gegenüber zurück. Eine an der individuellen Behandlungsbedürftigkeit orientierte Klassifizierung der Besserungsanstalten war das Ziel des Direktors des Münchener Zuchthauses. Sachsen schuf im Gegensatz dazu ein dem englischen Vorbild entsprechendes System mit

²⁴⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 55 ff.

²⁵⁰ vgl. Cornel 2010, S. 464

Elementen des Progressivvollzugs, wobei die Einzelhaft von der Bedeutung her nur einer Disziplinarstrafe entsprach.²⁵¹ Es erfolgte die Verabschiedung neuer Strafgesetzbücher in allen dt. Ländern, wodurch es zu einer strengeren Einhaltung der Strafmündigkeitsgrenzen kam. Auch wurden Rettungshäuser und erste Wohlfahrtsverbände geschaffen, welche so manchen jungen Straftäter und Waisen vor dem Aufenthalt im Zuchthaus bewahrten. Vor allem in Preußen wurde die Trennung der jungen von den alten Gefangenen gefordert, da befürchtet wurde, dass die jüngeren von den älteren Gefangenen noch lernen würden. Obwohl es in den 40er und 50er Jahren des 19. Jh. zu einem sehr großen Gefängnisneubauprogramm kam, war die Separation der jungen Delinquenten in Einzelfällen nicht möglich. Hier wurde dann die Schaffung eigener Jugendabteilungen angemahnt.²⁵²

In der zweite Hälfte des 19. Jh. bestanden in den Partikularstaaten divergierende Systeme und Formen der Inhaftierung. Es existierte im Deutschen Bund keine einheitliche Regelung über den Strafvollzug, so dass die Regierungen der jeweiligen Staaten die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und die Einrichtung der Strafanstalten als Sache der Verwaltung ansahen.²⁵³ Es kann also ausgeführt werden, dass bis weit in das 19. Jh. hinein eine getrennte Unterbringung der Gefangenen in den Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern weder nach dem Grund ihrer Unterbringung noch nach dem Alter oder dem Geschlecht stattfand.

Ab dem Jahr 1860 begann sich die Einzelhaft vor allem für Jugendliche durchzusetzen, welche als weniger verdorben und formbarer als Erwachsene angesehen wurden. Durch die Schaffung von Jugendabteilungen, welche sich in der Einrichtung unterschieden, kam es zu den ersten institutionellen Schritten in Richtung eines eigenständigen Jugendstrafvollzugs. Hier gab es für die Jugendlichen aber noch kein qualitativ anderes Behandlungs- und Erziehungskonzept, da die Entwicklungsphase, in welcher sie sich befanden noch keine Berücksichtigung fand. Der einzige Unterschied in der Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen bestand in der Unterrichtsregelung für die jugendlichen Gefangenen. Hierdurch sollte die geistige Reife dieser weiterentwickelt werden.²⁵⁴

²⁵¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 57 f.

²⁵² vgl. Cornel 2010, S. 464

²⁵³ vgl. Laubenthal 2008 b, S.58

²⁵⁴ vgl. Dörner 1991, S. 17 f.

4.1.2 ... von 1871 bis zum Beginn des Dritten Reiches

Das RStGB v. 1871 enthielt nur einige Regelungen über die Ausgestaltung freiheitsentziehender Maßnahmen.²⁵⁵ In § 56 RStGB wurde geregelt, dass die strafrechtliche Verantwortung der Jugendlichen von ihrem intellektuellen Einsichtsvermögen abhängig ist.²⁵⁶ Aber es gab hier bereits in § 57 Abs. 2 RStGB gesetzliche Bestimmungen, wonach die jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen getrennt werden sollten. Diese Sollvorschrift wurde aber meist nicht konsequent durchgeführt.²⁵⁷ Sie wurde nur in einzelnen Anstalten des Freiheitsentzuges praktiziert.²⁵⁸ Auch noch zu dieser Zeit, verbüßten die jungen und die älteren Gefangenen regelmäßig, oft sogar in derselben Zelle oder in den gleichen Schlafsälen, ihre Strafen gemeinsam. Dadurch entstand in den Gefängnissen eine Schule der Kriminalität, in der die älteren Gefangenen die Lehrmeister und die jüngeren Gefangenen die Schüler waren. Eine jugendgemäße pädagogische Betreuung, welche diesen schlechten Einflüssen hätte entgegenwirken können, war meist nicht vorhanden.²⁵⁹ Gem. den §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 RStGB wurde das Jugendalter auf den Zeitraum zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahr liegend bestimmt. Für den Strafvollzug in den Jugendstrafanstalten bzw. -abteilungen galt zusätzlich, dass hier Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr untergebracht werden konnten.²⁶⁰ 1879 kam es aufgrund von Initiativen, welche eine Rechtseinheit und –gleichheit durch ein Reichsstrafvollzugsgesetz herstellen wollten, zur Vorlage eines vom Reichsjustizamt erarbeiteten Entwurfs eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, da es im Reichsstrafgesetzbuch keine expliziten Vorschriften über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen gab und so die einzelnen Bundesstaaten zunächst unterschiedliche Regelungen in Form von landesrechtlichen Strafvollzugsverordnungen als Verwaltungsvorschriften erließen. § 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfes sagte aus, dass als erstes obligatorisches Stadium eines Stufenvollzuges Einzelhaft bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen angewandt werden sollte. Dieses Gesetzvorhaben hatte auch einen Sondervollzug für Jugendliche zum Inhalt. Um dem Gesetz entsprechen zu können, hätten Einzelzellegefängnisse neu erbaut werden müssen, für welche aber die finanziellen Mittel nicht gegeben waren, so dass der Gesetzentwurf

²⁵⁵ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 58

²⁵⁶ vgl. Dörner 1991, S. 18

²⁵⁷ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 289

²⁵⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 14

²⁵⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 289

²⁶⁰ vgl. Dörner 1991, S. 19

schließlich scheiterte.²⁶¹ 1897 kam es dann zur Vereinbarung der sog. BG 1897 zwischen den Bundesstaaten, welche auch Regelungen für jugendliche Gefangene beinhalteten, wie z. B. in § 4 die Trennung von den Erwachsenen und in § 11 die Unterbringung in Einzelhaft bei Inhaftierten unter 25 Jahren. In § 18 der BG 1897 wurde geregelt, dass die Inhaftierten eine Arbeit zugewiesen bekommen sollten, wobei aber der Gesundheitszustand, die Fähigkeiten, der Bildungsstand und die Berufsverhältnisse Berücksichtigung finden mussten. Hierbei spielte aber vor allem die Erziehung der jugendlichen Gefangenen eine wichtige Rolle. § 29 Abs. 1 der BG 1897 regelte auch den Volksschulunterricht der Inhaftierten in den Sonderabteilungen oder –anstalten für Jugendliche.²⁶² Als Gründe für die Trennung von Erwachsenen- und Jugendgefangenen wurden im 4. Quartal des 19. Jh. die Entdeckung des Begriffs des Jugendlichen mit dem Einsetzen der Jugendbewegung sowie die soziologische Strafrechtsschule unter Federführung von Franz v. Liszt benannt.²⁶³ Freudenthal, welcher dem angelsächsischen Rechtskreis angehörte, äußerte sich zum Schluss seines öffentlichen Vortrages über die amerikanische Kriminalpolitik am 08.09.1906 bei der Versammlung der dt. Sektion der IKV in Frankfurt/Main wie folgt:²⁶⁴ „Warum erproben wir z. B. das Reformsystem nicht, wie man es in England getan hat, in ein oder zwei geeigneten Anstalten für Jugendliche, statt uns den Kopf zu zerbrechen, wie es wohl ausfallen könne? Alljährlich werden bei uns über 50.000 Jugendliche verurteilt. Ist es nicht erstaunlich, wie unser Staat die Juristen über Fragen von so unmittelbarer praktischer Bedeutung weiter streiten lässt ...?“²⁶⁵ Die finanzielle Möglichkeit dazu erhielt Freudenthal einige Jahre später von der Georg Speyerschen Nachlassverwaltung in Frankfurt/Main.²⁶⁶ 1911 wurde dem Preußischen Ministerium des Innern eine Denkschrift von Freudenthal vorgelegt, die er im Auftrag der Stiftung gefertigt hatte, und welche die Forderung der Errichtung einer Jugendstrafanstalt beinhaltete. Diese sollte aber nur besserungsfähigen Jugendlichen zur Verfügung stehen.²⁶⁷ Diese praktischen Reformbestrebungen wurden durch Gustav Radbruch noch bestärkt. Bereits 1911 hatte er die Sozialisation der Inhaftierten durch die Vergesellschaftung mit ihren Mitinhaftierten gefordert. Auch wandte er sich von dem Einzelhaftsystem ab, um so eine schrittweise Anpassung der Anstaltsverhältnisse an das Leben in Freiheit zu erreichen.

²⁶¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 59 ff.

²⁶² vgl. Dörner 1991, S. 19 f.

²⁶³ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 45

²⁶⁴ vgl. Dörner 1991, S. 53

²⁶⁵ Cornel 2010, S. 466

²⁶⁶ vgl. Dörner 1991, S. 54

²⁶⁷ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 45

Da Gustav Radbruch Reichsjustizminister war, förderte er aktiv kriminalpolitische Reformbestrebungen.²⁶⁸ Trotz dieser Förderung konnte eine Umsetzung der Forderungen der Jugendgerichtsbewegung in Bezug auf den Strafvollzug für Jugendliche während der Zeit des Kaiserreichs nicht erreicht werden. Durch die Gründung des ersten dt. Jugendgefängnisses in Wittlich konnten diese aber versuchsweise realisiert werden.²⁶⁹

„Ein bedeutender Schritt zur Verwirklichung eines an Behandlungs- und Erziehungszwecken orientierten Freiheitsentzuges war schließlich das 1911 auf Initiative Freudenthals in Wittlich eröffnete erste deutsche Jugendgefängnis.“²⁷⁰ Hier wurde erstmals die Einrichtung einer besonderen Versuchsanstalt als Jugendgefängnis in einem ehemaligen Frauengefängnis vorgenommen, um einen jugendgemäßen Erziehungsvollzug nach damaligen Vorstellungen zu ermöglichen.²⁷¹ Die Entstehung dieser Einrichtung erfolgte durch die Bemühungen der Jugendgerichtsbewegung nach amerikanischem Vorbild.²⁷² Die Leitung der Einrichtung übernahm der evangelische Gefängnisgeistliche Ellger, welcher in Vorbereitung auf diese Aufgabe zunächst die amerikanischen Einrichtungen besuchte.²⁷³ Die Kosten für die Versuchsanstalt, welche über die des Regelvollzuges hinausgingen, wurden von einer privaten Stiftung getragen. In diesem Jugendgefängnis sollte die Unterbringung von 169 männlichen Gefangenen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren erfolgen, welche in der damaligen preußischen Rheinprovinz zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr verurteilt worden waren.²⁷⁴ Hierbei handelte es sich also gerade nicht um Jugendliche im gesetzestechnischen Sinne. Da zu dieser Zeit die Volljährigkeitsgrenze aber bei 21 Jahren lag, war erstmals eine Anstalt für minderjährige Straftäter errichtet worden.²⁷⁵ Bezüglich der Altersbestimmungen für die Aufnahme in die Anstalt lässt sich erkennen, dass das Wittlicher Jugendgefängnis auch den diesbezüglichen Forderungen der Jugendgerichtsbewegung und der Denkschrift Freudenthals nicht gerecht wurde.²⁷⁶ Die Gründe hierfür lagen u. a. darin, dass § 57 Abs.4 RStGB und § 4 BG 1897 die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Inhaftierten zum Inhalt hatten und Wittlich als Versuchsanstalt für einen regional begrenzten Bezirk, und zwar die Rheinprovinz, gegründet wurde, wo nicht genügend 12- bis 18-Jährige mit

²⁶⁸ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 61

²⁶⁹ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 46

²⁷⁰ Laubenthals 2008 b, S. 60

²⁷¹ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 14

²⁷² vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 289

²⁷³ vgl. Dörner 1991, S. 55

²⁷⁴ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 46

²⁷⁵ vgl. Cornel 2010, S. 466

²⁷⁶ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 46 f.

einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr für eine eigene Anstalt vorhanden waren. Als eigentlicher Grund für die Ausschließung der Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen wird hier aber die Jugendkriminalpolitik des preußischen Gefängnisdezernenten Krohne benannt, welcher die Befürchtung hatte, dass die Einbeziehung dieser Altersgruppe in den Versuch, die Bemühungen um eine Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze und eine erzieherische Beeinflussung der Jugendlichen außerhalb der Gefängnisse erschweren könnte.²⁷⁷ Die Behandlung der Inhaftierten war dort anfangs auch noch geprägt von Leibesübungen und militärischem Drill.²⁷⁸ Des Weiteren mussten die Gefängnisinsassen am Exerzierunterricht teilnehmen. Diesen Erziehungsmethoden im Jugendstrafvollzug wurde ein hoher erzieherischer Wert zugesprochen. Neben dieser Art der Erziehung und Ausbildung erfolgte vor allem die berufliche Förderung. Hier wurde einerseits auf die Gewöhnung an strengste Arbeitsdisziplin ein großer Wert gelegt, andererseits hatte die Vermittlung von Fachkenntnissen auch eine große Bedeutung.²⁷⁹ „Neben den im Vollzug anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten wurden Gartenbau und Feldwirtschaft betrieben, sowie in der Tischlerei, Schneiderei, Schumacherei und Schlosserei ausgebildet und angelernt.“²⁸⁰ Am 29.07.1913 wurde das Versuchsstadium für das Wittlicher Gefängnis durch Erlass des Preußischen Innenministers beendet. Die Anstalt wurde aufgrund ihrer Bewährung als selbständige Sonderanstalt weitergeführt. 1916 waren ca. 300 ehemalige Gefangene der Wittlicher Jugendanstalt dem Heer beigetreten, welches im I. Weltkrieg kämpfte.²⁸¹ Die Behandlung der Jugendlichen erfolgte hier also nach traditionellen Erziehungsmethoden, welche eine Ausrichtung an der Zucht- und Ordnungspädagogik des Kaiserreichs aufwies.²⁸²

Wie auch schon zuvor in dieser Arbeit ausgeführt, sind die Arbeiten zu einem neuen dt. Strafgesetzbuch durch den I. Weltkrieg unterbrochen worden. Die nähere Ausgestaltung der Jugendgefängnisse sollte durch die Regelungen des zu schaffenden Strafvollzugsgesetzes erfolgen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen fanden sich in § 137 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches von 1919. Der Gesetzentwurf enthielt auch Regelungen für Kinder und Jugendliche. Dieser Abschnitt wurde 1920 aus dem Entwurf herausgenommen und nach einigen Überarbeitungen 1923 als RJGG verkündet. An der vorgenannten Überarbeitung war die Jugendgerichtsbewegung

²⁷⁷ vgl. Dörner 1991, S. 55 f.

²⁷⁸ vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, S. 14

²⁷⁹ vgl. Cornel 1984, S. 101

²⁸⁰ Cornel 1984, S. 101

²⁸¹ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 47

²⁸² vgl. Dörner 1991, S. 88 f.

maßgeblich beteiligt.²⁸³ Durch das RJGG v. 1923 wurde die Durchsetzung des Erziehungs- und Besserungsgedankens weiter gefördert, da hier nicht nur die Vollstreckung der Jugendstrafe in gesonderten Anstalten angeordnet, sondern auch erstmalig auf gesetzlicher Basis die Erziehung des jungen Delinquenten zum zentralen Vollzugsziel erklärt wurde. Während der Weimarer Zeit erreichte im Gefängniswesen das Progressivsystem nach englischem und irischem Vorbild eine essentielle Bedeutung als Mittel zur praktischen Umsetzung eines die Persönlichkeit des Verurteilten in den Vordergrund stellenden Erziehungsvollzuges.²⁸⁴ In § 16 RJGG waren für den Jugendstrafvollzug allg. Grundsätze geregelt. Danach sollten jugendliche und erwachsene Strafgefangene getrennt werden. Auch sollte die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges entsprechend dem Erziehungszweck erfolgen. Gustav Radbruch war als damaliger amtierender Reichsjustizminister federführend für das 1. JGG.²⁸⁵ Durch seine Mitwirkung kam es am 07.06.1923 zur Einigung der Länderregierungen des Deutschen Reiches auf die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen. Anschließend erfolgte die Ersetzung der BG v. 1897 durch die Reichsgrundsätze v. 1923.²⁸⁶ Diese galten sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Gefangene. Zum Schutz jugendlicher und sog. minderjähriger Gefangener gab es aber in den §§ 196 bis 212 der Reichsgrundsätze v. 1923 gesetzliche Regelungen.²⁸⁷ So wurde in § 196 dieser Grundsätze die Forderung nach einer Erziehung jugendlicher Gefangener als Vollzugsziel genannt. Durch den Erlass entsprechender Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder erlangten diese Grundsätze für die Gefangenen und Strafanstalten direkte Rechtskraft. In § 6 des RJGG v. 1923 war die Festlegung der Erziehungsmaßregeln erfolgt, wodurch versucht werden sollte die Strafe zu ersetzen. Dies wurde von den Gerichten aber nicht praktiziert. Soweit nicht Verfahrenseinstellungen erfolgten, wurden von den Gerichten oft Strafen verhängt. Grund hierfür war, dass die Erziehungsmaßregeln nur in beschränktem Umfang und in oft unzulänglicher Art verfügbar waren.²⁸⁸ Da die exekutive Umsetzung jedoch sehr langsam erfolgte, entstanden bis zum Jahr 1928 neben dem Jugendgefängnis in Wittlich nur noch 4 weitere Gefängnisse.²⁸⁹ Diese befanden sich in Niederschönfeld/Bayern, Eisenach/Thüringen, Hahnöfersand/Hamburg und Schlesien. Das Jugendgefängnis in Schlesien existierte nur für

²⁸³ vgl. Cornel 1984, S. 101 ff.

²⁸⁴ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 60 f.

²⁸⁵ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 47

²⁸⁶ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 61

²⁸⁷ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 47

²⁸⁸ vgl. Cornel 1984, S. 103 f.

²⁸⁹ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 47

kurze Zeit.²⁹⁰ Die in der Jugendanstalt in Wittlich begonnene individualisierende Behandlung der Gefangenen durch die Einordnung in differenzierende Gruppen wurde vor allem in Bayern, Thüringen sowie Hamburg weiter erprobt und fortentwickelt.²⁹¹ Hahnöfersand und Eisenach hoben sich bzgl. ihrer Konzeptionen hervor, da diese unter der fachlichen Leitung von Sozialpädagogen standen.²⁹² In Eisenach/Thüringen lag der Grund hierfür in dem persönlichen Engagement des Anstaltsleiters Otto Zirker, welcher sich bemühte die Insassen während des Haftalltags zu reifer Persönlichkeit und fruchtbarer Gemeinschaft zu erziehen. Diese pädagogische Behandlung sollte auf sorgsamer psychologischer Beobachtung beruhen. Otto Zirker wollte das abweichende Verhalten Jugendlicher verstehen, statt mit geltenden Repressionen zu reagieren. Des weiteren forderte er die Anwendung psychoanalytischer Erkenntnisse im Strafvollzug. Die wesentlich bekanntere Jugendanstalt der Weimarer Republik ist das Jugendgefängnis Hahnöfersand gewesen, welches sich auf einer Elbinsel befand.²⁹³ Dieses wurde 1920 neu erbaut und bestand aus zwei Baracken mit mehreren Gemeinschaftssälen. Da die Insel, auf der sich das Jugendgefängnis befand von der Elbe eingeschlossen war, konnte auf den Bau von Gefängnismauern verzichtet werden.²⁹⁴ Ziele, die mit der Errichtung von Hahnöfersand verbunden waren, waren u. a. die Entfremdung der jungen Straftäter vom schlechten Einfluss der Großstadt sowie die Besserung dieser aufgrund der Abgeschiedenheit der Anstalt und der gesunden Tätigkeit im Freien, welcher sie nachgehen sollten. Die jugendlichen Inhaftierten waren im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Bei der Tätigkeit im Freien handelte es sich z. B. um Kultivierungstätigkeiten und landwirtschaftliche Arbeiten.²⁹⁵ Die Tätigkeit von Curt Bondy und Walter Herrmann in diesem Jugendgefängnis in den Jahren 1921/1922 stellt einen weiteren wichtigen Punkt in der Geschichte des dt. Jugendstrafvollzuges dar. Die beiden jungen studentischen Praktikanten versuchten als erste, die von der Jugendbewegung inspirierten Grundsätze der neueren Pädagogik bei der Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug anzuwenden.²⁹⁶ Bei der Arbeit mit den jugendlichen Inhaftierten waren für Bondy und Herrmann zwei Erziehungsziele von besonderer Bedeutung, und zwar die Erziehung zur Arbeit und die Erziehung durch Arbeit. Die Gestaltung des Unterrichts erfolgte nach

²⁹⁰ vgl. Cornel 2010, S. 467

²⁹¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 59

²⁹² vgl. Ostendorf 2009 c, S. 47

²⁹³ vgl. Cornel 1984, S. 104 f.

²⁹⁴ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 48

²⁹⁵ vgl. Dörner 1991, S. 93

²⁹⁶ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 289

reformpädagogischen Vorbildern, indem einerseits Fachkenntnisse, andererseits ethische Grundsätze, körperliche und musische Ausbildung vermittelt wurden. Beim Inhalt und der Gestaltung des Unterrichts verfügten die Inhaftierten über Mitspracherechte.²⁹⁷ Des weiteren führten sie Versuche über die Ausgestaltung des Stufensystems durch, wobei durch Curt Bondy und Walter Herrmann die Progression verschiedener Haftarten als die organisatorische Grundlage des Erziehungsstrafvollzuges betrachtet wurde. Bei den verschiedenen Stufen der Haft handelte es sich um Einzelhaft in den ersten Monaten zur Besinnung, dann um Gemeinschaftshaft, anschließend kam man in die Zwischenanstalt zur Vorbereitung auf die Wiedereingliederung und schließlich wurde man entlassen.²⁹⁸ Auch unternahmen sie Bemühungen, um durch freie Formen und menschlich-kameradschaftliche Kontakte zwischen Anstaltserziehern und jungen Inhaftierten jenen pädagogischen Bezug herzustellen, welcher tiefere und dauerhaftere Einwirkungen auf die Seele der Jugendlichen gestattete als ein formales Über- und Unterordnungsverhältnis.²⁹⁹ Kennzeichnend für Hahnöfersand waren vor allem die vielfältigen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten.³⁰⁰ In dieser Zeit kam es zu einer rasanten Entwicklung der Sozialpädagogik, welche Erfahrungen sammelte und Konzeptionen im Umgang mit straffälligen Jugendlichen entfaltete.³⁰¹

1927 erfolgte durch die Reichsregierung ein erneuter Versuch, ein Strafvollzugsgesetz zu schaffen, indem ein amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung vorgelegt wurde, welches sich inhaltlich weitgehend auf die Grundsätze v. 1923 bezog.³⁰² Die Vorlage dieses Gesetzentwurfes war gekoppelt an den zu dieser Zeit gerade aktuellen Entwurf eines Strafgesetzbuches. Aber auch dieser Entwurf wurde aufgrund der Kritik an der Verknüpfung von Strafrechts- und Strafvollzugsreform niemals Gesetz. Der Stufenstrafvollzug, welcher während der Weimarer Republik als Erziehungsmittel praktiziert wurde, war bei fortschreitender Wandlung des Gefangenen mit Vergünstigungsstufen verbunden, d. h. es erfolgte eine Milderung des Anstaltsaufenthalts durch schrittweise Lockerungen zur Vorbereitung des Übergangs in die Freiheit. Die Gewährung dieser Vergünstigen entsprach in der Praxis aber in erster Linie einer Belohnung für Anpassung und Wohlverhalten. Mit dem System des Progressivstrafvollzuges erreichte man damit weniger erzieherische Erfolge als vielmehr

²⁹⁷ vgl. Dörner 1991, S. 95 f.

²⁹⁸ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 61

²⁹⁹ vgl. Schaffstein/Beulke 2002, S. 289

³⁰⁰ vgl. Cornel 1984, S. 105

³⁰¹ vgl. Cornel 2010, S. 467

³⁰² vgl. Cornel 1984, S. 103

die Entwicklung zu einem Mittel anstaltsinterner Disziplinierung. Damit verbunden war eine zunehmende Vernachlässigung der Rechtsschutzgarantien. Durch die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis konnte es zur Einschränkung der Rechte des Gefangenen auch ohne ein förmliches Gesetz kommen, soweit dies durch den Zweck des Vollzuges gefordert war.³⁰³

4.1.3 ... in der Zeit des Dritten Reiches

Mit der Machtübergabe an die Faschisten im Jahr 1933 kam es auch zur Beendigung aller Versuche, mit abweichendem Verhalten Jugendlicher sozialpädagogisch umzugehen. Dies wurde aus Sicht der Faschisten als „Humanitätsduselei“ angesehen.³⁰⁴ „Der Strafvollzug sollte von dem Satz bestimmt sein: „Der nationalsozialistische Staat verhandelt mit den Verbrechern nicht, er schlägt sie nieder“.³⁰⁵ Während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft übernahm die Strafe die Funktion der Abschreckung. Diese hatte das Ziel mit den Mitteln generalpräventiver Härte sowie der Abkehr vom Erziehungsvollzug die Delinquenten unschädlich zu machen.³⁰⁶ Am 24. November 1933 wurde das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführt und mit diesem die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Diese wurde teilweise in Konzentrationslagern vollstreckt. Am 16.02.1934 kam es zur Aufhebung der gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Rechtspflege, da an diesem Tag das 1. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das dt. Reich erlassen worden war. Entsprechend Art. 5 des 1. Überleitungsgesetzes erging am 14.05.1934 die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Ebenfalls übernahm die vorgenannte Verordnung weitestgehend die Inhalte der Grundsätze v. 1923. Für Jugendliche erfolgte eine Änderung nur insoweit, als in § 199 die Besetzung der Strafanstaltsbeiräte durch ein Mitglied des Jugendamtes aufgenommen wurde.³⁰⁷ In § 48 der Grundsätze, in welchem das Erziehungsziel geregelt war, erfolgte aber eine Ergänzung hinsichtlich der Zwecke der Sühne und der Abschreckung. Des weiteren sollte die Gestaltung des Freiheitsentzuges so erfolgen, dass der Gefangene diesen als Übel wahrnehmen würde.³⁰⁸ Strafen von mehr als

³⁰³ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 62

³⁰⁴ vgl. Cornel 1984, S. 106

³⁰⁵ Cornel 1984, S. 106

³⁰⁶ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 62 f.

³⁰⁷ vgl. Cornel 1984, S. 107

³⁰⁸ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 63

3 Monaten gegen jugendliche Minderjährige sollten als Sondervollzug in eigenen Jugendgefängnissen vollzogen werden.³⁰⁹ Dies legte die am 22.01.1937 durch das Reichsjustizministerium ergangene AV zur Vereinheitlichung und Neugestaltung des Strafvollzuges an jungen Gefangenen (AV 1937) fest. Nach dieser AV sollte die Erziehung der delinquenten Jugendlichen im Sinne des Nationalsozialismus erfolgen.³¹⁰ In § 2 dieser AV wurden die Strafanstalten Breslau, Lübeck-Lauerhof, Niederschönenfeld, Stuhm, Allenstein, Wittlich, Heilbronn, Berlin, Neumünster, Aichach, Bochum, Hohenleuben, Hahnöfersand, Anrath, Naugard und Bautzen als Jugendgefängnisse festgelegt.³¹¹ Von den vorgenannten Gefängnissen waren Niederschönenfeld, Heilbronn, Wittlich, Bochum, Hahnöfersand, Neumünster, Bautzen, Breslau, Naugard und Stuhm für den Vollzug der Strafe bei männlichen jungen Gefangenen bestimmt worden. In den restlichen 6 Jugendgefängnissen erfolgte der Vollzug für die weiblichen jungen Verurteilten. Während der Zeit des Dritten Reiches existierte im Jugendstrafvollzug neben dem Leitbild des nationalsozialistisch ausgelegten Erziehungsgedankens die Auslese als weiteres Leitbild. Mit AV v. 30.11.1937 erfolgte die reichseinheitliche Einführung des kriminologisch kriminalbiologischen Dienstes nach bayrischem Vorbild, welcher das Auslesesystem unterstützte.³¹² Ab dem Jahr 1938 sollten Freiheitsstrafen gegen Jugendliche, welche die Dauer eines Monats überstiegen, in den Jugendanstalten vollzogen werden. Dies legte eine AV v. 02.08.1938 fest. 1943 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben.³¹³ Durch die AV zur Änderung der Jugendstrafvollzugs-AV v. 16.07.1941 erfolgte eine Beschränkung des Jugendstrafvollzuges auf Gefangene dt. oder artverwandten Blutes.³¹⁴ Bedeutende Gesetze und Verordnungen für die Entwicklung freiheitsentziehender Kriminalstrafen gegen Jugendliche während der Zeit des Faschismus sind neben der JVollzO v. 1937 besonders die Einführung der Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer und des Jugendarrestes, die Neufassung des RJGG v. 1943 sowie die JVollzO v. 1944.³¹⁵ Hierzu ist auszuführen, dass in den §§ 64 und 65 des RJGG v. 1943 nur gering definierte Bestimmungen über die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges sowie die Einrichtung von Jugendgefängnissen enthalten waren. Die Regelung der Einzelheiten erfolgte durch die JVollzO v. 01.09.1944.³¹⁶ 1943 erfolgte die Übernahme der Jugendgefängnisstrafe von

³⁰⁹ vgl. Cornel 1984, S. 107

³¹⁰ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 48

³¹¹ vgl. Cornel 1984, S. 107

³¹² vgl. Ostendorf 2009 c, S. 49

³¹³ vgl. Cornel 1984, S. 107

³¹⁴ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 49

³¹⁵ vgl. Cornel 1984, S. 107

³¹⁶ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 49

unbestimmter Dauer als neue Strafvollzugsform in § 3 RJGG. Diese wurde bei Jugendlichen angewandt, die schädliche Neigungen zeigten. Sie wurden dann bis zu 4 Jahre der Beeinflussung durch das nationalsozialistische Vollzugssystem ausgesetzt, je nach Erziehungserfolg³¹⁷. „Durch Erziehung zu nationalistischer Gesinnung (§§ 21 III, 37 und 49 I JVollzO 1944), Arbeit und Berufsausbildung (§§ 29 f.), Unterricht (§§ 36 f.), Leibesübungen (§§ 43 f.), sinnvolle Freizeitgestaltung (§ 48) und die Separierung der jugendlichen Verurteilten, deren Tat nach Ansicht des Richters Ausdruck schädlicher Neigungen war (§§ 3, 18), sollte der inhaftierte Jugendliche „zu einem verantwortungsbewussten Mitglied der Volksgemeinschaft“ (§ 16) erzogen werden.“³¹⁸

4.1.4 ... in der BRD ab 1945

4.1.4.1 ... in Bezug auf den Jugendstrafvollzug

Am 12.11.1945 wurde durch den alliierten Kontrollrat angeordnet, dass der Strafvollzug von Beamten durchgeführt werden soll, welche nicht des Nazismus verdächtig sind. In Bezug auf den Jugendstrafvollzug wurde durch die Direktive darüber hinaus angeordnet, dass Schulen und Werkstätten für die Erziehung und Ausbildung, insbesondere für jugendliche Erstverbrecher zu schaffen seien.³¹⁹ „In der Praxis blieben ansonsten für den Jugendstrafvollzug die Normierungen der JVollzO von 1944 in Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht als nationalsozialistisches Gedankengut oder – ab 1949 – als mit dem Grundgesetz unvereinbar erkannt wurde.“³²⁰ Für den Jugendstrafvollzug kamen durch die Überarbeitung des RJGG zwischen 1947 und 1953 keine entscheidenden Änderungen zustande.³²¹ Die §§ 91 und 92 des JGG v. 1953 beruhten auf den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 64 und 65 RJGG 1943.³²² Das neue JGG wurde in Bezug auf die Strafmündigkeitsgrenzen weitestgehend wieder in seine alte Form gebracht. Allerdings blieb der eingeführte Arrest bestehen.³²³ Mit dem JGG v. 1953 kam es aber auch zu Neuerungen, und zwar zur Einführung des halboffenen und offenen Vollzuges sowie zur Ermächtigung der Bundesregierung, eine Rechtsverordnung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zu erlassen (§ 115 JGG). Letztere Neuerung wurde bereits 1954 vom

³¹⁷ vgl. Cornel 1984, S. 107 f.

³¹⁸ Cornel 1984, S. 108

³¹⁹ vgl. Cornel 1984, S. 109

³²⁰ Cornel 1984, S. 109

³²¹ vgl. Cornel 1984, S. 109

³²² vgl. Ostendorf 2009 c, S. 49

³²³ vgl. Cornel 2010, S. 467

Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit dem Strafvollzugausschuss der Bundesländer umgesetzt, indem diese einen Entwurf einer Rechtsverordnung über den Jugendstrafvollzug erstellten, welche aber weder veröffentlicht noch je in Kraft getreten ist. Obwohl am 01.03.1955 die von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten Richtlinien zum JGG v. 04.08.1953 als auch die erlassene Dienst- und Vollzugsordnung aus dem Jahr 1961 auf die JVollzO verwiesen haben, galt weiterhin für bestimmte Bereiche des Jugendstrafvollzuges die JVollzO v. 1944, da eine neue JVollzO nicht zustande kam. Zugleich wurden Zweifel darüber geäußert, ob § 115 JGG zu so weitreichenden Einschränkungen der Grundrechte, wie sie der bestehende Jugendstrafvollzug aufwies, eigentlich ermächtigen durfte. Durch die geäußerten Zweifel kam es zur Verzögerung des Erlasses der JVollzO, da die gesetzliche Normierung mit der Neugestaltung des gesamten Strafvollzuges abgestimmt werden sollte. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges lag insg. eine große Rechtsunsicherheit vor. Das BVerfG kritisierte zunächst die Unsicherheit in Bezug auf die Rechtsgrundlagen und die Grundrechtseinschränkungen des Jugendstrafvollzuges.³²⁴ Am 14.03.1972 kam es dann zu einer Entscheidung des BVerfG, wonach in die Grundrechte der Gefangenen nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden durfte. Dadurch wurde die bis dahin geltende Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis beendet.³²⁵ Durch das StVollzG v. 16.03.1976 und die VVJug, welche am 01.01.1977 in Kraft getreten waren, erfolgte dann die Behebung der Rechtsunsicherheiten. Die VVJug lehnten sich weitestgehend an das StVollzG an und sollten entsprechend ihrem Vorwort nur eine Überbrückung für die Übergangszeit darstellen, bis umfassende gesetzliche Regelungen erlassen wurden.³²⁶ Für die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug wurde vom Bundesjustizminister ab dem Jahr 1976 eine Jugendstrafvollzugskommission eingesetzt. Die Vorschläge dieser Kommission beinhalteten u. a. die Verzahnung der Jugend- und Sozialhilfe mit der Jugendkriminalrechtspflege. Hierzu sollte der Jugendstrafvollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden verringert werden, und zwar durch ambulante und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und durch ambulante Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege. Auch eine Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzuges war angestrebt worden. Dieser sollte nach den Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission eindeutig der Erziehung, der Behandlung und dem

³²⁴ vgl. Cornel 1984, S. 109 f.

³²⁵ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 49

³²⁶ vgl. Cornel 1984, S. 110

sozialen Training dienen.³²⁷ Am 30.06.1980 legte dann das Bundesjustizministerium einen Arbeitsentwurf vor, welcher aber nur Formulierungen zur Aufgabe des Jugendstrafvollzuges in § 91, zu den Grundsätzen für den Vollzug der Jugendstrafe in § 91a und zu den Aufgaben des Bewährungshelfers während des Vollzuges in § 91b zum Inhalt hatte.³²⁸ Um die Vorschläge der Kommission umsetzen zu können, war in dem Arbeitsentwurf auch eine Art Stufenplan entwickelt worden. Durch den Entwurf sollte auch der Erziehungsgedanke im JGG intensiviert werden.³²⁹ Gegen diesen Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes wurde Kritik geäußert, so dass am 01.06.1984 ein neuer Entwurf vorgelegt wurde, welcher eine inhaltliche Anlehnung an das StVollzG für Erwachsene aufwies.³³⁰ „Es fehlte ihm insoweit an einer eigenständigen jugendrechtlichen Profilierung, als er der Autonomie des Jugendstrafvollzuges gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug nicht genügend Rechnung trug.“³³¹ Hierauf reagierte die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ 1988, indem von dieser ein eigenständiger Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgelegt wurde. Dieser erhielt auch die Bezeichnung Praktikerentwurf. Weitere Entwürfe wurden in den darauffolgenden Jahren vom Rechtswissenschaftler und zeitweiligen Justizsenator Jürgen Baumann, aber auch vom Bundesjustizministerium, vorgelegt. Bis zur Wiedervereinigung der BRD und der DDR im Jahre 1989/90 lag noch kein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vor.³³²

4.1.4.2 ... in Bezug auf die Jugendstrafanstalten

1948 war in Moltsfelde in Schleswig-Holstein ein Jugendlager für bis zu 80 Jugendliche geschaffen worden, dies unter großem Einfluss und nach Drängen durch die englische Besatzungsmacht. In Falkenrott bei Vechta in Niedersachsen wurde im Jahr 1952 die erste offene Jugendstrafvollzugsanstalt eröffnet, welche sich im Hinblick auf die Vollzugsform stark an Hahnöfersand orientierte.³³³ In den 1950er und auch frühen 1960er Jahren kam es hinsichtlich des Strafvollzuges in Deutschland zu keinen wesentlichen Veränderungen. Immerhin erfolgte 1963 in Wiesbaden der Neubau einer Jugendstrafanstalt, welche auch in

³²⁷ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 506

³²⁸ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50

³²⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 506

³³⁰ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50

³³¹ Laubenthal 2008, S. 506

³³² vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50.

³³³ vgl. Cornel 1984, S. 112

Bezug auf die Erziehung der Insassen konzeptionell neue Wege gehen wollte. Hierbei handelte es sich aber um eine geschlossene Anstalt, in der die Gefangenen lange eingeschlossen wurden, nur die Schul- und Berufsausbildung hatte eine niveauvollere Ausprägung erreicht.³³⁴ In den folgenden Jahren bis 1980 entstanden in Deutschland u. a. Jugendstrafanstalten in Bremen-Blockland, Hamburg-Vierlande, Ottweiler, Hennen, Adelsheim, Aachen und Hameln, welche in ihren Konzepten alle den Erziehungsgedanken hervorhoben. Diese Anstalten waren von ihrer Konzeption her genauso geschlossen wie die alten Jugendstrafanstalten, welche in ehemaligen Erwachsenenanstalten, Klöstern, Militärlagern und Nervenheilstätten untergebracht waren. Charakteristisch für den Alltag in diesen Jugendstrafanstalten war vor allem die Isolation hinter Gefängnismauern, wenn auch die Weiterentwicklung der Ausbildungs- und die Verbesserung der Unterrichtsmöglichkeiten sowie die punktuellen Vollzugslockerungen und das Angebot an pädagogischen und therapeutischen Einzel- und Gruppenangeboten sicherlich erwähnenswert sind.³³⁵

4.1.5 ... in der DDR seit ihrer Gründung

Der Jugendstrafvollzug in der DDR war zunächst in Art. 137 der Verfassung v. 1949, später im JGG v. 1952 gesetzlich geregelt.³³⁶ Ab 1968, d. h. nach der allg. Strafrechtsreform, fand man dann die gesetzlichen Regelungen für den Freiheitsstrafenvollzug bei Jugendlichen im StGB der DDR, hier in § 77.³³⁷ Ging man in Art. 137 der Verfassung v. 1949 noch davon aus, dass der Strafvollzug auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit beruhte, so wurde durch das JGG v. 1952 den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe eingeräumt. Letzterer Grundsatz fand aber nicht bei allen Beteiligten Zustimmung. Vielmehr sollte eine klare Trennung von Erziehung und Strafe vorgenommen werden, welche sich auch in den unterschiedlichen Einrichtungen widerspiegelte. So sollten in den Jugendwerkhöfen Erziehungsmaßnahmen durchgeführt und in den Jugendhäusern Strafen vollzogen werden. Gab es 1953 erst vier Jugendhäuser in der DDR, so waren es 1962 bereits sieben. Für männliche Jugendliche standen 1953 drei Einrichtungen zur Verfügung, und zwar in Plauerhof, Ichtershausen und Dessau. Für die weiblichen Jugendlichen

³³⁴ vgl. Cornel 2010, S. 467

³³⁵ vgl. Cornel 1984, S. 112 f.

³³⁶ vgl. Zimmermann 2004, S. 223

³³⁷ vgl. Rössner 1996, S. 317 f.

hingegen gab es nur eine Einrichtung in Heiligenstadt. Die 1962 existierenden Jugendhäuser befanden sich in Luckau, Gotha, Gräfentonna, Torgau, Ichershausen, Dessau und Hohenleuben und verfügten über eine Kapazität von insg. 1 350 Plätzen.³³⁸ Nach der Strafrechtsreform im Jahr 1968 sollten bis 1975 insg. 3 345 Plätze für den Jugendstrafvollzug entstehen. Hierbei wurden die Straforten Einweisung in ein Jugendhaus und Freiheitsstrafe unterschieden. Für erstere Strafort sollten für männliche Jugendliche 1 274 Plätze in den Jugendhäusern Halle und Luckau zur Verfügung stehen. Für die weiblichen Jugendlichen waren hingegen nur 194 Plätze im Jugendhaus Hohenleuben und in der Jugendabteilung der Strafvollzugsanstalt Hoheneck vorgesehen. In den Jugendstrafanstalten Torgau, Dessau, Ichershausen, Wriezen und Gräfentonna sollten insg. 1 817 Plätze für männliche Jugendliche entstehen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen mussten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe bei weiblichen Jugendlichen sollte in der Jugendabteilung der Strafvollzugsanstalt Hoheneck erfolgen, welche zu diesem Zweck über 60 Plätze verfügte. Obwohl am 31.03.1972 nur 2 549 Plätze zur Verfügung standen, waren zu diesem Zeitpunkt 3 299 Jugendliche in den Jugendstrafvollzugseinrichtungen untergebracht. Dies hatte zur Folge, dass die Jugendlichen aufgrund der Überbelegung teilweise in den Erwachsenenvollzug verlegt werden mussten. Ein Grund hierfür war u. a. die Erhöhung des Anteils der verurteilten Jugendlichen in den Jahren 1968 bis 1972 von ca. 1 850 auf insg. ca. 3 300. Diese Erhöhung beruhte einerseits auf der Verschärfung der Gesetze und andererseits auf den geburtsstarken Jahrgängen, durch welche sich auch der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung wesentlich erhöht hatte und mit mehr potentiellen Straftätern gerechnet wurde.³³⁹ Die Überbelegung der Jugendhäuser brachte es auch mit sich, dass trotz der erzieherischen Absichtserklärungen nur schlechte Resozialisierungsbedingungen vorhanden waren.³⁴⁰ In der DDR war nicht das Ministerium der Justiz, sondern das Ministerium der Innern für den Strafvollzug zuständig. Damit folgte die DDR sowjetischen Traditionen. Zur selben Zeit erfolgte auch die Ausgliederung des Vollzuges aus dem Verantwortungsbereich der in den 50er Jahren noch existierenden Länder und die Unterstellung einer zentralen Verwaltung in Berlin.³⁴¹ Auf Bezirksebene lag ab dem Inkrafttreten des JGG v. 1952 die Zuständigkeit für den Jugendstrafvollzug, d. h. für die Jugendhäuser, bei der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug.³⁴² Durch diese Zuständigkeitszuweisung wird deutlich, dass der Vollzug in der DDR nicht als

³³⁸ vgl. Zimmermann 2004, S. 223

³³⁹ vgl. Zimmermann 2004, S. 221 f.

³⁴⁰ vgl. Rössner 1996, S. 318

³⁴¹ vgl. Lang 2007, S. 84

³⁴² vgl. Zimmermann 2004, S. 222

justizielle Aufgabe verstanden wurde, sondern als Bestandteil von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der gesamte Strafvollzug militärisch durchstrukturiert war. Den erzieherischen und ökonomischen Prinzipien der Vollzugsgestaltung war ein ausgeprägtes Sicherheitsdenken übergeordnet. Nach dem StVG der DDR hat man zwar zwischen dem Strafvollzug für Erwachsene und dem Jugendstrafvollzug unterschieden, jedoch gab es keine Unterscheidung zwischen Freiheitsstrafe und Jugendstrafe.³⁴³ Gerichtlich verurteilte Jugendliche wurden in der DDR in eigenen Strafvollzugsanstalten untergebracht, den sog. Jugendhäusern. Voraussetzung hierfür war, dass die Jugendlichen zu längeren Haftstrafen verurteilt worden waren.³⁴⁴ Für die Jugendhäuser gab es auch eine Strafvollzugsordnung, welche gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport als Grundlage des Jugendstrafvollzuges vorsah.³⁴⁵ Der Vollzug sollte den jugendspezifischen Entwicklungsstand und die Besonderheiten des Jugendalters berücksichtigen sowie den Anforderungen des Jugendgesetzes der DDR entsprechen, welches eine Erziehung aller jungen Menschen zu bewussten Staatsbürgern beinhaltete. Dies sollte vor allem durch die allg. und berufliche Ausbildung erreicht werden. Die gesamte Strafvollstreckung der DDR wurde von dem Leitgedanken der Erziehung beherrscht. Grund hierfür war, dass die Strafrechtsideologie der DDR davon ausging, dass die Delinquenten durch Strafe zu einem straffreien Verhalten erzogen werden können. Der Erziehung durch Arbeit kam hier eine zentrale Rolle zu. Bei den Jugendlichen sollte die Erziehung nicht durch Arbeit erfolgen, sondern durch die Schule bzw. Berufsschule. Im StVG der DDR ging man davon aus, dass die jungen Insassen noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und diese im Strafvollzug nachzuholen sei. Durch die Ausbildung wurden die jugendlichen Gefangenen zur Teilnahme an allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet. Die Ausbildung sollte auf der Grundlage der staatlichen Lehr- und Ausbildungspläne durchgeführt werden und dabei den Bildungsstand der Jugendlichen beachten.³⁴⁶ Um die Ausbildung der jungen Gefangenen ermöglichen zu können, musste der Umbau der vorhandenen Einrichtungen vorgenommen werden, da diese über einen ausgesprochenen Gefängnischarakter verfügten und hier keine Gruppen- und Unterrichtsräume vorhanden waren.³⁴⁷ Durch diesen Umbau existierten in den Jugendhäusern der DDR eigene Berufsschulen mit dem Ziel, bei den Jugendlichen eine sozialistische Arbeitseinstellung, Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin

³⁴³ vgl. Lang 2007, S. 84

³⁴⁴ vgl. Zimmermann 2004, S. 211

³⁴⁵ vgl. Zimmermann 2004, S. 222

³⁴⁶ vgl. Lang 2007, S. 85 ff.

³⁴⁷ vgl. Zimmermann 2004, S. 222

herauszubilden. Gleichzeitig sollte sich diese berufliche Ausbildung an der Eingliederung in den Arbeitsprozess nach der Entlassung orientieren. Hierzu sollte mit volkseigenen Betrieben eng zusammengearbeitet werden.³⁴⁸ Ein Problem stellte hierbei das Fehlen an Lehrkräften da, so dass die schulische Betreuung nicht geklärt war. Da hier keine Werkstätten vorhanden waren, gab es ferner Schwierigkeiten bei der Schaffung von Berufsausbildungsmöglichkeiten. Auch musste berücksichtigt werden, dass ca. 75 % der jugendlichen Strafgefangenen ein Strafmaß von unter zwei Jahren hatten, so dass die Zeit für die Aufnahme einer Berufsausbildung auch zu kurz war. Diese Jugendlichen erhielten dann aber zumindest eine Teilausbildung. Allerdings konnten nicht alle Jugendlichen beschäftigt werden, da die Werkstätten nicht über genügend Kapazität verfügten. So gab es z. B. im Jugendhaus Neustrelitz die Möglichkeit in der hauseigenen Tischlerei, Schlosserei, Schmiede und Schneiderei eine Ausbildung durchzuführen. Des weiteren gab es die Chancen im Jugendhaus Plauerhof eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und im Jugendhaus Gräfentonna eine Teilberufsausbildung als Teilefertiger, Dreher, Fräser oder Montierer zu absolvieren. Anders, als in den vorgenannten Jugendhäusern, waren in der Einrichtung Heiligenstadt für weibliche Jugendliche, keine Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden.³⁴⁹ Die jugendlichen Insassen erhielten eine bessere Entlohnung als Erwachsene.³⁵⁰ „Für Jugendliche in der Berufsausbildung betrug die Arbeitsvergütung 35 % des Betrages, den ein Auszubildender als Nettolehrlingsentgelt für gleiche Arbeit erhielt. Die Vergütung konnte bei sehr guten Leistungen in der theoretischen und praktischen Ausbildung bis zu 20 % erhöht, bei ungenügenden Lern- und Ausbildungsergebnissen um 20 % gekürzt werden.“³⁵¹ Schulpflichtige Gefangene erhielten keine Vergütung, sondern ein Taschengeld in Höhe von 10 bis 20 Mark. Mit diesem Vergütungs- und Prämierungssystem, welches auch als Bestandteil des Erziehungsprozesses verstanden wurde, war beabsichtigt, eine bewusste Arbeitseinstellung und -disziplin zu erreichen. Während der Ausbildung der Jugendlichen erfolgte ein Wettbewerb, deren Ergebnisse monatlich ausgewertet wurden. Die Wettbewerbsbesten wurden durch Eintragung in das „Buch der guten Taten“ oder durch Veröffentlichung ihres Fotos an der Wandzeitung ausgezeichnet. Dieses Vorgehen sollte die jugendlichen Gefangenen zu einem aktiven Handeln anregen und wurde gleichzeitig als ein Mittel mit hoher erzieherischer Wirksamkeit angesehen.³⁵² Abgesehen von der produktiven Arbeit

³⁴⁸ vgl. Lang 2007, S. 87

³⁴⁹ vgl. Zimmermann 2004, S. 222 ff.

³⁵⁰ vgl. Lang 2007, S. 87

³⁵¹ Lang 2007, S. 87 f.

³⁵² vgl. Lang 2007, S. 88

und dem Unterricht gab es in den Jugendhäusern auch Arbeitsgemeinschaften, Gruppenstunden und Sport.³⁵³ „Von großer Bedeutung im Umerziehungsprozess war die „politisch-ideologische Einwirkung“ mittels Wandzeitungen, Vorträgen zu Themen wie „Die Arbeit ist die Quelle des Reichtums der menschlichen Gesellschaft“ oder „Der Sozialismus wird so reich, so stark, so schön sein, wie wir ihn bauen“ sowie individueller Aussprachen.“³⁵⁴ Als Besonderheit für die Erziehung der Jugendlichen im Strafvollzug galt, dass die Eltern in den Erziehungsprozess einzubeziehen waren. Hierzu erfolgte die Organisation sog. Elternseminare, durch welche ein stärkeres Interesse der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder und eine bessere Unterstützung der Erziehungsmaßnahmen des Strafvollzuges durch diese erreicht werden sollten. Auch mussten die Jugendlichen gegenüber ihren Eltern regelmäßig Rechenschaft ablegen. Die Unterbringung der Jugendlichen wurde im Wesentlichen nach den gleichen Unterbringungsgrundsätzen wie für Erwachsene durchgeführt. Allerdings wurde die Freiheitsstrafe bei Jugendlichen im Regelfall nicht in verschlossenen Verwahrräumen vollzogen, wie dies bei den Erwachsenen der Fall war. Eine Ausnahme hiervon waren aber Jugendliche, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden waren. Diese wurden, genauso wie die Erwachsenen, ständig unter Verschluss gehalten.³⁵⁵ Für den Tagesablauf gab es in den Jugendhäusern genaue Vorschriften, welche militärisch streng waren. So erfolgte um 05.30 Uhr das Wecken, um 05.35 Uhr der Frühsport, um 05.50 Uhr das Waschen und Reinigen der Unterkünfte, um 06.20 die Zimmerkontrolle, um 06.30 Uhr der Flaggenappell und anschließend das Frühstück, um 07.20 Uhr dann das Antreten zur Arbeitseinteilung und Abmarsch. Um die Disziplin noch zu erhöhen, wurde ein straffes Kontrollsystem eingeführt und auf eine richtige Kommandosprache geachtet.³⁵⁶ Weder für Erwachsene noch für Jugendliche gab es im StVG der DDR gesetzliche Regelungen bzgl. der Lockerung des Strafvollzuges in Form von Ausgang oder Urlaub. Jedoch verfügten die Jugendlichen über bessere Möglichkeiten der persönlichen Verbindung zur Außenwelt als Erwachsene. Diese Möglichkeiten bestanden in einem Besuch einmal pro Monat bis zu zwei Stunden sowie im unbegrenzten Erhalt von Briefen und der Versendung selbiger. Auf diese Weise sollte dem Jugendlichen die Rückkehr in sein vertrautes Umfeld erleichtert werden. Diese sollte unter Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine im Strafvollzug begonnene Ausbildung sollte weitergeführt werden, indem bereits vor

³⁵³ vgl. Zimmermann 2004, S. 224

³⁵⁴ Zimmermann 2004, S. 224

³⁵⁵ vgl. Lang 2007, S. 88 f.

³⁵⁶ vgl. Zimmermann 2004, S. 224 f.

der Entlassung des Jugendlichen Betriebe und Genossenschaften veranlasst wurden, einen Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen abzuschließen. Hatte der Jugendliche bereits vor der Inhaftierung eine Lehre begonnen, so sollte diese nach der Haftentlassung weitergeführt werden.³⁵⁷

4.1.6 ... nach der Wiedervereinigung bis heute

Vom Bundesjustizministerium wurde nochmals am 24.09.1991 ein Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt,³⁵⁸ welches als Reaktion auf verfassungsrechtliche Bedenken erfolgte. Hier wurde ebenfalls das Modell eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes wieder aufgegriffen, obwohl dieser Ansatz auch die Gefahr einer zu großen Verselbständigung des Jugendstrafvollzuges mit sich bringen konnte. Andererseits wurde durch diesen Entwurf auch die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges und die besondere Verantwortung des JStrR als Täterstrafrecht hervorgehoben. Außerdem entsprach dieser Entwurf der Realität und den besonderen Funktionen des Vollzuges von Jugendlichen und Heranwachsenden nur teilweise. Der Entwurf v. 1991 wurde durch die Legislative ebenfalls nicht umgesetzt, obwohl aus verfassungsrechtlichen Gründen dringend eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug geschaffen werden sollte.³⁵⁹ Des weiteren kam es im Jahr 1993 zur Vorlage jeweils eines eigenständigen Entwurfes vom Bundesjustizministerium sowie von Kreideweiß im Rahmen seiner Dissertation. Auf Bundesebene wurden zuletzt Entwürfe am 28.04.2004 und am 07.06.2006 vorgelegt.³⁶⁰ In den letzten dreißig Jahren kam es immer wieder zur Erarbeitung und Vorlage konkreter Entwürfe für ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Alle diese vorgelegten Gesetzesentwürfe sind aber stets gescheitert, so dass weiterhin nur zwei Bestimmungen im JGG und im StVollzG existierten, welche durch die VVJug ergänzt wurden. Dieser Zustand entsprach nicht der Verfassung.³⁶¹

Am 31.05.2006 hat das BVerfG dann durch Urteil entschieden, dass durch den Gesetzgeber bis zum 01.01.2008 ein ausführliches Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden ist.³⁶² Anlass für diese Entscheidung war die Feststellung, dass es der Erwachsenen- und der Jugendstrafvollzug mit sehr ungleichen Sachverhalten zu tun haben.

³⁵⁷ vgl. Lang 2007, S. 89 f.

³⁵⁸ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50

³⁵⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 506

³⁶⁰ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50

³⁶¹ vgl. Feest/Bammann 2010, S. 535

³⁶² vgl. Ostendorf 2009 c, S. 50

Des weiteren wurde festgestellt, dass die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die spezifischen Anforderungen des Strafvollzuges an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnittenen legitimen Grundlagen nicht existierten.³⁶³ Auch sei für Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen eine gesetzliche Grundlage erforderlich, so führte das BVerfG in seinen Entscheidungsgründen aus.³⁶⁴ Als Begründung wurde angeführt, dass jugendliche und heranwachsende Gefangene ebenso Grundrechtsträger sind wie andere Gefangene, z. B. im Erwachsenenstrafvollzug, auch.³⁶⁵ Des weiteren wurde dargelegt, dass durch die neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise geregelt werden sollten. Ebenso wurde ausgeführt, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in wesentlichen Gesichtspunkten anders sind, als bei Erwachsenen.³⁶⁶ So befinden sich Jugendliche in biologischer, sozialer und psychischer Hinsicht in einem Entwicklungsabschnitt des Übergangs, welcher im Zusammenhang mit Spannungen, Anpassungsschwierigkeiten und Unsicherheiten stehen kann. Darüber hinaus befinden sich die Jugendlichen in einem Alter, indem auch noch andere für ihre Entwicklung verantwortlich sind, nicht nur sie selbst. Dass Jugendliche und Heranwachsende gravierende Straftaten begehen, welche dann dazu führen, dass diese zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, liegt häufig daran, wie die Entwicklung dieser verlaufen ist. Oft sind diese von ihrem Umfeld oder Umständen so geprägt worden, dass es bei ihnen zu einer Fehlentwicklung kommt.³⁶⁷ Auch die Auswirkungen der Freiheitsentziehung können bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sehr einschneidend sein.³⁶⁸ Der Vollzug von Freiheitsstrafen bei Jugendlichen berührt ebenfalls die Grundrecht der Erziehungsberechtigten.³⁶⁹ Das BVerfG hielt gesetzliche Regelungen nicht nur für den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen, sondern auch für den gesetzlichen Rechtsschutz für notwendig.³⁷⁰ In seinem Urteil legte das BVerfG fest, dass bis zum Ablauf des Jahres 2007 ein verfassungsmäßiger Zustand durch den Gesetzgeber herzustellen sei.³⁷¹

Durch die Föderalismusreform und das damit einhergehende Gesetz zur Änderung des

³⁶³ vgl. URL 3 2010

³⁶⁴ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 507

³⁶⁵ vgl. URL 4 2010

³⁶⁶ vgl. Laubenthal 2008, S. 507

³⁶⁷ vgl. URL 4 2010

³⁶⁸ vgl. Laubenthal 2008, S. 507

³⁶⁹ vgl. URL 4 2010

³⁷⁰ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 507

³⁷¹ vgl. URL 3 2010

Grundgesetzes - auch Föderalismusreformgesetz genannt – vom 28.08.2006 erfolgte die Entnahme der Aufgaben des Strafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges als ein Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr.1 GG und die Übertragung auf die Kompetenzen der Landesgesetzgebung. Hierzu wurden in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Worte „und den Strafvollzug“ gestrichen und die Worte „(ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“ nach dem Wort „Verfahren“ eingearbeitet. Das StVollzG v. 16.03.1976, welches am 01.01.1977 in Kraft getreten ist, gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG weiterhin als Bundesrecht fort.³⁷² Der Bund ist auch weiterhin für die Gerichtsverfassung und daher auch für den gerichtlichen Rechtsschutz der Inhaftierten zuständig. Hierzu erfolgte in § 91 JGG vom Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Neuregelung. Auch in Bezug auf die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug verbleibt die Zuständigkeit beim Bund, welche aber nunmehr in § 90 Abs. 1 und 2 JGG und nicht mehr in § 92 Abs. 2 und 3 JGG zu finden ist.³⁷³ Daneben verfügen die Bundesländer jedoch über die Kompetenz eigene Landes-Strafvollzugsgesetze zu erlassen.³⁷⁴

Die einzelnen Bundesländer sind der Forderung des BVerfG, bis zum 01.01.2008 spezielle gesetzliche Grundlagen für den Jugendstrafvollzug zu schaffen, unterschiedlich nachgekommen.³⁷⁵ So haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen spezielle und unabhängige Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet, welche meist am 01.01.2008 in Kraft getreten sind.³⁷⁶

Im Vorfeld kam es zu einem Zusammenschluss von 9 Bundesländern, und zwar von Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, um gemeinsam einen Musterentwurf, den sog. Neuner-Entwurf, zu entwickeln. Im Gegensatz dazu haben die Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzuges dem allg. Strafvollzugsgesetz als Teilgebiet zugeordnet.³⁷⁷ Im nunmehr geltenden Justizvollzugsgesetz in Niedersachsen sind neben Vorschriften zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug ebenfalls Vorschriften zum Vollzug der Untersuchungshaft zu

³⁷² vgl. Laubenthal 2008 a, S. 1

³⁷³ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 98

³⁷⁴ vgl. Laubenthal 2008 a, S. 1

³⁷⁵ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 98

³⁷⁶ vgl. Laubenthal 2008 a, S. 2

³⁷⁷ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 98

finden.³⁷⁸ Bisher haben nur diese drei letztgenannten Bundesländer ihre Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafvollzugs genutzt, indem sie den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug einheitlich in Landes-Strafvollzugsgesetzen bzw. Landes-Justizvollzugsgesetzen geregelt haben. Diese arbeiten teilweise mit expliziten Sonderregelungen bzw. mit Verweisungsvorschriften.³⁷⁹ Entsprechend Art. 125a Abs. 1 GG ersetzen diese Landes-Strafvollzugsgesetze bzw. Landes-Justizvollzugsgesetze das StVollzG nicht vollkommen. Einige Regelungsbereiche, wie z. B. die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafvollzuges gem. §§ 109 ff. StVollzG gelten dort auch weiterhin fort.³⁸⁰ In den übrigen 13 Bundesländern gelten im Erwachsenenstrafrecht weiterhin die gesetzlichen Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes.³⁸¹

4.2 Der heutige Jugendstrafvollzug und die Jugendstrafanstalt - Begriffsklärung

Unter dem Jugendstrafvollzug versteht man den Vollzug einer Jugendstrafe, welche gegenüber einem Jugendlichen oder Heranwachsenden männlichen oder weiblichen Geschlechts verhängt wurde. Die Durchführung des Jugendstrafvollzuges erfolgt in Jugendstrafanstalten, welche von den Landesjustizverwaltungen der jeweiligen Bundesländer unterhalten werden. Das Gefängnis oder auch Anstalt genannt gehört zum Fachbereich der Justiz und stellt die geschlossene Institution dieses Bereiches dar.³⁸² Der Jugendstrafvollzug wird in Jugendstrafanstalten, in Teilanstalten oder für junge Frauen auch in abgetrennten Abteilungen von Frauenstrafanstalten durchgeführt.³⁸³ Des weiteren kann er in geschlossener oder in offener bis hin zur freien Form erfolgen.³⁸⁴ Durch den Jugendstrafvollzug wird der Zweck verfolgt, den Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einem rechtschaffenen und gesetzmäßigen Lebenswandel zu erziehen, was durch Ordnung, Schulunterricht, Berufsausbildung, Arbeit, Sport und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung erreicht werden soll.³⁸⁵

³⁷⁸ vgl. Laubenthal 2008, S. 2 f.

³⁷⁹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 139

³⁸⁰ vgl. Laubenthal 2008, S. 3

³⁸¹ vgl. Hemmer/Wüst 2010, S. 139

³⁸² vgl. Pankofer 1997, S. 57

³⁸³ vgl. Böhm/Jehle 2007, S. 532

³⁸⁴ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 135

³⁸⁵ vgl. Böhm/Jehle 2007, 532

4.3 Jugendvollzugseinrichtungen in Deutschland

In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sowie in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen ist nur jeweils eine Jugendvollzugseinrichtung vorhanden. An diese schließen sich die Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein mit jeweils zwei Jugendvollzugseinrichtungen an. Über drei dieser Einrichtungen verfügen Hessen, Niedersachsen und Thüringen, über vier von ihnen Bayern. Die meisten Jugendvollzugseinrichtungen gibt es in den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit sieben je Bundesland.³⁸⁶

4.4 Das Trennungsprinzip

In den Landesgesetzen sind Regelungen enthalten, wonach eine grundsätzliche Trennung der Jugendstrafgefangenen von inhaftierten Erwachsenen im Vollzug der Freiheitsstrafe und damit einhergehend den Vollzug der Jugendstrafe in besonderen Jugendstrafanstalten festlegen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für Mecklenburg-Vorpommern findet man in § 98 Abs. 1 1. Alt. JStVollzG M-V, die für Niedersachsen in § 170 Abs. 2 1. Alt. NJVollzG. Jugendliche und heranwachsende weibliche Gefangene können gem. § 4 Abs. 2 1. Alt. JStVollzG B-W, § 112 Abs. 1 S. 2 1. Hs. JStVollzG NRW und § 98 Abs. 4 2. Alt. JStVollzG S-H auch in getrennten Abteilungen einer JVA für Frauen untergebracht werden. Während der Stadtstaat Bremen auf die Schaffung besonderer Jugendstrafanstalten verzichtet und in § 98 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BremJStVollzG den Vollzug der Jugendstrafe in Teilanstalten einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges erlaubt, normieren andere Landesgesetze, wie § 98 Abs. 1 2. Alt. JStVollzG M-V, diese Möglichkeit alternativ zum Vollzug in separaten Jugendstrafanstalten. In den meisten landesrechtlichen Bestimmungen erfolgt eine Gleichstellung beider Möglichkeiten. Einige Bundesländer, zu denen auch Niedersachsen gehört, sehen den Jugendstrafvollzug in Teilanstalten hingegen nicht vor. Dafür können in Niedersachsen gem. § 170 Abs. 2 2. Alt. NJVollzG Jugendstrafgefangene unter bestimmten Voraussetzungen statt in selbständigen Jugendstrafanstalten in Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs untergebracht werden, hier aber in abgetrennten Abteilungen. Diese Möglichkeit sieht das JStVollzG M-V nicht vor. Nur die Bundesländer Bayern, Hamburg und Sachsen haben in ihren Vollzugsgesetzen keine derartigen Ausnahmeregelungen vorgesehen. Hier bleibt es bei dem Grundsatz, dass

³⁸⁶ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 90 ff.

der Jugendstrafvollzug ausschließlich in Jugendstrafanstalten durchgeführt wird, wodurch diese Bundesländer am strengsten den Trennungsgrundsatz einhalten. Das JStVollzG M-V und das NJVollzG beinhalten keine Klarstellung bezüglich der Möglichkeit des Vollzuges in anderen Anstalten als solchen des Jugendstrafvollzuges. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass § 171 Abs. 2 S. 2 und 3 NJVollzG die schwerwiegendste Ausnahme vom Trennungsgrundsatz darstellt.

Vergleicht man den Jugendstrafvollzug in Jugendstrafanstalten mit dem Freiheitsstrafenvollzug, so ist hier festzustellen, dass im erstgenannten eine intensivere Betreuung gegeben ist, welche den Gefangenen dort ein höheres Maß an sozialer Sicherheit bietet. Durch die Trennung sollen die jungen Gefangenen nicht mit den schädlichen Einflüssen des allg. Strafvollzuges in Kontakt kommen, vor allem soll durch diese besondere Vollzugsform aber eine Beeinflussung seitens der erwachsenen Inhaftierten im Freiheitsstrafenvollzug vermieden werden.³⁸⁷ „Um dem Trennungsgebot faktisch gerecht zu werden, reicht es deshalb regelmäßig nicht aus, die Trennung der jungen Verurteilten durch die Einrichtung von besonderen Unterkunftsabteilungen für junge Strafgefangene in allgemeinen Justizvollzugsanstalten realisieren zu wollen, in denen auch Erwachsene ihre Freiheitsstrafe nach den Vorschriften der Strafvollzugsgesetze verbüßen.“³⁸⁸ Mit dem Trennungsgrundsatz sind auch bestimmte Anforderungen verbunden. Diesen entspricht der Vollzug der Jugendstrafe in einem getrennten Gebäude oder einem Gebäudetrakt auf dem Gelände der Anstalt für Erwachsene nicht, wenn dort nicht eine strikte Trennung der erwachsenen und jugendlichen bzw. heranwachsenden Inhaftierten in allen Lebensbereichen innerhalb der Anstalt erfolgen kann. Die Lebensbereiche, in denen eine Trennung gewährleistet werden sollte, betreffen vor allem die Arbeit, Freizeit, ärztliche Versorgung, den Kirchgang, Aufenthalt im Freien und Sport. Sollte diese Gewährleistung möglich sein, können auch eine Jugend- und eine Erwachsenenstrafanstalt auf einem Gelände mit der für beide nutzbaren Infrastruktur betrieben werden. Der Grund hierfür liegt darin, den spezifischen Bedürfnissen und Hilfenotwendigkeiten, welche die verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Menschen aufweisen, im Jugendstrafvollzug gerecht zu werden. Dies setzt auch die Einstellung von Vollzugspersonal voraus, welches den besonderen Anforderung entspricht. So fordern die Landesvollzugsgesetze diesbezüglich Bedienstete, welche über eine Eignung und Ausbildung für die Erziehungsaufgabe verfügen. Die Berücksichtigung dieser

³⁸⁷ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 512 ff.

³⁸⁸ Laubenthal 2008 b, S. 514

Forderung eignet sich aber nicht dafür, über die mit einer gemeinsamen Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen verbundenen Risiken hinwegzuhelfen.³⁸⁹

4.5 Gefangenzahlen bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden

Zwischen dem Vollzug einer Jugendstrafe und den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe besteht eine Korrelation. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese durch ganz unterschiedliche Gründe eine Veränderung erfährt. Diese Gründe können u. a. die zeitliche Verzögerung zum Strafantritt, Widerruf von Bewähungen, Strafunterbrechungen und Beurlaubungen, Reststrafenbewährung, Strafverbüßungen im Ausland, Strafverschonung gem. § 456a StPO, gem. § 92 Abs. 2 JGG die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug oder umgekehrt nach § 114 JGG die Hereinnahme von Erwachsenen in den Jugendstrafvollzug sein. Aber auch die Begnadigung, welche in Einzelfällen erfolgt, zählt zu diesen Gründen. Um als Jugendliche oder Heranwachsende im Jugendstrafvollzug untergebracht zu werden, muss eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe vorliegen.³⁹⁰

Tab. 6: Übersicht männliche und weibliche Strafgefangene von 2005 bis 2009 am Stichtag 31.03.

Jahr	Strafgefangene insgesamt	männliche Strafgefangene		weibliche Strafgefangene	
			%		%
2005	7.061	6.797	96,26	264	3,74
2006	6.995	6.705	95,85	290	4,15
2007	6.989	6.685	95,65	304	4,35
2008	6.557	6.293	95,97	264	4,03
2009	6.344	6.107	96,26	237	3,74

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug - Demographische u. kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. -)

Befanden sich am 31.03.2006 noch 290 weibliche Strafgefangene im gesamten Bundesgebiet in Haft, so waren es am 31.03.2007 bereits 304.³⁹¹ Am 31.03.2008 betrug die Anzahl dieser 264 und am 31.03.2009 war sie weiter zurückgegangen auf 237. Alle männlichen und weiblichen Strafgefangenen, welche am Stichtag 31.03.2009 in

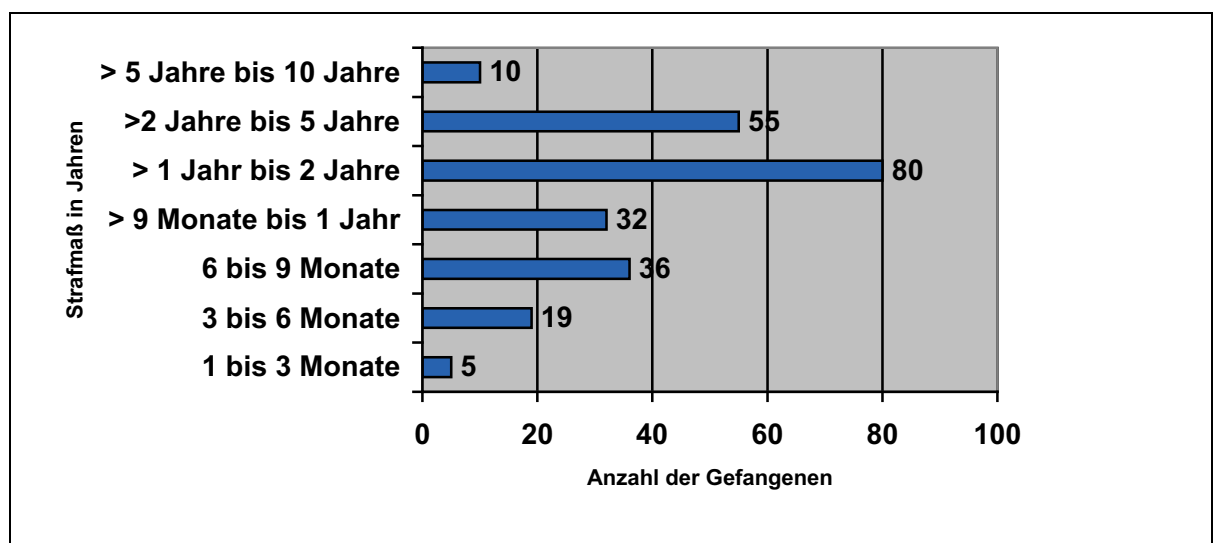
³⁸⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 514

³⁹⁰ vgl. Ostendorf 2009 c, S. 56

³⁹¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 504

Justizvollzugsanstalten einsaßen, sind zu einer Jugendstrafe von bestimmter Dauer verurteilt worden. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass hier auch die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten zählen, welche nach § 114 JGG ihre Strafe in einer Jugendstrafanstalt verbüßen.³⁹² Von den 237 im Jahr 2009 in einer Jugendstrafanstalt untergebrachten weiblichen Inhaftierten gehörten 31 zum Personenkreis der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, 99 zum Personenkreis der Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren und 107 zum Personenkreis der Heranwachsenden über 21 Jahre. Bei den Jugendlichen verfügten 27 über eine dt. und 4 über eine ausländische Staatsangehörigkeit und alle waren ledig. Bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren besaßen 86 die dt. und 13 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Des weitern waren 95 von diesen ledig und 4 verheiratet. Bei der Personengruppe der über 21-Jährigen wiesen 95 eine dt. und 12 eine ausländische Staatsangehörigkeit auf. Bezüglich des Familienstandes ist auszuführen, dass 96 ledig, 9 verheiratet und 2 geschieden waren. Insgesamt kann also ausgeführt werden, dass von den 237 weiblichen Strafgefangenen 208 eine dt. und 29 eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Betrachtet man hier auch einmal den Familienstand, so waren 222 von ihnen ledig, 13 verheiratet und 2 geschieden. Nur 24 der 237 weiblichen Inhaftierten waren im offenen Vollzug untergebracht. Von diesen verfügten 22 über eine dt. und 2 über eine ausländische Staatsangehörigkeit. Ebenso waren 22 von ihnen ledig und 2 verheiratet.

Abb. 3: Übersicht zum Strafmaß der 237 weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten am Stichtag 31.03.2009



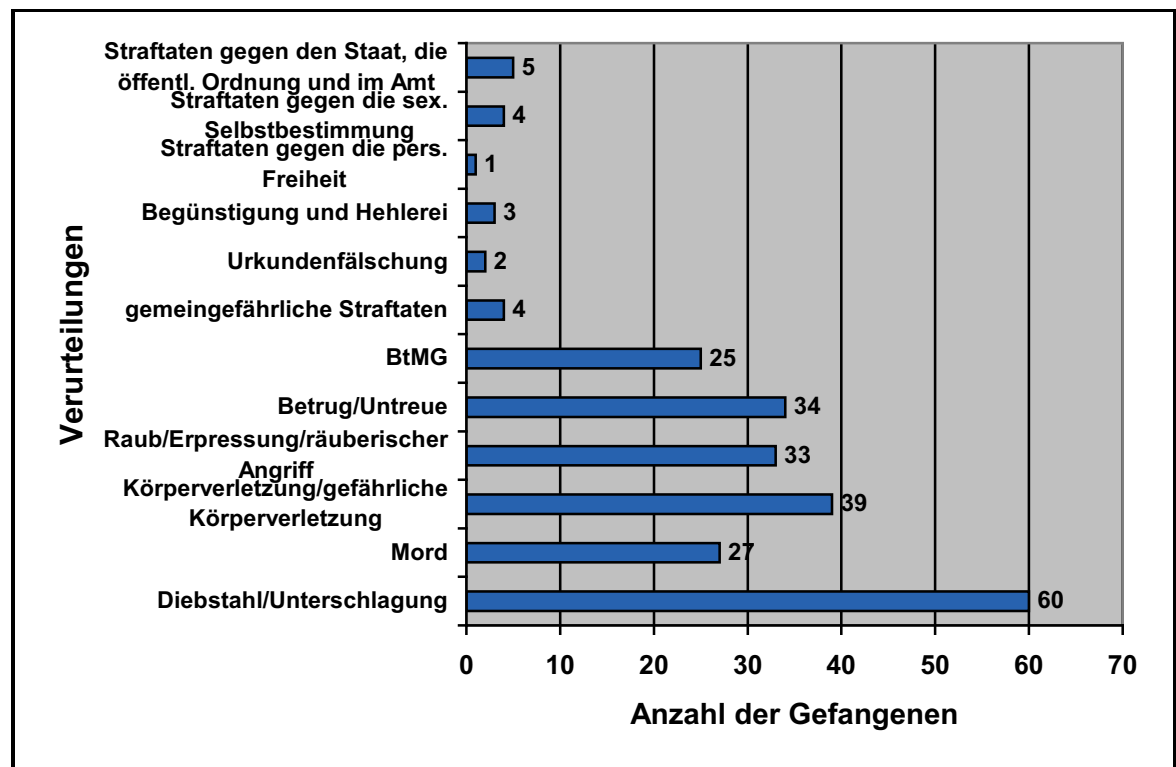
(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug - Demographische u. kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. -)

³⁹² vgl. URL 26 2010, S. 12

Aus Abb. 3 ist erkennbar, dass sowohl Strafen mit von geringer Dauer, als auch von langer Dauer ausgesprochen worden sind. Hierbei liegen die Strafen bei einem Strafmaß von 1 bis 3 Monaten bis hin zu 10 Jahren. Es hier ersichtlich, dass die meisten weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren, gefolgt von den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren bis zu 5 Jahren. Zu einer Jugendstrafe von 1 bis 3 Monaten sind die wenigsten verurteilt worden.

Die 237 weiblichen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug waren wegen unterschiedlichster Delikte verurteilt und inhaftiert worden.³⁹³ Bei der Definition der Altersgruppen ist hier von den gesetzlichen Regelungen im JGG ausgegangen worden.

Abb. 4: Übersicht der Verurteilungen der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten am Stichtag 31.03.2009 nach Delikten



(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug - Demographische u. kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. -)

Aus Abb. 4 lässt sich erkennen, dass am häufigsten das Delikt des Diebstahls/Unterschlagung durch die jugendlichen und heranwachsenden Frauen begangen worden ist, gefolgt von den Delikt Körperverletzung/gefährliche Körperverletzung und

³⁹³ vgl. URL 26 2010, S. 14 ff.

Betrug/Untreue. Dies bestätigt auch größtenteils die Ausführungen unter den Punkten 3.3 und 3.5 dieser Arbeit, wo bereits ausgeführt wurde, dass Frauen meist einfachere Delikte begehen.

Am 31.03.2009 waren in Mecklenburg-Vorpommern 10 und in Niedersachsen 20 weibliche Strafgefangene aufgrund einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe im Jugendstrafvollzug inhaftiert.³⁹⁴ Am 30.11.2009 befanden sich laut Statistischem Bundesamt 3 800 weibliche Gefangene in den Justizvollzugsanstalten. Im Vergleich dazu waren zum selben Zeitpunkt 70 800 Männer inhaftiert. Somit lag der Frauenanteil bei nur 5,3 %. Betrachtet man die unterschiedlichen Vollzugsarten, so ist festzustellen, dass es bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Frauen im Strafvollzug 3 000 weibliche Gefangene gab, also in Höhe von 5,2 %. In der Abschiebungshaft betrug der Frauenanteil 7,9 %, in der Untersuchungshaft 5,9 % und in der Sicherungsverwahrung 0,6 %.³⁹⁵ Zusammenfassend kann also ausgeführt werden, dass nur etwa 5 % der Gesamtpopulation des Strafvollzuges inhaftierte Frauen sind, wobei die inhaftierten weiblichen Jugendlichen eine noch kleinere Gruppe darstellen.³⁹⁶

Am 31.03.2010 gab es in Deutschland 190 Vollzugsanstalten, von welchen 173 dem geschlossenen und 17 dem offenen Vollzug angehörten. Im geschlossenen Vollzug standen insgesamt 66 718 Plätze zur Verfügung, wovon nur 3 703 für weibliche Gefangene gedacht waren. Im offenen Vollzug waren 11 732 Plätze verfügbar, davon 765 für Frauen. Belegt waren an diesem Stichtag 62 586 Plätze im geschlossenen Vollzug. Bei den Haftplätzen für die Frauen im geschlossenen Vollzug waren 3 219 belegt, so dass hier noch 484 dieser zur Verfügung standen. Im offenen Vollzug war bei den Männern eine Belegung von 9 466 und bei den Frauen von 575 zu verzeichnen, so dass auch hier eine Nichtbelegung von Haftplätzen erfolgte. Am 31.03.2010 befanden sich 2 505 Frauen aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe im geschlossenen Vollzug. Zusätzlich waren noch 574 Frauen aus dem gleichen Grund im offenen Vollzug untergebracht. In Mecklenburg-Vorpommern befanden sich zu diesem Zeitpunkt 44 Frauen aufgrund einer Verurteilung im geschlossenen Vollzug. Plätze im offenen Vollzug sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben. Von den weiblichen Inhaftierten befanden sich 11 im Jugendstrafvollzug. In Niedersachsen waren zum gleichen Zeitpunkt 223 Frauen im geschlossenen und 75 im offenen Vollzug inhaftiert. Keiner der 75 Plätze im offenen

³⁹⁴ vgl. URL 26 2010, S. 13

³⁹⁵ vgl. URL 26 2010

³⁹⁶ vgl. Silkenbeumer 2010, S. 322

Vollzug befand sich dabei im Jugendstrafvollzug. Dafür waren von den 223 Frauen im geschlossenen Vollzug 16 im Jugendstrafvollzug untergebracht.³⁹⁷

5. Der Frauenstrafvollzug - Gesetzliche Regelungen und Haftformen

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen treffen weiterhin die gesetzlichen Regelungen der Strafvollzugsgesetze mit nur einigen wenigen Besonderheiten zu. So ist in § 172 Abs. 1 S.1 NJVollzG geregelt, dass eine prinzipielle Trennung der weiblichen und männlichen Inhaftierten in gesonderten Anstalten bzw. Abteilungen zu erfolgen hat. Die Grundlage dieser Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht bildet der grundrechtliche Schutz des Intim- und Sexualbereichs. Hiernach verfügt jeder Einzelne über den Anspruch auf Wahrung seiner Intim- und Sexualsphäre, welcher durch eine gemeinsame Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen unvereinbar wäre. Gem. § 150 StVollzG ist die Schaffung von länderübergreifenden Vollzugsgemeinschaften möglich, so dass zur Vermeidung organisatorisch kleiner Einheiten die weiblichen Inhaftierten mehrerer Bundesländer in einer zentralen Einrichtung zusammen untergebracht werden können. Aufgrund solcher Einrichtungen wird den betroffenen Frauen aber die Aufrechterhaltung der Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen, aber auch die Vorbereitung auf die Haftentlassung erschwert. Derartige Vollzugsgemeinschaften bestehen u. a. bzgl. einzelner Haftformen für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie für Berlin und Brandenburg. Um eine größere Differenzierung zu erreichen, kam es zum Abschluss einer Vereinbarung bzgl. der Vollzugsgemeinschaften für alle Haftformen zwischen den Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz aber auch zwischen Sachsen und Thüringen. Nach § 140 Abs. 3 StVollzG, Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, § 99 Abs. 5 HmbStVollzG sowie § 172 Abs. 1 S. 2 NJVollzG ist eine Ausnahme vom Trennungsprinzip erlaubt, und zwar dann, wenn spezifische Behandlungsmaßnahmen in einer Anstalt oder Abteilung angeboten werden. Die weiblichen und männlichen Gefangenen können hiernach gemeinsam an Gruppentherapien, beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Freizeitaktivitäten teilnehmen. Beachtet werden muss dabei allerdings, dass die Unterbringung während der Ruhezeit in getrennten Räumlichkeiten vorgenommen werden muss. In Bezug auf Schwangerschaft, Geburt und der Zeit nach einer Entbindung weisen die Strafvollzugsgesetze in den §§ 76 ff. StVollzG, Art. 82 ff. BayStVollzG, § 67

³⁹⁷ vgl. URL 24 2010

HmbStVollzG sowie in den §§ 71 ff. NJVollzG besondere gesetzliche Bestimmungen auf. Diese Vorschriften erfüllen die gesetzlichen Regelungen des Art. 6 Abs. 4 GG. Hiernach verfügt jede Mutter über den Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Zudem wird dem Grundrecht des Kindes einer inhaftierten Mutter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S.1 GG entsprochen. Ebenso greifen bei inhaftierten Müttern die wesentlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Außerdem verfügen diese auch über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutteschaft, welche der Versorgung von Frauen in Freiheit weitgehend angeglichen sind. Um eine Belastung des Kindes durch den Gefangenenstatus seiner Mutter zu vermeiden, ist die Mutter gem. § 76 Abs. 3 StVollzG, Art. 82 Abs. 3 BayStVollzG, § 67 Abs. 2 HmbStVollzG sowie § 71 Abs. 3 NJVollzG zur Entbindung grundsätzlich in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.³⁹⁸ „Allein wenn Gründe der Sicherheit oder andere besondere vollzugliche Aspekte eine Verlegung in eine externe Klinik und die dort notwendige Bewachung unmöglich oder nur mit einem erheblichen Kostenaufwand durchführbar machen, bleibt eine Entbindung in einer Anstalt mit einer Entbindungsabteilung zulässig.(Eine solche Ausnahmeregelung enthält § 71 Abs. 3 NJVollzG nicht.)“³⁹⁹ Auch bzgl. der Geburtsunterlagen eines Kindes gibt es in § 79 StVollzG, Art. 85 BayStVollzG, § 67 Abs. 4 HmbStVollzG sowie § 72 NJVollzG gesetzliche Bestimmungen. So dürfen in diesen weder die Geburt des Kindes im Strafvollzug noch der Gefangenenstatus der Mutter enthalten sein. Hierdurch soll das Kind vor einer Stigmatisierung geschützt werden. In der Praxis verfügen diese Bestimmungen aber kaum über eine Bedeutung, da pro Jahr nur ca. 60 Geburten von inhaftierten Müttern stattfinden, und diese außerhalb des Strafvollzuges. Für Mütter existieren weitere gesetzliche Regelungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG, Art. 43 S. 4 BayStVollzG, § 39 Abs. 1 S. 4 HmbStVollzG sowie § 71 Abs. 1 S. 2 NJVollzG sowie im Rahmen der disziplinarischen Ahndung von Pflichtverstößen gem. § 106 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 91 Abs. 1 S. 1 HmbStVollzG und § 98 Abs. 2 S. 2 NJVollzG.⁴⁰⁰

5.1 Frauenstrafanstalten in Deutschland

Selbständige Frauenstrafanstalten existieren nur in Frankfurt am Main III/Hessen, Berlin, Schwäbisch Gmünd/Baden-Württemberg, Vechta/Niedersachsen und Willich II/Nordrhein-

³⁹⁸ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 394 f

³⁹⁹ Laubenthal 2008 b, S. 396

⁴⁰⁰ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 396

Westfalen. Diese geringe Zahl an Anstalten beruht auf der auch geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter.⁴⁰¹ Zu den vorgenannten Anstalten zählte bis vor ein paar Jahren auch die Anstalt in Aichach/Bayern. Sie war ursprünglich eine reine Frauenanstalt. Nunmehr ist dort seit einigen Jahren auch ein abgetrennter Männervollzug vorhanden. Ansonsten kann die Unterbringung der weiblichen Strafgefangenen in räumlich und organisatorisch mit Männeranstalten verbundenen Abteilungen und Einrichtungen erfolgen. Dadurch kommt es zu einer Anhängelsituation der weiblichen Gefangenen.⁴⁰²

5.2 Die Mutter-Kind-Einrichtungen

5.2.1 Die Entstehung der ersten Einrichtung in Deutschland

Die Begründerin der ersten Mutter-Kind-Einrichtung in Deutschland, welche sich in Frankfurt/Main-Preungesheim befand, war Frau Prof. Dr. Helga Ensele.⁴⁰³ Diese leitete die Frauenstrafanstalt bis 1975.⁴⁰⁴ Es dauerte sehr lange bis diese geschaffen wurde. Bereits Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre gab es erste Überlegungen diesbezüglich. Damals mussten die inhaftierten Frauen zur Entbindung in ein nahe gelegenes Krankenhaus und wurden nach nur wenigen Tagen danach von ihren Kindern getrennt. Diese wurden meist in Heimen untergebracht, da die Familien noch weitgehend vom Krieg zerstört waren, während die Mütter zurück in die Haftanstalt mussten. Aus der Motivation heraus Schäden der Haft abzuwehren und Unterstützung bei der sozialen Lebensbewältigung anzubieten, wurde die Vorstellung von einer Mutter-Kind-Einrichtung im Strafvollzug immer gefestigter. Dazu wurde zunächst theoretisches Material durchgearbeitet, was nach dem Krieg gar nicht so einfach zu beschaffen war. Die Vorstellungen gingen dabei davon aus, dass die Trennung von den Müttern und deren Zuwendung nicht schädlicher sein könne, als ein Leben der Kinder hinter Gittern. Zunächst wurde in einem größeren Gebäude ein gut ausgestattetes Anstaltskrankenhaus eingerichtet, in welchem die inhaftierten Mütter bis zum Abstillen verbleiben konnten, d. h. bis maximal zu einem Jahr. Dies wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Diese Form der Einrichtung brachte aber für das Personal auch eine Mehrbelastung mit sich, welche sich darin äußerte, dass sie viel Engagement und zusätzliche Arbeitszeit investieren mussten. Das Personal bestand aus der Anstaltsärztin, den Krankenschwestern und Sozialarbeitern,

⁴⁰¹ vgl. Zolondek 2007, S. 60

⁴⁰² vgl. Laubenthal 2008 b, S. 395

⁴⁰³ vgl. Birtsch/Rosenkranz 1988, S. 5

⁴⁰⁴ vgl. Birtsch/Rosenkranz 1988, S. 207

welche sich gemeinsam um die Einrichtung der Räume, die Betreuung der Kinder und der zusätzlichen Probleme der Mütter kümmerten. Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern wurde in Hessen bereits 1959 der Freigang für den Jugendstrafvollzug eingeführt. In der Abteilung des Anstaltskrankenhauses konnten daher auch jugendliche Mütter und ihre hier geborenen Kinder Aufnahme finden., welche dann meist bis zu ihrer Entlassung mit dem Kind zusammenbleiben konnten. Diese Möglichkeit bestand faktisch bis zu maximal 2 Jahren.⁴⁰⁵ „Und wir erlebten nun junge Mütter, die im Zusammenleben mit ihren Kindern reifer und verantwortungsbewußter wurden und die sich – außer im Fall einer psychisch schwer belasteten jungen Frau – später nicht mehr von ihren Kindern trennten und auch nicht rückfällig wurden.“⁴⁰⁶ Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wurde auch die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung für erwachsene Mütter mit ihren Kindern angestrebt. Zunächst erfolgte die Unterbringung der Kinder getrennt von ihren Müttern in einer Randzone der Anstalt, was der Raumnot geschuldet war. Dadurch konnte der Kontakt zwischen den Müttern und Kindern nur stundenweise und an den Wochenenden stattfinden. Die Betreuung der Kinder in der restlichen Zeit erfolgte durch die Leiterin der Einrichtung, einer auch als Hebamme ausgebildeten Sozialarbeiterin, welche rund um die Uhr hier tätig war. Dies äußerte sich darin, dass sie nach der Tagesarbeit nachts bei den Kindern schlief. Dieses Vorgehen wurde so lange beibehalten, bis eine weitere Mitarbeiterin eingesetzt werden konnte. Die Entwicklung der Kinder war sehr positiv, so dass man dazu überging inhaftierte Mütter mit Kleinkindern in der Anstalt aufzunehmen, wobei die Kinder bis zur Einschulung hier verbleiben konnten. Es kam während dieser Zeit nicht vor, dass ein Kind vorzeitig von seiner Mutter getrennt werden musste. Diese verließen immer gemeinsam die Anstalt. Dies führte wiederum dazu, dass an die Aufsichtsbehörde der Plan für den Bau einer Einrichtung herangetragen wurde, in welcher Mütter zusammen mit ihren Kindern leben konnten. Hierbei wurde Unterstützung von den Frauen des Hessischen Landtages, hier insbesondere der Gefängniskommission, sowie beiden Kirchen gewährleistet. Diese unterstützten das Projekt auch in finanzieller Hinsicht. Doch waren die Mittel nicht ausreichend für das geplante Haus, so dass man sehr froh darüber war, als von Seiten der Humanistischen Union weitere Unterstützung erfolgte. Es wurde eine Bürger-Initiative ins Leben gerufen, welche Spenden für den Bau des Hauses sammelte. Wichtiger war aber wohl, dass sie die Möglichkeit des Zusammenlebens von gefangenen Müttern mit ihren Kindern populär machte. Dadurch erfolgte schließlich

⁴⁰⁵ vgl. Einsele 1988, S. 20 f.

⁴⁰⁶ Einsele 1988, S. 21

die Genehmigung ausreichender staatlicher Mittel, so dass im Jahr 1970 der Grundstein für das Haus gelegt werden konnte.

Die Planungen für das Haus erfolgten in Zusammenarbeit zwischen der Justizbehörde, der Bauverwaltung, dem Landesjugendamt und der Anstalt. Die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt gestaltete sich sehr positiv und äußerte sich schließlich auch darin, dass dieses die Aufsicht über die Einrichtung übernahm. Dies hatte Vorbildfunktion für entsprechende Einrichtungen in anderen Bundesländern. Durch die öffentliche Diskussion über die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern fanden im Entwurf zum Strafvollzugsgesetz auch die späteren §§ 80 und 142 ihre Aufnahme, wonach in Frauenhaftanstalten Einrichtungen für Mütter und Kinder bis zum Schulalter vorgesehen werden.⁴⁰⁷

5.2.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Entsprechend der Normierung des § 142 StVollzG, Art. 168 BayStVollzG und des § 101 HmbStVollzG kann auf der organisatorischen Ebene die Schaffung von Einrichtungen, in denen Mütter zusammen mit ihren Kindern untergebracht werden können, erfolgen. Dies wird entsprechend dem Gegensteuerungsgrundsatz von § 3 Abs. 2 StVollzG, Art. 5 Abs. 2 BayStVollzG, § 4 Abs. 2 HmbStVollzG sowie § 2 Abs. 2 NJVollzG durchgeführt, um bei den Kindern Sozialisationsschäden zu vermeiden. Diese könnten aufgrund einer Trennung der Kinder von ihren unmittelbaren Bezugspersonen – wie den Müttern – entstehen.

Durch die Mutter-Kind-Einrichtungen ist auch beabsichtigt, auf der Seite der betroffenen Mütter durch deren Bindung zum Kind eine Stärkung der sozialen Verantwortung zu erreichen. Bei Mutter-Kind-Einrichtungen handelt es sich um Einrichtungen der Jugendhilfe i. S. d. § 45 SGB VIII, was dazu führt, dass bei der Ausgestaltung dort die kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften Beachtung finden müssen. Gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist das Landesjugendamt als überörtlicher Jugendhilfeträger über die Mutter-Kind-Einrichtungen aufsichtsführend, dies in Bezug auf die Unterbringung der Kinder. Ansonsten unterstehen die Einrichtungen der Aufsicht der Landesjustizverwaltungen.

Kommt es zur Antragsstellung eines Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung oder Unterbringung von Mutter und Kind in einer solchen Einrichtung bedarf es einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung über die Hilfgewährung, welche durch den

⁴⁰⁷ Ensele 1988, S. 21 f.

zuständigen Jugendhilfeträger getroffen werden muss. Die Jugendhilfe kann hier Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII sowie Leistungen zum Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen gem. § 39 SGB VIII umfassen.

5.2.3 Die Formen

Mutter-Kind-Einrichtungen können zum einen in Form von selbständigen Häusern innerhalb und außerhalb von Strafanstalten, wie z. B. in Frankfurt-Preungesheim bestehen. Andererseits gibt es sie auch als Stationen des Regelvollzuges oder sie sind einem Justizvollzugskrankenhaus angeschlossen, wie dies in Fröndenberg/Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Es kann sich bei den Einrichtungen um solche des offenen oder des geschlossenen Vollzuges handeln.⁴⁰⁸

5.2.4 Die Voraussetzungen für eine Unterbringung

Die Voraussetzungen für eine Unterbringung des Kindes in der Justizvollzugsanstalt der Mutter sind in § 80 StVollzG, Art. 86 BayStVollzG, § 22 HmbStVollzG sowie § 73 NJVollzG geregelt. Diese besagen, dass nur Kinder untergebracht werden können, welche noch keine Schulpflicht haben. Im HmbStVollzG ist festgelegt, dass die Kinder unter fünf Jahre alt sein müssen. Des weiteren muss eine Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechtes vorliegen. Auch ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes bzgl. der personellen, räumlichen und organisatorischen Bedingungen für eine sozialpädagogische Betreuung des Kindes erforderlich. Nicht zuletzt müssen die schädlichen Folgen einer Trennung des Kindes von seiner Mutter gegenüber den Auswirkungen einer Unterbringung im Vollzug dominieren.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Vollzugsbehörde das Kind aufnehmen. Eine Verpflichtung bezüglich der Aufnahme besteht jedoch nicht. Bei einer Unterbringung des Kindes in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges muss generell der Unterhaltspflichtige, was i. d. R. der Kindesvater ist, die damit verbundenen Kosten übernehmen. Auf die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches kann gem. § 80 Abs. 2 StVollzG, Art. 86 Abs. 2 BayStVollzG, § 22 Abs. 2 HmbStVollzG sowie § 73 Abs. 2 NJVollzG verzichtet werden, wenn dies dem Kind und dessen Unterbringung bei der Mutter dienlich ist.

⁴⁰⁸ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 397

5.2.5 Mutter-Kind-Einrichtungen in Deutschland

Nur in einigen Frauenstrafanstalten bzw. –abteilungen sind Mutter-Kind-Einrichtungen vorhanden. Diese befinden sich in den Justizvollzugsanstalten Aichach/Bayern, Berlin, Chemnitz/Sachsen, Frankfurt-Preungesheim/Hessen, Fröndenberg/Nordrhein-Westfalen, Lübeck/Schleswig-Holstein, Luckau/Brandenburg, Schwäbisch Gmünd/Baden-Württemberg und Vechta/Niedersachsen.⁴⁰⁹ Hierbei gehören Aichach, Fröndenberg, Luckau und Chemnitz nicht zu den eigenständigen Frauenstrafanstalten. Zusätzlich gibt es noch eine Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz/Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt kann man daher in Deutschland über 10 Mutter-Kind-Einrichtungen bzw. –Abteilungen mit ca. 96 Plätzen verfügen.⁴¹⁰

5.2.6 Besonderheiten in der Praxis

Auf der einen Seite finden die Mutter-Kind-Einrichtungen Zustimmung, da sie durch die Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Beziehung trennungsbedingte Sozialisationschäden beim Kind verhindern und gleichzeitig eine (re-)sozialisationsfördernde Wirkung bei der Mutter hervorrufen. Auf der anderen Seite sehen sich die Einrichtungen auch mit kritischen Einwänden konfrontiert, welche auf der extremen Lebenssituation von Müttern mit ihren Kindern in der totalen Institution Strafanstalt beruhen. Hier wird insbesondere Bezug genommen auf die möglichen schädlichen Folgen einer Prisonisierung des Kindes. Hierunter versteht man die Reduzierung oder gar Aufhebung der durch die Verhinderung der Trennung erhofften positiven Wirkungen. Diese erfolgen durch den Vollzugaufenthalt als sozialisations- und entwicklungshemmendem Faktor.

Es erfolgt in der Praxis regelmäßig nur eine Aufnahme von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren. Um eine Reduzierung der spezifischen Belastungen von Müttern mit Kindern zu erlangen, sollte daher der besondere Frauenfreigang hier seine Anwendung finden. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine wohnortnahe Inhaftierung, was aber aufgrund der relativ geringen Zahl von Anstalten bzw. Abteilungen für weibliche Strafgefangene nicht möglich ist. Dies wird auch noch durch länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften erschwert. Besteht im Einzelfall jedoch die Möglichkeit, dass eine betroffene Mutter den Weg zwischen der JVA und dem Wohnort täglich bewältigen kann, so vermag die häusliche Tätigkeit der Mutter zur Betreuung ihrer Kinder der in § 11 Abs. 1 Nr. 1

⁴⁰⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 398

⁴¹⁰ vgl. Zolondek 2007, S. 72

StVollzG, Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG, § 12 Abs. 1 Nr. 4 HmbStVollzG sowie § 13 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG geforderten Verbindung der Vollzugslockerung mit einer regelmäßigen Beschäftigung gerecht zu werden. Ebenfalls können durch die Gewährung von mehrstündigen Ausgängen die Kontakte zur Familie aufrechterhalten werden. Diese Regelung sollte auch für Gefangene des geschlossenen Vollzuges gelten. Dadurch besteht für die Frauen die Möglichkeit eines längeren, von der Anstaltsatmosphäre weniger belasteten Zusammenseins mit der Familie.

In § 80 StVollzG, Art. 86 BayStVollzG, § 22 HmbStVollzG sowie § 73 NJVollzG erfolgt in Bezug auf den Wortlaut eine Beschränkung dahingehend, dass die Unterbringung des Kindes in der Anstalt seiner Mutter möglich sei. Um hier nicht gegen Art. 3 und Art. 6 GG zu verstoßen, muss auch die Möglichkeit der Aufnahme eines Kindes beim inhaftierten Vater gegeben sein, sofern die Mutter als Bezugsperson nicht zur Verfügung steht. Dabei muss beachtet werden, dass das Kind weder in eine normale Frauenanstalt noch in eine normale Institution für männliche Inhaftierte aufgenommen werden kann. Daher verfügen die Vollzugsbehörden über die Ermächtigung, besondere Einrichtungen für eine Unterbringung von Kindern bei ihren Vätern zu schaffen. In der Praxis sind diese noch nicht existent. Es gibt hier aber bereits sog. Vater-Kind-Gruppen, wo sich Väter mit ihren Kindern treffen, um die Beziehungen zwischen ihnen zu erhalten bzw. weiter zu intensivieren. Auch ist damit beabsichtigt, die Väter stärker in die erzieherische Verantwortung zu nehmen, besonders im Hinblick auch auf die Zeit nach der Inhaftierung.⁴¹¹

5.3 Jugendliche und heranwachsende Frauen im Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug

Wie aus den Angaben im vorherigen Abschnitt ersichtlich, stellen die weiblichen Gefangenen nur einen geringen Anteil am Strafvollzug dar. Dies bringt für die Organisation des Frauenvollzuges im allg., die des Jugendvollzuges im besonderen, Probleme mit sich. Ebenso entstehen hier Benachteiligungen für die jugendlichen und heranwachsenden Frauen gegenüber den männlichen Gleichaltrigen, denn für die letztgenannte Gruppe gibt es in jedem Bundesland eine Jugendstrafanstalt. Für junge Frauen hingegen gibt es in keinem Bundesland eine eigene Anstalt.⁴¹² Der Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden wird oft in abgetrennten Abteilungen des Frauenstrafvollzuges durchgeführt. Hierbei stellen die Abteilungen der

⁴¹¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 398 f.

⁴¹² vgl. Steinhilper 1993, S. 146

Frauenstrafanstalten meist nur Abteilungen von Anstalten dar, die im übrigen mit erwachsenen männlichen Straf- und U-Gefangenen belegt sind, wobei die Trennung der Gefangenen eher nach dem Geschlecht als nach den Altersstufen erfolgt. Außerdem befinden sich insg. nur wenige Frauen in Untersuchungs- oder Strafhaft. Daher ist eine Differenzierung von jugendlichen und heranwachsenden Frauen sowie den erwachsenen Frauen in verschiedenen Anstalten nicht und innerhalb einer Anstalt in einigermaßen getrennte und selbständige Abteilungen kaum möglich.⁴¹³

Der Strafvollzug an jugendlichen und heranwachsenden Frauen sollte aber in für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtungen erfolgen, wie es auch § 17 Abs. 1 JGG bestimmt. Hier ist mit den „für den Vollzug vorgesehenen Einrichtungen“ die Jugendstrafanstalt gemeint.⁴¹⁴ Dies bedeutet, dass sich die Justizverwaltungen der Länder nur zum Teil an die bestehenden Gesetze halten. Dies zeigt u. a. auch § 92 Abs. 1 JGG, welcher bindend vorschreibt, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen werden muss. Entgegen dieser deutlichen Formulierung werden Jugendstrafen gegen weibliche, verurteilte Jugendliche fast ausschließlich in Anstalten des Erwachsenenvollzuges vollstreckt. Das sachliche Argument, dass sich für die kleine Gruppe der weiblichen Strafgefangenen die Einrichtung eigener Anstalten nicht lohne, hat man bei der Errichtung der Hochsicherheitsgefängnisse nicht gehört und ließe sich übrigens auch gut dahin wenden, dass man mangels Relevanz und aus Kostengründen auch auf die Inhaftierung jugendlicher Frauen ganz verzichten könne.⁴¹⁵

Das Problem kann auch nicht durch die zwei oder drei in der Bundesrepublik für jugendliche und heranwachsende Frauen vorhandenen zentralen Jugendanstalten gelöst werden. Die weiblichen Gefangenen sind schon jetzt oft weit entfernt vom Heimatort in der einzigen Frauenanstalt des jeweiligen Bundeslandes oder in Anstalten eines anderen Bundeslandes, den sog. „Mehr-Länder-Anstalten“, untergebracht. Sollte eine weitere Zentralisierung vorgenommen werden, so würde dies zu weiteren Problemen führen, wie z. B. den Erhalt und die Förderung der Kontakte zu wichtigen Personen, welcher durch die weite Entfernung gefährdet wäre. Auch gestaltet sich unter diesem Aspekt die Entlassungsvorbereitung schwierig.⁴¹⁶ „Wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich auch für junge weibliche Gefangene selbständige Jugendanstalten i. S. d. § 92 Abs. 1 JGG verwirklichen lassen, so liegt die Überlegung nahe, zur Verbesserung der

⁴¹³ vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 249

⁴¹⁴ vgl. Ostendorf 2009 a, S. 145

⁴¹⁵ vgl. Cornel 1984, S. 111

⁴¹⁶ vgl. Steinhilper 1993, S. 146 f.

Vollzugsbedingungen für junge Frauen weibliche und männliche junge Gefangene in einer Jugendanstalt unterzubringen.“⁴¹⁷

5.4 Vor- und Nachteile der Unterbringung im Jugend- oder Frauenstrafvollzug

Bereits der im Jahr 1991 vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz griff diesen Gedanken auf. Er enthielt in § 128 Abs. 2 Regelungen für selbständige oder abgetrennte Vollzugseinheiten für junge weibliche Gefangene in Jugendanstalten bzw. Jugendstrafanstalten für junge männliche Gefangene. Dieser Entwurf gab der Anbindung an Anstalten für junge männliche Gefangene den Vorzug. Dadurch sollten u. a. ein breit gefächertes Aus- und Fortbildungsangebot sowie soziale Trainingskurse gesichert werden. Auch sollten die weiblichen Gefangenen die Möglichkeit erhalten im Wohngruppenvollzug untergebracht zu werden und durch Lern- und Ausbildungseinheiten Bildung zu erlangen bzw. zu erweitern. Dieser Gesetzentwurf ist aber nicht in Kraft getreten, da er die Vollzugspraxis nicht überzeugen konnte. Entsprechende Ausführungen konnten den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zum Entwurf entnommen werden. Diese sahen die Möglichkeit der Unterbringung junger weiblicher Gefangener in selbständigen oder abgetrennten Vollzugseinheiten in Jugendanstalten für junge männliche Gefangene als nicht fachgerecht an. Die Landesjustizverwaltungen der Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen äußerten sich hierzu sogar dahingehend, dass es sich um einen Rückschritt für die jungen Frauen handeln würde. Man begründete dies u. a. damit, dass die zu befürchtenden Nachteile in erheblich größerer Anzahl vorkommen würden, als die erhofften Vorteile. So würden sich Mädchen und junge Frauen in der Ausbildung, der Arbeit und der Freizeit gegenüber den männlichen Gefangenen nicht durchsetzen können, da die Anzahl dieser viel zu gering wäre. Auch würden sie ihre eigenen Bedürfnisse zugunsten der Interessen der männlichen Gefangenen nicht konsequent vertreten, so dass es hier zwischen den weiblichen und männlichen Gefangenen auch zu keiner Gleichbehandlung kommen kann. Dies beruhe ebenso auf dem geringen Selbstwertgefühl und dem mangelnden Durchsetzungsvermögen der jugendlichen und heranwachsenden Frauen. Auch von der bayrischen Landesjustizverwaltung wurden Bedenken dahingehend zur Sprache gebracht, dass bereits im Jahr 1989 auf der Tagung der Leiter der Jugendstrafanstalten in Cloppenburg im Ergebnis festgestellt wurde, dass eine Koedukation nicht als geeignete Vollzugsmaßnahme

⁴¹⁷ Steinhilper 1993, S. 147

für junge Mädchen und Frauen angesehen wird. Insbesondere wurden hier Befürchtungen hinsichtlich der Ausbeutung und Unterdrückung der jungen Frauen durch männliche Mitgefangene geäußert. Die Stellungnahme von Schleswig-Holstein zum Entwurf für das Jugendstrafvollzugsgesetz beinhaltet Hinweise auf die spezifischen lebensgeschichtlichen Belastungen junger weiblicher Inhaftierter, welche oft auf Abhängigkeitserfahrungen und auf sexuellen Gewalt- und Missbrauchsverhältnissen beruhen. In den meisten Bundesländern sind positive Empirien mit der Angliederung einer Abteilung für junge weibliche Gefangene an eine Vollzugseinrichtung für Frauen gemacht worden. Daher erfolgte von diesen auch der Vorschlag, die vorgenannte Möglichkeit ausdrücklich in § 128 Abs. 2 des Entwurfes aufzunehmen.⁴¹⁸

Die gemeinsame Unterbringung weiblicher Strafgefangener in zentralen Justizvollzugseinrichtungen, welche teilweise auch länderübergreifend durchgeführt wird, führt zu einer an den besonderen Bedürfnissen von Straftäterinnen orientierten Behandlung. Dies trifft insbesondere für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu.⁴¹⁹ Der Frauenstrafvollzug weist den Vorteil auf, dass dort wegen der geringen Anzahl an weiblichen Gefangenen der Blick auf jede einzelne Frau gerichtet werden kann. Dadurch können die persönlichen Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse der Frauen herausgefunden und ihnen individuelle Angebote unterbreitet werden. Die vorgenannten Ausführungen treffen insbesondere für den Jugendvollzug zu, da sich hier meist nicht mehr als zwei Dutzend junge Frauen in einer Abteilung befinden.⁴²⁰

Durch die Zusammenfassung in Zentralanstalten der jeweiligen Bundesländer kommt es aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter zu keiner zureichenden Klassifizierung der Gefangenen. Um den individuellen Erfordernissen gerecht werden zu können, sollten die verurteilten Frauen nach bestimmten Merkmalen in verschiedenen Institutionen, in welchen vorhandene Einrichtungs- und Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind, zugewiesen werden. Oftmals kann noch nicht einmal eine Differenzierung zwischen Erst- und Rückfalltäterinnen oder nach der zu verbüßenden Strafdauer erfolgen. Sind Justizvollzugsanstalten sowohl für eine große Anzahl von Frauen mit relativ kurzen als auch für solche mit langen Freiheitsstrafen zuständig, so setzt dies eine Orientierung der Sicherheitsaspekte an den Risikogruppen voraus. Außerdem wird der Prozess der sozialen Wiedereingliederung durch eine starke Zentralisierung beeinträchtigt. Dies äußert sich vor allen Dingen darin, dass durch die zum Teil sehr großen räumlichen Entfernungen

⁴¹⁸ vgl. Steinhilper 1993, S. 147 f.

⁴¹⁹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 400

⁴²⁰ vgl. Steinhilper 1993, S. 147 ff.

zum Wohnort der Familie oder zu sonstigen Bezugspersonen die Bindungen zu diesen kaum aufrechterhalten werden können. Erfolgt eine Unterbringung der Straftäterinnen in besonderen Abteilungen von Männerstrafanstalten, so befinden sie sich in Institutionen, deren Organisation, Personal, Ausstattung und Kontrollmechanismen speziell für die Aufnahme und den Aufenthalt von Männern ausgerichtet sind. Aufgrund der meist nur kurzen Haftstrafen werden die Frauen in diesen Anstalten oft mit Hausarbeiten für die Anstalt betraut, wie z. B. in der Wäscherei oder sie erledigen leicht zu erlernende Tätigkeiten, wie z. B. die Montage elektronischer Artikel, Näh- oder Steckarbeiten. Innerhalb der Abteilungen verfügen die weiblichen Gefangenen aber über mehr Freiheit als die männlichen Inhaftierten. So haben sie auch die Möglichkeit ihren Haftraum mit eigenen Gegenständen einzurichten, wenn keine Sicherheitsbedenken vorhanden sind. Ebenso sind die Sicherheitsvorkehrungen bei diesen herabgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist aber der in mehreren Bundesländern festzustellende geringe Anteil von Haftplätzen für Frauen im offenen Vollzug zu bemängeln.⁴²¹ Insgesamt ist auszuführen, dass die Unterbringung von jugendlichen und heranwachsenden Frauen in gesonderten Abteilungen von im übrigen mit Männern der gleichen Altersstufe belegten Jugendstrafanstalten nicht unproblematisch ist. Aber auch der Vollzug der Jugendstrafe von jugendlichen und heranwachsenden Frauen in Frauenstrafanstalten birgt Probleme in sich, denen man dort versucht gerecht zu werden.⁴²²

5.5 Benachteiligung der jungen Frauen gegenüber den jungen Männern im Strafvollzug

Erfolgt ein Vergleich des Vollzuges junger Frauen mit dem der jungen Männer, so wird unbestritten festgestellt, dass die jungen Frauen in vielerlei Hinsicht eine Benachteiligung erfahren. Diese besteht u. a. in der Unterbringung weit entfernt vom Heimatort, in eingeschränkten Bildungs- und Freizeitangeboten aber auch in einer schlechteren räumlichen Unterbringung. Eine Anbindung der Jugendabteilungen für weibliche Gefangene an Jugendanstalten für männliche Gefangene würde auch nicht zur Aufhebung der vorgenannten Benachteiligungen führen. Es bestünde vielmehr die Möglichkeit, dass neue Benachteiligungen hinzukommen würden. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass die frauenspezifischen Besonderheiten, welche in den letzten Jahren zunehmend

⁴²¹ vgl. Laubenthal 2008 b, S. 400 f.

⁴²² vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 249

erkannt und dadurch zu einer Weiterentwicklung des Frauenvollzuges insg. geführt haben, wiederum aus dem Blickfeld geraten könnten. Es kann auch zu der Wahrscheinlichkeit kommen, dass die jungen Frauen die Bandbreite des vollzuglichen Angebots in Jugendstrafanstalten für männliche Gefangene nicht in Anspruch nehmen bzw. nehmen können. Der Grund hierfür besteht darin, dass die jugendlichen und heranwachsenden Frauen dem Wettstreit mit den männlichen gleichaltrigen Inhaftierten nicht gewachsen sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese jungen Frauen zunächst einen Schutzraum benötigen, welchen eine Frauenstrafanstalt besser gewährleisten kann als andere Vollzugseinrichtungen. Dadurch könne in diesen Anstalten durch individuelle Unterstützung und Förderung auch eine Stabilisierung der Persönlichkeit erreicht werden. Sollen auf den Einzelfall bezogene Hilfen angeboten werden, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese personalintensiv ausfallen können. Aus diesem Grund sollten Jugendabteilungen für jugendliche und heranwachsende weibliche Gefangene über einen entsprechenden Personalschlüssel verfügen, dies sowohl im allg. Justizvollzugsdienst als auch in den Fachdiensten. Sollte es zur Entstehung einer Benachteiligung bezüglich der vollzuglichen Angebote kommen, so ist hier ein teilweiser Ausgleich durch externe Einrichtungen bzw. Bildungseinrichtungen möglich. Den Strafanstalten sollte auch ein möglichst großer Spielraum bei der Handhabung von Trennungsgrundsätzen eingeräumt werden, um so keine Einschränkung bezüglich der insgesamt vorhandenen vollzugsinternen Angebote vornehmen zu müssen.⁴²³

6. Der Jugend- bzw. Frauenstrafvollzug am Beispiel von 2 Mutter-Kind-Einrichtungen

6.1 Der Jugendstrafvollzug in der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz/Mecklenburg-Vorpommern

6.1.1 Die Entstehung der JA Neustrelitz

Die zweijährige Bauzeit am neuen Jugendstrafvollzugskomplex⁴⁵⁵ wurde im März 2001 beendet.⁴²⁴ Die neue JA Neustrelitz, bei welcher es sich um eine geschlossene Einrichtung mit einer Abteilung des offenen Vollzuges handelt, hat am 01. April 2001 ihren Betrieb aufgenommen und ist die einzige, zentrale JA des Landes Mecklenburg-Vorpommern.⁴²⁵ Grund hierfür ist die Schließung der alten Vollzugsanstalt und die Auflösung des

⁴²³ vgl. Steinhilper 1993, S. 150 f.

⁴²⁴ vgl. Lang 2007, S. 97

⁴²⁵ vgl. URL 6 2010

Untersuchungshaftvollzugs in Neubrandenburg sowie die anschließende Integration dieses in der JA Neustrelitz.⁴²⁶ Sie befindet sich auf einer ehemaligen Militärliegenschaft im Südwesten der Stadt Neustrelitz, welche eine Grundstücksgröße von 155 000 m² aufweist. Von dieser wurden ca. 10 000 m² für die Gebäude benötigt.⁴²⁷ Bei diesen Gebäuden handelt es sich um fünf zweigeschossige Hafthäuser im geschlossenen Bereich, ein Schulgebäude, Werkbetriebe, Ausbildungsstätten sowie Gebäude der Verwaltung und anderer Versorgungseinrichtungen. Die Abteilung für den offenen Vollzug sowie die Teilanstalt für den Jugendarrest befinden sich außerhalb der Mauer.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe am 01.01.2008, verfügt auch der Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern über eine gesetzliche Grundlage, welche den Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 entspricht. Ebenso sind mit dem JStVollzG M-V ab Januar 2008 eine Vielzahl von Veränderungen sowohl organisatorischer als auch inhaltlicher Art eingetreten. So ist die Erweiterung der Vollstreckungszuständigkeit der JA Neustrelitz um weibliche jugendliche und heranwachsende Gefangene vorgenommen worden. Das Konzept beinhaltet zur Ausgestaltung des Frauenvollzuges auch die Aufnahme junger Mütter mit Kindern, was bundesweit einmalig ist.⁴²⁸ Grund für die Unterbringung der weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden in der JA Neustrelitz, welche sich bis dahin zum Vollzug in der Frauenabteilung der JVA Bützow aufhielten, war die nicht mehr ausreichende Belegung der JA Neustrelitz mit männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden.⁴²⁹

Für die Unterbringung stehen hier 297 Haftplätze zur Verfügung, wovon sich 20 Haftplätze im offenen Vollzug, 24 in der Sozialtherapie für Jugendliche und 15 in der geschützten Abteilung der Jugenduntersuchungshaft befinden. Des weiteren stehen 15 Haftplätze für weibliche Untersuchungshaft- und Strafgefangene sowie ein Mutter-Kind-Bereich in der Anstalt zur Verfügung.⁴³⁰ Am 31.03.2010 befanden sich in der JA Neustrelitz 222 jugendliche und heranwachsende Inhaftierte, von welchen 13 Frauen waren.⁴³¹

Beim Bauherren der Anstalt handelt es sich um das Land Mecklenburg-Vorpommern, dieses vertreten durch das Justizministerium in Schwerin. Von diesem erfolgte bei der architektonischen Realisierung der JA Neustrelitz die Berücksichtigung dahingehend, dass

⁴²⁶ vgl. Lang 2007, S. 97

⁴²⁷ vgl. Bieschke 2005, S. 5

⁴²⁸ vgl. URL 18 2010, S. 3

⁴²⁹ vgl. URL 9 2010

⁴³⁰ vgl. URL 6 2010

⁴³¹ vgl. URL 18 2010, S. 3

die Unterbringung der jungen Strafgefangenen in Wohngruppen durchgeführt werden sollte.⁴³² So befinden sich heute in einer Wohngruppe bis zu 15 Jugendliche. Hier stehen für die Unterbringung grundsätzlich Einzelhafträume zur Verfügung. Im Ausnahmefall kann diese in einem Gemeinschaftsraum für maximal 2 Personen erfolgen. Seit dem 27. Mai 2009 ist in der Anstalt auch die Vollstreckung des Jugendarrestes durchführbar. Hierfür sind 14 Plätze vorhanden, welche sich räumlich getrennt auf dem Gelände der JA befinden.

6.1.2 Das Personal

Der Vollzugsalltag wird durch 170 qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterschiedlichster Fachbereiche geregelt.⁴³³ Hier bilden die Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst/Werkdienst die größte Gruppe.⁴³⁴ So sind hier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Seelsorger, Psychologen und Pädagogen tätig. Des weiteren stehen in dieser ein Anstaltsarzt, Krankenpfleger, Lehrer und externe Lehrkräfte zur Verfügung.⁴³⁵

6.1.3 Die Zuständigkeit

In der JA des Landes werden alle Jugendstrafen an jugendlichen und heranwachsenden männlichen und weiblichen Gefangenen vollstreckt.⁴³⁶ Nach dem Vollstreckungsplan können diese bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zum Vollzug in dieser untergebracht werden. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen und weiblichen Personen im Alter von 14 bis 21 Jahren sowie den Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr. Gem. § 144 JGG kann auch der Vollzug von allg. Freiheitsstrafen an unter 24-Jährigen durchgeführt werden.

Über das 24. Lebensjahr hinaus ist der Verbleib in der JA nur möglich, wenn die Gefangenen eine begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme fortführen oder beenden möchten. Die Inhaftierten wiesen am 01.03.2010 ein Durchschnittsalter von ca. 21 Jahren auf.

⁴³² vgl. Bieschke 2005, S. 5

⁴³³ vgl. URL 6 2010

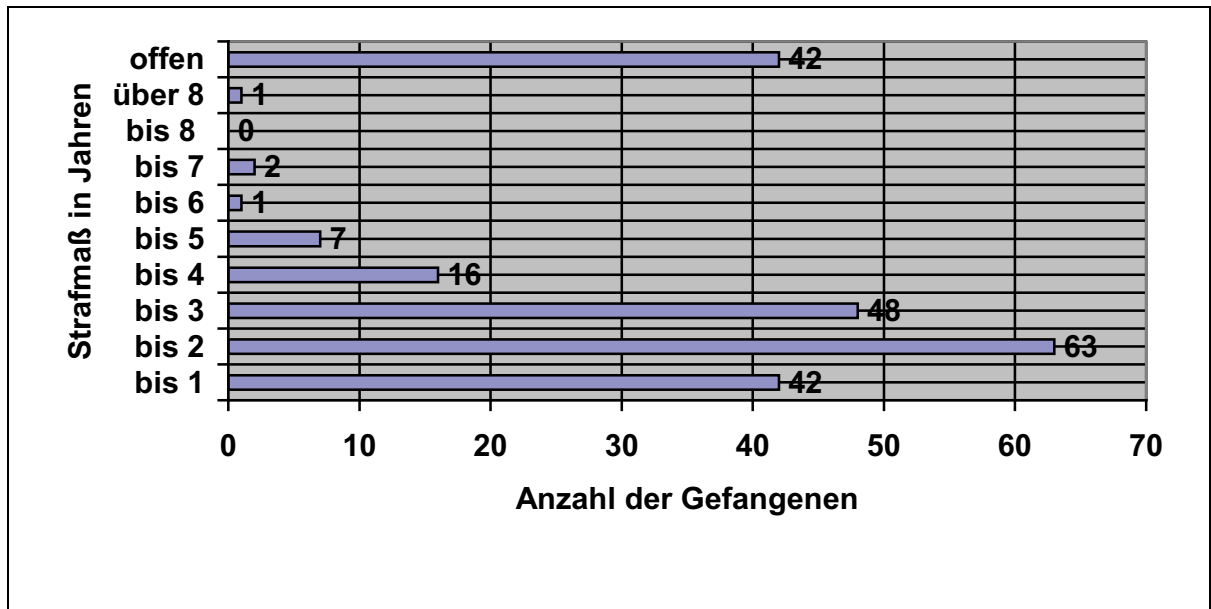
⁴³⁴ vgl. URL 18 2010, S. 6

⁴³⁵ vgl. Lang 2007, S. 97

⁴³⁶ vgl. URL 6 2010

Der nachfolgenden Abbildung können die Angaben zum Strafmaß entnommen werden. Eine Unterteilung bezüglich des Geschlechts oder eine Differenzierung bezüglich des Alters ist hier nicht vorgenommen worden.

Abb. 5: Übersicht zum Strafmaß der weiblichen und männlichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in der JA Neustrelitz am 01.03.2010



(Quelle: URL 18, S. 4)

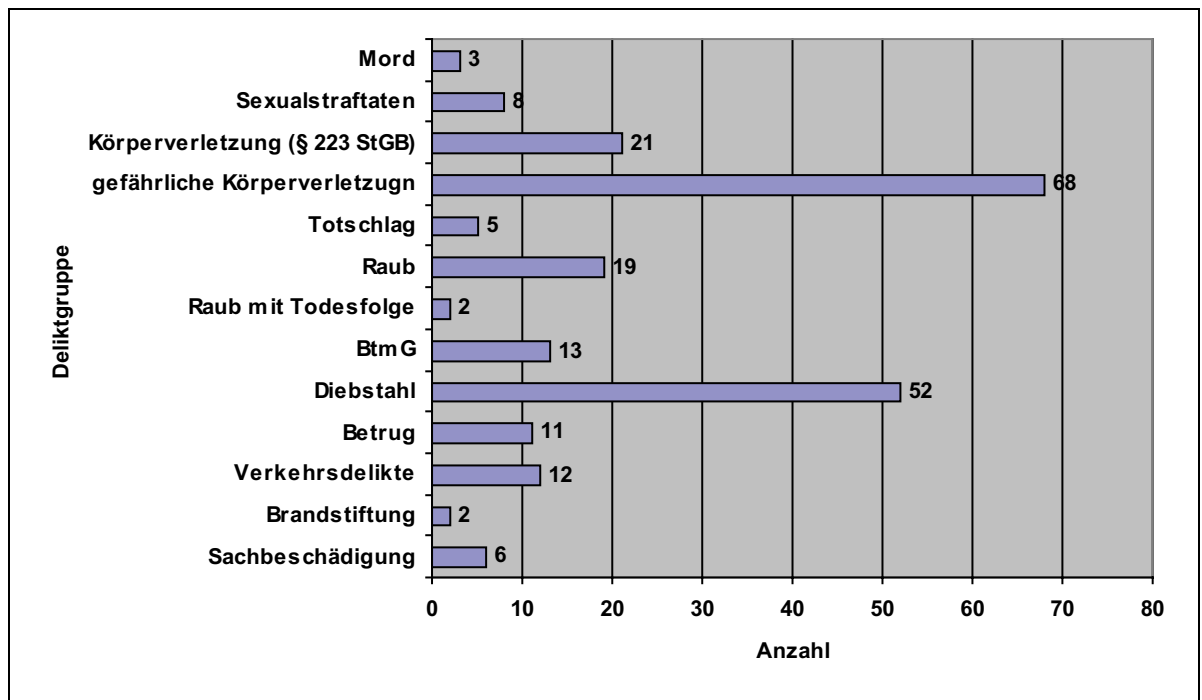
Auch hier bildet der Bereich der zu einer Jugendstrafe von über einem Jahr bis zu 3 Jahren die mengemäßig größte Gruppe. Es wurden aber auch sehr viele zu einer Haftstrafe von unter einem Jahr verurteilt. Die kleinste Gruppe stellen die Inhaftierten mit einer Verurteilung von 6 bis über 8 Jahren dar.

6.1.4 Deliktgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei den jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten liegt der Deliktschwerpunkt im Bereich der Körperverletzungen und Diebstähle. Im Gegensatz dazu liegen Sexualstraftaten und Tötungsdelikte relativ selten vor. Am 01.03.2010 befanden sich 222 inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende in der Jugendanstalt Neustrelitz, welche die im nachfolgenden Diagramm ersichtlichen Deliktschwerpunkte aufwiesen. Eine Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Inhaftierten ist hier nicht vorgenommen worden. Auch bezüglich des Alters liegen keine weiteren Angaben vor.⁴³⁷

⁴³⁷ vgl. URL 18 2010, S. 4 f.

Abb. 6: Übersicht der Deliktgruppen der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in der JA Neustrelitz am 01.03.2010



(Quelle: URL 18, S. 5)

Deliktsschwerpunkte der zum Stichtag inhaftierten weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in der JA Neustrelitz stellen die gefährliche Körperverletzung und der Diebstahl dar, gefolgt von der Körperverletzung und dem Raub. Alle weiteren in Abb. 6 dargestellten Delikte sind in einer geringeren Anzahl vorhanden.

6.1.5 Konzept und Praxis

Während des Aufnahmeverfahrens wird für jeden Gefangenen ein individueller Erziehungs- und Behandlungsplan für seine Haftzeit angefertigt.⁴³⁸ Anschließend erfolgt die Unterbringung in einem der für den Regelvollzug zur Verfügung stehenden Hafthäuser. Hierbei wird aber nach dem für die JA Neustrelitz geltenden Binnendifferenzierungskonzept gearbeitet, so dass die Unterbringung nach dem Strafmaß, dem begangenen Delikt und dem Behandlungsplan erfolgt. Dementsprechend werden auch in jedem Hafthaus entsprechende soziale Trainingskurse mit verschiedenen Schwerpunkten angeboten. Auch können die Gefangenen die Schulden- und Suchtberatung in Anspruch nehmen. Das Tragen einer einheitlichen Anstaltskleidung ist für alle Gefangenen im

⁴³⁸ vgl. Anhang 2 2005

Regelvollzug verpflichtend.⁴³⁹ Wie auch im bürgerlichen Leben besteht hinter den Mauern ein geregelter Tagesablauf, welcher sich in Arbeits-, Ruhe- und Freizeit gliedert.⁴⁴⁰ Ebenso sind die jugendlichen männlichen und weiblichen Gefangenen zur Ausübung einer ihnen zugewiesenen, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessenen Arbeit verpflichtet.⁴⁴¹ Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme findet in einer Eignungsanalyse zu Beginn der Haftzeit statt.⁴⁴² So erfolgt in der JA Neustrelitz eine Beschäftigung der Gefangenen in den anstaltseigenen Betrieben, wie Küche, Tierzucht, Hauswerkstatt, Kammer, Wäscherei und Bücherei.⁴⁴³ In der Anstalt sind für die Schul- und Berufsausbildung ca. 220 Ausbildungsplätze verfügbar. Ebenso sind Haupt- und Realschulkurse vorhanden, an welchen die jugendlichen männlichen und weiblichen Gefangenen teilnehmen können bzw. müssen, wenn sie der allg. Schulpflicht unterliegen.⁴⁴⁴ Aber auch Förderunterricht und Deutsch für Analphabeten wird den Insassen angeboten.⁴⁴⁵ In Bezug auf die Berufsvorbereitung können die Jugendlichen zwischen 32 Möglichkeiten wählen. Zur beruflichen Orientierung wird jeweils in den Bereichen Bau, Holz, Farbe, Hauswirtschaft/Koch, Metall und Garten- und Landwirtschaftsbau ein Motivationskurs angeboten. Hierzu kann auch noch ein Vertiefungskurs besucht werden, wenn das Ziel der berufsvorbereitenden Fachbildung vorliegt. Zudem stehen verschiedene Zusatzlehrgänge zur Vermittlung beruflicher Qualifikation zur Verfügung, wie z. B. Computerkurse oder Schweißlehrgänge. Den Jugendlichen stehen neun verschiedene Lehrberufe zur Verfügung, wenn sie die Mindestbedingungen für eine Berufsausbildung erfüllen.⁴⁴⁶ Die Aus- und Fortbildung der Jugendlichen und Heranwachsenden kann entsprechend der Motivationskurse dann in unterschiedlichen Bereichen, wie Metall- und Holzbearbeitung, Garten- und Landschaftsbau, Maler, Koch, Hauswirtschaft und Tierpfleger für Tierheime und Tierpensionen erfolgen.⁴⁴⁷ Die Gefangenen müssen auch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer ablegen. Diese wurde bisher von über zwei Drittel der Gefangenen bestanden.⁴⁴⁸ Sollten Jugendliche nicht ausbildungsfähig sein, so besteht für sie die

⁴³⁹ vgl. Lang 2007, S. 98

⁴⁴⁰ vgl. Anhang 2 2005

⁴⁴¹ vgl. URL 6 2010

⁴⁴² vgl. URL 18 2010, S. 6

⁴⁴³ vgl. URL 6 2010

⁴⁴⁴ vgl. Lang 2007, S. 99

⁴⁴⁵ vgl. URL 18 2010, S. 6

⁴⁴⁶ vgl. Lang 2007, S. 99

⁴⁴⁷ vgl. URL 6 2010

⁴⁴⁸ vgl. URL 18 2010, S. 6

Möglichkeit sich im arbeitstherapeutischen Projekt „Kleintierhaltung“ zu engagieren.⁴⁴⁹ Die Entwicklung dieses Projektes erfolgte im Vorfeld der Neueröffnung der Jugendanstalt Neustrelitz im Auftrag des Justizministeriums. Seit April diesen Jahres gibt es in dem Projekt das Angebot einer berufsvorbereitenden Maßnahme, welche aus einem Basis- und einem Aufbaumodul besteht. Durch diese kann der Teilnehmer nach maximal 12 Monaten die Berufsreife erlangen. Insbesondere inhaftierte Jugendliche ohne Schulabschluss, welche etwa zwei Drittel der Gefangenen ausmachen, sollen durch die Maßnahme erreicht werden.⁴⁵⁰ Hierbei wird mit den Jugendlichen auf das Ziel hingearbeitet, bei ihnen ein Verständnis für biologische Zusammenhänge zu entwickeln. Außerdem ist hierdurch die Vermittlung eines Gefühls beabsichtigt, welches dazu beiträgt, dass sich die Jugendlichen durch die praktische Tierzucht und –haltung als Teil des aktiven Umweltschutzes sehen. Dazu erfolgt die Versorgung der Tiere und die Schaffung von Unterkünften für diese durch die inhaftierten Jugendlichen selbst.⁴⁵¹ Gegenwärtig werden in der Jugendanstalt Neustrelitz 2 Pferde, 8 Schweine, 5 Gotlandschafe, 14 Kamerunschafe, 1 Lamm, 121 Ziegen, 9 Kaninchen und 71 Jungtiere versorgt. Um dies gewährleisten zu können, werden von der JA ca. 20 Hektar städtische Wiesen zur Heugewinnung bewirtschaftet.⁴⁵² Auch wurde auf dem Gelände der JA Neustrelitz im Jahr 2005 eine Außenstelle des Tierheims Neustrelitz errichtet, und zwar indem Hundezwinger auf dem Gelände erbaut wurden. Hier finden die Hunde eine Unterkunft und werden gleichzeitig von den Jugendlichen versorgt.⁴⁵³ Bei den Hunden handelt es sich um ältere, verhaltensauffällige Tiere, welche von einer Vermittlung durch das Tierheim ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund erhalten die Hunde durch die inhaftierten Jugendlichen eine Ausbildung zum Begleithund, welche ca. 8 Monate dauert. Zum Abschluss der Ausbildung findet eine Prüfung sowohl für den inhaftierten Jugendlichen als auch für den Hund statt. Anschließend erfolgt die Rückgabe an das Tierheim, um nunmehr eine Vermittlung der Hunde vorzunehmen. Insgesamt ist seit 2008 die Ausbildung von 38 Hunden durchgeführt worden, welche u. a. an Wachschutzfirmen, in private Hände sowie an die sie ausbildenden Gefangenen nach der Entlassung bzw. an Bedienstete der Anstalt vermittelt werden konnten. Gegenwärtig befinden sich 5 Hunde zu Ausbildungszwecken in der JA Neustrelitz. Ziel dieser tiergeschützten Pädagogik ist das Erlernen eines neuen verantwortungsbewussten und sozialen Verhaltens von den jugendlichen Inhaftierten. Hierbei stellen die Tiere eine

⁴⁴⁹ vgl. Lang 2007, S. 99

⁴⁵⁰ vgl. URL 15 2010

⁴⁵¹ vgl. Lang 2007, S. 99

⁴⁵² vgl. URL 15 2010

⁴⁵³ vgl. Lang 2007, S. 99

Brücke von Mensch zu Mensch dar, durch welche eine Förderung des Kontakts und der Kommunikation, aber auch der Motivation zu Bewegung und Interaktion erzielt werden soll. Des Weiteren wird hierdurch eine Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung bei den jungen Inhaftierten gegeben. Durch die Versorgung und Pflege der Tiere lernen diese Regelmäßigkeit, Fürsorge und Ausdauer kennen, welche gute Voraussetzungen für ein straffreies Leben nach der Haft bilden.⁴⁵⁴

6.1.6 Behandlungs- und Freizeitangebote

Neben den umfangreichen Bildungs- und Ausbildungsangeboten sind eine Fülle an Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen vorhanden, welche von den jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten genutzt werden können. Bei den Behandlungsmaßnahmen handelt es sich u. a. um Gruppengespräche, Sozialtherapie, Soziales Training, Anti-Gewalt-Training, Einzelgespräche zur Straftataufarbeitung sowie eine therapeutische Gesprächsgruppe. Im Bereich der Freizeitmaßnahmen werden z. B. Theaterprojekt, Jugendfeuerwehrgruppe, Fitness, Aquariengruppe, Schnitzkurs, Drachenboot, Kanu fahren, Fußballauswahlmannschaft in der JA Neustrelitz angeboten.⁴⁵⁵ Hierzu werden regelmäßig Vergleichswettkämpfe mit externen Sportmannschaften durchgeführt. Auch besteht für einige wenige Gefangene die Möglichkeit das Klavierspielen zu erlernen oder im Gefangenenorchester zu singen.⁴⁵⁶ Bezüglich der Freizeitgestaltung können die Gefangenen zwischen Angeboten aus dem sportlichen und dem künstlerischen Bereich wählen. Auch sind die Hafthäuser mit Tischtennisplatten und Dartspielen ausgestattet. Auf dem im Außenbereich befindlichen Sportplatz erfolgt das regelmäßige Training der Lauf- sowie der Feuerwehrtruppe. Auch eine Gefängnisbücherei ist vorhanden, welche den Jugendlichen zur Verfügung steht und einen Bestand von 1 800 Büchern aufweist.⁴⁵⁷

6.1.7 Post-, Besuchs- und Paketregelungen

Um den Kontakt zur Familie und zu Freunden aufrecht zu erhalten, kann jeder Gefangene regelmäßig Besuch seiner Angehörigen und Post empfangen.⁴⁵⁸ Hierbei muss aber beachtet werden, dass es für die Strafgefangenen und für die Untersuchungsgefangenen unterschiedliche Regelungen in der Hausordnung der JA Neustrelitz gibt. Auch bzgl. der

⁴⁵⁴ vgl. URL 15 2010

⁴⁵⁵ vgl. URL 17 2010, S. 5 f.

⁴⁵⁶ vgl. URL 18 2010, S. 6

⁴⁵⁷ vgl. Lang 2007, S. 99

⁴⁵⁸ vgl. Anhang 2 2005

Überwachung der Post findet sich in der Hausordnung unter Punkt 7. Schriftverkehr entsprechendes.⁴⁵⁹ Für die Strafgefangenen gibt es Besuchszeiten am Montag, Donnerstag sowie 2 mal im Monat am Samstag und Sonntag. Inhaftierte Jugendliche, welche sich in Untersuchungshaft befinden, können am Mittwoch sowie 2 mal im Monat an einem Sonntag Besuch empfangen.⁴⁶⁰ Die Gesamtdauer des Besuchs darf bei Strafgefangenen 4 Stunden im Monat nicht übersteigen. Außerdem muss eine rechtzeitige Beantragung und Genehmigung erfolgen. Bei Untersuchungshaftgefangenen kann der Besuch mindestens alle zwei Wochen für die Dauer von jeweils 30 Minuten durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Angehörigen beim zuständigen Haftrichter bzw. der zuständigen Stelle eine Besuchserlaubnis beantragt haben. Hierbei sollte es sich nach Möglichkeit um eine Dauerbesuchserlaubnis handeln.⁴⁶¹ Zum Empfang des Besuchs gibt es auch einen Einzelbesuchsraum, welcher für das Besprechen besonderer Familienangelegenheiten eingerichtet wurde.⁴⁶² Für Pakete ist eine Sonderregelung dahingehend vorhanden, dass dies nur Wäschepakete sein dürfen, die vorab durch den Insassen beantragt und durch die JA Neustrelitz genehmigt werden müssen.⁴⁶³ Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in der Hausordnung der Jugendanstalt Neustrelitz, welche auch für das Weihnachts- und Osterpakete gelten.⁴⁶⁴ Ebenfalls können die Strafgefangenen in jedem Hafthaus von den dort installierten Geräten aus telefonieren. Hierfür stehen dann Telefonzeiten zur Verfügung.⁴⁶⁵ Bei den Untersuchungsgefangenen ist für das Führen von Telefonaten zusätzlich noch eine vorherige richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Erlaubnis erforderlich.⁴⁶⁶

6.1.8 Aufgaben und Ziele

Eine klare Formulierung der Aufgabenstellung des Jugendstrafvollzuges findet sich in dem seit dem 01.01.2008 geltenden JstVollzG M-V. Diese beinhaltet, dass die im Jugendstrafvollzug beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Inhaftierten dazu befähigen sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Gestaltung des Vollzuges sollte vor diesem Hintergrund erzieherisch erfolgen.⁴⁶⁷ Die

⁴⁵⁹ vgl. Anhang 1 2008, S. 5

⁴⁶⁰ vgl. URL 6 2010

⁴⁶¹ vgl. Anhang 1 2008, S. 5

⁴⁶² vgl. Lang 2007, S. 100

⁴⁶³ vgl. URL 6 2010

⁴⁶⁴ vgl. Anhang 1 2008, S. 6 f.

⁴⁶⁵ vgl. URL 6 2010

⁴⁶⁶ vgl. Anhang 1 2008, S. 6

⁴⁶⁷ vgl. URL 18 2010, S. 5

Erziehung beinhaltet allg. sowie schulische und berufliche Bildung, Arbeit, soziales Training, Freizeitgestaltung, Sport und Mitwirkung an Angelegenheiten von allg. Interesse in der JA. Auch können die Gefangenen die seelsorgerische Betreuung in Anspruch nehmen.⁴⁶⁸ Das Hauptziel aller Bemühungen in der Anstalt ist die Anwendung des hier Erlernen auch im Umgang mit Angehörigen, Externen und insbesondere nach der Haftentlassung. Nur dadurch kann dem zweiten Ziel des Jugendstrafvollzuges, und zwar dem Schutz der Allgemeinheit vor erneuten Straftaten, entsprochen werden. Auch finden hier die regelmäßigen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Angehörigen ihre Berücksichtigung, so dass soziale Bindungen aufrechterhalten oder gefestigt werden können. Dies stellt schon seit jeher eine Prämisse für den Jugendstrafvollzug dar. In diesem Zusammenhang fand auch die Schaffung eines Mutter-Kind-Bereiches in der Jugendanstalt Neustrelitz statt, welche in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Trägerverbund und dem Landesjugendamt erfolgte.⁴⁶⁹

6.1.9 Die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz

6.1.9.1 Entstehung der Mutter-Kind-Einrichtung

Bis Ende 2007 erfolgte der Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafen aller weiblichen Inhaftierten in der JVA Bützow, hier in einer eigenen Abteilung mit 15 Plätzen, welche aber nur über eine durchschnittliche Belegung von 3 bis 7 Frauen verfügte. In dieser war eine fallende Tendenz sichtbar, genauso wie dies in der JA Neustrelitz bei den männlichen Inhaftierten der Fall war.⁴⁷⁰ Daher wurden ab Januar 2008 die ersten drei weiblichen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden aus der JVA Bützow in die JA Neustrelitz gebracht. Alle drei Frauen hatten bereits Kinder, die aufgrund der Inhaftierung der Mutter in eine Pflegefamilie gegeben wurden. Hieraus entstand der Gedanke, eine Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz zu gründen, damit die Mütter nicht mehr von ihren Kindern getrennt werden müssen.

Um die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz betreiben zu können, ist ein Kooperationsverbund zwischen der AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH und dem DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. entstanden. Beide Träger weisen langjährige Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII auf, so dass sie im Bereich der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz gleichberechtigt

⁴⁶⁸ vgl. Anhang 2 2005

⁴⁶⁹ vgl. URL 18 2010, S. 8

⁴⁷⁰ vgl. URL 16 2010, S. 8 f.

zusammenarbeiten, d. h. jeder Träger stellt eine sozialpädagogische Fachkraft auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.⁴⁷¹ Dadurch stellt die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz ein Novum im dt. Strafvollzug dar. Und zwar gibt es in Deutschland keine andere Mutter-Kind-Einrichtung in der fremdes Personal, d. h. kein Personal der JA, sondern eines freien Trägers in dieser tätig ist.⁴⁷² Um die Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz betreiben zu können, wurde ein Antrag für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gestellt. Die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und der DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. einigten sich darauf, dass die AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung Antragstellerin im Betriebserlaubnisverfahren sein sollte.⁴⁷³ Um die Betriebserlaubnis zu erhalten, mussten aber innerhalb des Mutter-Kind-Bereiches noch bauliche Veränderungen vorgenommen werden.⁴⁷⁴ Nach Prüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales wurde am 01.09.2008 die Betriebserlaubnis erteilt. Bereits am 05.09.2008 kam die erste Mutter mit ihrem Kind in die Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz.⁴⁷⁵

6.1.9.2 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Deprivationsforschung konnte nachgewiesen werden, dass die Trennung eines Kindes in den ersten Lebensjahren von seiner Bezugsperson, welche in der Regel die Mutter ist, erhebliche Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung dieses mit sich bringen kann. Dies war auch die Grundlage für die Schaffung des § 80 StVollzG durch den Bundesgesetzgeber, nach welchem die Möglichkeit besteht, dass noch nicht schulpflichtige Kinder mit der Mutter in der Vollzugsanstalt untergebracht werden können. Durch § 27 JStVollzG M-V wurde die Möglichkeit eröffnet, junge Mütter, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, gemeinsam mit ihrem Kind bzw. Kindern unterzubringen.⁴⁷⁶ Pro Mutter dürfen maximal 2 Kinder unter 3 Jahren in die Mutter-Kind-Einrichtung mitgenommen werden, dies aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.⁴⁷⁷ Eine weitere Grundlage auf der die Unterbringung in der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz basiert, sind die §§ 27 ff. SGB VIII.⁴⁷⁸

⁴⁷¹ vgl. Anhang 5 2008, S. 3

⁴⁷² vgl. URL 18 2010, S. 8

⁴⁷³ vgl. Anhang 5 2008, S. 3

⁴⁷⁴ vgl. URL 16 2010, S. 9

⁴⁷⁵ vgl. NDR Reportage 2010

⁴⁷⁶ vgl. Anhang 5 2008, S. 3

⁴⁷⁷ vgl. Anhang 3 2008

⁴⁷⁸ vgl. Anhang 4 2008

6.1.9.3 Die Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich um junge Mütter oder junge werdende Mütter im Alter von 14 bis 24 Jahren, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden oder deren Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe widerrufen und sie somit inhaftiert wurden.⁴⁷⁹

6.1.9.4 Ziele der gemeinsamen Unterbringung

Durch die gemeinsame Unterbringung soll vermieden werden, dass es zu Beziehungsabbrüchen zwischen Mutter und Kind kommt, denn diese können sich insbesondere in den ersten Lebensjahren negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken. Eine Fremdunterbringung des Kindes für die Zeit einer Inhaftierung der Mutter ist für das Kind eine große Umstellung und mit dem zeitweiligen Verlust der Mutter verbunden.⁴⁸⁰ Des Weiteren sind die Ziele der Aufbau, die Aufrechterhaltung und die Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung. Die Erziehung und Förderung des Kindes mit dem Ziel, eine altersentsprechende Entwicklung zu gewährleisten gehören ebenso zu den Zielsetzungen des Mutter-Kind-Bereiches. Dies bedeutet, dass das erzieherische Angebot dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen und für Entwicklungsanreize zu sorgen ist. Außerdem steht die Begleitung und Unterstützung der Mutter als Erziehungsberechtigte im Mittelpunkt der Arbeit. Um die Auswirkungen des Strafvollzuges auf das Kind so gering wie möglich zu halten, muss der Mutter-Kind-Bereich auch wohnlich eingerichtet werden. Ebenfalls sollen die Außenkontakte für das Kind aufrecht erhalten bzw. gesichert werden, um eine Stigmatisierung oder Ausgrenzung zu vermeiden. Ein weiterer Teil der Arbeit der Sozialpädagoginnen in der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz ist es auch, schwangere Frauen auf die bevorstehende Mutterschaft vorzubereiten.⁴⁸¹

6.1.9.5 Voraussetzungen für die Aufnahme

Vertretbar ist eine gemeinsame Unterbringung von Mutter mit Kind nur, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Des Weiteren muss die Mutter vor der Inhaftierung mit dem Kind zusammengelebt haben.⁴⁸² Sie muss auch persönlich in der Lage sein, die Betreuung des

⁴⁷⁹ vgl. Anhang 5 2008, S. 5

⁴⁸⁰ vgl. Anhang 3 2008

⁴⁸¹ vgl. Anhang 5 2008, S. 5

⁴⁸² vgl. Anhang 3 2008

Kindes während und nach der Haft zu übernehmen. Die Mutter soll gemeinsam mit ihrem Kind entlassen werden können. Dies bedeutet, dass die Haftstrafe nicht über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus andauern darf.⁴⁸³ Grundlage für diese Regelung ist § 27 JStVollzG M-V, um hier nicht doch noch eine Trennung von Mutter und Kind herbeizuführen. Grundvoraussetzung ist natürlich auch, dass die Mutter mit anderen Müttern und Kindern zusammenleben kann. Die Aufnahme von Kindern, die einer speziellen Versorgung bedürfen, z. B. im Falle einer Krankheit oder Behinderung, wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn die JA die speziellen Rahmenbedingungen und Hilfestellungen sicherstellen kann.⁴⁸⁴ Die Mutter muss, wenn die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gewährt wurde, für das Kind eine Krankenkassenkarte, dessen Vorsorgeheft, Impfausweis und eventuell notwendige Medikamente mitbringen. Ganz wichtig ist hierbei das Vorliegen einer eigenen Krankenversicherung für das Kind. Um das Kind mit in die Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz nehmen zu können, muss die Mutter einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim zuständigen Jugendamt stellen. Die Unterbringung kann nach vorheriger Anhörung des Jugendamtes als Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden.⁴⁸⁵

6.1.9.6 Ausschlussgründe für eine Aufnahme

Die Mutter kann das Kind nicht mit in die JA Neustrelitz nehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder der Haftzweck gefährdet wird. Bei letzterem trifft das zuständige Gericht eine Feststellung.⁴⁸⁶ Auch eine erhebliche Erkrankung des Kindes, welche eine ständige ärztliche Versorgung notwendig macht sowie eine Drogen-, akute Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit der Mutter schließen die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind aus. Zu den Ausschlussgründen gehört ebenso die Vollbelegung der Haftplätze, welche eine Unterbringungsmöglichkeit ausschließt.⁴⁸⁷ Bei Kindern, die während der Inhaftierung der Mutter in bereits bestehenden sozialen Bezugssystemen, wie z. B. in der Restfamilie mit dem Vater, Geschwistern und eventuell Großeltern oder anderen Angehörigen, leben können, soll nur dann eine Aufnahme erfolgen, wenn die Trennung von der Mutter eine nachhaltig belastende Situation für die Entwicklung des Kindes darstellen würde. Auch gilt in Bezug auf die Kinder, dass diese

⁴⁸³ vgl. Anhang 4 2008

⁴⁸⁴ vgl. Anhang 5 2008, S. 10

⁴⁸⁵ vgl. Anhang 3 2008

⁴⁸⁶ vgl. Anhang 5 2008, S. 11

⁴⁸⁷ vgl. Anhang 4 2008

nicht gemeinsam mit der Mutter aufgenommen werden, wenn sie vor der Inhaftierung nicht mit der Mutter zusammengelebt haben und auch nach der Entlassung dies nicht tun können. Gleiches gilt für Kinder, welche schon tragfähige Beziehungen zu anderen Personen in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung der Heimerziehung aufbauen konnten.⁴⁸⁸

6.1.9.7 Die räumlichen Rahmenbedingungen

Die Mutter-Kind-Einrichtung befindet sich in Haus 50 auf dem Gelände der Jugendanstalt Neustrelitz. Hier können maximal zwei Mutter-Kind-Unterbringungen vorgenommen werden. Die Unterbringung von Mutter und Kind findet in einem gesonderten Bereich, in dem keine anderen Gefangenen untergebracht sind, statt. Dieser Bereich ist separat verschließbar, wobei die einzelnen Räume aber nicht verschlossen sind, so dass Mutter und Kind zu jeder Tages- und Nachtzeit Zugang zueinander haben. Die Gestaltung und Möblierung der Räume soll nicht entsprechend den Minimalanforderungen einer Haftanstalt erfolgen, sondern vielmehr den Besonderheiten einer Mutter-Kind-Betreuung gerecht werden. Dazu sollten die Räume eine wohnliche, kindgerechte Atmosphäre ausstrahlen.⁴⁸⁹ Für jede Mutter mit Kind stehen zwei Räume zur Verfügung, die entweder als ein Raum für die Mutter und ein Raum für das Kind bzw. die Kinder oder als ein gemeinsamer Wohnraum und ein gemeinsamer Schlafräum genutzt werden können, wobei letzteres besonders bei stillenden Müttern sinnvoll wäre. Bei der Raumaufteilung sollten die Bewegungs-, Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der Mutter und des Kindes berücksichtigt werden. Daher wird die Mutter in die Einrichtung der Räume aktiv einbezogen.⁴⁹⁰ Einrichtungsgegenstände, eigene Spielsachen, Bekleidung, Kinderwagen, Handtücher, Flaschen, Geschirr, Krabbeldecke und andere persönliche Dinge für das Kind dürfen mitgebracht werden.⁴⁹¹ Dadurch soll die Gestaltung der Umgebung des Kindes so vertraut wie möglich erfolgen. Dies aber unter Berücksichtigung der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der JA, welche entsprechende Festlegungen trifft.⁴⁹² Zusätzlich findet eine Versorgung des Kindes in der JA mit Bekleidung, Nahrungsmitteln, Spielzeug und allem, was zum täglichen Leben gehört, statt. Den Müttern steht ein Wickeltisch mit

⁴⁸⁸ vgl. Anhang 5 2008, S. 11

⁴⁸⁹ vgl. URL 1 2010, S. 4

⁴⁹⁰ vgl. Anhang 5 2008, S. 7

⁴⁹¹ vgl. Anhang 3 2008

⁴⁹² vgl. URL 1 2010, S. 4

abwaschbarer Wickelunterlage für Kinder bis zum Alter von zwei Jahren zur Verfügung.⁴⁹³ Außerdem gibt es in der Mutter-Kind-Einrichtung noch einen separaten Sanitärbereich, eine Küche und einen Gemeinschaftsraum.⁴⁹⁴ Des weiteren gehört zur Mutter-Kind-Einrichtung noch ein Außenbereich mit vom TÜV geprüften Spielgeräten. Jeder Haft- bzw. Wohnbereich besitzt einen Sanitärbereich mit Waschbecken und WC. Des weiteren gibt es noch einen Sanitärbereich mit Dusche und Badewanne, welcher für die gemeinsame Nutzung beider Mütter mit ihren Kindern jederzeit frei zugänglich zur Verfügung steht. Sollten Kinder unter einem Jahr mit in die Mutter-Kind-Einrichtung in die JA Neustrelitz gebracht werden, steht für diese zusätzlich eine Kinderbadewanne zur Verfügung.⁴⁹⁵ „Diese kann im Sanitärbereich fest installiert sein oder jeweils im Haft- bzw. Wohn- oder Schlafraum z. B. in Kombination mit dem Wickeltisch vorgehalten werden. Für tragbare Badewannen ist gewährleistet, dass eine sichere Unterlage in entsprechender Höhe (Tisch, Wickeltisch, Vorrichtung auf einer Badewanne) vorhanden ist.“⁴⁹⁶ Um die Kindernahrung zubereiten zu können, steht für die Mutter eine Teeküche mit Kochgelegenheit, Steckdose, Flaschenwärmer, Wasserkocher, Spüle, Kühlschrank und Vorratsmöglichkeit zur Nutzung bereit, welche jederzeit frei zugänglich ist. Zu den Gemeinschaftsräumen gehört das gemeinsame Spiel- und Krabbelzimmer für die maximal vier Kinder, die sich in der Mutter-Kind-Einrichtung befinden können. Hier soll während der Abwesenheit der Mutter die Betreuung durch die Sozialpädagoginnen erfolgen. Bei der Einrichtung dieses Zimmers ist auf eine kindgerechte Einrichtung, d. h. altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial und genügend Platz für Bewegung, geachtet worden. Des weiteren gehört zu den Gemeinschaftsräumen noch ein Besucherraum mit Spielecke und entsprechenden Sitzgelegenheiten. Ebenfalls befindet sich im Bereich der Mutter-Kind-Einrichtung noch ein Büro- und Beratungsraum für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen, welcher zwei Arbeitsplätze mit jeweils einem Schreibtisch, Bürostuhl, Büroschränken, PC-Arbeitsplatz, Drucker, Kopierer und Arbeitsmaterialien beinhaltet.⁴⁹⁷

6.1.9.8 Die sächlichen Bedingungen

Bei der Ausstattung der Spiel- und Aufenthaltsräume müssen die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder Berücksichtigung finden. Eine leicht zu reinigende Auslegware ist

⁴⁹³ vgl. Anhang 5 2008, S. 7

⁴⁹⁴ vgl. Anhang 4 2008

⁴⁹⁵ vgl. URL 1 2010, S. 5

⁴⁹⁶ Anhang 5 2008, S. 7

⁴⁹⁷ vgl. Anhang 5 2008, S. 7 f.

daher für das Spiel- und Krabbelzimmer verwendet worden. Beim Spiel- und Beschäftigungsmaterial muss darauf geachtet werden, dass dieses in ausreichendem Maß vorhanden und dem Alter der Kinder entspricht. Außerdem muss dieses regelmäßig ergänzt, überprüft und gereinigt werden. Auch soll jedem Kind eigenes Spielzeug und eigene Kleidung zur Verfügung stehen. Das zuständige Jugendamt führt diesbezüglich auch eine Überprüfung vor Ort und vor der Aufnahme von Mutter und Kind in der Einrichtung durch. Beim Spielmaterial, welches allen Kindern zur Verfügung steht, muss darauf geachtet werden, dass dieses mit einem GS-Siegel versehen ist.⁴⁹⁸ Um die Kinder zur Tagesmutter oder in die Kindertagesstätte außerhalb der JA zu bringen, benötigen die Mitarbeiterinnen für den Transport auch entsprechende altersgerechte Pkw-Kindersitze. Ebenso sollte ein Kinderwagen bzw. eine Sportkarre zum Bestand der Mutter-Kind-Einrichtung gehören, falls einmal eine Mutter über keinen eigenen verfügt bzw. diesen nicht mit in die JA nehmen kann.⁴⁹⁹

6.1.9.9 Die personellen Bedingungen

Da das Kind in der JA auch Kontakt zum sozialpädagogischen Personal sowie zum Vollzugspersonal bekommt, können hier neben der Beziehung zur Mutter auch Beziehungen zum Personal entstehen. Eine Abhängigkeit der Anzahl und Qualifikation des Personals in der Mutter-Kind-Einrichtung besteht vom jeweiligen Konzept, von der Anzahl und dem Alter der Kinder, von der Betreuung dieser während des Tages außerhalb der JA in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, von der Einbeziehung der Mutter in die Versorgung der Kinder sowie von verschiedenen Vollzugsstufen. Auf dieser Grundlage sind Aussagen über die Personalausstattung kaum möglich.⁵⁰⁰ Um die Betreuung der maximal 4 Kinder gewährleisten zu können, müssen mindestens 2 sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen, aber auch, um eine gegenseitige Vertretung und einen fachlichen Austausch zu garantieren. Die Versorgung des Kindes in der Nacht wird durch die Mutter abgedeckt. In Abhängigkeit vom erzieherischen Bedarf jedes Einzelfalls und der haftbedingten Abwesenheit der Mutter, wird für jeden Einzelfall konkret festgelegt, mit welchem Stundenvolumen das sozialpädagogische Fachpersonal täglich in der Einrichtung tätig wird. Sollte die Mutter aufgrund eines Notfalls abwesend sein, erfolgt durch die JA eine direkte Information an das Jugendamt, welches im Rahmen seiner Zuständigkeit in

⁴⁹⁸ vgl. URL 1 2010, S. 5

⁴⁹⁹ vgl. Anhang 5 2008, S. 8

⁵⁰⁰ vgl. URL 1 2010, S. 5 f.

Abstimmung mit dem Träger-Verbund tätig wird. Sollte eine direkte Information nicht möglich sein, kann diese auch über die Rettungsleitstelle erfolgen. Bei Abwesenheit der Mutter wird die Betreuung des Kindes ausschließlich durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal übernommen. Da die Betreuung von Kindern in einer Haftanstalt eine besondere Situation darstellt und damit auch Probleme und Gesprächsbedarfe verbunden sind, ist die berufliche Voraussetzung der Fachkraft mindestens eine Ausbildung als Diplom-SozialpädagogIn/-SozialarbeiterIn.⁵⁰¹

6.1.9.10 Die Aufgaben, Methoden und die Sicherung der Fachlichkeit des Personals

Beantragt die Mutter Hilfe zur Erziehung für die gemeinsame Unterbringung mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz, so wird im dann folgenden HPG der Betreuungsumfang erläutert. Der Hilfeplan bestimmt dann den konkreten qualitativen und quantitativen Betreuungsumfang. Das Hilfeplanverfahren wird unter Beteiligung der MitarbeiterInnen der JA durchgeführt.⁵⁰² „Nach einer konkret festzulegenden Eingewöhnungsphase mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung ist der Hilfeplan insbesondere hinsichtlich des erzieherischen Bedarfes im Einzelfall, des Besuchs einer Tagesmutter oder Kindertagesstätte und der Begleitung und Beratung der Mutter regelmäßig und in kurzen Zeitabschnitten fortzuschreiben.“⁵⁰³ Die Aufgaben des sozialpädagogischen Fachpersonals bestehen u. a. in der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder bei Abwesenheit der Mutter sowie in einer unterstützenden und beratenden Tätigkeit gegenüber den Müttern hinsichtlich der Erziehung, Pflege, Förderung und Betreuung des Kindes. Die weiteren Aufgaben liegen auch in einer Erweiterung der hauswirtschaftlichen Kompetenzen, in einem regelmäßigen Kontakt zum Jugendamt und zur Tagesmutter bzw. Kindertagesstätte, aber auch zum Vollzugspersonal einschließlich Sozialarbeitern und Psychologen der JA, um hier Abstimmungen treffen zu können. Sollte eine Mutter mit ihrem Kind bei Außenkontakten Begleitung und Unterstützung wünschen, so sollte dies durch das Fachpersonal gewährleistet werden. Die Außenkontakte können u. a. in Arztbesuchen, Einkäufen, Freizeitgestaltung sowie der Übergabe und dem Abholen in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagesmutter bestehen. Auch werdende Mütter sollten durch das Fachpersonal Beratung und Unterstützung bei Außenkontakten erhalten,

⁵⁰¹ vgl. Anhang 5 2008, S. 8 f.

⁵⁰² vgl. URL 1 2010, S. 6

⁵⁰³ Anhang 5 2008, S. 9

wenn sie dies wünschen.⁵⁰⁴ Kontakte des Vollzugspersonals zum Kind können durch die Betreuung des sozialpädagogischen Fachpersonals nicht verhindert werden. Hieraus, aus dem häufigen Wechsel der Bezugspersonen sowie den unterschiedlichen Erziehungsauffassungen und Kompetenzen dieser MitarbeiterInnen können Belastungen und Konflikte für das Kind entstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines Mediums ganz wichtig, worüber die Möglichkeit eines regelmäßigen fachlichen Austauschs zwischen Betreuungspersonal und Vollzugspersonal gegeben ist. Eine Thematisierung von und gemeinsame Beratung über Konfliktsituationen des Kindes muss erfolgen, um dem Wohl des Kindes im Anstaltsalltag gerecht zu werden. Eine fachliche Unterstützung erfährt dieser Prozess durch regelmäßige Teamsitzungen, gemeinsame Fortbildungen und Supervision. Beachtet werden sollte des weiteren, dass das sozialpädagogische Fachpersonal nicht mit Aufsichtsfunktionen des Jugendstrafvollzuges beauftragt wird. Außerdem sollten in regelmäßigen Abständen Gespräche mit der Mutter in Bezug auf ihren Erziehungsalltag geführt werden, um Probleme und Konflikte hinsichtlich des Kindes, der Mutter-Kind-Beziehung und der Mutter selbst besprechen zu können.⁵⁰⁵

6.1.9.11 Das Aufnahmeverfahren

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der JA stellt eine Form der Hilfe zur Erziehung i. S. d. § 27 SGB VIII dar. Die Erfüllung des Erziehungsanspruchs des Kindes kann die Mutter in der JA nicht voll gewährleisten, da diese hier eine Einschränkung in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfährt. Grund hierfür ist u. a., dass für das Leben in der JA der Sicherheitsgedanke, die Sicherheitsstufe der Anstalt insg. und die individuelle Vollzugsstufe der Mutter ausschlaggebend sind. Vor dem Hintergrund der Bedingungen des Jugendstrafvollzuges ist es erforderlich, dass für das Kind ergänzende und unterstützende sowie z. T. die elterliche Erziehung ersetzende Hilfen, gegeben sind.⁵⁰⁶ Der Antrag auf Unterbringung des Kindes in der JA richtet sich einerseits an die Vollzugsanstalt, welche eine Prüfung unter den für die Belange des Strafvollzuges maßgeblichen Gesichtspunkten durchführt. Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob die JA von der Ermächtigung des § 27 JStVollzG M-V Gebrauch machen kann oder nicht. Auf der anderen Seite muss der Antrag gem. der §§ 86 ff. SGB VIII an das für das Kind zuständige Jugendamt gerichtet werden. Auch dieses hat eine Prüfung dahingehend

⁵⁰⁴ vgl. URL 1 2010, S. 6 f.

⁵⁰⁵ vgl. Anhang 5 2008, S. 10

⁵⁰⁶ vgl. URL 1 2010, S. 8

vorzunehmen, ob erzieherische Hilfen gem. der §§ 27 ff. SGB VIII überhaupt geboten sind. Kommt das zuständige Jugendamt zu dem Schluss, dass dies der Fall ist, so muss auch noch überprüft werden, ob die Unterbringung des Kindes bei der Mutter in der JA dem Kindeswohl entspricht.⁵⁰⁷ Um Letztgenanntes zu sichern, wird eine rechtzeitige Beteiligung des Jugendamtes bereits im gerichtlichen Strafverfahren angeraten. Die Einbindung des ASD des Jugendamtes sollte durch den Richter und die Jugendgerichtshilfe erfolgen, da diesen bereits früh bekannt ist, ob die Verurteilte Mutter ist oder ein Kind erwartet. Auch muss durch das zuständige Jugendamt überprüft werden, ob nicht andere Familienangehörige in der Zeit der Inhaftierung der Mutter die Erziehung des Kindes übernehmen können. Wenn dies der Fall ist, erfolgt keine Unterbringung des Kindes in der JA Neustrelitz, aber es muss eine Abklärung dahingehend erfolgen, ob das Kind anderer Hilfen bedarf.⁵⁰⁸

Zu den mit einer Unterbringung in der Mutter-Kind-Einrichtung verbundenen Aufgaben des Jugendamtes gehört dann auch die weitere Begleitung der Entwicklung des Kindes ebenso wie die ggf. herbeizuführende Änderung der Hilfe, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Vor diesem Hintergrund ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der JA auf der gemeinsamen Basis der „Arbeitshilfe zur Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der JA Neustrelitz“ des LAGuS M-V notwendig.⁵⁰⁹

Kommt es durch das Jugendamt im Rahmen seiner Anhörung zur Ablehnung des Antrages aufgrund der Gewährleistung des Kindeswohls, so müssen durch das Jugendamt entsprechende familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Nach dem Wortlaut des § 27 JStVollzG M-V wäre die JA Neustrelitz berechtigt, das Kind mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auch gegen die Entscheidung des Jugendamtes in der Mutter-Kind-Einrichtung aufzunehmen. Ein Eingreifen in die Kompetenzen der zuständigen Jugendbehörde war durch den Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt, so dass die genannten Vorschriften dahingehend auszulegen sind, dass die beteiligten Behörden frühzeitig im Interesse des Kindes zusammenarbeiten und ein Konsens bezüglich der Geeignetheit der Unterbringung erzielt werden sollte. Dies immer vor dem Hintergrund, zum Wohle des Kindes zu entscheiden.⁵¹⁰

⁵⁰⁷ vgl. Anhang 5 2008, S. 12

⁵⁰⁸ vgl. URL 1 2010, S. 8 f.

⁵⁰⁹ vgl. Anhang 5 2008, S. 12

⁵¹⁰ vgl. URL 1 2010, S. 9

6.1.9.12 Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist, dass die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung nicht erfolgen kann und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Über einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung verfügt auch eine Mutter, die sich im Strafvollzug befindet. Erfolgt die Entscheidung des Jugendamtes dahingehend, dass die gemeinsame Betreuung von Mutter und Kind in der JA dem Kindeswohl entspricht, erfolgt die Gewährung der stationären Hilfe zur Erziehung gem. den §§ 27 ff. SGB VIII. Gleichzeitig ist die Jugendhilfe dann gem. den §§ 39 und 40 SGB VIII für den Unterhalt und die Krankenhilfe des Kindes zuständig.⁵¹¹

6.1.9.13 Regelungen für die Kostenübernahme und Finanzierung

Der Einrichtungsträger, welcher der Trägerverbund aus AWO und DRK ist, hat Vereinbarungen hinsichtlich der Leistungen, des Entgelts und der Qualitätsentwicklung i. S. d. §§ 78a ff. SGB VIII abgeschlossen. Die in der Mutter-Kind-Einrichtung entstehenden Miet- und Betriebskosten werden von der JA Neustrelitz übernommen. Alle weiteren Kosten der Unterbringung sind Kosten, zu deren Übernahme sich der Einrichtungsträger verpflichtet hat. Diese können aber auf freiwilliger Basis auch von der JA Neustrelitz übernommen werden. Entsprechende Regelungen beinhaltet auch der Kooperationsvertrag.⁵¹²

„Soweit Kosten der Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe übernommen werden, richtet sich die Frage der Heranziehung zu den Kosten nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII. Die Unterhaltspflichtigen können nur von einem Kostenträger, in diesem Falle von der Jugendhilfe, in Anspruch genommen werden, da ihre Unterhaltspflicht während der stationären Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe ruht und der Jugendhilfeträger für den Unterhalt des Kindes aufkommt.“⁵¹³

Der Kostensatz für die Unterbringung und Betreuung von einer Mutter mit Kind beläuft sich auf 118,12 Euro pro Tag. Dieser erhöht sich auf 126,54 Euro pro Tag bei einer Mutter mit zwei Kindern.⁵¹⁴

⁵¹¹ vgl. Anhang 5 2008, S. 13

⁵¹² vgl. URL 1 2010, S. 10

⁵¹³ Anhang 5 2008, S. 13

⁵¹⁴ vgl. Anhang 5 2008, S. 17

6.1.9.14 Schutz der Kinder in der Einrichtung

Die Mutter-Kind-Einrichtung weist eine Doppelfunktion auf. So ist sie einerseits für den Strafvollzug, andererseits für die Betreuung und Unterbringung von Kindern gemeinsam mit der inhaftierten Mutter zuständig. Durch die Aufnahme und Betreuung von Kindern unterliegt dieser Teilbereich dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII und damit einhergehend auch der Aufsicht des LAGuS M-V, hier der Abteilung Jugend und Familie, als Erlaubnisbehörde. Beachtung finden muss hierbei, dass das Kind keinen unmittelbaren vollzugsrechtlichen Status aufweist und somit für dieses keine andere entsprechende Aufsicht vorhanden ist.⁵¹⁵

6.1.9.15 Der Aufbau der Betreuung von Mutter und Kind

Die Betreuung erfolgt durch je eine Sozialarbeiterin der AWO und des DRK. So werden die Kinder in der Zeit von 07.00 bis 11.00 Uhr durch die Sozialarbeiterinnen betreut. Gemeinsam mit der Mutter, aber auch ohne diese, kann das Kind zur Tagesmutter oder in eine Kindertagesstätte gebracht und wieder abgeholt werden. Nachmittags, ab ca. 16.00 Uhr, wird dann mit der Mutter gearbeitet, was aber im Vorfeld immer mit dieser abzusprechen ist. An den Wochenenden erfolgt die Unterstützung und Betreuung durch die Mitarbeiterinnen nach Absprache mit der Mutter.

Sollte sich eine schwangere Frau in der JA aufhalten, müssen hier im Vorfeld der Geburt alle Vorbereitungen rechtzeitig erfolgen. Für die Mitarbeiterinnen können zusätzliche Leistungen entstehen, wenn z. B. eine Mutter aufgrund einer Krankheit ausfällt, wodurch sie nicht mehr in der Lage ist, ihr Kind zu versorgen und zu betreuen. Auch kann es vorkommen, dass ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Tagesmutter oder Kindertagesstätte nicht besuchen kann. In beiden Fällen würde ein Betreuungsmehraufwand bei den Sozialarbeiterinnen der Mutter-Kind-Einrichtung entstehen, welcher mit den Kooperationspartnern abzustimmen ist. Die Mindestbetreuungszeit je Mutter mit Kind beträgt 40 Stunden/Woche, wobei die zeitliche Gestaltung dieser dem sozialpädagogischen Team des Kooperationsverbundes aus AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH und DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e. V. in Absprache mit der JA Neustrelitz obliegt.⁵¹⁶

⁵¹⁵ vgl. URL 1 2010, S. 10

⁵¹⁶ vgl. Anhang 5 2008, S. 14 f.

Die Betreuung erfolgt nach einem 4-Phasen-Modell, welches in die Vor-, die Kontakt-, die Arbeits- und die Ablösephase unterteilt ist. Für jede Phase sind Ziele und ein Zeitrahmen festgelegt worden, welche der nachstehenden Tabelle entnommen werden können.

Tab. 7: Ziele und Zeitrahmen der einzelnen Phasen im 4-Phasen-Modell der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz

Phasen	Ziele	Zeitrahmen
Vorphase	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung des Kontakts zum zuständigen Jugendamt sowie zur Mutter mit Kind - Abklärung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung - Vorstellung der Mutter-Kind-Einrichtung - Vorbereitung der Aufnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - vor Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung
Kontaktphase	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der Eingewöhnung von Mutter und Kind - Aufbau einer Beziehung zu Mutter und Kind - Feststellung der Hilfebedarfe - Planung der Betreuungs- und Kontaktzeiten - Zusammenstellung der dafür erforderlichen Bausteine - Vorbereitung des 1. HPG 	<ul style="list-style-type: none"> - ab Aufnahme 1 Monat
Arbeitsphase	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Hilfeplanverfahren - Festlegung der erforderlichen Bausteine - Planung der Betreuungs- und Kontaktzeiten entsprechend der Festlegungen 	<ul style="list-style-type: none"> - in Abhängigkeit von der Höhe der Jugendstrafe und der damit verbundenen Verweildauer der Mutter in der JA
Ablösephase	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Zukunftsperspektive nach der Mutter-Kind-Einrichtung - Herstellung des Bezugs zum künftigen Sozialraum in Abstimmung mit der Entlassungsvorbereitung der JA und bei vorzeitiger Entlassung mit der Bewährungshilfe (Begleitung und Kontakte vor Ort) - Teilnahme am Hilfeplangespräch zur Ermittlung weiterer Bedarfe - Beendigung bzw. Überleitung in eine andere Betreuungsform 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn 1 Monat vor Haftende

(Quelle: Leistungsbeschreibung der Mutter-Kind-Einrichtung in der JA Neustrelitz, Anhang 5, S. 16,)

Wie man der Tabelle entnehmen kann, arbeiten die Mitarbeiterinnen des sozialpädagogischen Teams auf dieser Grundlage von der Aufnahme der Mutter bis zur

Entlassung dieser eng zusammen. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt oder den Betreuungseinrichtungen der Kinder wird in den einzelnen Phasen berücksichtigt.⁵¹⁷

6.1.9.16 Grundsätze für die Betreuung

Die Betreuung des Kindes wird während der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen und während der schulischen oder beruflichen Tätigkeit der Mutter innerhalb der JA durch das sozialpädagogische Fachpersonal gewährleistet. Es kann aber auch eine Tagesstätte oder Krabbelgruppe außerhalb der Anstalt besuchen. Bei der Erziehungsarbeit wird die Mutter durch die zuständigen Sozialpädagoginnen angeleitet. Diese unterstützen die Mutter auch in allen Fragen wie z. B. zur Pflege, Erziehung und Förderung des Kindes.⁵¹⁸

6.1.9.17 Qualitätsentwicklung und –sicherung

Das in der Mutter-Kind-Einrichtung tätige Personal besitzt Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, Fähigkeiten im Aushalten und Gestalten von Alltag, Konfliktbereitschaft und –kompetenz. Als Instrument zur Personalentwicklung erfolgt jährlich ein Förder- und Zielvereinbarungsgespräch. Hierdurch soll eine Überprüfung der Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen in der Vergangenheit stattfinden. Gleichzeitig werden Zielvereinbarungen für die Zukunft geschlossen. Das Gespräch findet auf der Grundlage einer Vereinbarung statt, welche im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen wurde, um eine Reflexion der persönlichen und kommunikativen Situation vornehmen zu können. Ebenfalls ist die Definition der erwarteten Leistungsstandards und Arbeitsziele Inhalt dieses Gesprächs, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu unterstützen. Die MitarbeiterInnen haben auch die Möglichkeit an den monatlich stattfindenden Supervisionen teilzunehmen. Inhalt dieser sind die Reflexion schwieriger Konstellationen des sozialpädagogischen Handelns, um diese besser bewältigen zu können. Angeboten werden 3 Formen der Supervision, und zwar die Einzel-, Team- oder Fallsupervision. Auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stehen den MitarbeiterInnen zur Verfügung. So können sie z. B. an einer Ersthelferausbildung für Säuglinge und Kleinkinder oder der jährlichen bundesweiten Tagung für Mutter-Kind-Einrichtungen im Justizvollzug teilnehmen.⁵¹⁹ Dieses Jahr fand

⁵¹⁷ vgl. Anhang 5 2008, S. 16

⁵¹⁸ vgl. Anhang 3 2008

⁵¹⁹ vgl. Anhang 5 2008, S. 19

die Tagung in der Zeit vom 29. bis 30. September in der JA Neustrelitz statt. Dazu kamen MitarbeiterInnen aus den Bundesländern Hamburg, Hessen, Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern in die JA. Hier konnten sie sich über ihre Erfahrungen austauschen, aber auch an Vorträgen und Workshops teilnehmen.⁵²⁰

6.1.9.18 Bisherige Auslastungsquote

Die Auslastung des Mutter-Kind-Bereiches gestaltet sich sehr unterschiedlich. Insgesamt fand dort seit ihrer Eröffnung die Unterbringung von drei Mütter mit ihren Kindern statt.⁵²¹ Die erste Mutter, die ihr Kind mit in die Mutter-Kind-Einrichtung in die JA Neustrelitz nehmen durfte, war Janine K., welche durch die Autorin Kathrin Matern ein halbes Jahr begleitet wurde. Der Titel, der dadurch entstandenen NDR Nordreportage hieß „Knastkinder – Mit Mama in der Zelle“.

6.1.9.19 „Knastkinder – Mit Mama in der Zelle“ – Die Reportage über Janine K. und ihre Tochter Ivy in der JA Neustelitz

Janine K. ist zu Haftbeginn 22 Jahre alt und wurde aufgrund von Betrugsdelikten, wie EC-Betrug, Diebstahl und Bestellungen im Internet unter falschem Namen und ohne zu bezahlen, zu einer Jugendstrafe von 15 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Die durch ihr Handeln entstandenen Schulden in Höhe von mehreren Tausend Euro waren z. Z. der Inhaftierung noch vorhanden. Ihre Tochter, welche mit ihr in der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz untergebracht worden war, hieß Ivy und war zu Drehbeginn der Reportage gerade erst ein halbes Jahr alt. Durch die gemeinsame Unterbringung sollte Janine K. eine Beziehung zu ihrer Tochter finden.⁵²² Für Janine K. stellte die Inhaftierung in der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz eine völlig neue Situation dar. Vorher war sie auch schon in der JVA Bützow inhaftiert, da sie bereits als Kind Diebstähle begangen hatte. Ihre Tochter Ivy war vor der Inhaftierung oft bei der Oma und wurde dort betreut. Nunmehr musste sich Janine K. selber um die kleine Tochter kümmern.⁵²³ Die Begleitung der Mutter erfolgte täglich durch 2 Sozialarbeiterinnen, welche 40 Stunden die Woche praktische Lebenshilfe leisteten.⁵²⁴ Janine K. hat die Schule mit einem

⁵²⁰ vgl. URL 14 2010

⁵²¹ vgl. URL 18 2010, S. 8

⁵²² vgl. URL 21 2010

⁵²³ vgl. NDR Nordreportage 2010

⁵²⁴ vgl. URL 21 2010

Hauptschulabschluss beendet und wurde anschließend durch die für sie zuständige Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit in eine Lehre vermittelt, welche die Kindesmutter aber abbrach. In der JA Neustrelitz war sie nun an 3 Tagen in der Woche in der Wäscherei tätig, um sich hier ihr Hausgeld zu verdienen. Es handelte sich hier um die Wäsche für ihren Trakt, um welche sie sich kümmern muss. Außerdem ist sie verpflichtet worden am Erziehungskurs „Kinderblicke“ teilzunehmen, welcher ebenfalls von einem Sozialarbeiter in der JA Neustrelitz angeboten worden war und einen Teil des sozialen Trainingsplans von Janine K. darstellte. Nach Einschätzung des Sozialarbeiters wußte Janine K. sehr genau, dass sie hier sein musste und passte ihr Verhalten dem an. Ein Mal im Monat konnte Janine K. auf Antrag von ihrem Hausgeld im „Knastshop“ einkaufen gehen. Besuch erhielt die junge Mutter ein Mal in der Woche von ihrem Verlobten, welcher aber nicht der Kindesvater ihrer Tochter war. Mit ihm hielt sie auch über Briefe und Telefonate den Kontakt. Die Mutter von Janine K. hielt Ankündigungen eines Besuchs nicht ein. Dieser Kontakt gestaltet sich sehr schwierig, da die Mutter auch auf Telefonate nicht reagierte. Hier haben die Sozialarbeiterinnen versucht vermittelnd tätig zu werden, was aber nicht gelang. Dies führte zur Aussage der jungen Mutter, dass auf die Familie kein Verlass wäre. Janine K. hat nach 4 Monaten in der Mutter-Kind-Einrichtung einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt. In dem dazu stattfindenden Anhörungstermin am 12.01.2009 wurde der Antrag aufgrund eines noch offenen Verfahrens abgelehnt. Ab März 2009 erhielt die junge Mutter Lockerung und durfte mit ihrer Tochter Ivy zum Freigang mit Begleitung die JA verlassen, um z. B. Schuhe für die Tochter zu kaufen, die mittlerweile 10 Monate alt war. Damit verbunden war auch das Üben des Umgangs mit Geld, da die junge Mutter als kaufsüchtig galt. Nur 2 Wochen nach der ersten Lockerung fand der Verhandlungstermin in dem noch offenen Verfahren vor dem Amtsgericht Güstrow statt. Das Urteil lautete hier 3 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung. Kurze Zeit später stellte Janine K. einen erneuten Antrag auf vorzeitige Entlassung.

Mitte Mai 2009 wurde ihre Tochter Ivy ein Jahr alt. Der Geburtstag wurde sowohl in der JA Neustrelitz, als auch zu Hause in Güstrow gefeiert. Für Ivy kaufte die Kindesmutter auch Geschenke.

Ende Mai 2009 erfolgte dann die Genehmigung der vorzeitigen Haftentlassung zum 18.06.2009. Der Rest der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, was für Janine K. bedeutete, dass sie sich alle zwei Wochen bei ihrer Bewährungshelferin melden musste. Janine K. hat in der Reportage geäußert, dass ihre Tochter Ivy schon merke, dass die Oma oder der Vater nicht da sind. Sie empfand es auch als schlimm, dass man in der

JAeingeschlossen wurde und nicht machen konnte, was man wollte. Daher nutzte die Mutter den Hofgang mit ihrer Tochter Ivy auch sehr viel, um einmal rauszukommen aus der Mutter-Kind-Einrichtung. Außerdem äußerte die Mutter, dass es zu Hause viel schöner sei, da man dort keinen Antrag stellen müsse, sondern die Sachen einfach benutzen könne. Die damalige Hafthausleiterin der Mutter-Kind-Einrichtung, äußerte sich dahingehend in der Reportage, dass Janine K. viel in der JA gelernt habe und sie hoffen würde, dass sie die erworbenen Kenntnisse auch weiter in der Praxis außerhalb der Mutter-Kind-Einrichtung der JA Neustrelitz anwenden wird.⁵²⁵

6.1.9.20 Chancen und Risiken der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind

Durch die gemeinsame Unterbringung soll eine Trennung von Mutter und Kind verhindert werden, wodurch die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes keine Schädigung erfährt. Außerdem soll eine Verbesserung der Bedingungen für die Resozialisierung der inhaftierten Mütter durch den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Pflege einer stabilen Mutter-Kind-Beziehung erreicht werden.

Eine Gefahr der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind kann darin bestehen, dass das Kind nicht als Subjekt des eigenen Erziehungs- und Förderungsanspruchs i. S. d. § 1 SGB VIII gesehen wird, sondern mittelbar und unmittelbar zum Objekt des Vollzuges wird. Für das Kind ist eine Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen der Haft, welche die Persönlichkeit der Mutter negativ beeinflussen können, als auch von den typischen Merkmalen einer geschlossenen Einrichtung, in der Sicherheits- und Ordnungsgedanken im Vordergrund stehen, gegeben. Die Haftanstalt wird als kein geeigneter Lebensort für Kinder angesehen, da in diesen in der Regel weder Normalität, noch die für eine gedeihliche Entwicklung erforderlichen Bedingungen vorhanden sind. Es kann sich daher bei einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind in der JA nur um einen Ausnahmefall handeln. Vor diesem Hintergrund muss auch jeder Einzelfall abgewogen werden, um zu klären, ob eine gemeinsame Unterbringung entsprechend dem Kindeswohl möglich und sinnvoll ist. Bei langen Haftstrafen der Mütter oder bestehenden festen Bezugssystemen außerhalb der Mutter-Kind-Beziehung sollte das Kind auch außerhalb der JA untergebracht werden. Bei einer langen Haftstrafe der Mutter würde das Kind die Altersgrenze erreichen, wodurch ein Beziehungsabbruch ohnehin unvermeidbar

⁵²⁵ vgl. NDR Nordreportage 2010

wäre. Vor diesem Hintergrund sollte von vornherein von einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind abgesehen werden, um dem Kind so den Lebensort JA zu ersparen.⁵²⁶

6.2 Der Jugendstrafvollzug im Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen in Vechta/Niedersachsen

6.2.1 Entstehung der JVA für Frauen in Vechta

Vechta stellt seit dem 17. Jh. einen Gefängnisstandort dar.⁵²⁷ Im Jahr 1640 wurde das Franziskanerkloster erbaut. Die Errichtung der jetzigen Klosterkirche wurde im Jahr 1727 begonnen. Ab dem Jahr 1816 wurden in diesem Kloster hauptsächlich Männer untergebracht. Zum damaligen Zeitpunkt diente es als Zuchthaus.⁵²⁸ Die Männer, welche hier untergebracht wurden, kamen größtenteils aus dem Großherzogtum Oldenburg.⁵²⁹ Das Haupthaus wurde im Jahr 1882 errichtet. Weibliche Jugendliche wurden erstmals im Jahr 1941 aufgenommen, nachdem eine Umwandlung vom Zuchthaus in ein Gefängnis erfolgt war. Später wurden auch erwachsene Frauen hier zum Vollzug der Freiheitsstrafe untergebracht. Die Errichtung eines Anbaus, in welchem Arbeitsbetriebe, die Mutter-Kind-Abteilung, Küchen und ein halboffener Vollzug untergebracht wurden, erfolgte im Jahr 1986. Die Frauenabteilung der JVA Vechta wurde 1991 zur JVA für Frauen, d. h. es entstand eine eigene JVA, welche für den Jugendstrafvollzug zuständig war.⁵³⁰ Seit diesem Zeitpunkt bestand eine Eigenständigkeit der JVA in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht.⁵³¹ Dadurch ist die JVA für Frauen in Vechta eine der fünf selbständigen Strafvollzugseinrichtungen für Frauen in Deutschland.⁵³² Die offene Jugendanstalt Vechta „Falkenrott“ wurde 1996 zur Einrichtung der offenen Abteilung der JVA für Frauen mit einem offenen Mutter-Kind-Haus. Die offene Abteilung „Falkenrott“ war im Jahr 1952 eröffnet worden, wie bereits im geschichtlichen Teil ausgeführt. Damals diente sie allerdings dem offenen Jugendstrafvollzug für männliche Inhaftierte. Außerdem verfügte diese neue Einrichtung auch über die Möglichkeit des Freigangs. Seit 2004 gehört auch die JVA Hildesheim als eine weitere Abteilung dem Frauenvollzug an. In

⁵²⁶ vgl. Anhang 5 2008, S. 3 f.

⁵²⁷ vgl. Thomas 2004, S. 36

⁵²⁸ vgl. URL 12 2010

⁵²⁹ vgl. Thomas 2004, S. 36

⁵³⁰ vgl. URL 12 2010

⁵³¹ vgl. Thomas 2004, S. 36

⁵³² vgl. Zolondek 2007, S. 130

„Falkenrott“ wurde noch ein viertes Haus erbaut. Diese im Jahr 2005 entstandene Einrichtung dient dem offenen Vollzug. Auch befindet sich seit 2007 im Frauenstrafvollzug in Vechta eine sozialtherapeutische Einrichtungen. Somit gehören heute neben dem Mutter-Kind-Haus und der sozialtherapeutischen Abteilung in Vechta auch die Abteilung in Hildesheim und die offene Abteilung „Falkenrott“ zur JVA für Frauen in Vechta.⁵³³

6.2.2 Die JVA für Frauen in Vechta - heute

Die JVA für Frauen in Vechta bildet die zentrale Einrichtung für Frauen in Niedersachsen mit allen Haft- und Vollzugsarten.⁵³⁴ Das ehemalige Klostergebäude stellt auch heute noch den Kern der JVA für Frauen in Vechta dar.⁵³⁵ Dieses befindet sich in der Stadtmitte und hat inzwischen viele Neu- und Umbauten erfahren. Direkt gegenüber steht eine Kirche. Innen ist sie mit breiten, hohen Fluren ausgestattet, welche aus Holzdielen bestehen.⁵³⁶ Für Freistunden und Freizeitaktivitäten steht in der Hauptanstalt der JVA für Frauen in Vechta eine Freifläche von 9 368 m² zur Verfügung. Hier können 139 inhaftierte Frauen zum Vollzug in den verschiedenen Vollzugsbereichen auf 3 Etagen und in 7 Gebäudeteilen untergebracht werden.⁵³⁷

Sie stellt ebenfalls einen wichtigen Arbeitgeber der Region dar. Es wird von Seiten der JVA auch viel Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, um hier den Kontakt zur Bevölkerung herzustellen. Dies wird durch jährlich im grünen Innenhof der JVA stattfindende Operaufführungen und ständige Kunstausstellungen in den Fluren des Verwaltungsgebäudes erreicht.⁵³⁸

6.2.3 Das Personal der JVA

Den größten Anteil am Personal in der JVA für Frauen in Vechta bilden die MitarbeiterInnen des allg. Justizvollzugsdienstes. Zusätzlich sind dort noch PädagogenInnen, SozialarbeiterInnen, Seelsorgerinnen, Psychologinnen, Verwaltungswirte und ehrenamtliche Kräfte tätig.

⁵³³ vgl. URL 12 2010

⁵³⁴ vgl. König 2002, S. 144

⁵³⁵ vgl. Thomas 2004, S. 36

⁵³⁶ vgl. Panier 2004, S. 9

⁵³⁷ vgl. URL 7 2010

⁵³⁸ vgl. Zolondek 2007, S. 130

6.2.4 Deliktgruppen der inhaftierten Frauen

Bezüglich der Kriminalitätsstruktur der inhaftierten jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Frauen ist auszuführen, dass bei diesen hauptsächlich einfache Diebstähle, Straftaten nach dem BtMG und Betrug bzw. Urkundenfälschung vorlagen.⁵³⁹ Schwerere Straftaten wie Raub, räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung und Tötungsdelikte stellen hier eher eine Ausnahme dar.⁵⁴⁰

6.2.5 Das Aufnahmeverfahren in die JVA und die Zuständigkeit

In der JVA für Frauen in Vechta gibt es eine Aufnahmeabteilung, in welcher sich alle jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen inhaftierten Frauen zunächst für mindestens 2 Wochen aufhalten.

Um die vollzuglichen Möglichkeiten und Regelungen der JVA kennen zu lernen, erfolgt in dieser Zeit ein Einweisungslehrgang. Dieser beinhaltet ebenso Informationen zu den Aus- und Fortbildungsangeboten sowie den Arbeitsbereichen. Zu der Arbeit in der JVA gehört auch die Beratung der Insassinnen, z. B. in Form einer Suchtberatung bei drogenabhängigen Frauen. Der Zweck dieser Aufnahmephase liegt darin, den jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Frauen in ihrem neuen Lebensraum eine Orientierung zu geben. Auch erfolgt in dieser Zeit die Planung des Jugend- bzw. Strafvollzuges, welcher auf die individuellen Belange der Frauen abgestimmt wird. Ebenso wird während dieser Phase eine Prüfung dahingehend durchgeführt, ob eine sozialtherapeutische Behandlung erforderlich ist oder nicht.

In der JVA für Frauen werden sowohl Freiheits- als auch Jugendstrafen vollzogen. Daneben gehören auch die Untersuchungshaft und die besonderen Haftarten, wie Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, zu den dort vollzogenen Strafen. Die Strafdauer erstreckt sich über kurze Ersatzfreiheitsstrafen bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen.⁵⁴¹ Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1980 erfolgt in der JVA für Frauen in Vechta auch der Vollzug von jungen Frauen aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen.⁵⁴²

⁵³⁹ vgl. Thomas 2004, S. 36 f.

⁵⁴⁰ vgl. König 2002, S. 146

⁵⁴¹ vgl. URL 7 2010

⁵⁴² vgl. Steinhilper 1993, S. 146 f.

6.2.6 Bildungsmöglichkeiten in der JVA Vechta

Da viele der inhaftierten Frauen weder über eine abgeschlossene Schulausbildung noch über eine Berufsausbildung verfügen, wird ihnen über den Bereich Aus- und Fortbildung die Möglichkeit gegeben, sich schulisch und beruflich optimal fortzubilden. Dabei erfolgt eine Ausrichtung der angebotenen Bildungsmaßnahmen nach den Bildungsbedürfnissen der inhaftierten Frauen. Ziel der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist es, den Frauen Fähigkeiten für weiterführende Bildungsangebote oder eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten bzw. diese bei den Frauen zu fördern.

Im Jahr 2008 ist eine Stichtagserhebung in der JVA durchgeführt worden, welche ergab, dass von den 89 inhaftierten Frauen im Alter zwischen 14 und 30 Jahren 45 über keinen Schulabschluss, 75 über keine berufliche Ausbildung verfügten, wodurch bereits vor der Inhaftierung für diese Frauen kaum die Chance gegeben war Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erlangen.

Für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme erhalten die Frauen gem. den gesetzlichen Bestimmungen auch eine an den Arbeitslohn in Justizvollzugsanstalten angepasste Ausbildungsbeihilfe. Sowohl die schulischen als auch die beruflichen Bildungsmaßnahmen werden durch Träger verschiedener Einrichtungen durchgeführt, welche ausschließlich für die Erwachsenenbildung zuständig sind. So können in der JVA z. B. im schulischen Bereich der Hauptschulabschluss erlangt und zusätzlich EDV-Kurse besucht werden.

Auch findet hier eine Umschulung zur Köchin und eine modulare Qualifizierung zur Malerin statt. Da hier ebenfalls jugendliche Frauen inhaftiert sind, welche noch der Schulpflicht unterliegen, sind hier geeignete schulische Bildungsmaßnahmen anzubieten. An diesen können aber auch nicht schulpflichtige Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen, wenn diese einen Förderbedarf aufweisen oder bisher keinen Schulabschluss erreichen konnten. Zweck des Unterrichts ist das Erreichen eines Schulabschlusses und die Vorbereitung auf eine weiterführende Bildungsmaßnahme.

Die Kochausbildung erfolgt seit 1986 in der Lehrküche der JVA, welche über 18 Ausbildungsplätze verfügt. Zu dieser gehören ebenso eine Kantine für MitarbeiterInnen der JVA und umliegender Behörden. Diese Ausbildung stellt in der JVA die einzige Maßnahme dar, welche zu einem anerkannten Berufsabschluss führt.

Verfügen die Frauen über Vollzugslockerungen, so können sie grundsätzlich auch an allen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, welche auch freien Bürgern zur Verfügung stehen. Hierbei erfolgt aber eine Prüfung des individuellen Bildungsbedarfs und der externen

Maßnahmen. Auch hier erhalten die Frauen eine Ausbildungsbeihilfe, falls sie nicht Anspruch auf Unterhaltsgeld der Agentur für Arbeit haben. Zusätzlich wird in der JVA noch durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen Einzelförderunterricht angeboten. Diese Angebote bestehen u. a. in Analphabetenunterricht und Deutsch für Ausländer und finden für Einzelne oder in Kleinstgruppen statt. Würden die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen dies nicht anbieten, würde es dieses Angebot aus wirtschaftlichen Gründen nicht geben.⁵⁴³

6.2.7 Das Mutter-Kind-Haus der JVA

Die offene Abteilung der JVA mit dem Mutter-Kind-Haus und einem Freigängerhaus befindet sich ca. einen Kilometer entfernt von der Hauptanstalt in der Stadtmitte. Diese Abteilung trägt auch heute noch den Namen „Falkenrott“, zu welcher 3 neu errichtete Flachbauten mit einem schön angelegten Garten gehören.⁵⁴⁴ Die Einrichtung befindet sich in Trägerschaft des Bundeslandes Niedersachsen. Hier wird der Strafvollzug von Müttern, welche zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden sind gemeinsam mit ihren nicht schulpflichtigen Kindern durchgeführt. Mütter, welche sich in Untersuchungshaft in der JVA für Frauen befinden, können in Ausnahmefällen auch mit ihren Kindern im Mutter-Kind-Haus aufgenommen werden. Die Mutter-Kind-Paare kommen überwiegend aus dem Bundesland Niedersachsen. In begründeten Einzelfällen werden auch Mutter-Kind-Paare aus anderen Bundesländern im Mutter-Kind-Haus aufgenommen.⁵⁴⁵

6.2.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Mutter-Kind-Haus in der JVA für Frauen in Vechta ist eine Einrichtung des Justizvollzuges gem. § 142 StVollzG. Des weiteren liegt eine Erlaubnis zum Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung gem. § 45 SGB VIII vor.⁵⁴⁶ Auch ist zwischen dem Leiter der JVA für Frauen und dem zuständigen Jugendamt des Landkreises Vechta am 10.12.2007 eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung abgeschlossen worden, welche solange gilt, bis neue Vereinbarungen in Kraft treten. Hiernach beträgt der Tagespflegesatz 73,78 Euro.⁵⁴⁷ Es erfolgt auch eine Weiterzahlung dieses Pflegesatzes, wenn eine vorübergehende Abwesenheit notwendig ist und die Wiederaufnahme feststeht. Die Weiterzahlung erfolgt

⁵⁴³ vgl. URL 8 2010

⁵⁴⁴ vgl. Zolondek 2007, S. 130

⁵⁴⁵ vgl. URL 19 2010, S. 1 f.

⁵⁴⁶ vgl. URL 5 2010

⁵⁴⁷ vgl. URL 20 2010

für die Dauer von bis zu 2 Monaten.⁵⁴⁸ Die Unterbringung der Mütter gemeinsam mit ihren Kindern erfolgt auf der Grundlage des § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII.⁵⁴⁹

6.2.7.2 Arten des Vollzuges

Die Einrichtung weist eine Unterteilung in einen offenen und einen geschlossenen Wohnbereich auf. Dabei verfügt der geschlossene Bereich über 3 und der offene über 11 Plätze. Die beiden Standorte befinden sich auch in unterschiedlichen Häusern der Anstalt. So ist der geschlossene Wohnbereich im Haupthaus der JVA zu finden, wohingegen das offene Mutter-Kind-Wohnhaus in einem Nebengebäude, etwas entfernt von der Hauptanstalt untergebracht ist.

Für beide Wohnbereiche gilt, dass Kinder beider Geschlechter im Alter von 0 bis 5 Jahren gemeinsam mit ihren Müttern aufgenommen werden. Hierbei ist noch eine Unterscheidung dahingehend zu beachten, dass Kinder zum Zeitpunkt der Entlassung der Mutter im offenen Vollzug nicht wesentlich älter als 6 Jahre, im geschlossenen Vollzug nicht älter als 3 Jahre sein dürfen.

6.2.7.3 Voraussetzungen für die Aufnahme

Um im Mutter-Kind-Haus aufgenommen zu werden, wird vorab geprüft, ob die Mutter in der Lage ist, ihr Kind selbständig zu versorgen und zu erziehen. Weitere Voraussetzungen sind das Vorliegen der Kostenübernahme durch den zuständigen Jugendhilfeträger sowie der Krankenversicherung des Kindes.⁵⁵⁰ Hierzu ist auszuführen, dass die Kostenübernahme gem. Urteil des BVerwG vom 12.12.2002 schriftlich vorliegen muss. Da während der Haftzeit der Mutter deren Krankenversicherung ruht, muss der Krankenversicherungsschutz des Kindes vor Haftantritt der Mutter geklärt sein. Vor der Aufnahme soll auch das zuständige Jugendamt eine Stellungnahme zur Unterbringung des Kindes zusammen mit der Mutter im Mutter-Kind-Haus und den aktuellen Jugendhilfeplan übersandt haben. Zu den noch notwendigen Unterlagen vor Haftantritt gehört auch ein Gesundheitszeugnis für das Kind, welches bei Aufnahme nicht älter als 3 Tage sein sollte, sowie eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit, dies bei jugendlichen Delinquentinnen. Ebenso sollte der Heimleiterin in Vorbereitung auf die Aufnahme einer Mutter, welche Gewaltdelikte begangen hat, Einblick in die Vollstreckungsunterlagen

⁵⁴⁸ vgl. URL 19 2010, S. 8

⁵⁴⁹ vgl. URL 19 2010, S. 2

⁵⁵⁰ vgl. URL 19 2010, S. 1

gewährt werden. Des weiteren wird vorausgesetzt, dass sich die Mütter in das Gemeinschaftsleben in der Einrichtung integrieren können.⁵⁵¹ Es wird auch darauf geachtet, dass die Mutter mindestens für 4 Monate in der Einrichtung verweilt, dies auch unter Berücksichtigung einer vorzeitigen Entlassung. Das bedeutet, dass die Mutter zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sein muss, wie zuvor in dieser Arbeit ausgeführt. Außerdem erfolgt in der Regel die Entlassung der Mutter zusammen mit ihrem Kind, um anschließend ein gemeinsames Leben führen zu können.⁵⁵²

6.2.7.4 Ausschlusskriterien für eine Aufnahme

Nicht in das Mutter-Kind-Haus aufgenommen werden Mütter, die eine akute Drogenabhängigkeit aufweisen, so dass sie nicht in der Lage sind, die Grundversorgung ihres Kindes weitgehend eigenständig sicherzustellen.⁵⁵³ Aber auch eine akute Alkoholproblematik oder mangelnde kognitive Fähigkeiten können dazu führen, dass eine Ablehnung der Aufnahme des Mutter-Kind-Paares erfolgt.⁵⁵⁴ Da die Versorgung von Kindern mit erheblichen Erkrankungen, d. h. die einer ständigen fachärztlichen Kontrolle bedürfen, nicht gewährleistet werden kann, können diese Kinder nicht zusammen mit ihren Müttern aufgenommen werden.⁵⁵⁵ Bei den erheblichen Erkrankungen kann es sich z. B. um Organstörungen oder schwerwiegende Behinderungen handeln.⁵⁵⁶

6.2.7.5 Ziele der Einrichtung

Die Mütter sollen durch die Unterbringung mit ihrem Kind die Möglichkeit bekommen, gemeinsam mit ihrem Kind ihren Haftalltag zu verbringen. So muss das Kind nicht von der Mutter getrennt und auch nicht fremd untergebracht werden. Des weiteren sollen hierdurch Störungen in der frühkindlichen Entwicklung entgegengewirkt und eine Festigung der Mutter-Kind-Beziehung gefördert werden. Um positive Entwicklungsprozesse bei den Kindern einzuleiten, insbesondere auch im Hinblick auf die soziale Entwicklung, muss die Mutter in der Lage sein, sich selbst um ihr Kind zu kümmern und sich in der Erziehungsfähigkeit weiterzubilden. Letztere sollte auch durch die MitarbeiterInnen in der Einrichtung weiter gestärkt werden, so dass die Mütter dazu befähigt werden, ihre Kinder

⁵⁵¹ vgl. URL 5 2010

⁵⁵² vgl. URL 19 2010, S. 1

⁵⁵³ vgl. URL 5 2010

⁵⁵⁴ vgl. URL 19 2010, S. 2

⁵⁵⁵ vgl. URL 5 2010

⁵⁵⁶ vgl. URL 19 2010, S. 1

entsprechend der Entwicklungsstufe zu erziehen und zu fördern. Die Anleitung der Mütter im Umgang mit ihren Kindern und bei der Erziehung dieser sollte immer i. S. d. Kindeswohls erfolgen und positiv beeinflusst werden. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Mitarbeiterteam im Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen und dem Jugendamt des Landkreises Vechta notwendig. So muss vor der Aufnahme geklärt sein, welche Motive bei den aufzunehmenden Müttern im Vordergrund stehen. Nur dadurch kann eine Vorsorge dafür getroffen werden, dass es zu keiner Instrumentalisierung des Kindes für bessere Haftbedingungen kommt.⁵⁵⁷

6.2.7.6 Die Standorte des Mutter-Kind-Hauses

6.2.7.6.1 Der geschlossene Standort

Den geschlossenen Mutter-Kind-Bereich findet man im Haupthaus der JVA. Dieser verfügt über eine Kapazität von bis zu 3 Plätzen, welche mit Mutter-Kind-Paaren belegt werden können. Bei den dort untergebrachten Müttern handelt es sich meist um solche, die sich in Untersuchungshaft befinden. Es können aber auch Mütter sein, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, aufgrund von Umständen, wie z. B. Fluchtgefahr, aber noch nicht für die offene Vollzugsform des Mutter-Kind-Hauses geeignet sind. In diesem Standort stehen jedem Mutter-Kind-Paar ein Wohn-/Schlafraum zur Verfügung. Des Weiteren verfügt dieser Bereich über je eine Küche, Esszimmer, Vorratsraum, Spielzimmer, Wohnzimmer und Dachterrasse mit Spielplatz. Auch sind hier 3 Sanitärräume vorhanden, wovon einer als Wasch- und Trockenraum genutzt wird.⁵⁵⁸ Des Weiteren steht den Frauen ein Gymnastikraum zur Verfügung. Auch ist hierzu noch auszuführen, dass die Türen innerhalb der Einrichtung nie verschlossen sind.⁵⁵⁹

6.2.7.6.2 Der offene Standort

Der offene Mutter-Kind-Bereich befindet sich auf einem ca. 5 Hektar großen Gelände, welches keine hohe Einzäunung aufweist. Auf diesem Gelände befinden sich auch noch 3 weitere Gebäude. Eine Grundsanierung dieser erfolgte im Oktober 1997. In den Jahren 2003 und 2004 erfolgte die Ausstattung mit einer kindgerechten Küche und einem neuen Spielzimmer. Erst im Jahr 2009 wurde der Spielplatz auf dem Außengelände erneuert. Das

⁵⁵⁷ vgl. URL 5 2010

⁵⁵⁸ vgl. URL 19 2010, S. 4

⁵⁵⁹ vgl. Thomas 2004, S. 42

offene Mutter-Kind-Haus verfügt über eine Kapazität von 11 Plätzen für Mutter-Kind-Paare.⁵⁶⁰ Des Weiteren können hier auch 2 bis 4 inhaftierte Seniorinnen aufgenommen werden. Diese müssen aber die Voraussetzung der besonderen Eignung erfüllen.⁵⁶¹ Grundlage für die Aufnahmen von Müttern in den offenen Vollzug ist, dass die Mütter hierfür geeignet sein müssen. Das offene Wohnhaus verfügt über 11 Doppelzimmer mit einer Größe von je 19,5 m² und 2 Einzelräume mit einer Größe von je 9,75 m². Des Weiteren befinden sich im Wohnhaus je eine große Wohnküche, ein Kinderbadezimmer, ein Sanitärbereich für die Frauen, ein Hauswirtschaftsraum, ein großer und ein kleiner Konferenzraum sowie ein Bastelzimmer. Weitere Räumlichkeiten, die sich in dem Wohnhaus befinden sind Wohnzimmer, Lagerräume und Spielzimmer, von welchen je 2 vorhanden sind. Zusätzlich sind hier noch die Verwaltung des Mutter-Kind-Hauses und die Dienstzimmer aller MitarbeiterInnen untergebracht. Wichtig ist auch der Freizeitbereich für die Kinder. So verfügt das Gelände über einen Spielplatz mit Terrasse, an welchen sich der Zitadellenpark anschließt. Hier können die Kinder ganz unterschiedliche Bewegungserlebnisse erfahren. So können sie durch verschiedene Materialien und deren bewusste Anordnung z. B. Körpererfahrungen sammeln, Gleichgewicht üben oder auch Höhenunterschiede erleben. Die Kinder können auch Selbsterfahrungen bezüglich Mut und Risiko machen, Höhlen bauen, Rollenspiele einüben oder das räumliche Wahrnehmen erleben. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass sie einfach nur die Natur entdecken, klettern, balancieren, rennen, hüpfen, rutschen oder Versteckspiele auf dem Gelände durchführen. Die Kinder werden in den jeweiligen Gruppen hauswirtschaftlich versorgt, d. h. diese erfolgt völlig selbständig und losgelöst vom übrigen Justizvollzug. Die Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung erfolgt durch das Vollzugsteam des offenen Vollzuges. Seit Herbst 2009 wird getestet, ob die Möglichkeit einer selbstverantwortlichen Beteiligung der Mütter an der Versorgung ihrer Kinder besteht.⁵⁶²

6.2.7.7 Methodische Handlungsgrundlagen

6.2.7.7.1 Die Leitidee

Das pädagogische Handeln wird im Mutter-Kind-Haus situationsorientiert durchgeführt. Hierbei steht die Leitidee im Vordergrund, dass für die Kinder pädagogische Interaktionen gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage sollen die Kinder dann zu

⁵⁶⁰ vgl. URL 19 2010, S. 4

⁵⁶¹ vgl. URL 5 2010

⁵⁶² vgl. URL 19 2010, S. 4 f.

eigenverantwortlichen, selbstbewussten und kommunikativen Menschen erzogen werden. Auf dem Weg dorthin werden sie von den MitarbeiterInnen des Mutter-Kind-Hauses begleitet. Das pädagogische Handeln zielt auch auf die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit mit positivem Sozialverhalten ab. Vor diesem Hintergrund werden für die Kinder auch Entwicklungsbedingungen bereitgehalten, die der frühen Kindheit angemessen sind und ihre jeweilige Vergangenheit beachten. Während der Zeit der Unterbringung im Mutter-Kind-Haus hat die Mutter die Möglichkeit einerseits die Ursachen für ihre Straffälligkeit zu erforschen, andererseits soll diese Zeit auch dazu dienen, dass die Mutter ihre Mutterrolle überdenkt. Ebenso sollte sie in dieser Rolle auch noch Selbständigkeit und Selbstbewusstsein erwerben bzw. noch weiter ausbauen. Vom Vorhandensein der Grundfähigkeiten und –fertigkeiten wird jedoch ausgegangen. Die Mütter erhalten dadurch die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eigenen schwierigen Sozialisation, Zusammenhänge zu erkennen und die Verantwortung für das Überwinden eines solchen Kreislaufes zu übernehmen.

6.2.7.7.2 Pädagogische Ziele und Methoden

Das pädagogische Handeln der MitarbeiterInnen bezieht sich zum einen auf die Kinder zum anderen auf deren Mütter. In Bezug auf die Kinder möchten die MitarbeiterInnen gerne die Entwicklung und Förderung der Lern- und Leistungsfähigkeit der Kinder erreichen. Ebenso sollen die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und eine Emotionalität und Bindungsfähigkeit entfalten. Das Gewinnen von Erkenntnissen im sensomotorischen Bereich gehört ebenso dazu, z. B. durch eine spielerische Bewegungsförderung. Auch sollen der Kontakt zu Geschwisterkindern aufrechterhalten und die familiären sozialen Bindungen über die Zeit der Unterbringung im Mutter-Kind-Haus hinaus erhalten bleiben. Dies wird dadurch gefördert, dass Geschwisterkinder für Besuchskontakte im Mutter-Kind-Haus beherbergt werden können.⁵⁶³ Die Besuchskontakte erfolgen in zweimonatigen Abständen. Hier liegt aber eine Altersbegrenzung vor, so dass nur Geschwisterkinder bis zum Alter von 14 Jahren ein Wochenende in der Mutter-Kind-Einrichtung verbringen dürfen.⁵⁶⁴

Die Kinder können sich ganz unterschiedlich entwickeln und z.B. Verhaltensauffälligkeiten zeigen, wodurch ihre Spielfähigkeit eingeschränkt sein kann. Sollte dies durch die MitarbeiterInnen des Mutter-Kind-Hauses festgestellt werden, erfolgt

⁵⁶³ vgl. URL 19 2010, S. 2 f.

⁵⁶⁴ vgl. URL 19 2010, S. 8

die Einleitung besonderer Hilfsangebote zur Frühförderung des Kindes. Mit den Kindern werden Spiele, wie z. B. Rollen-, Sing-, Finger- und Bewegungsspiele durchgeführt, durch welche die Entwicklung der Kinder zu aktiven und selbständigen Persönlichkeiten gefördert wird. Außerdem soll dadurch eine differenzierte sozial-, sprach- und sensomotorische Kompetenz bei den Kindern erreicht werden. Die Kinder sollen auch während des Aufenthaltes im Mutter-Kind-Haus eine kontinuierliche Orientierung erfahren. Dies wird durch einen strukturierten Tagesablauf, das Setzen von Grenzen, aber auch dadurch, dass man sich für das Kind Zeit nimmt und man verlässlich ist, gewährleistet. Damit das Kind ausgeglichen ist, sollten seine Wünsche, Bedürfnisse und auch Forderungen von allen Seiten ernst genommen werden.

Hinsichtlich der pädagogischen Arbeit mit den Müttern erfolgt diese dahingehend, dass die Mütter ihr pädagogisches Wissen und ihre hauswirtschaftlichen Kompetenzen erweitern, indem sie auch eigene Sozialisationsdefizite bzw. das Fehlen sozialer Kompetenzen erkennen. Außerdem wird mit ihnen dahingehend gearbeitet, dass sie erkennen, welche Verantwortung sie sich selbst und dem Kind gegenüber haben. Um die pädagogischen Ziele erreichen zu können, müssen die Mütter in den Erziehungsablauf ihrer Kinder stark eingebunden werden. Hierzu sollten die Mütter bei der Entwicklung des Erziehungskonzeptes mit herangezogen werden. Zur Reflexion werden mit den Müttern und den pädagogischen und psychologischen Mitarbeitern regelmäßige Gespräche durchgeführt. Hier erfolgt u. a. eine Reflexion über das Erziehungsverhalten der Mütter und die Entwicklung der Kinder, wo den Müttern auch ein bisheriges destruktives Verhalten bewusst gemacht wird. Voraussetzung für letzteres ist natürlich, dass dieses Verhalten von den Mitarbeitern festgestellt wird. Unterstützung erhalten die Mütter in Form von Gruppenmaßnahmen, welche durch externe und interne Fachkräfte erfolgen können, um den Müttern eine pädagogische Anleitung und Hilfestellung geben zu können. Das Mutter-Kind-Haus verfügt auch über weitere Angebote, wie hauswirtschaftliche Lernprogramme, psychologische Gruppen- und Einzelgespräche sowie die Vermittlung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsangeboten, wie z. B. Erziehungsberatungsstellen.⁵⁶⁵

6.2.7.8 Personeller Aufbau des Mutter-Kind-Hauses

Zu den Aufgaben des Personals gehören neben der Betreuung der Frauen auch die weitergehenden Aufgaben, welche durch die Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes

⁵⁶⁵ vgl. URL 19 2010, S. 3 f.

vorgegeben sind.⁵⁶⁶ Im Mutter-Kind-Haus gibt es ein Kinder- und ein Vollzugsteam.⁵⁶⁷ Zum Kinderteam gehören eine Erzieherin, eine Kinderpflegerin, eine Dipl. Sozialarbeiterin, eine Dipl. Psychologin sowie eine Verwaltungsangestellte und eine Mitarbeiterin im Stationsdienst.⁵⁶⁸ Von diesen 6 Mitarbeiterinnen verfügen nur 2 über eine Vollzeitstelle, und zwar die Kinderpflegerin sowie die Dipl.-Sozialarbeiterin, da Letztgenannte auch die Funktion der Heimleiterin innehat. Bei den Dipl.-Psychologinnen gibt es eine interne und eine externe. Diese sind mit jeweils 4 bis 6 Wochenstunden in der Einrichtung.⁵⁶⁹ Im Vollzugsteam gibt es 7 MitarbeiterInnen.⁵⁷⁰ Hierzu gehören 3 Männer und 4 teilzeitbeschäftigte Frauen.⁵⁷¹ Diese Vollzugsbediensteten verfügen über unterschiedliche Vorausbildungen. So sind hier Vorausbildungen zur Erzieherin, Kinderpflegerin, Kinderkrankenschwester, Hauswirtschaftsleiterin und im handwerklichen Bereich vorhanden. Letztgenannte sind männliche Mitarbeiter. Das Kinderbetreuungspersonal ist in der Woche jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 19.00 Uhr tätig, wohingegen das Vollzugsteam im Schichtdienst und an den Wochenenden arbeitet. Beachtet werden muss hierbei, dass das Vollzugsteam in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsberechnung keine Berücksichtigung findet. Zwischen allen MitarbeiterInnen beider Teams wird einmal täglich eine Abstimmungsbesprechung und einmal monatlich eine Teambesprechung durchgeführt. Auch kann zusätzliches Fachpersonal der JVA in Anspruch genommen werden. Zu diesem gehören z. B. Suchttherapeuten und der Anstaltsarzt. Des weiteren erfolgen in regelmäßigen Abständen Schulungen durch Referenten oder externe Fachkräfte, welche u. a. der Anleitung der Mütter dienen.⁵⁷²

6.2.7.9 Aufgaben des Personals

Im Mutter-Kind-Haus ist der Einsatz einer Psychologin erfolgt. Ihr Tätigwerden war notwendig, da die inhaftierten Frauen, welche oft über physische und psychische Gewalterfahrungen verfügen, unter traumatischen Erlebnissen und desolaten eigenen Sozialisationen leiden und dies dann entsprechende Folgen für die Kinder und die Mutter-Kind-Beziehung hat. Die Mutter-Kind-Gruppe kann sich aus Frauen und Kindern

⁵⁶⁶ vgl. URL 19 2010, S. 6

⁵⁶⁷ vgl. Thomas 2004, S. 43

⁵⁶⁸ vgl. URL 19 2010, S. 7

⁵⁶⁹ vgl. URL 10 2010

⁵⁷⁰ vgl. URL 19 2010, S. 7

⁵⁷¹ vgl. Thomas 2004, S. 43

⁵⁷² vgl. URL 19 2010, S. 6 f.

zusammensetzen, welche aus verschiedenen Nationen, sozialen Schichten, Kulturen und Herkunftsfamilien stammen und über unterschiedliche Bildungsniveaus und Erziehungsvorstellungen verfügen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Sauberkeits- und Erziehungsvorstellungen kann es in der Gruppe häufiger zu Auseinandersetzungen kommen, was zu einer Ablenkung von der eigentlichen Problematik der inhaftierten Mutter führt. Zusätzlich wird der Alltag aller Mitbewohnerrinnen, d. h. das Zusammenleben dieser innerhalb der Gruppe, belastet. Hier unterstützend und vermittelnd eingzugreifen, gehört ebenso zu den Aufgaben des Personals. Sollte es dazu kommen, dass Mütter ihre Streitigkeiten über die Kinder austragen, hat dies auch Auswirkungen auf das Gruppenklima, insbesondere auf die in der Gruppe untergebrachten Kinder. Daher wird von einer externen Therapeutin Unterstützung in Form der Gruppenarbeit gegeben. Zusätzlich finden auch mit vielen Müttern regelmäßig sog. „Dreiergespräche“ statt, deren Inhalte auch dokumentiert werden. Hier sind die Beteiligten die Erzieherin, die Psychologin und die Mutter, so dass die Psychologin in die Erziehungsarbeit involviert ist. Auch die Begleitung der Kinder zur Frühförderung oder Ergotherapie übernimmt das Personal. Diese sind z. B. aufgrund einer nicht altergemäßen motorischen Entwicklung aber auch aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, wie aggressivem oder völlig eingeschüchtertem Verhalten, notwendig. Die psychologische Betreuung erfolgt im Umfang von 10 Wochenstunden. Die Heimleiterin des Mutter-Kind-Hauses ist sowohl für die Kinder im offenen als auch im geschlossenen Bereich zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Aufnahme der Mütter. Da zwischenzeitlich andere Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug geschlossen wurden, werden auch aus anderen Bundesländern Anfragen an das Mutter-Kind-Haus in Vechta gestellt, welche ebenfalls von der Leiterin der Einrichtung bearbeitet werden müssen. Da diese also als Sozialdienst sowie als Heim- und Abteilungsleitung tätig ist, erfolgte hier ebenfalls eine Aufstockung. Die Kindergruppe wird durch 1,75 Kräfte betreut. Bei der Kindergruppe handelt es sich um durchschnittlich 10 bis 12 Kinder im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren. Dadurch ist hier eine Unterbesetzung vorhanden, welche in Vertretungszeiten die Aushilfe durch VollzugsmitarbeiterInnen erforderlich macht. Immer häufiger ist es auch erforderlich, dass der Stationsdienst dem Kinderteam helfend zur Seite steht. Grund hierfür ist vor allem die stark schwankende Belegungszahl. Die Erzieherinnen des Kinderteams müssen mehrere Aufgaben wahrnehmen. So sind sie neben der Tagesgruppenarbeit auch für die Betreuung der Kinder im geschlossenen Bereich zuständig. Letztgenannte holen sie morgens zur Spielgruppe. Dort werden sie am Vormittag versorgt und mittags auch gefüttert.

Anschließend werden sie wieder zu ihren Müttern in die geschlossene Abteilung gebracht. Die Mütter im geschlossenen Vollzug erfahren nachmittags eine Anleitung durch die Erzieherinnen bzw. eine Begleitung beim Ausfahren mit den Kindern. Die zuvor geschilderte Situation hat dazu geführt, dass ausschließlich das Fachpersonal aus dem Stationsdienst Kinder zum Kinderarzt o. ä. Anlässen begleitet. Weitere Aufgaben des Stationsdienstes bestehen in der Begleitung der Kinder bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen durch die Mutter und in der Beaufsichtigung der Kinder bei einer situationsbedingten Abwesenheit der Erzieherinnen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Teilnahme dieses Personals an den Fallbesprechungen der Kinder und an der Gruppensupervision notwendig. Die Betreuung durch den Stationsdienst beläuft sich auf 20 Wochenstunden. Neben den vorgenannten Aufgaben gehört auch die alters- und entwicklungsorientierte Förderung der Kinder, welche individuell auf jedes Kind abgestimmt sein muss, und die Förderung der Mütter in ihrem Erziehungs- und Sozialverhalten dazu. Außerdem gehört die Arbeit bezüglich der Straffälligkeit der Mütter dazu. So sollen diese die Ursachen hierfür erkennen und während ihres Aufenthaltes aufarbeiten. Die Frauen dazu zu befähigen, Eigenverantwortung für sich und ihr Kind zu übernehmen, sowie ein neues Selbstverständnis anzunehmen, ist oft nur mit fachlicher Unterstützung möglich. Grund hierfür sind vielmals das geringe Selbstbewusstsein, massive ökonomische und psychische Abhängigkeiten und Bindungen an den Partner oder eine unzureichende Ausbildung. Vor diesem Hintergrund wird auch die Behandlung der Mutter während des Aufenthaltes im Mutter-Kind-Haus geplant, damit eine Aufarbeitung der jeweiligen individuellen Problematik erfolgen kann.⁵⁷³

„Die Frauen sollen dabei vor allem in ihrem Selbstwert, ihrem pädagogischen Handeln und ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden sowie Hilfestellungen beim Abbau von Schuldgefühlen gegenüber der Restfamilie, Stärkung in ihrer Mutterrolle und Förderung einer positiven Einstellung zum Kind erfahren.“⁵⁷⁴

6.2.7.10 Das Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII stellt auch eine Aufgabe des Personals des Mutter-Kind-Hauses dar, und zwar wird dieses in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt durchgeführt. Ebenso erfolgt dies bei den Hilfeplanfortschreibungen. Dazu gehört dann auch die Dokumentation für jedes Kind, in welcher die physische und

⁵⁷³ vgl. URL 19 2010, S 6 ff.

⁵⁷⁴ URL 19 2010, S. 8

psychische Entwicklung des jeweiligen Kindes festgehalten wird. Auch beinhaltet diese eine Beurteilung der Zusammenarbeit mit der Mutter, wodurch eine Überprüfung hinsichtlich der Durchführung vorgeschlagener Behandlungsmaßnahmen erfolgen kann. Es kann auch schon einmal vorkommen, dass an die Fortschreibung eines Hilfeplans beim zuständigen Jugendamt erinnert werden muss, da diese über sehr unterschiedliche Verfahrensweisen diesbezüglich verfügen.

Zu den weiteren Aufgaben gehört auch die Fertigung des Entlassungs- bzw. Abschlussberichtes, wenn eine Mutter mit ihrem Kind die Einrichtung wieder verlässt. Hierin wird dann u. a. über die Entwicklung des Kindes während des Aufenthaltes im Mutter-Kind-Haus berichtet.⁵⁷⁵

6.2.7.11 Angebote für die Mütter und ihre Kinder

Die Mutter-Kind-Einrichtung verfügt über unterschiedliche Kursangebote, von welchen sich die Mutter einen Kurs aussuchen kann. Diesen soll sie gemeinsam mit ihrem Kind wahrnehmen, um so sich und dem Kind eine sinnvolle gemeinsame Freizeitgestaltung zu ermöglichen, aber auch um die Förderung des Kindes zu erlernen bzw. weiter auszubauen. Daher hält die Einrichtung Kurse wie Babymassage, Babyschwimmen, Kinderturnen, Schwimmunterricht, Fußball, Ballspielgruppe, Mutter-Kind-Basteln für Kleinkinder oder Kurse in der Musikschule vor. Aber auch die Wünsche der Mütter finden hier Berücksichtigung. So werden diverse Kurse mit externen Anleitungen auf Wunsch angeboten. Die Teilnahme an den vorgenannten Kursen bzw. Angeboten ist freiwillig. Anders sieht es beim Triple-P-Kurs, beim Kurs für kindgerechte Nahrung sowie bei pädagogischen Sonderveranstaltungen je nach Angebot und Erfordernis aus. An diesen müssen die Mütter teilnehmen, da diese verpflichtend sind.

Als zusätzliche Leistungen kann das Kind auch eine örtliche Kindertagesstätte oder einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Hier wird nach dem Individualprinzip vorgegangen. Des weiteren kann auch noch ergänzende Hilfe durch eine Psychologin in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt dann z. B. über Fachleistungsstunden der Psychologin. Vor Inanspruchnahme dieser sollte aber eine Klärung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger erfolgt sein.⁵⁷⁶

⁵⁷⁵ vgl. URL 19 2010, S 7

⁵⁷⁶ vgl. URL 19 2010, S 8

6.2.7.12 Der Tagesablauf im Mutter-Kind-Haus

Das Wecken der Mütter erfolgt täglich um 06.30 Uhr. In der Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr kann dann das Frühstück zubereitet und eingenommen werden. Der Arbeitseinsatz erfolgt dann ab 08.00 Uhr. Dieser ist für alle Mütter, deren Kinder älter als 6 Monate sind, verpflichtend.⁵⁷⁷ Der Einsatz der Frauen erfolgt zumeist anstaltsintern in den Bereichen Gartenarbeit, Reinigungstätigkeiten etc.⁵⁷⁸ Die Kinderbetreuung wird in dieser Zeit durch das Kinderteam in einer Spielgruppe durchgeführt. Um 11.30 Uhr bekommen dann die Kinder ihr Mittagessen. Im Anschluss daran wird Mittagsruhe gehalten. Danach verfügen die Mütter über Freizeit und können auch gemeinsame Aktivitäten mit ihren Kindern unternehmen. Dazu dürfen die Mütter mit ihren Kindern am Nachmittag auch das Gelände für Ausgänge bis zu 2,5 Stunden verlassen.⁵⁷⁹ Diese werden von den Frauen auch häufig genutzt, um notwendige Einkäufe zu erledigen.⁵⁸⁰ Das Abendessen gibt es dann um 18.00 Uhr, anschließend werden die Kinder zu Bett gebracht, so dass für jene ab 19.00 Uhr Nachtruhe ist. Dies gilt natürlich nur für die ganz kleinen Kinder. Die schon etwas älteren Kinder können auch später zu Bett gebracht werden. Allerdings sollten sich diese ab 20.00 Uhr nur noch in den eigenen Wohnräumen aufhalten.⁵⁸¹ Die Mütter können mit ihren Kindern auch das Kino oder eine Eisdiele besuchen. Hierzu steht ihnen 2 Mal im Monat der sog. Kulturausgang zur Verfügung. Das heißt, die inhaftierten Frauen dürfen die Mutter-Kind-Einrichtung zusätzlich für 4 Stunden verlassen. Zurückerwartet werden sie spätestens um 23.00 Uhr. Für die kulturellen Unternehmungen müssen aber Quittungen vorgelegt werden, die dies belegen.⁵⁸²

6.2.7.13 Entlohnung für die Tätigkeiten in der JVA

Für das Tätigsein in den Bereichen Gartenarbeit oder Reinigung erhalten die Frauen einen sehr geringen Lohn, welcher nur etwa 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes darstellt. Dies führt wiederum dazu, dass es zu keiner positiven Entwicklung auf Seiten der Frauen in Bezug auf die Einstellung zur Arbeit als zentralem Faktor für den sozialen Integrationsprozess kommt. Auf der anderen Seite kommt es durch den geringen Lohn auch zu keinem Schuldenabbau, wodurch für die meisten inhaftierten Frauen ein großes

⁵⁷⁷ vgl. URL 10 2010

⁵⁷⁸ vgl. Thomas 2004, S. 42

⁵⁷⁹ vgl. URL 10 2010

⁵⁸⁰ vgl. Thomas 2004, S. 43

⁵⁸¹ vgl. URL 10 2010

⁵⁸² vgl. Thomas 2004, S. 43

Hindernis für ein späteres straffreies Leben bestehen bleibt. Dadurch werden hier nicht die Voraussetzungen erfüllt, um straffällig gewordenen Menschen bei ihrer Reintegration die erforderliche Hilfe zu geben.⁵⁸³

6.2.7.14 Urlaubs- und Besuchsregelungen

Die gesetzlichen Vorschriften für die gemeinsame Beurlaubung von Mutter und Kind finden sich im StVollzG. Wird ein Kind ohne Mutter aus dem Mutter-Kind-Haus beurlaubt, so muss zuvor eine Absprache mit dem zuständigen Jugendamt erfolgt sein. Dies ist aber nur erforderlich, sofern 3 Tage wesentlich überschritten werden.⁵⁸⁴ Insgesamt verfügen die Frauen über einen Urlaubsanspruch von 21 Tagen. Daneben stehen den Frauen 9 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung 6 Tage Freigang im Monat zu. Bezüglich des Empfangs von Besuch muss zuvor eine Absprache mit dem zuständigen Personal erfolgt sein.⁵⁸⁵

6.2.7.15 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die täglich ca. halbstündigen Mitarbeiterbesprechungen sowie die monatlichen Teambesprechungen sind Ausgangspunkt der Qualitätsentwicklung. Diese sind von besonderer Bedeutung im Mutter-Kind-Haus, da an oberster Stelle das Wohl der Kinder steht. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten muss sowohl auf das deviante Verhalten der Mütter, als auch auf deren Erziehungsverhalten konsequent reagiert werden. Die Planung und Organisation der erforderlichen Einzel- und Gruppenmaßnahmen erfolgt je nach gegenwärtiger Problemstellung in den Teambesprechungen. Die MitarbeiterInnen haben seit 2002 auch die Möglichkeit, an regelmäßig stattfindenden Supervisionen teilzunehmen. Hier erfolgt die Erörterung aller Einzelfälle und die Erarbeitung von gegebenenfalls notwendigen Behandlungsmaßnahmen. Die fachliche Anleitung in der Supervision erfolgt durch einen Supervisor, welcher gleichzeitig auch Psychologe und Therapeut ist. Auf dieser Grundlage werden für die MitarbeiterInnen auftretende Störungsbilder einzelner Frauen oder Kinder besser sichtbar, so dass auch eine entsprechende Betreuung geplant werden kann. Auf der anderen Seite wird in der Supervision auch das Thema der Zusammenarbeit des Teams erörtert. Dies ist notwendig, um den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden zu können, welche einerseits im

⁵⁸³ vgl. Thomas 2004, S. 42 f.

⁵⁸⁴ vgl. URL 19 2010, S. 8

⁵⁸⁵ vgl. Thomas 2004, S. 43

Bereich des Vollzuges und andererseits im Bereich der Jugendhilfe liegen. Grundlage für die Integration beider Schwerpunkte in den Alltag und ein gemeinsames zielorientiertes Handeln als Team ist eine gute Zusammenarbeit. Daher erfolgt in der Supervision auch die Erörterung beruflicher Probleme und die Erweiterung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Teammitglieder. So sollen hier Probleme bzw. Konflikte offen angesprochen werden, um gemeinsam Lösungen erarbeiten zu können. Ein Mal im Jahr findet auch eine bundesweite Tagung für Mutter-Kind-Einrichtungen im Justizvollzug statt, an welcher auch die Heimleiterin des Mutter-Kind-Hauses in Vechta teilnimmt. Zu den auf dieser Tagung besprochenen Themen gehören u. a. die besondere Problematik einer vollzugsinternen Jugendhilfeeinrichtung, als auch die verschiedenen Behandlungsprogramme, die aktuelle Rechtsprechung oder neue wissenschaftliche Studien. Weiterhin dient die Tagung aber auch dem Erfahrungsaustausch.

Die MitarbeiterInnen tragen ebenso zur Qualitätssicherung bei. So besuchen sie mindestens an 3 Tagen im Jahr fachspezifische Fortbildungen und/oder Tagungen. Es besteht aber auch für alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit vollzugsinterne Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen.

6.2.7.16 Ergebnisse der bisherigen Unterbringungen

Es kann nur eine Schätzung bezüglich der Förderung der Resozialisierung der Mutter und der positiven Beeinflussung des Kindeswohls durch die Unterbringung im Mutter-Kind-Haus erfolgen. Grund hierfür sind die Datenschutzbestimmungen, welche eine Datenerhebung erschweren. Außerdem müsste diese Datenerhebungen sowohl durch die Vollstreckungsbehörden, als auch durch die Jugendhilfeträger kontrolliert werden. Für das Mutter-Kind-Haus in der JVA für Frauen in Vechta kann hierzu ausgeführt werden, dass in den letzten 14 Jahren festgestellt werden konnte, dass Frauen, die mit ihren Kindern in Haft waren, eine geringere Rückfälligkeit aufwiesen. Die Gründe hierfür können u. a. in der Tatsache liegen, dass sie sich durch die beibehaltene Verantwortung für ein Kind normgerechter verhalten oder die hier durchgeführten Maßnahmen eine Veränderung bewirkt haben. Dies sind aber nur Mutmaßungen, da auch von Seiten der Jugendämter nur sporadische Rückmeldungen an die Einrichtung erfolgen, welche dann aber oft positiv ausfallen.⁵⁸⁶

⁵⁸⁶ vgl. URL 11 2010, S. 9

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Differenzierung zwischen einem JStrR für männliche und weibliche Jugendliche und Heranwachsende gibt, dafür aber zwischen dem JStR und dem Erwachsenenstrafrecht. Auch von der älteren Geschichte des JStrR ausgehend sind zur Unterscheidung zwischen einem JStrR für weibliche Jugendliche und einem JStrR für männliche Jugendliche keine gesetzlichen Regelungen gegeben, so dass für diesen Personenkreis heute ein und dasselbe JStrR seine Anwendung findet, d. h. es greifen für Jugendliche und Heranwachsende beiden Geschlechts die gesetzlichen Regelungen des JGG. Trotzdem hat es in der Entwicklung dieses Rechts eine Veränderung dahingehend gegeben, dass heute der Jugendliche und seine Persönlichkeit im Mittelpunkt steht und nicht die Tat. Dabei erfolgt die Berücksichtigung der Entwicklungsphasen der weiblichen und männlichen Jugendlichen, wie z. B. die Phase der Pubertät, und die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten. Die Verhängung von Strafen hat sich in den letzten Jahrhunderten dahingehend gewandelt, dass nunmehr keine Leibes- und Lebensstrafen mehr verhängt werden, sondern Haft- bzw. Freiheitsstrafen. Wurden vor einigen Jahrhunderten diese Strafen noch unter unmenschlichen Bedingungen in Schlosskellern, Mauertürmen von Städten und Verliesen in Rathaus- oder Burgkellern durchgeführt, so gibt es heute Jugendstrafanstalten bzw. Justizvollzugsanstalten, in welchen die Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verbüßt werden. Auch bezüglich der gemeinsamen Verbüßung der Strafen von Männern, Frauen, Kindern und Jugendlichen erfolgte eine Reform dahingehend, dass es heute das Trennungprinzip im Strafvollzug gibt, wonach eine Trennung zwischen jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Strafgefangenen vorgenommen wird. So sollen Jugendliche und Heranwachsende im Jugendstrafvollzug, Erwachsene im Erwachsenenstrafvollzug untergebracht werden. Entsprechende Regelungen sind in den seit dem 01.01.2008 geltenden Landesgesetzen sowie in dem weiterhin geltenden Bundesstrafgesetzbuch für den Strafvollzug enthalten. Für den Personenkreis der männlichen Jugendlichen wird dieses Prinzip auch weitestgehend eingehalten, so bestehen für diese Jugendstrafanstalten, in welchen sie die Jugendstrafe verbüßen können. Für Frauen bzw. weibliche Jugendliche und Heranwachsende treffen weiterhin die gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes dahingehend zu, dass diese auch zukünftig in Justizvollzugsanstalten für Frauen oder in abgetrennten Abteilungen von Männerstrafanstalten zum Strafvollzug untergebracht werden können. Nur die Bundesländer Bayern, Hamburg und Sachsen haben in ihren Landesgesetzen

festgelegt, dass der Jugendstrafvollzug in Jugendstrafanstalten zu erfolgen hat, so dass diese sich an das Trennungsprinzip von männlichen und weiblichen Jugendlichen halten. Die Grundlage dieser Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht bildet der grundrechtliche Schutz des Intim- und Sexualbereichs. Hiernach verfügt jeder Einzelne über den Anspruch auf Wahrung seiner Intim- und Sexualsphäre, welcher durch eine gemeinsame Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen unvereinbar wäre. Aber nicht nur dieses grundrechtliche Bedürfnis muss bei weiblichen Jugendstraftätern Beachtung finden. Vielmehr erfordern alle persönlichen Bedürfnisse und Probleme dieses Personenkreises besondere Aufmerksamkeit. Ihnen sollte die gleiche Betreuung, Schutz, Hilfe, Behandlung und Training zuteil werden, wie den männlichen inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Gleichbehandlung der weiblichen und männlichen jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen ist auch nach den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit, den sog. Beijing-Grundsätzen aus dem Jahr 1985, gefordert. In Bezug hierauf wird den zu Jugendstrafe verurteilten weiblichen Gefangenen zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Dies kann u. a. daran liegen, dass die Frauen bzw. weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden einen sehr geringen Anteil an den Tatverdächtigen, Verurteilten und Strafgefangenen bilden, so dass natürlich die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden und der Jugendstrafvollzug dieser im Vordergrund steht. Auch stellt der Personenkreis der weiblichen jungen Frauen regelmäßig nur ca. 5 % aller Gefangenen dar. Schon Cornel hat sich 1984 in seinen Publikationen dahingehend geäußert, dass die kleine Gruppe der weiblichen Inhaftierten kaum Beachtung findet, so dass für diese auch keine eigenen Strafanstalten errichtet wurden. Des weiteren äußerte er, dass man mangels Relevanz und aus Kostengründen auch auf die Inhaftierung jugendlicher Frauen ganz verzichten könne. Letztere Aussage Cornels wird allerdings heute auch nicht umgesetzt, denn es gibt immer noch junge Frauen, welche zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden. Die Verurteilungen erfolgen meist wegen einfacher Delikte wie Diebstahl, Betrug oder Delikten nach dem BtMG. Schwerere Straftaten, wie Mord, gefährliche Körperverletzung oder Raub werden von diesem Personenkreis eher selten begangen. Wurden die Frauen als Tatverdächtige ermittelt, wird zunächst geprüft, ob die Voraussetzung für eine Verurteilung, d. h. die strafrechtliche Verantwortlichkeit, überhaupt erfüllt ist. Auch müssen die Voraussetzungen der Jugendstrafe erfüllt sein, um eine junge Frau zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung zu verurteilen. Sollte es dazu kommen, wird die Jugendstrafe auch vollstreckt werden, so dass eine Unterbringung im Justizvollzug erfolgt. Dabei muss aber beachtet werden, dass es

auch heute noch keine Jugendstrafanstalten nur für weibliche Jugendliche gibt, d. h. ohne männliche Inhaftierte. Es konnte aus dem vorliegenden Material entnommen werden, dass die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden bislang weitestgehend in Frauenstrafanstalten bzw. –abteilungen untergebracht wurden. Nur in der Jugendanstalt Neustrelitz erfolgt seit dem Jahr 2008 eine gemeinsamen Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden beiden Geschlechts im Jugendstrafvollzug. Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass keines der heute existierende Gesetze einen eigenständigen Abschnitt für die weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zum Inhalt hat. Lediglich Ausführungen im Zusammenhang mit den Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzuges sind vorhanden. Danach sollen bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen die verschiedenen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Inhaftierten Berücksichtigung finden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug sehen häufig vor, dass weibliche jugendlich und heranwachsende Strafgefangene z. B. die Ausbildung gemeinsam mit jungen Männern absolvieren könnten, was in der Praxis aber nicht unbestritten ist, da hierbei das Wohl der Mädchen in Frage gestellt wird. Grund hierfür ist das häufig bei jungen weiblichen Gefangenen auftretende Problem, dass sie sich zu leicht in die Abhängigkeit von Männern begeben. Die Ausbildung würde ja in einer Jugendanstalt gemeinsam mit den männlichen jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen erfolgen, wo die Gruppe der weiblichen Gefangenen wiederum eine Minderheit darstellen würde, was bei den Mädchen zu Schwierigkeiten mit der von ihnen erwarteten Rolle führen kann. Man geht auch davon aus, dass sich jugendliche und heranwachsende Frauen gegenüber den Männern nicht durchsetzen können. Gleiches gilt auch für junge Frauen, welche mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges untergebracht werden. Zunächst einmal ist dazu auszuführen, dass die Mutter-Kind-Einrichtungen in Deutschland keine so lange Geschichte wie das JStrR und der Jugendstrafvollzug aufweisen können. Die erste dieser Einrichtungen entstand erst in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts in Deutschland. Mit deren Entstehung war auch eine öffentliche Diskussion verbunden, welche maßgeblich daran beteiligt war, dass in dem Entwurf zum Strafvollzugsgesetz auch die späteren §§ 80 und 142 ihre Aufnahme fanden, wonach in Frauenhaftanstalten Einrichtungen für Mütter und Kinder bis zum Schulalter vorgesehen wurden. Wie schon zuvor ausgeführt, ist die Gruppe der weiblichen jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten sehr gering. Daraus ergibt sich, dass die Gruppe der Mütter unter diesen noch geringer ist. Dies hat dazu geführt, dass gem. § 150 StVollzG die Schaffung von länderübergreifenden Vollzugsgemeinschaften möglich ist, so

dass zur Vermeidung organisatorisch kleiner Einheiten die weiblichen Inhaftierten mehrerer Bundesländer in einer zentralen Einrichtung zusammen untergebracht werden können. Dies wird unter anderem so in Niedersachsen praktiziert. Hier besteht die zentrale Einrichtung in Vechta, welche zugleich für den Vollzug von Frauen aus den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen zuständig ist. Im Gegensatz dazu besteht in Mecklenburg-Vorpommern eine Mutter-Kind-Einrichtung im Jugendstrafvollzug, was einmalig in Deutschland ist und eine Neuheit im dt. Strafvollzug darstellt, insbesondere auch im Hinblick auf die Trägerschaft durch einen freien Träger. In Bezug auf das Betreuungspersonal gibt es in den Mutter-Kind-Einrichtungen im Jugend- oder Frauenstrafvollzug keinen Unterschied. Hier ist in beiden Fällen qualifiziertes Personal vorhanden, welche einmal durch einen freien Träger und einmal durch einen öffentlichen Träger gestellt wird. Das Personal in beiden Anstalten ist sich seiner Verantwortung bewusst und nimmt dementsprechend auch an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung teil. In der Mutter-Kind-Einrichtung in Vechta sind Problematiken, wie Drogen-, akute Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeiten der Mütter bekannt. Hierzu konnte aus den vorliegendem Material für die Mutter-Kind-Einrichtung in Neustrelitz nichts entnommen werden. Der Grund hierfür mag auch darin liegen, dass diese Einrichtung erst seit dem Jahr 2008 besteht und daher kaum Aufzeichnungen zu finden sind. In beiden Einrichtungen kann es durchaus vorkommen, dass Mütter ihre Kinder für bessere Haftbedingungen instrumentalisieren. Auch können die Mütter die Zeit der Unterbringung in den Mutter-Kind-Einrichtungen nutzen, um einerseits die Ursachen für ihre Straffälligkeit zu erforschen, andererseits soll diese Zeit auch dazu dienen, dass die Mütter ihre Mutterrolle überdenken. Ebenso erhalten sie die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eigenen schwierigen Sozialisation, Zusammenhänge zu erkennen und die Verantwortung für das Überwinden eines solchen Kreislaufes zu übernehmen. In beiden Einrichtungen müssen die Mütter auch bereit sein, mit anderen Frauen und deren Kinder in einer Gruppe zusammenzuleben. Dabei kann sich die Mutter-Kind-Gruppe aus Frauen und Kindern zusammensetzen, welche aus verschiedenen Nationen, sozialen Schichten, Kulturen und Herkunftsfamilien stammen und über unterschiedliche Bildungsniveaus und Erziehungsvorstellungen verfügen, was zu häufigeren Auseinandersetzungen führen kann. Ein Vorteil der gemeinsamen Unterbringung weiblicher Strafgefangener in zentralen Justizvollzugseinrichtungen, welche teilweise auch länderübergreifend durchgeführt wird ist, dass hier eine an den besonderen Bedürfnissen von Straftäterinnen orientierte Behandlung erfolgen kann. Dies trifft insbesondere für Aus- und

Weiterbildungsmaßnahmen zu. Der Frauenstrafvollzug weist den Vorteil auf, dass dort wegen der geringen Anzahl an weiblichen Gefangenen der Blick auf jede einzelne Frau gerichtet werden kann. Dadurch können die persönlichen Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse der Frauen herausgefunden und ihnen individuelle Angebote unterbreitet werden. Die vorgenannten Ausführungen treffen für den Jugendstrafvollzug nicht zu, da sich hier meist nicht mehr als zwei Dutzend junge Frauen befinden, die männlichen Inhaftierten also in der Überzahl sind, so dass sich bei den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten hauptsächlich an diesen orientiert wird. Ein Nachteil der Unterbringung im Frauenstrafvollzug stellt aber die Unterbringungsmöglichkeit weit entfernt vom Heimgort dar, wodurch den betroffenen Frauen die Aufrechterhaltung der Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen, aber auch die Vorbereitung auf die Haftentlassung, erschwert werden. Sind Justizvollzugsanstalten sowohl für eine große Anzahl von Frauen mit relativ kurzen als auch für solche mit langen Freiheitsstrafen zuständig, so setzt dies eine Orientierung der Sicherheitsaspekte an den Risikogruppen voraus. Gleiches gilt auch für die Mutter-Kind-Einrichtungen im Jugendstrafvollzug. Allerdings wird sich hier an den Gruppen der Männer orientiert, da diese in der Regel die längeren Haftstrafen verbüßen müssen. Da in der Jugendanstalt Neustrelitz zuvor nur männliche Jugendliche und Heranwachsende inhaftiert waren, wird davon ausgegangen, dass die Organisation, das Personal, die Ausstattung und die Kontrollmechanismen speziell für die Aufnahme und den Aufenthalt von Männern ausgerichtet waren. Nunmehr müssen auch für weibliche Jugendliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und ein entsprechender Rahmen für den Strafvollzug geschaffen werden. Auch muss hier berücksichtigt werden, dass Frauen meist nur kurze Haftstrafen verbüßen müssen, wodurch sie oftmals keine Ausbildung in der Jugendanstalt beginnen können, sondern mit Hausarbeiten für die Anstalt betraut werden, wie z. B. in der Wäscherei oder sie erledigen leicht zu erlernende Tätigkeiten. Der Vollzug der Jugendstrafe von weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden, auch mit ihren Kindern, in gesonderten Abteilungen von im übrigen mit Männern der gleichen Altersstufe belegten Jugendstrafanstalten ist nicht unproblematisch. Aber auch der Vollzug der Jugendstrafe von jugendlichen und heranwachsenden Frauen in Frauenstrafanstalten birgt Probleme in sich, denen man dort versucht gerecht zu werden. Insgesamt kann also ausgeführt werden, dass beide Unterbringungsformen für die Mütter mit ihren Kindern Probleme sowie Vor- und Nachteile aufweisen. Ob diese gelöst bzw. bearbeitet werden können, wird sich in der Zukunft zeigen.

8. Quellenverzeichnis

8.1 Literaturquellen

- Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. 3., erweiterte und ergänzte Auflage, München 2000.
- Bieschke, Volker (Hrsg.): Jugendanstalt Neustrelitz. Die Anstalt für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an allen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ausgabe 2005. Neustrelitz 2005.
- Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim (Hrsg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim u. a. 1988.
- Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang: Einführung in das Jugendstrafrecht. 4. Auflage. München 2004.
- Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin: Jugendstrafvollzug. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Auflage. Frankfurt am Main 2007. S. 532.
- BVerfG, Senatsentscheidungen. Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug. In: NJW. 59 (2006), 2. Halbband, H. 29. S. 2093 – 2098.
- Cornel, Heinz: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010, S. 455 – 473.
- Cornel, Heinz: Geschichte des Jugendstrafvollzuges. Weinheim u. a. 1984.
- Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871 – 1945. Weinheim u. a. 1991
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. 13., vollständig neu bearbeitete Auflage. Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 48. München 2009.
- Einsele, Helga: Damals und heute: Anmerkungen zu Problemen in Mutter-Kind-Einrichtungen nach langen Jahren praktischer Erfahrung. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim (Hrsg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim u. a. 1988, S. 19 - 31.

-
- Feest, Johannes/Bammann, Kai: Jugendstrafvollzugsgesetze: Anspruch und Umsetzung. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010, S. 535 – 543.
- Hemmer, Karl Edmund/Wüst, Achim: Kriminologie, Jugendstrafrecht & Strafvollzug. 5. Auflage. Würzburg 2010.
- König, Helmut: Weiblicher Jugendvollzug. Vollzugskonzeptionelle Grundlagen und Praxis des weiblichen Jugendvollzuges in der JVA Frauen Vechta. In: Bereswill, Mechthild/Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach 2002.
- Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. In: Dünkel, Prof. Dr. Frieder (Hrsg.): Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Mönchengladbach 2007.
- Laubenthal, Klaus: Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Berlin u. a. 2008 a.
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. Berlin u. a. 2008 b.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina: Jugendstrafrecht. Zweite, aktualisierte und überarbeitete Auflage. Berlin u. a. 2010.
- Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina: Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010, S. 475 – 482.
- Lindner, Andrea: 100 Jahre Frauenkriminalität. Die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002. In: Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft. Band 22. Frankfurt am Main 2006.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht. 2., überarbeitete Auflage. München 2007.
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. 8. völlig überarbeitete Auflage. Nomoskommentar. Baden-Baden 2009 a.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht. 5. völlig überarbeitete Auflage. Baden-Baden 2009 b.

-
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Handbuch. Baden-Baden 2009 c.
- Panier, Katrin: Die schlimmsten Gitter sitzen innen. Geschichten aus dem Frauenknast. Berlin 2004.
- Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen. Weinheim u. a. 1997.
- Rössner, Dieter: Jugendstrafrecht. In: Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilnus, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus. Das Staats- und Gesellschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik. Paderborn 1996, S. 316 – 319.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 14. aktualisierte Auflage. Stuttgart 2002.
- Scheibe, Wolfgang: Die Strafe als Problem der Erziehung. Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung. Weinheim u. a. 1967.
- Schulz, Felix: Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000. In: Schöch u. a. Kriminalwissenschaftliche Schriften. Band 11. Berlin 2007
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg u. a. 2008.
- Silkenbeumer, Mirja: Jugendkriminalität bei Mädchen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010, S. 319 – 331.
- Steinhilper, Monica: Junge Frauen im Strafvollzug. In: Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzuges zwischen Reform und Alternativen. Bonn 1993.
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg u. a. 2008.
- Thomas, Silvia: Zuflucht Gefängnis. Junge Frauen mit Kindern im Strafvollzug. Münster 2004.
- Voß, Michael: Jugend ohne Rechte – Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt/Main 1986.
- Walter, Michael: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart u. a. 2005

Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“: die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945 – 1990). Köln u. a. 2004.

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. In: Dünkel, Frieder (Hrsg.): Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Mönchengladbach 2007.

8.2 Internetquellen

Arbeitshilfe zur Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Jugendanstalt Neustrelitz

URL 1: http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/PublikationenMerkblaetter/Empfehlungen%2c_Fachaufsaetze%2c_Beitraege/Empfehlung_MuKi_JVA_Endfassung.pdf
[Stand 16.09.2010]

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 2009. 57. Ausgabe. Wiesbaden 2010.

URL 2: <http://www.bka.de/pks/> [Stand 13.10.2010]

BVerfG. Urteil vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673/04. Absatz-Nr. (1 – 77)

URL 3: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html [Stand 16.09.2010]

BVerfG. Pressestelle. Pressemitteilung Nr. 43/2006 vom 31. Mai 2006 zum Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04 -

URL 4: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-043.html> [Stand 16.09.2010]

Das Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen in Vechta

URL 5: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24017&article_id=89798&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

Die Jugendanstalt Neustrelitz

URL 6: <http://www.ja-neustrelitz.de/> [Stand 15.10.2010]

Die JVA für Frauen in Vechta

URL 7: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24013&article_id=83176&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

Die JVA für Frauen in Vechta: Bildung.

URL 8: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=26638&article_id=89465&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs: Anhang 1 zum Bericht des Oberkirchenrates für das Jahr 2007. Drucksache 102. XIV. Landessynode. 5. Tagung. 3.4. – 5.4.2008.

URL 9: <http://www.kirche-mv.de/fileadmin/ELLM-Synode/08-04ELLM-Synode/080404OKR-Bericht2007Anhang.pdf> [Stand 04.11.2010]

Flyer 2010 – Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen Vechta

URL 10: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24017&article_id=89798&psmand=179
[Stand 04.01.2010]

Gedanken zum Frauenvollzug in Niedersachsen.

URL 11: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24022&article_id=83191&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

Geschichtliches zur Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta

URL 12: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24012&article_id=83193&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

URL 13: http://mv.juris.de/mv/gesamt/JStVollzG_MV.htm

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Pressemitteilung Nr. 108/10 vom 28.09.2010.

URL 14: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/index.jsp?&pid=22811 [Stand 04.11.2010]

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Pressemitteilung Nr. 122/10 vom 21.10.2010.

URL 15: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/Index.jsp?&pid=23385 [Stand 04.11.2010]

Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern: Protokoll der 11. Sitzung des 5. LJHA am 04.09.2008.

URL 16: http://www.lagus.mv-regierung.de/land-v/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/Landesjugendhilfeausschuss/Sitzungen/Protokolle/5LJHA11Prot_EF.pdf [Stand 04.11.2010]

Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern: Protokoll der 14. Sitzung des 5. LJHA am 26.02.2009.

URL 17: http://www.lagus.mv-regierung.de/land-v/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/Landesjugendhilfeausschuss/Sitzungen/Protokolle/5LJHA14Prot.pdf [Stand 04.11.2010]

Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Unterrichtung durch die Landesregierung. Bericht der Landesregierung zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. 5. Wahlperiode. Drucksache 5/3611 vom 01.07.2010.

URL 18: http://www.landtag-mv.de/dokumentenarchiv/drucksachen/5_Wahlperiode/D05-3000/Drs05-3611.pdf [Stand 04.11.2010]

Leistungsbeschreibung des Mutter-Kind-Hauses der JVA für Frauen in Vechta

URL 19: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24017&article_id=89798&psmand=179 [Stand 04.01.2010]

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung der Mutter-Kind-Einrichtung in Vechta für das Jahr 2008 vom 10.12.2007

URL 20: http://www.frauenvollzug-vechta.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24017&article_id=89798&psmand=179 [Stand 14.10.2010]

NDR Nordreportage: Knastkinder – Mit Mama in der Zelle. Pressemeldung vom 04.03.2010.

URL 21: <http://www.ndr.de/unternehmen/presse/pressemitteilungen/pressemeldungmv802.html> [Stand 04.11.2010]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik. II.1

Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. 2009 (Stand 29.10.2010). Wiesbaden 2010.

URL 23: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024880> [Stand 08.10.2010]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 31. März 2010 (Stand 23.06.2010). Wiesbaden 2010.

URL 24: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025819> [Stand 18.10.2010]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Strafverfolgung 2008. Fachserie 10 Reihe 3. Wiesbaden 2009.

URL 25: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024880> [Stand 08.10.2010]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege 2009. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. -. Fachserie 10/Reihe 4.1

URL 26: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025305> [Stand 08.10.2010]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Zahl der Woche Nr.008 vom 23.02.2010. Nur 5,3 % aller Gefangenen in Deutschland sind Frauen.

URL 26: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/Zdw/2010/PD10_008p002.psml [Stand 13.11.2010]

8.3 Sonstige Quellen:

Matern, Kathrin: Knastkinder – Mit Mama in der Zelle. NDR Nordreportage. 08.03.2010

Anhang

1 Jugendanstalt Neustrelitz: Hausordnung. Stand August 2008.

HAUSORDNUNG DER JUGENDANSTALT NEUSTRELITZ (gem. § 108 JStVollzG M-V)

Hausordnung gilt für den Bereich des geschlossenen Jugendvollzuges der Jugendanstalt elitz.

1. Allgemeines

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Regeln, die von jedem Gefangenen zu beachten sind. Durch das Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen darf das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht gestört werden.

Die Hausordnung soll dabei helfen, sich mit den Abläufen in der Jugendanstalt vertraut zu machen und sich regelgerecht zu verhalten. Neben der Hausordnung sind die Aushänge in den Schaukästen bzw. an Pinwänden in den jeweiligen Hafthäusern zu beachten.

Die Aufgabe des Jugendvollzuges ist es, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Schulpflichtige Gefangene erhalten Hauptschul-, Sonderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Darüber hinaus besteht in der Jugendanstalt Neustrelitz die Möglichkeit, den Realschulabschluss zu erwerben. An den zuvor genannten Schulkursen können auch nicht schulpflichtige Gefangene teilnehmen.

Der Unterricht findet in der Regel während der Arbeitszeit statt.

Für Gefangene, die nicht am Schulunterricht teilnehmen, besteht Arbeitspflicht.

Die Gefangenen sind verpflichtet auf sparsamen Energieverbrauch der elektrischen Anlagen und Geräte, der Heizung und auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

Um fristgerechte Entscheidungen vorzubereiten, sind Anträge von den Gefangenen rechtzeitig zu stellen. In der Regel werden die Anträge innerhalb von drei Werktagen

2. Tageseinteilung

Montags bis Freitags

06.00 Uhr	Vollzähligkeits- und Lebendkontrolle
06.15 Uhr	Morgenkostausgabe
07.15-07.25 Uhr	gestaffeltes Ausrücken zum Arbeitseinsatz/Schule
07.30-16.00 Uhr	Arbeitszeiten von Montag bis Donnerstag (Küchenarbeiter ab 05.30 Uhr)
07.30-15.00 Uhr	Arbeitszeiten am Freitag (Küchenarbeiter ab 05.30 Uhr)
11.30., 12.30 Uhr	Mittagspause 2 Durchgänge a 30 min
11.30 Uhr	Mittagskostausgabe in den Hafthäusern
ab 16.15 Uhr	Aufenthalt im Freien, Sport, Freizeit und Behandlung lt. TAP der Häuser, Abendkostausgabe
ab 20.00 Uhr	Einschluss und Vollzähligkeitskontrolle lt. TAP der Häuser
22.00 bis 06.00 Uhr	Nachtruhe

Samstag, Sonn- und Feiertage

07.00 Uhr	Vollzähligkeits- und Lebendkontrolle
07.15 Uhr	Morgenkostausgabe
11.30 Uhr	Mittagskostausgabe
08.00- 18.00	Aufenthalt im Freien, Sport, Freizeit und Behandlung lt. TAP der Häuser, Abendkostausgabe
ab 18.00	Einschluss und Vollzähligkeitskontrolle lt. TAP der Häuser
22.00- 07.00 Uhr	Nachtruhe

Abweichungen von der Tageseinteilung können den Aushängen in den Hafthäusern entnommen werden. (TAP der Häuser)

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Der Gefangene hat Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich dadurch beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er, von Notfällen abgesehen, nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- 3.2 Ohne Zustimmung der Anstalt darf ein Gefangener keine Sachen von einem anderen Gefangenen annehmen. Die Weitergabe und Entgegennahme von Sachen über das Fenster sind nicht erlaubt.
- 3.3 Jedes ruhestörende Verhalten hat im Interesse gegenseitiger Rücksichtnahme zu

unterbleiben. Beim Abspielen von Tonträgern ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

- 3.4** Das Herstellen, der Besitz sowie der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln (z.B. Spice) ist verboten. Das Rauchen auf Fluren, im Treppenhaus, in der Dusche und im Speise- und Sportraum ist untersagt. Essensreste, Zigarettenkippen und sonstiger Abfall sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
Das Rauchen für Jugendliche unter dem 16. Lebensjahr ist gesetzlich verboten. Bestehende Rauchverbotszonen sind einzuhalten; ebenso ist Rücksicht auf Bedürfnisse von Nichtrauchern zu nehmen. Innerhalb der Gebäude ist in der Jugendanstalt das Rauchen nur in den Hafräumen erlaubt.
- 3.5** Vor Verlassen und bei Rückkehr in die Anstalt im Wege eines Ausgangs, Urlaubs pp. erfolgt eine vollständige Umkleidung des Gefangenen unter Aufsicht. Hierzu wird dem Gefangenen ein Umkleidefach zur Verfügung gestellt.
- 3.6** Das eigenständige Tätowieren und Piercen des eigenen Körpers und des Körpers von Mitgefangenen ist **verboten**; der Besitz von Tätowiergeräten und Tätowiervorlagen ist untersagt.
- 3.7** Die Hafräume sind mit einer Zellenkommunikationsanlage ausgestattet. Die Gefangenen sind angehalten, ihre Anliegen während der normalen Aufschlusszeiten zu regeln. Die Zellenkommunikationsanlage darf nicht für planbare Versorgungsaufgaben (z.B. Aushändigung von Briefen, Anträgen oder die Ausgabe von Hygieneartikeln) missbraucht werden.
- 3.8** Während der Abwesenheit aus dem Hafraum sind die Beleuchtung und die elektrischen Geräte auszuschalten; der Hafraum ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern. Während der kalten Jahreszeit ist bei Abwesenheit aus dem Hafraum das Fenster zu schließen.
- 3.9** Durch alle Gefangenen des geschlossenen Vollzuges, die das Hafthaus verlassen, ist ein Namensschild sichtbar an der Vorderseite des Oberkörpers in Brusthöhe zu tragen.
- 3.10** Beim Entdecken toter Tiere ist sofort ein Bediensteter zu informieren. Das Berühren dieser Tiere oder Teile (z.B. Federn) ist untersagt.

4. Ausstattung der Hafräume

- 4.1** Der zugewiesene Hafraum ist mit Hafraummobiliar gemäß Inventarliste ausgestattet und wird dem Gefangenen in sauberem Zustand übergeben. Vor dem Beziehen des Hafraumes ist die Vollständigkeit des Mobiliars durch den Gefangenen zu prüfen. Vorhandene Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen gehen zu Lasten des Gefangenen.
- 4.2** Der Gefangene darf seinen Hafraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Diese Befugnis findet ihre Grenzen dort, wo die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Hafraumes, ein hygienisch einwandfreier Zustand oder die

Sicherheit der Anstalt nicht mehr gewährleistet sind. Eine Liste der zugelassenen Gegenstände befindet sich in der Anlage.

- 4.3 Der Gefangene ist verpflichtet, seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen (Haftrauminventar) in Ordnung zu halten, zu reinigen und schonend zu behandeln. Gefangene, die in schuldhafter Weise Schäden verursachen, werden zum Ersatz dieser Schäden herangezogen.
- 4.4 Ein Umbau oder eine zweckfremde Verwendung des überlassenen Anstaltsmobiliars ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine Wand- oder Deckenverkleidung (z.B. Nagel, gedübelte Schrauben) angebracht werden. Das Kleben von Postern an den Wänden ist nicht gestattet, an Außenwänden dürfen keine Wandbefestigungen vorgenommen werden. Für das Anbringen von Postern und Bildern ist die Bilderleiste zu nutzen. Des Weiteren ist es unzulässig, das im Haftraum vorhandene Mobiliar übereinander zu stellen (Unfallgefahr).
- 4.5 Die Fensterfront der Hafträume muss voll einsehbar und kontrollierbar sein. Als Fenstervorhang sind ausschließlich anstaltsseitig genehmigte Materialien zugelassen. Es ist nicht gestattet, Antennen am Fenster oder außerhalb des Fensters anzubringen.
- 4.6 Elektrische Anlagen oder Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Abdeckung von Lichtquellen ist verboten. Bei Missbrauch oder Manipulation an elektrischen Geräten können diese eingezogen werden.
- 4.7 Der Besitz von Tieren ist in der Regel nicht gestattet.

5. Besitz von Gegenständen

- 5.1 Es ist gestattet, die von der Anstalt genehmigten und überlassenen Gegenstände zu besitzen. Der Besitz von Geld und anderen Zahlungsmitteln ist unzulässig.
- 5.2 Im Einzelfall können auf Antrag private Gegenstände zugelassen werden. Die Liste der genehmigungsfähigen Gegenstände ist über einen Aushang im jeweiligen Hafthaus einsehbar. Die Zulassung privater Geräte ist möglich, wenn sie durch die Vermittlung der Anstalt beschafft oder vor ihrer Aushändigung auf Kosten des Gefangenen durch eine, von der Anstalt beauftragten Fachfirma auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.
- 5.3 Die Anstalt übernimmt für Beschädigung und Verlust der Sachen der Gefangenen keine Haftung. Wertsachen sollten in der Kammer verwahrt oder den Angehörigen übersandt werden.
- 5.4 Das Ein- und Ausbringen von Gegenständen ist bei Vollzugslockerungen und Urlaub grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall bei vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Abteilungsleiter möglich.
- 5.5 An Schmuck sind 2 Fingerringe zugelassen. An Ohrringen oder Piercings ist nur erlaubt, was der Gefangene zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Jugendanstalt trägt.

6. Besuchsregelung

6.1 Regelung für Strafgefangene

Die jugendlichen Strafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 4 Stunden im Monat. Der Besuch muss rechtzeitig beantragt und genehmigt werden. Zur weiteren Besuchsregelung wird auf das Informationsblatt für die Besucher der JA Neustrelitz verwiesen. Diese sind in der Besuchsabteilung und in den Hafthäusern erhältlich.

Anstelle eines Besuches in der Jugendanstalt kann Gefangenen, denen die Lockerungseignung zuerkannt wurde auf Antrag gestattet werden, bis zu 4 Stunden mit den Besuchern außerhalb der Anstalt zu verbringen (Besuchsausgang). Näheres hierzu ist bei den Stationsbediensteten zu erfragen.

6.2 Regelung für U-Gefangene

Untersuchungsgefangene können in der Regel mindestens alle zwei Wochen Besuch für die Dauer von jeweils 30 min. erhalten. Die Angehörigen müssen zuvor eine Besuchserlaubnis (möglichst Dauerbesuchserlaubnis) bei dem zuständigen Haftrichter bzw. bei Wechsel der Zuständigkeit (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) bei dieser Stelle beantragen.

Die genauen Besuchszeiten sowie Einzelheiten der Beantragung und des Ablaufes können dem Informationsblatt entnommen oder bei den Stationsbediensteten erfragt werden.

7. Schriftverkehr

7.1 Die Postanschrift lautet: Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz

7.2 Regelung für Strafgefangene

Gefangene haben das Recht, auf eigene Kosten unbegrenzt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

Nicht überwacht wird der Schriftwechsel mit dem Verteidiger oder Beistand, dem Anstaltsbeirat, an Volksvertretungen des Bundes und der Länder und deren Mitgliedern, Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Datenschutzbeauftragten des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern – sofern sie die Anschrift des Adressaten und den Absender zutreffend angeben, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Eingehende Post wird in Gegenwart des Gefangenen geöffnet, auf verbotenen Inhalt geprüft und –

soweit keine weitere Kontrollnotwendigkeit besteht – ausgehändigt. Abzusendende Briefe sind bei den Stationsbediensteten abzugeben. Nur die der Überwachung nicht unterliegenden Schreiben können verschlossen abgeben werden. Im übrigen wird die Post nach einer Sichtkontrolle verschlossen und in den Postweg gegeben.

7.3 Regelung für U-Gefangene

Bei Untersuchungsgefangenen wird der Schriftwechsel durch den zuständigen Richter oder Staatsanwalt überwacht. Die Ausnahmeregelungen entsprechen denen für Strafgefangene.

Die ausgehende Post, die der Kontrolle unterliegt, ist unverschlossen und frankiert in einen Begleitumschlag zu geben. Der Begleitumschlag ist durch den Gefangenen zu verschließen und mit seinem Vor- und Zunamen, dem Namen und der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft (mit dem Aktenzeichen) zu versehen.

8. Telefonate

8.1 Regelung für Strafgefangene

Telefonate können von den in den Hafthäusern installierten Geräten geführt werden. Näheres wird in dem Informationsblatt „Allgemeine Informationen für das Insassen-Telefonsystem“ geregelt. Für Fragen stehen die jeweiligen Stationsbediensteten zur Verfügung.

8.2 Regelung für U-Gefangene

Untersuchungsgefangene benötigen für das Führen von Telefonaten zusätzlich die vorherige richterliche bzw. staatsanwaltliche Erlaubnis.

9. Paketsendungen

9.1 Strafgefangene

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmittel ist den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt ist zu beantragen. Der genehmigte Antrag ist der Besuchsabteilung zuzuleiten. Durch sie erfolgt die Ausgabe von Paketmarken. Der genehmigte Antrag und die Paketmarke werden dem Stationsbeamten des Hafthauses zur Übergabe der Paketmarke an den Gefangenen und zur Quittierung des Empfanges derselben zugeleitet. Der Absender des Paketes hat dem Paket ein Inhaltsverzeichnis beizufügen und die Paketmarke von außen sichtbar auf dem Paket anzubringen.

9.2 Untersuchungsgefangene

Untersuchungsgefangene können zu Weihnachten (maximal 5 kg), Ostern und zu einem weiteren von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt (maximal je 3 kg) ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Einem Gefangenen, der einer anderen als christlichen Religionsgemeinschaft angehört, wird anstelle des Weihnachts- bzw. Osterpaketes der Empfang von zwei Paketen aus Anlass hoher Feiertage seines Glaubens gestattet.

Der Empfang eines Paketes muss schriftlich beim Besuchsbeamten beantragt werden. Die Gefangenen erhalten ein Merkblatt über den zulässigen Inhalt, das Gewicht der Pakete sowie die notwendige Paketmarke. Das Merkblatt und die Paketmarke sind dem Absender des Paketes zu überlassen. Der Absender des Paketes hat dem Paket ein Inhaltsverzeichnis beizufügen und die Paketmarke von außen sichtbar auf dem Paket anzubringen.

- Wunschkpaket: Das Wunschkpaket muss spätestens vier Wochen nach der Ausstellung der Paketmarke in der Anstalt eingegangen sein.
- Weihnachtspaket/
Osterpaket: Frühestens vier Wochen vor den Festtagen bis zu den Festtagen kann das Paket beantragt werden. Eine Annahme erfolgt bis zu zwei Wochen nach den Festtagen.
- Paketanschrift: Jugendanstalt Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz

- 9.3** Wäschepakete für Gefangene
Der Empfang von Wäschepaketen ist beim zuständigen Beamten zu beantragen. Das Paket ist deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Wäschepaket“ zu versehen.

10. Geldangelegenheiten

- 10.1** Angehörige haben die Möglichkeit, Überweisungen auf das Girokonto der Bundesbank Rostock (BLZ 13000000, Konto-Nr.: 140 01 518) unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums des Gefangenen und des Verwendungszwecks (Jugendanstalt Neustrelitz KA 362 196 00 15 322) zu tätigen. Einzahlungen können auch (Mehrkosten beachten) als Postüberweisung erfolgen.
- 10.2** Bareinzahlungen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen sind jederzeit möglich.

11. Einkauf

- 11.1** Der monatliche Einkauf findet zu festgelegten Zeiten statt, die den Aushängen in den Wohnbereichen zu entnehmen sind.
Der Einkauf erfolgt bargeldlos mittels Einkaufsschein.
- 11.2** In der Jugendanstalt können Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege vom Hausgeld und vom Taschengeld gekauft werden.
- Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, einen Betrag von 60,00 € vom Eigengeld zum Einkauf umschreiben zu lassen. Eine Umschreibung von Eigengeld auf das Hausgeldkonto muss rechtzeitig und schriftlich beantragt werden.
- 11.3** Die Möglichkeit der Bestellung über den Versandhandel ist gesondert geregelt. Die Modalitäten können im Hafthaus erfragt werden.

12. Taschengeld

Sofern der Gefangene ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt oder keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm auf Antrag rückwirkend ein Taschengeld gewährt, soweit er bedürftig ist. (d.h. Hausgeld und Eigengeld zusammen erreichen nicht die Höhe des Taschengeldsatzes). Die Taschengeldanträge sind für den zurückliegenden Monat, spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats beim Stationsbeamten abzugeben. (z.B. Taschengeldantrag für November ist bis zum 5. Dezember abzugeben)

13. Bücher/ Zeitungen/ Zeitschriften

- 13.1** In der Anstaltsbibliothek sind Bücher, DVDs und Hörspiel- CDs erhältlich. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen in den Wohnbereichen zu entnehmen oder bei den Stationsbediensteten zu erfragen.
- 13.2** In jedem Hafthaus stehen eine aktuelle Tageszeitung und weitere Zeitschriften zur Verfügung. Ein sachgemäßer Umgang mit den Zeitschriften wird erwartet, damit eine Vielzahl von Gefangenen diese lesen kann.
- 13.3** Der Bezug von eigenen Zeitungen und Zeitschriften ist in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt zugelassen (§ 40 JStVollzG M-V). Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben einer Zeitung oder Zeitschrift können den Gefangenen auch vorenthalten werden, wenn deren Inhalte das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

14. Freizeitveranstaltungen

Die Termine der Freizeitveranstaltungen (Sport, Freizeitgruppen, Kochgruppe pp.) sind den Aushängen in den Wohnbereichen zu entnehmen oder bei den Stationsbediensteten zu erfragen.

15. Verpflegung

Ein wöchentlicher Speiseplan befindet sich als Aushang auf den jeweiligen Wohnbereichen. In der Anstalt werden Normalkost, Diätkost, Kost für Vegetarier und Kost für Muslime zubereitet.

Soweit der Gefangene einer Arbeit/Ausbildung nachgeht, erfolgt die Einnahme der Mittagmahlzeiten im Mehrzwecksaal. Im Übrigen erfolgt die Einnahme der Mahlzeiten im Hafthaus. Neben dem Mittagessen erhält der Gefangene eine Früh- und Abendverpflegung. Zusätzlich erhalten arbeitende Gefangene ein Arbeitsfrühstück. Die Verpflegung ist persönlich in Empfang zu nehmen. Eine ordnungsgemäße Bekleidung bei der Entgegennahme wird vorausgesetzt.

16. Kleidung, Wäschetausch, Waschen

- 16.1** Strafgefangene erhalten Anstaltskleidung.
Ausnahmen hiervon sind in der Anlage aufgeführt.
Die Kleidungsstücke sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend zu tragen.
- 16.2** *Untersuchungsgefangene* haben die Möglichkeit, eigene Bekleidung zu tragen, wenn sie ausreichend Bekleidung zum Wechseln besitzen und der regelmäßige Tausch gesichert ist. Waschgelegenheiten stellt die Anstalt kostenpflichtig zur Verfügung. Untersuchungsgefangenen, die nicht über vollständige Kleidung und Wäsche verfügen oder nicht in der Lage sind, für einen regelmäßigen Wechsel und Reinigung der eigenen Sachen zu sorgen, wird Anstaltskleidung und Wäsche zur Verfügung gestellt. Insoweit besteht dann die Pflicht zum Tragen der Anstaltskleidung.
- 16.3** Die Anstaltswäsche wird regelmäßig getauscht oder gewaschen.
Einzelheiten hierzu sind bei den Stationsbediensteten zu erfragen.
- 16.4** Mit der Zuweisung von Arbeit wird dem Gefangenen von der Anstalt die erforderliche Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt. Das Tragen der entsprechenden Arbeitsbekleidung und -schuhen ist für alle arbeitenden Gefangenen Pflicht. Die Wäschetauschzeiten sind den Aushängen im Hafthaus zu entnehmen.
Mit der Wäsche und Bekleidung ist pfleglich und sorgsam umzugehen. Eigenmächtige Veränderungen oder Beschädigungen bzw. der Verlust von Bekleidungsstücken können Disziplinarmaßnahmen und Schadensersatzforderungen zur Folge haben.

17. Hygiene und Körperpflege

Auf die persönliche Sauberkeit und die Einhaltung der notwendigen Hygiene ist zu achten. Neben den durch die Anstalt gestellten Hygiene- und Körperpflegemitteln können weitere Hygieneartikel beim Einkauf erworben werden.
Das Duschen erfolgt auf den jeweiligen Wohnbereichen gemäß dem Tagesablaufplan des Hafthauses.

18. Medizinische Versorgung

- 18.1** Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald (spätestens am der Aufnahme folgenden Werktag) dem medizinischen Dienst vorgestellt. Die Bediensteten sind von dem Gefangenen über die Einnahme von Medikamenten und möglichen Alkohol- und Drogenkonsum zu informieren.
- 18.2** Etwaige Beschwerden oder Schmerzen sind durch den Gefangenen unverzüglich anzuzeigen. Ein Antrag zur Vorstellung bei der Arztsprechstunde ist bei der Entgegennahme der Morgenkost abzugeben. Plötzliche Erkrankungen und Unfälle sind unmittelbar dem Werkaufsichts- oder Stationsbediensteten zu melden, der dann das Notwendige veranlasst. Nicht mehr benötigte Medikamente dürfen nicht an andere Gefangene übergeben werden; sie sind dem Stationsbediensteten auszuhändigen.
Erkrankte Gefangene, die arbeitsfähig sind, haben bis zur Arztvorstellung ihrer zugewiesenen Tätigkeit nachzugehen. Gefangene die sich krank gemeldet haben, halten sich für die Arztvorstellung in ihrem Haftraum bereit.

Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, sind unverzüglich zu melden.

19. Seelsorge

Die Seelsorge wird durch Anstaltsseelsorger wahrgenommen. Anträge auf seelsorgerische Einzelbetreuung oder Teilnahme am Gottesdienst sind bei den Stationsbediensteten abzugeben.

In der Jugendanstalt Neustrelitz sind ein katholischer und ein evangelischer Seelsorger tätig.

20. Anstaltsbeirat

In der Jugendanstalt Neustrelitz besteht ein aus anstaltsfremden Personen gebildeter Anstaltsbeirat. Die Mitglieder des Anstaltsbeirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Die Beiratsmitglieder suchen die Anstalt regelmäßig auf.

Anträge auf ein Gespräch können den Mitgliedern des Anstaltsbeirates persönlich zugeschickt werden; die Adressen hängen in den Wohnbereichen aus. Der Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat wird nicht überwacht. Verschlossene Schreiben an den Anstaltsbeirat können bei den Stationsbediensteten zur Weiterleitung abgegeben werden.

21. Anträge und Beschwerden

- 21.1** Anträge sind bei den Stationsbediensteten abzugeben. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden zunächst an die Stationsbediensteten zu wenden. Darüber hinaus steht es den Gefangenen frei, sich an den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter bzw. Sachbearbeiter Vollzug zu wenden, wobei der Grund des Gespräches zuvor angegeben werden sollte.
- 21.2** Die Gefangenen haben das Recht, sich gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen beim Vollzugsleiter oder beim Anstaltsleiter zu beschweren. Die Beschwerden können im verschlossenen Umschlag zur Weitergabe im Hafthaus abgegeben werden. Darüber hinaus ist die schriftliche Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Umschläge sind ausreichend zu frankieren) möglich. Vertreter der Aufsichtsbehörde stehen bei Besichtigung der Anstalt zur Anhörung Gefangener in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen zur Verfügung. Der Gesprächsbedarf ist dem jeweiligen Abteilungsleiter per Antrag anzuzeigen. Auf den Antrag hin erfolgt die Eintragung in das Vormerkbuch der Anstalt. Der genaue Termin des Gespräches wird durch die Stationsbediensteten mitgeteilt.

Für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 92 JGG ist die Jugendkammer am Landgericht Neubrandenburg zuständig.

22. Sprechstunden

Gesprächsanträge an die Vollzugsleitung können jederzeit gestellt werden. Gespräche finden entsprechend des Bedarfes kurzfristig statt. Zuvor sollten die Anträge aber an den Abteilungsleiter gerichtet werden, damit dort ggf. schon eine Klärung herbeigeführt werden kann. Der Grund des Gespräches sollte zuvor angegeben werden.

Der Anstaltsleiter richtet Sprechzeiten bedarfsgerecht kurzfristig ein.

23. Verstöße gegen Verhaltensvorschriften

- 23.1** Soweit der Gefangene gegen Pflichten, die ihm durch oder aufgrund des Jugendstrafvollzugsgesetzes auferlegt sind verstößt, können neben einem erzieherischen Gespräch erzieherische Maßnahmen angeordnet werden. Reichen derartige Maßnahmen nicht aus, kann gegen den Gefangenen eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden. Diese ist auch neben einem eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren zulässig.
- 23.2** *Untersuchungsgefangene* unterliegen der Disziplinarbefugnis des zuständigen Richters.

24. Abweichung von der Hausordnung

Im Einzelfall kann nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.

In Vertretung

gez. Strozyk

Stand: August 2008

Anlage zur Hausordnung des geschlossenen Vollzuges

Haftrauminventar

1 WC-Becken
 1 WC-Brille
 1 WC-Bürste + Halter
 1 Waschbecken + Armatur
 1 Waschkonsole
 1 Toilettenpapierhalter
 2 Handtuchhalter
 1 Spiegel
 1 WC-Beleuchtung
 1 Tisch
 1 Stuhl
 1 Schrank
 1 Rollschrank
 1 Fernsehregal
 1 Wandregal
 1 Bilderleiste
 1 Bett
 1 Bettkasten
 1 Heizung-Thermostat
 1 Fenster
 1 Gardinenstange
 1 Deckenlampe
 1 Schalterplatte
 2 Steckdosen
 1 Fernsehanschluss
 1 Mülleimer
 1 Handfeger + Schaufel
 1 Übergardinen/Clips
 1 Aschenbecher
 1 IIR-Schlüssel/ Kühlfachschlüssel

Besitz von Gegenständen

Im Einzelfall können folgende Gegenstände zugelassen werden:

1 Badgarnitur, 3 teilig (1 Abdeckung für den Toilettendeckel, 1 Badvorleger max. 80 cm x 140 cm, 1 Badvorleger 80 cm oder eckig 80 x 80 cm)
 1 Tischdecke (max. 1,10 m x 1,40 m), 2 Kleintischdecken (max. 0,80 x 0,80 m)
 3 Tisch-Standbilderrahmen von max. 20 cm x 30 cm
 1 Poster zum Anbringen an die Bilderleiste, flächig 1m x 1m (aus Zeitschriften)
 1 Radiokassettengerät mit CD-Player (ohne Anschluss für externe Speicherträger), Länge max. 60 cm (keine Bassrollen)
 1 Fernsehgerät mit den maximalen Abmessungen von 40 cm x 40 cm x 42 cm
 1 Antennenkabel, 1,5 m

- 10 Bücher - ohne Fachliteratur
- 1 Kalender, max. A3
- 1 Verlängerungskabel bis 3 m,
- 1 Tischsteckdose 5-fach oder zwei Steckdosen 3-fach
- 1 Wecker oder Radiowecker
- 1 Taschenrechner
- 1 Thermoskanne – unten nicht aufschraubbar
- 2 Tischtennisschläger mit 5 Bällen,
- 1 Maniküreset (Feile bis 5 cm ohne Griff,)
- 1 Schere mit abgerundeten Spitzen, Länge max. 15 cm
- 1 Dosenöffner (mechanisch).
- 1 Leichtmetallbratpfanne max. Ø 28 cm
- 5 private Aktenordner
- 1 Schreibset (bis zu 5 Kugelschreiber, 2 Bleistifte, 4 Blöcke Schreibpapier und 10 Buntstifte)
- 1 Locher in einfacher Ausführung (Bezug nur über Anstaltskaufmann)
- 1 Federtasche
- 30 Fotos – jedoch keine Polaroidfotos
- 1 Lineal bis 30 cm
- 10 Klarsichtfolien
- 1 Kochtopf (Durchmesser max. 28 cm)
- 5 private Stofftaschentücher
- private Unterwäsche (3 Unterhemden, 8 Unterhosen, 8 Paar Socken)
- 1 (Mini-) Kopfhörer (kein Funkkopfhörer)
- 15 CDs
- 10 Zeitschriften
- 1 Kaffeemaschine oder Teemaschine und Wasserkocher
- 1 Klemm- oder Tischleuchte
- 1 elektrisches Spielgerät und bis zu 5 Spiele (Gameboy)
- 1 echte Grünpflanze bis zu **60** cm (ausschließlich Hydrobepflanzung) oder
- 1 Kunstpflanze bis zu max. 1,00 m
- 1 Badehandtuch**
- 1 Private Kaffeetasse (Kauf über Anstaltskaufmann)**
- 1 Armbanduhr**

Darüber hinaus sind alle Artikel aus dem Sortiment des Anstaltskaufmanns (Aushang der Sortimentsliste in den Hafthäusern) zugelassen.

Mit Ausnahme der Untersuchungshaft dürfen **ausschließlich** Fernseh – und Radiogeräte über den Besuch in die JA eingebracht werden. Genehmigte Gegenstände, die es nicht im Sortiment des Anstaltskaufmannes zu kaufen gibt, sind durch Vermittlung der Anstalt über den Versandhandel oder über den Fachhandel zu beschaffen.

Die Erstausrüstung mit privater Unterwäsche ist über ein Sonderpaket möglich und kann durch den jeweiligen Abteilungsleiter auf Antrag genehmigt werden.

Weitere Gegenstände dürfen **nur im Ausnahmefall** mit entsprechender Begründung und nach vorheriger Genehmigung durch den Vollzugsabteilungsleiter über die Pforte eingebracht werden.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Flyer der Jugendanstalt Neustrelitz. 2005.

Wir über uns

- Die Jugendanstalt Neustrelitz ist eine von sieben Einrichtungen des Justizvollzuges in Mecklenburg-Vorpommern.
- Am 1. April 2001 hat die neue Jugendanstalt in Neustrelitz ihren Betrieb aufgenommen. 310 Haftplätze stehen für die Unterbringung zur Verfügung, davon sind 40 Haftplätze im offenen Vollzug.
- 156 qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichster Fachbereiche – Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Juristen, Ärzte, Seelsorger, Psychologen und Pädagogen – organisieren hier den Vollzugsalltag.
- Als einzige Jugendanstalt des Landes sind wir zuständig für die Vollstreckung von kurzen (bis zu 3 Jahren) und langen Jugendstrafen an jugendlichen und heranzuwachsenden männlichen Gefangenen. Daneben sind wir für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig.

Konzept & Praxis

- Für jeden Gefangenen wird im Verlauf eines Aufnahmeverfahrens ein individueller Erziehungs- und Behandlungsplan, d. h. ein Fahrplan für seine Haftzeit erstellt.
- Bis zu 15 Jugendliche befinden sich in einer Wohngruppe. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einzelhaftsräumen, im Ausnahmefall in einem Gemeinschaftshaftraum (max. 2 Personen).
- Wie auch im bürgerlichen Leben findet hinter den Mauern ein geregelter Tagesablauf statt. Dieser unterteilt sich in Arbeits-, Ruhe- und Freizeit.
- Der jugendliche Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben.
- Die JA Neustrelitz beschäftigt die Gefangenen in den anstalts eigenen Betrieben: Küche, Kammer, Wäscherei, Bücherei, Hauswerkstatt, Tierzucht.
- Aus- und Fortbildung erhalten die Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen, wie Metall- und Holzbearbeitung, Garten- und Landschaftsbau, Maler, Koch und Hauswirtschaft.
- Für Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, wird Haupt- und Realschule angeboten.
- Ehrenamtliche Helfer und externe Mitarbeiter bieten den Gefangenen bei Bedarf Beratung, Hilfe und Unterstützung an.
- Um den Kontakt zur Familie und zu Freunden aufrecht zu erhalten, kann jeder Gefangene regelmäßig Besuch seiner Angehörigen und Post empfangen.



Aufgaben und Ziele

- Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der jugendliche Gefangene dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen (Erziehungsziel).
- Der Vollzug der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet.
- Die Erziehung umfasst namentlich allgemeine Bildung, Arbeit, soziales Training, Freizeitgestaltung, Sport und Mitwirkung an Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der Anstalt. Seelsorge wird gewährleistet.



Jugendanstalt Neustrelitz

Jugendanstalt Neustrelitz

So finden Sie uns



So erreichen Sie uns

Hausanschrift: JA Neustrelitz
 Am Kaulksee 3
 17235 Neustrelitz

Telefon: (03981) 2396 – 0
 Telefax: (03981) 2396 – 223
 eMail: poststelle@ja-neustrelitz.mv-justiz.de

© Justizministerium M-V, 2005



**Trägerverbund der AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH und des
DRK Mecklenburgische Seenplatte e. V.: Flyer 1 der Mutter-
Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz (rot). 2009.**

Jugendanstalt Neustrelitz

mutter-kind- einrichtung

Im Justizvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern wurde die Möglichkeit eröffnet, zu einer Haftstrafe verurteilte junge Mütter gemeinsam mit ihrem Kind oder ihren beiden Kindern unterzubringen. Auf dieser Grundlage wurde in der JA Neustrelitz eine Mutter-Kind-Einrichtung geschaffen.

Voraussetzungen:

- Die Mutter muss im Alter von 14-24 Jahren und zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sein.
- Es können pro Mutter maximal 2 Kinder (unter 3 Jahren) aufgenommen werden.

Warum gibt es dieses Angebot?

Beziehungsabbrüche zwischen Mutter und Kind, besonders in den ersten Lebensjahren, können sich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken. Eine Fremdunterbringung des Kindes für die Zeit einer Haftstrafe bedeutet für das Kind eine große Umstellung und den zeitweiligen Verlust der Mutter.

Um dies zu vermeiden ist es unter besonderen Umständen möglich, gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern in der JA untergebracht zu werden.

Ist das in Ihrem Fall möglich?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
Die gemeinsame Unterbringung eines Kindes mit seiner Mutter in der JA ist nur vertretbar, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

Das bedeutet:

- Sie müssen vor der Inhaftierung mit dem Kind zusammengelebt haben.
- Sie müssen in der Lage sein, das Kind während und nach der Haft zu betreuen.
- Ihre Haftstrafe darf nicht länger als bis zum dritten Geburtstag des Kindes andauern.
- Die Aufnahme von Kindern, die einer speziellen Versorgung bedürfen (Krankheit, Behinderung) kommt nur dann in Betracht, wenn die JA die speziellen Rahmenbedingungen und Hilfestellungen gewährleisten kann.
- Eine eigene Krankenversicherung Ihres Kindes muss gesichert sein.

Antragsstellung

Sie müssen beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen. Die Unterbringung kann nach vorheriger Anhörung des Jugendamtes als Hilfe zur Erziehung gemäß §27 ff SGB VIII gewährt werden.

Rahmenbedingungen

- Die Unterbringung erfolgt in einem gesonderten Bereich, in dem keine anderen Gefangenen untergebracht sind.
- Dieser Bereich ist separat verschließbar. Die einzelnen Räume werden nicht verschlossen sein.
- Mutter und Kind haben zu jeder Tages- und Nachtzeit Zugang zueinander.
- Für jede Mutter mit Kind stehen zwei Räume zur Verfügung.
- Ein separater Sanitärbereich, Küche und ein Gemeinschaftsraum sind ebenfalls vorhanden.
- Es gibt einen Außenbereich mit Spielgeräten.

Was dürfen Sie mitnehmen?

Fürs Kind:

Alles, was das Kind benötigt: z.B. eigenes Spielzeug, Bekleidung, Kinderwagen, Buggy, Handtücher, Flaschen, Geschirr, Krabbeldecke, Einrichtungsgegenstände.
Das Kind wird in der Jugendanstalt versorgt mit: Bekleidung, Nahrungsmitteln, Spielzeug und allem was zum täglichen Leben gehört.

Was müssen Sie mitnehmen?

- Krankenkassenkarte Kind
- Vorsorgeheft Kind
- Impfausweis
- notwendige Medikamente

Grundsätze:

- Durch die gemeinsame Unterbringung mit Ihrem Kind darf der Haftzweck nicht gefährdet sein.
- Das Kind wird während der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen und während der schulischen oder beruflichen Tätigkeit innerhalb der JA durch Sozialpädagoginnen betreut.
- Ihr Kind kann eine Tagesstätte oder Krabbelgruppe außerhalb der Anstalt besuchen.
- Die zuständigen Sozialpädagoginnen leiten Sie in ihrer Erziehungsarbeit an und unterstützen Sie in allen Fragen zur Pflege, Erziehung und Förderung Ihres Kindes.



TRÄGERVERBUND



AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH
T.E.S.A.
Schlossstr. 10
17235 Neustrelitz
Einrichtungsleiter Herr Martens



KONTAKT

Jugendanstalt Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz

Telefon: (03981) 23 96 - 0
Fax: (03981) 23 96 - 214

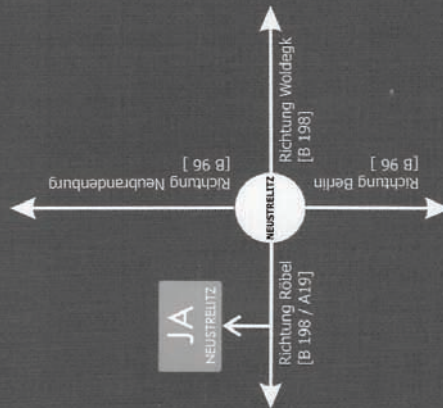
E-Mail: poststelle@ja-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendanstalt Neustrelitz
mutter-kind-
einrichtung



Unterbringung
straffälliger Mütter
mit Ihren Kindern
in der JA Neustrelitz

ANFAHRT



**Trägerverbund der AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH und des
DRK Mecklenburgische Seenplatte e. V.: Flyer 2 der Mutter-
Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz (blau). 2009.**

Jugendanstalt Neustrelitz
**mutter-kind-
einrichtung**

Im Justizvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde die Möglichkeit eröffnet, zu einer Haftstrafe verurteilte junge Mütter gemeinsam mit ihrem Kind oder ihren beiden Kindern unterzubringen. Auf dieser Grundlage wurde in der Jugendanstalt Neustrelitz eine Mutter- Kind- Einrichtung geschaffen. Die Unterbringung kann nach vorheriger Anhörung des zuständigen Jugendamtes als Hilfe zur Erziehung gemäß §27 ff SGB VIII gewährt werden.

Ziele der gemeinsamen Unterbringung:

- Vermeidung von Beziehungsabbrüchen zwischen Mutter und Kind
- Aufbau, Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung
- Erziehung und Förderung des Kindes
- Begleitung und Unterstützung der Mutter als Erziehungsberechtigte



Zielgruppe

- junge Mütter im Alter von 14 - 24 Jahren
- im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Bewährungsstrafe und damit verbundener Inhaftierung
- bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Voraussetzungen

- Die Mutter muss persönlich in der Lage sein, das Kind während und nach der Haft zu betreuen.
- Die Entfassung der Mutter mit ihrem Kind soll gemeinsam erfolgen können, d.h. die Haftstrafe darf nicht länger als bis zum dritten Geburtstag des Kindes andauern.
- Die Aufnahme von Kindern, die einer speziellen Versorgung bedürfen (Krankheit, Behinderung) kommt nur dann in Betracht, wenn die JA die speziellen Rahmenbedingungen und Hilfestellungen gewährleisten kann.
- Eine eigene Krankenversicherung des Kindes ist notwendig.

Ausschlussgründe

- Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
- Gefährdung des Haftzwecks
- erhebliche Erkrankung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter



*Aufnahme von Müttern und
Kind im Einzelfall*

Die gemeinsame Unterbringung eines Kindes mit seiner Mutter in der JA ist nur vertretbar, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Kinder, die während der Inhaftierung der Mutter in bereits bestehenden sozialen Bezugssystemen leben können, sollen nur dann aufgenommen werden, wenn sich eine Trennung von der Mutter nachhaltig belastend auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Kinder die vor der Inhaftierung nicht bei der Mutter gelebt haben, sollen ebenfalls nicht aufgenommen werden.

Räumliche Bedingungen

- Die Unterbringung erfolgt in einem gesonderten Bereich, in dem keine anderen Gefangenen untergebracht sind.
- Dieser Bereich ist separat verschließbar.
- Die einzelnen Räume werden nicht verschlossen sein.
- Mutter und Kind haben zu jeder Tages- und Nachtzeit Zugang zueinander.
- Für jede Mutter mit Kind stehen zwei Räume zur Verfügung.
- Ein separater Sanitärbereich, eine Küche und ein Gemeinschaftsraum sind ebenfalls vorhanden.
- Es gibt einen Außenbereich mit Spielgeräten.
- Es dürfen Einrichtungsgegenstände, Spielsachen und persönliche Dinge für das Kind mitgebracht werden.



TRÄGERVERBUND



AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH
T.E.S.A.
Schlosstr. 10
17235 Neustrelitz
Einrichtungsleiter Herr Martens



Deutsches Rotes Kreuz
DRK Mecklenburgische Sternplätze e.V.

KONTAKT

Jugendanstalt Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz

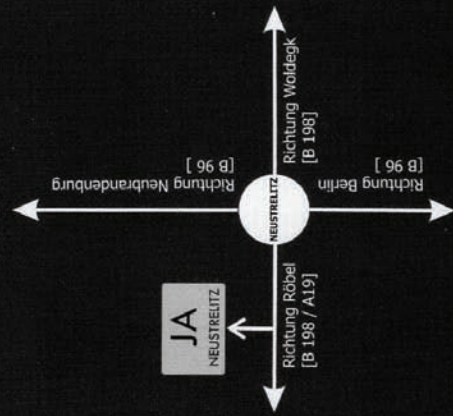
Telefon: (03981) 23 96 - 0
Fax: (03981) 23 96 - 214
E-Mail: poststelle@ja-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendanstalt Neustrelitz
**mutter-kind-
einrichtung**



Unterbringung
straffälliger Mütter
mit Ihren Kindern
in der JA Neustrelitz

ANFAHRT



5

**Trägerverbund der AWO Mecklenburg Strelitz gGmbH und des
DRK Mecklenburgische Seenplatte e. V.: Leistungsbeschreibung
der Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz.
18.07.2008.**



Leistungsbeschreibung

Mutter – Kind – Einrichtung in der Jugendanstalt in Neustrelitz

Kooperationsverbund zwischen dem
DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.
und der
AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH

Beantragender Träger:

AWO
Mecklenburg-Strelitz gGmbH
T.E.S.A.
Schlossstr. 10
17235 Neustrelitz

Tel. 03981/206454 Fax 03981/239255 tesa-Projekt@gmx.de

Gliederung

1. **Kooperation zwischen der AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und dem DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e.V.**
2. **Beschreibung der Ausgangssituation**
3. **Gesetzliche Rahmenbedingungen**
4. **Zielgruppe**
5. **Ziele**
6. **Rahmenbedingungen der Einrichtung**
 - 6.1. Räumliche Rahmenbedingungen
 - 6.2. Sächliche Rahmenbedingungen
 - 6.3. Personelle Rahmenbedingungen
7. **Aufgaben und Methoden, Sicherung der Fachlichkeit**
8. **Aufnahmeverfahren, Ausschlussgründe, Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Schutz von Minderjährigen**
 - 8.1. Aufnahme des Kindes im Einzelfall
 - 8.2. Ausschlussgründe aus Sicht der Jugendanstalt
 - 8.3. Gewährung von Hilfe zur Erziehung
 - 8.4. Schutz von Minderjährigen
9. **Bausteine**
10. **Phasenmodell – Mutter-Kind-Einrichtung**
11. **Finanzierung**
12. **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

1. Kooperation zwischen der AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und dem DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Aufgrund von langjährigen Erfahrungen beider Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII haben sowohl der DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e.V. und die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH erklärt, im Bereich der Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz zu kooperieren und diese Einrichtung gemeinsam zu betreiben.

Beide Partner sind gleichberechtigt und stellen jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung. Um ein den gesetzlichen Grundlagen entsprechendes Betriebserlaubnisverfahren zu ermöglichen, haben sich beide Partner darauf verständigt, dass die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung Antragsteller im Erlaubnisverfahren sein wird.

2. Beschreibung der Ausgangssituation

Die Trennung eines Kindes in den ersten Lebensjahren von seiner Bezugsperson, welche in der Regel die Mutter ist, kann zu erheblichen Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung führen. Diese Tatsache konnte insbesondere durch die Deprivationsforschung nachgewiesen werden und war u.a. Ausgangspunkt dafür, dass der Bundesgesetzgeber mit § 80 StVollzG die Möglichkeit geschaffen hat, noch nicht schulpflichtige Kinder mit der Mutter in der Vollzugsanstalt unterzubringen, wenn dies dem Wohl der betroffenen Kinder entspricht. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber durch Aufbau, Aufrechterhaltung und Pflege einer stabilen Mutter-Kind-Beziehung die Bedingungen für die Resozialisierung von inhaftierten Müttern verbessern.

Seit dem 01.01.2008 ist das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern JStVollzG M-V) in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Somit hat auch der Landesgesetzgeber im § 27JstVollzG M-V den o. g. fachlichen Ansatz Rechnung getragen und für den Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern geregelt, dass Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen mit ihrer Mutter zusammen im Strafvollzug untergebracht werden können.

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der Anstalt birgt neben den genannten Chancen aber auch die Gefahr, dass das Kind nicht als Subjekt des eigenen Erziehungs- und Förderungsanspruchs im Sinne des § 1 SGB VIII gesehen wird, sondern mittelbar und unmittelbar zum Objekt des Vollzugs wird. Es ist sowohl von den besonderen Bedingungen der Haft, die die Persönlichkeit der Mutter negativ beeinflussen können, als auch von den typischen Merkmalen einer geschlossenen Einrichtung, in der Sicherheits- und Ordnungsgedanken im Vordergrund stehen, abhängig.

Einigkeit besteht dahingehend, dass eine Haftanstalt an sich kein geeigneter Lebensort für Kinder ist und den Kindern in der Regel weder Normalität, noch die für eine gedeihliche Entwicklung erforderlichen Bedingungen bietet. Es kann sich hier

also nur um Ausnahmefälle handeln, bei denen im Einzelfall abzuwägen ist, ob eine gemeinsame Unterbringung entsprechend dem Kindeswohl möglich und sinnvoll ist. Gibt es andere Familienangehörige oder feste Bezugssysteme in denen das Kind betreut werden kann oder hat die Mutter eine sehr lange Haftstrafe zu verbüßen oder erreicht das Kind demnächst die vorgeschriebene Altersgrenze, so dass ein Beziehungsabbruch ohnehin unvermeidbar sein wird, soll von einer gemeinsamen Unterbringung abgesehen werden, um dem Kind den Lebensort Haftanstalt zu ersparen.

Handelt es sich aber um besonders junge Kinder und um Mütter, die eine relativ kurze Haftstrafe zu verbüßen haben, so soll im Einzelfall abgewogen werden, ob im Interesse der Mutter-Kind-Beziehung eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist. Kommt man zu diesem Ergebnis, muss allerdings gewährleistet sein, dass entsprechende Bedingungen geschaffen werden, die dem Kind eine angemessene Entwicklung ermöglichen.

Eine Gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in einer Haftanstalt sollte die Ausnahme bleiben. Es ist aus sozialpädagogischen Erwägungen nicht empfehlenswert, diese Unterbringungsform auf eine größere Anzahl von Plätzen auszudehnen und damit „Mutter-Kind-Haftanstalten“ zu schaffen. In Mecklenburg-Vorpommern soll daher eine Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz geschaffen werden und auf maximal zwei Mutter-Kind-Unterbringungen in der Jugendanstalt beschränkt sein, wobei eine Mutter mit maximal zwei Kindern untergebracht werden kann.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig dem Kindeswohl entsprechen, die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und eine Perspektive für Mutter und Kind gemeinsam oder unabhängig voneinander entwickeln.

Um den rechtlich vorgegebenen Rahmen zu füllen und im Wege der Interessenabwägung so in die Praxis umzusetzen, dass dem Wohl der Kinder entsprochen wird, ist es zwingend erforderlich, konkret festzulegen, unter welchen personellen, materiellen und finanziellen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Kindern in der Jugendanstalt erfolgen kann. Diese Rahmenbedingungen sollen im Folgenden beschrieben werden. Es ist zwingend notwendig, diese Rahmenbedingungen im zeitlichen Verlauf des Sammelns von Erfahrungen im Umgang mit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Jugendanstalt Neustrelitz fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Dazu wird eine Evaluationsgruppe gebildet, die aus Vertretern des örtlichen Jugendhilfeträgers, der Erlaubnisbehörde, der Jugendanstalt, dem Justizministerium und dem Träger der Mutter-Kind-Einrichtung besteht.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Jugendanstalt und den Jugendämtern bleibt jedoch selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz basiert einerseits auf der Grundlage des § 27 JstVollzG M-V (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) und andererseits auf den Grundlagen des § 27 ff SGB VIII.

4. Zielgruppe

Die Zielgruppe für die Mutter-Kind-Einrichtung ist folgendermaßen zu beschreiben:

- Junge Mütter im Alter von 14 – 24 Jahren
- Junge werdende Mütter im Alter von 14 – 24 Jahren

Die Zielgruppe steht im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Bewährungsstrafe und damit verbundener Inhaftierung oder der Verurteilung zu einer Jugendstrafe.

Der Trägerverbund zwischen AWO und DRK bietet diesbezüglich gemeinsam einen fachlichen, personellen und an den Gegebenheiten des SGB VIII definierten Rahmen an.

5. Ziele

Die sächliche, materielle und personelle Ausstattung, wie auch der organisatorische Ablauf, des Mutter-Kind-Bereiches muss folgenden Zielsetzungen Rechnung tragen:

- Aufbau, Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung
- Erziehung und Förderung des Kindes mit dem Ziel, eine altersentsprechende Entwicklung zu gewährleisten, d. h. einerseits das erzieherische Angebot dem jeweiligen Entwicklungsstand anzupassen und für Entwicklungsanreize zu sorgen und andererseits Anleitung und Begleitung der Mutter als Erziehungsberechtigte
- Wohnliche Gestaltung des Mutter-Kind-Bereiches, um Auswirkungen des Strafvollzuges auf Kinder so gering wie möglich zu halten
- Sicherung von Außenkontakten für das Kind, um Stigmatisierung und Ausgrenzung zu verhindern
- Vorbereitung von schwangeren Frauen auf die bevorstehende Mutterschaft

Gestaltung des gemeinsamen Lebens

Die geschlossene Einrichtung des Strafvollzuges grenzt die Bewegungsfreiheit und Spontaneität eines Kindes erheblich ein, die Lebenswirklichkeit kann nur ausschnitthaft erlebt werden, die Mutter kann im praktische Alltag kaum selbstständig und spontan handeln, sie selbst und somit auch das Kind erleben ein System der Totalversorgung. Je älter das Kind ist und je mehr es seine Umwelt erforschen will, desto bewusster wird von dem Kind die Sondersituation erlebt.

Konzeption: Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz AWO / DRK 5

Eine besondere Situation kommt dem „Schlüsselerlebnis“ zu: das Kind erfährt Eingeschlossenensein und ständige Kontrolle der Mutter. Auch MitarbeiterInnen müssen in abgeschlossenen Räumen arbeiten, was von ihnen als Belastung empfunden werden kann. Ängste und Belastungen von Mutter und MitarbeiterInnen können sich auf das Kind übertragen. Der enge Lebensraum und die Haftsituation bewirken, dass das Kind erlebt, wie intensiv und ständig die Mutter beobachtet und hierdurch direkt oder indirekt gelenkt oder beeinflusst wird.

Tagsüber während der Behandlungen oder Arbeitszeiten der Mutter muss das Kind durch andere Personen betreut werden. Bei diesen Personen soll es sich ausschließlich um sozialpädagogische Fachkräfte handeln. Um dem Kind während dieser Zeiten auch eine andere, realistische Lebenswelt und soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, sollte es nach einer Eingewöhnungsphase durch eine Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Jugendanstalt betreut werden. Auch Kontakte zu Stillgruppen oder Mutter-Kind-Gruppen sollten ermöglicht werden. Darüber hinaus wird es Zeiten geben, in denen eine Betreuung der Kinder innerhalb der Jugendanstalt erforderlich ist, wobei darauf zu achten ist, dass es sich hier um festes pädagogisches Stammpersonal handelt, um dem Kind vertraute Bezugspersonen zur Seite zu stellen und einen ständigen Wechsel der Bezugspersonen einzugrenzen. Die Betreuung soll außerdem in den von den Kindern bewohnten, ihnen vertrauten Räumen stattfinden. Von besonderer Bedeutung ist auch die Einrichtung eines gemeinsamen Spielzimmers im Bereich der Mutter-Kind-Einrichtung für die Kinder, die die dort in den Zeiten der Abwesenheit der Mütter gemeinsam betreut werden können.

Unterschiedlicher sozialer Status, Zugehörigkeit zu verschiedenen Nationalitäten oder Religionen, nicht vergleichbare persönliche Erfahrungen und Delikte, die innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Gruppen unterschiedlich bewertet werden, aber auch die Gemeinsamkeit des Mutterdaseins und der Sonderstatus, der ihnen damit in der Haftanstalt zufällt, führen in der Zwangsgemeinschaft zu gruppendynamischen Prozessen, die auch die Erziehungsfähigkeit der Mutter beeinflussen. Der eigene Hilfebedarf der Mutter während der Zeit des Strafvollzuges darf nicht unterschätzt werden.

Dem Kind und in diesem Zusammenhang auch der Mutter werden regelmäßige Besuchskontakte zum anderen Elternteil, zu den Großeltern und der Familie im weiteren Sinne ermöglicht werden. Das Kind darf mit dem schriftlichen Einverständnis der Mutter die Anstalt jederzeit in Begleitung verlassen.

6.1. Räumliche Rahmenbedingungen

Mutter-Kind-Einrichtung

- Für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der Jugendanstalt gibt es einen gesonderten Bereich, in dem keine anderen Gefangenen untergebracht sind. Dieser Bereich ist insgesamt separat verschließbar. Die einzelnen Räume werden nicht verschlossen sein.
- Mutter und Kind haben zu jeder Tages- und Nachtzeit Zugang zueinander.

Haft- bzw. Wohn- und Schlafräume

- Die Gestaltung und Möblierung der Räume soll sich nicht an den Minimalanforderungen einer Haftanstalt orientieren, sondern muss unter dem Aspekt einer wohnlichen kindgerechten Atmosphäre erfolgen und den Besonderheiten einer Mutter-Kind-Betreuung gerecht werden.
- Für jede Mutter mit einem Kind (max. 2 Kindern) stehen zwei Räume zur Verfügung, die entweder als ein Raum für die Mutter und ein Raum für das Kind (die Kinder) oder als ein gemeinsamer Wohnraum und ein gemeinsamer Schlafräum eingerichtet sein können. Wichtig ist hierbei, dass es jederzeit möglich ist, den Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsbedürfnissen sowohl des Kindes als auch der Mutter Rechnung zu tragen. Insbesondere bei stillenden Müttern ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Schlafräum einzurichten.
- In die Einrichtung der Räume wird die Mutter aktiv einbezogen. Es können auch Einrichtungsgegenstände, Spielsachen und andere persönliche Gegenstände des Kindes mitgebracht werden, um dem Kind die Umgebung so vertraut wie möglich zu gestalten, soweit Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewährleistet sind. Entsprechende Festlegungen trifft die Jugendanstalt.
- Für Kinder bis zum Alter von zwei Jahren ist ein Wickeltisch mit abwaschbarer Wickelunterlage im Haft- bzw. Wohn- oder Schlafräum vorhanden.

Sanitärbereich

- Zu jedem Haft- bzw. Wohnbereich gehört ein Sanitärbereich mit Waschbecken und WC.
- Ein weiterer Sanitärbereich mit Dusche und Badewanne steht für die gemeinsame Nutzung beider Mütter mit ihren Kindern jederzeit frei zugänglich zur Verfügung.
- Für Kinder unter einem Jahr ist zusätzlich eine Kinderbadewanne vorhanden. Diese kann im Sanitärbereich fest installiert sein oder jeweils im Haft- bzw. Wohn- oder Schlafräum z. B. in Kombination mit dem Wickeltisch vorgehalten werden. Für tragbare Badewannen ist gewährleistet, dass eine sichere Unterlage in entsprechender Höhe (Tisch, Wickeltisch, Vorrichtung auf einer Badewanne) vorhanden ist.

Küche

- Für die Zubereitung von Kindernahrung steht eine Teeküche mit Kochgelegenheit, Steckdose, Flaschenwärmer, Wasserkocher, Spüle, Kühlschrank, Vorratsmöglichkeit zur Verfügung. Die Küche ist für die Mutter jederzeit zugänglich.

Gemeinschaftsräume

- Für die max. vier Kinder ist ein gemeinsames Spiel- und Krabbelzimmer eingerichtet. Dort soll die Betreuung während der Abwesenheit der Mutter erfolgen. Das Spielzimmer ist kindgerecht einzurichten, mit altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial auszustatten und muss ausreichend Platz für Bewegung bieten.
- Zugang zum Sanitärbereich, zur Küche und zum Wohn- und Schlafbereich der Kinder wird gewährleistet.

- Ein separater Besucherraum mit Spielecke und entsprechenden Sitzgelegenheiten steht zur Verfügung.

Büro- und Beratungsraum für sozialpädagogisches Team

- zwei Arbeitsplätze mit: Schreibtisch, Bürostuhl, Büroschränken, PC-Arbeitsplatz, Drucker, Kopierer, Arbeitsmaterialien

Außengelände

- Zum Mutter-Kind-Bereich gehört ein mit altersgerechten und vom TÜV geprüften Spielgeräten ausgestatteter Außenbereich.

6.2. Sächliche Bedingungen

- Die Ausstattung der Spiel- und Aufenthaltsräume entspricht den altersspezifischen Bedürfnissen. Das Mobiliar kommt dem kindlichen Gestaltungs- und Veränderungswunsch entgegen.
- Das Spiel- und Krabbelzimmer verfügt über leicht zu reinigende Auslegware.
- Es muss ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden sein, das regelmäßig ergänzt, überprüft und gereinigt wird.
- Jedes Kind soll über eigenes Spielzeug und über eigene Kleidung verfügen. Die diesbezügliche Überprüfung erfolgt durch das zuständige Jugendamt vor Ort und vor der Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung.
- Gemeinschaftsspielzeug muss mindestens mit einem GS-Siegel versehen sein.
- Altersgerechte PKW-Kindersitze für jedes Kind.
- Kinderwagen / Sportkarre gemäß den altersbedingten Erfordernissen

6.3. Personelle Bedingungen

Das Kind erlebt in der Jugendanstalt neben den Beziehungen zur Mutter auch Beziehungen zum sozialpädagogischen Personal und zum Vollzugpersonal.

Die Anzahl und Qualifikation des Personals in der Mutter-Kind-Einrichtung ist von der jeweiligen Konzeption abhängig. Verschiedene Faktoren wie Anzahl und Alter der Kinder, Betreuung während des Tages außerhalb der Jugendanstalt in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege, Einbeziehung der Mutter in die Versorgung der Kinder, verschiedene Vollzugsstufen usw. lassen eine einheitliche Aussage über die Personalausstattung kaum zu.

Für die Betreuung der insgesamt maximal 4 Kinder müssen mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen, die sich gegenseitig vertreten und fachlich austauschen. In den Nachtstunden sorgt in der Regel die Mutter selbst für ihr Kind. Mit welchem Stundenvolumen das sozialpädagogische Fachpersonal

Konzeption: Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz AWO / DRK 8

täglich in der Einrichtung tätig ist, hängt vom erzieherischen Bedarf im Einzelfall und von der haftbedingten Abwesenheit der Mutter ab und ist für jeden Einzelfall konkret zu bestimmen. Regelmäßig ist aber von einer Mindestbetreuungszeit von 32 Stunden pro Woche pro Mutter mit Kind auszugehen. Die Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz ist auf maximal 2 Mutter-Kind-Unterbringungen ausgelegt.

Bei Abwesenheit der Mutter aufgrund eines Notfalls informiert die Jugendanstalt direkt oder über die Rettungsleitstelle das Jugendamt, das im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Träger-Verbund tätig wird.

Erreichbarkeiten des Jugendamtes

Telefon: 03981/481173, 481175, 481175 oder 481172

Fax: 03981/481477

Sprechzeiten:

Montag 7.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch 7.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 7.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten: Rettungsleitstelle 03981/477515 oder 477520

Für die Betreuung des Kindes während der Abwesenheit der Mutter ist ausschließlich sozialpädagogisches Fachpersonal einzusetzen. Wegen der besonderen Situation der Betreuung in einer Haftanstalt und damit möglicherweise einhergehender Probleme und Gesprächsbedarfe soll die Fachkraft mindestens über eine Ausbildung als Diplom-SozialpädagogIn/ -SozialarbeiterIn verfügen. Eine Ersthelferausbildung für Säuglinge und Kleinkinder wird zusätzlich organisiert.

7. Aufgaben und Methoden, Sicherung der Fachlichkeit

Wenn die Mutter Hilfe zur Erziehung für ihr Kind bei gemeinsamer Unterbringung in einer Haftanstalt beantragt, wird im Hilfeplan konkret festgelegt, wie sich der Betreuungsumfang qualitativ und quantitativ darstellt. Am Hilfeplanverfahren sind die MitarbeiterInnen der Jugendanstalt zu beteiligen. Nach einer konkret festzulegenden Eingewöhnungsphase mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung ist der Hilfeplan insbesondere hinsichtlich des erzieherischen Bedarfes im Einzelfall, des Besuchs einer Tagesmutter oder Kindertagesstätte und der Begleitung und Beratung der Mutter regelmäßig und in kurzen Zeitabschnitten fortzuschreiben.

Das sozialpädagogische Team hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Betreuung des Kindes bei Abwesenheit der Mutter
- Unterstützung und Beratung der Mutter hinsichtlich der Erziehung, Pflege, Förderung und Betreuung des Kindes
- Kontakt und Abstimmung mit Vollzugspersonal einschließlich Sozialarbeitern und Psychologen der Jugendanstalt
- Kontakt zum Jugendamt im Zusammenhang mit der Hilfeplangestaltung
- Kontakt zur Tagesmutter oder Kindertagesstätte

- Begleitung und Unterstützung von Mutter und Kind bei Außenkontakten (Arztbesuch, Stillgruppe, Einkäufe, Freizeitgestaltung, Übergabe und Abholen Tageseinrichtung/Tagespflege etc.) soweit möglich und erforderlich
- Ausbau hauswirtschaftlicher Kompetenzen
- Beratung und Unterstützung werdender Mütter bei Außenkontakten (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Arztbesuche, Ämtergänge u.a.)

Trotz der Betreuung durch sozialpädagogisches Fachpersonal werden Kontakte zum Vollzugspersonal nicht zu vermeiden sein. Dies kann unter Umständen nicht nur durch den häufigen Wechsel der Bezugspersonen, sondern auch durch unterschiedliche Erziehungsauffassungen und unterschiedliche Kompetenzen dieser MitarbeiterInnen zu Belastungen und Konflikten des Kindes führen.

Daher ist es wichtig, ein Medium zu schaffen, worüber ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Betreuungspersonal und Vollzugspersonal ermöglicht wird. Konfliktsituationen, in die das Kind gerät, müssen thematisiert werden, gemeinsam muss beraten werden, was zu tun ist, um dem Kindeswohl im Alltag der Jugendanstalt gerecht zu werden. Regelmäßige Teamsitzungen, gemeinsame Fortbildungen und Supervision können diesen Prozess fachlich unterstützen. Sozialpädagogisches Personal darf nicht mit Aufsichtsfunktionen des Strafvollzugs betraut werden.

Darüber hinaus sind in regelmäßigen Abständen Gespräche mit der Mutter hinsichtlich ihres Erziehungsalltags zu führen. Probleme und Konflikte in Bezug auf das Kind, die Mutter-Kind-Beziehung und in Bezug auf die Mutter selbst müssen mit der Mutter besprochen werden.

8. Aufnahmeverfahren, Ausschlussgründe, Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Schutz von Minderjährigen

8.1. Aufnahme des Kindes im Einzelfall

Die gemeinsame Unterbringung eines Kindes mit seiner Mutter in der Jugendanstalt ist nur dann vertretbar, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Sozialisationsbedingungen für Kinder von Strafgefangenen werden durch die persönliche Situation der Mutter und durch die besondere Lebenssituation in der Jugendanstalt eingeschränkt.

Grundvoraussetzungen für eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der Jugendanstalt:

- Die Mutter muss persönlich in der Lage sein, das Kind während und nach der Haft zu betreuen.
- Die Mutter muss mit anderen Müttern und Kindern zusammen leben können.
- Die Entlassung der Mutter mit ihrem Kind soll gemeinsam erfolgen können, d. h. die Haftdauer der Mutter und das Alter des Kindes im Zusammenhang mit der Altersbeschränkung nach § 27 JStVollzG M-V dürfen letztlich nicht doch eine Trennung von Mutter und Kind erforderlich machen.

- Die Aufnahme von Kindern, die krank oder behindert sind und einer speziellen Versorgung bedürfen, kommt nur dann in Betracht, wenn die Einrichtung in der Jugendanstalt die speziellen Rahmenbedingungen und Hilfestellungen gewährleisten kann.
- Nicht aufgenommen werden kann ein Kind wenn der Gesundheitszustand der Mutter befürchten lässt, dass sie nicht in der Lage ist und sein wird, für ihr Kind zu sorgen.
- Innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sollte eine Aufnahme der (werdenden) Mütter aus gesundheitlichen und sozialpädagogischen Erwägungen nicht erfolgen.
- Der Strafantritt soll soweit möglich bis zur Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden.
- Vor Aufnahme in die Jugendanstalt muss geklärt sein, wo das Kind krankenversichert ist.

Kinder, die während der Inhaftierung der Mutter in der Restfamilie mit Vater, Geschwistern und möglicherweise Großeltern oder anderen Angehörigen leben können, sollen nur dann mit aufgenommen werden, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Kinder, die vor der Inhaftierung der Mutter nicht mit dieser zusammengelebt haben und auch nach Entlassung der Mutter nicht mit dieser zusammen leben können, sollen nicht zusammen mit der Mutter in eine Vollzugsanstalt aufgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, die bereits tragfähige Beziehungen zu anderen Personen in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung der Heimerziehung haben.

8.2. Ausschlussgründe aus Sicht der Jugendanstalt:

Die Anstaltsleitung der Jugendanstalt kann in folgenden Fällen die Mitaufnahme eines Kindes oder seine fortdauernde Unterbringung in der Jugendanstalt ablehnen:

- Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- Gefährdung des Haftzweckes (Feststellung trifft das zuständige Gericht)
- Erhebliche Erkrankung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- Vollbelegung der Haftplätze (keinerlei Unterbringungsmöglichkeit)

Aufnahmeverfahren

Die Unterbringung des Kindes mit seiner Mutter in der Jugendanstalt ist eine Form der Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII und nicht eine Unterbringung nach § 19 SGB VIII. Sie ist mit der Aufnahme von Eltern mit Kindern in sonstigen Einrichtungen nicht vergleichbar. Anders als die Eltern in solchen Einrichtungen kann die Mutter in der Jugendanstalt den Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht voll erfüllen. Die Mutter ist hier in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erheblich eingeschränkt, insbesondere dadurch, dass das Leben in der Jugendanstalt entscheidend geprägt wird vom Sicherheitsgedanken, der Sicherheitsstufe der Anstalt insgesamt und der individuellen Vollzugsstufe der Mutter. Unter den

Bedingungen des Strafvollzugs sind für das Kind ergänzende und unterstützende sowie z. T. die elterliche Erziehung ersetzende Hilfen notwendig.

Der Antrag auf Unterbringung eines Kindes in der Jugendanstalt, in der sich seine Mutter befindet, hat nach dem Besagten rechtlich in zweifacher Hinsicht Bedeutung: Er richtet sich

- an die Vollzugsanstalt, die unter den für die Belange des Strafvollzugs maßgeblichen Gesichtspunkten zu prüfen hat, ob sie von der Ermächtigung des § 27 JStVollzG M-V Gebrauch machen kann
- an das gemäß § 86 ff SGB VIII für das Kind zuständige Jugendamt, das am Wohl des Kindes orientiert zu prüfen hat, ob überhaupt erzieherische Hilfen gemäß § 27 ff SGB VIII geboten sind, und wenn ja, ob die Unterbringung bei der Mutter in der Anstalt dem Wohl des Kindes entspricht.

Im Interesse der Sicherung des Kindeswohls wird eine rechtzeitige Beteiligung des Jugendamtes bereits im gerichtlichen Strafverfahren empfohlen. Richter und die Jugendgerichtshilfe sollten den allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes einbinden, sobald bekannt ist, dass die Verurteilte Mutter ist oder ein Kind erwartet.

Das für den Einzelfall zuständige Jugendamt hat zunächst zu prüfen, ob der Anspruch des Kindes auf Erziehung in der Zeit der Inhaftierung der Mutter nicht bereits von anderen Familienangehörigen erfüllt werden kann. Ist das der Fall, so ist für eine Unterbringung bei der inhaftierten Mutter kein Raum. Kann der Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht von anderen Familienangehörigen erfüllt werden, ist vom Jugendamt zu klären, welcher Hilfen das Kind bedarf. Die Unterbringung bei der Mutter in der Jugendanstalt kann nur in Betracht kommen, wenn diese Maßnahme dem Kindeswohl entspricht.

Das Jugendamt hat die Entwicklung des Kindes weiter zu begleiten und ggf. eine Änderung herbeizuführen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert. Dies bedingt eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Jugendanstalt auf der Basis dieser gemeinsamen Arbeitshilfe.

Erfordert das Wohl des Kindes eine andere Hilfe als die Unterbringung bei der Mutter in der Jugendanstalt, und äußert sich das Jugendamt im Rahmen seiner Anhörung ablehnend, so hat das Jugendamt entsprechende familiengerichtliche Maßnahmen einzuleiten. Die Jugendanstalt wäre nach dem Wortlaut des § 27 JStVollzG M-V zwar in der Lage, das Kind mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auch gegen das Votum des Jugendamtes aufzunehmen. Da der Gesetzgeber jedoch nicht die Absicht hatte, in die Kompetenzen der zuständigen Jugendbehörde einzugreifen, sind die genannten Vorschriften einengend dahin auszulegen, dass die Unterbringung dem Wohl des Kindes nur dann entspricht, wenn die zu beteiligenden Behörden frühzeitig im Interesse des Kindes zusammenarbeiten und ein Konsens bezüglich Geeignetheit der Unterbringung erreicht werden konnte.

8.3. Gewährung von Hilfe zur Erziehung und Übernahme der Kosten

Die Mutter in der Jugendanstalt hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Sie ist in der Jugendanstalt in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge erheblich behindert, so dass eine entsprechende Erziehung nicht durchgängig gewährleistet ist und der Betreuung des Kindes durch MitarbeiterInnen der Mutter-Kind-Einrichtung ein besonderer Stellenwert zukommt. Die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung dürfte in jedem Fall zu bejahen sein, so dass sich die Prüfung des Jugendamtes vorrangig auf die Fragen der Sicherung des Kindeswohls und der Geeignetheit der Hilfe zur Erziehung vor dem Hintergrund der bereits genannten Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen erstrecken muss.

Kommt das Jugendamt zu der Entscheidung, dass die gemeinsame Betreuung von Mutter und Kind in der Jugendanstalt dem Kindeswohl entspricht, wird stationäre Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 SGB VIII gewährt. Als Annex zur Hilfe zur Erziehung hat die Jugendhilfe dann gemäß §§ 39, 40 SGB VIII auch den Unterhalt und die Krankenhilfe des Kindes sicherzustellen.

Vergleiche dazu Leitsatz des Urteils des BVerwG 5 C 48.01 vom 12.12.2002: „Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzuges unterfallen der Jugendhilfe. Beantragt ein Personensorgeberechtigter Hilfe zur Erziehung durch gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges, hat der zuständige Jugendhilfeträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfestellung zu treffen. Die Jugendhilfe umfasst in einem solchen Fall Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, als auch Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII.“

Die Jugendanstalt ist nicht selbst Einrichtungsträger der Mutter-Kind-Abteilung, sondern kooperiert mit einem freien Träger der Jugendhilfe. Im Ergebnis eines solchen Kooperationsvertrages betreibt ein Trägerverbund der Jugendhilfe innerhalb der Jugendanstalt Neustrelitz die Mutter-Kind-Einrichtung.

Der Einrichtungsträger (Trägerverbund aus AWO und DRK) hat entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Leistungen, des Entgeltes und der Qualitätsentwicklung im Sinne der §§ 78 a ff SGB VIII vereinbart. Soweit sich im Rahmen dieser Vereinbarungen der Einrichtungsträger verpflichtet, die Kosten der Unterbringung selbst zu tragen (Miet- und Betriebskosten werden durch die Jugendanstalt Neustrelitz übernommen), weil der Hilfebedarf ursächlich mit der Unterbringung in der Jugendanstalt zusammenhängt, und die Jugendanstalt diese Unterbringungskosten freiwillig übernimmt, steht dem nichts entgegen. Die Parteien haben dies verhandelt und vereinbart. Entsprechende Regelungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart.

Soweit Kosten der Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe übernommen werden, richtet sich die Frage der Heranziehung zu den Kosten nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII. Die Unterhaltspflichtigen können nur von einem Kostenträger, in diesem Falle von der Jugendhilfe, in Anspruch genommen werden, da ihre Unterhaltspflicht während der stationären Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe ruht und der Jugendhilfeträger für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

8.4. Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen

Die Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt dient einerseits dem Strafvollzug und andererseits der Betreuung und Unterbringung von Kindern gemeinsam mit der inhaftierten Mutter. Die Mutter-Kind-Einrichtung ist eine gemischt belegte Einrichtung als Teilbereich der Jugendanstalt. Hauptzweck ist einerseits die Durchführung des Strafvollzugs und andererseits die Unterbringung und Betreuung von Kindern. Insoweit als Kinder aufgenommen und betreut werden, unterliegt dieser Teilbereich dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII und damit der Aufsicht der Erlaubnisbehörde (Landesamtes für Gesundheit und Soziales/Abt. Jugend und Familie/Landesjugendamt). Maßgeblich hierbei ist, dass das Kind keinen unmittelbaren vollzugsrechtlichen Status hat und somit für dieses keine „andere entsprechende Aufsicht“ besteht (vgl. dazu Wiesner SGB VIII, § 45 RN 34).

9. Bausteine

Baustein	Betreuungsstunden		
1 Montag bis Freitag Vormittag 7.00 – 11.00 Uhr	5 Tage variabel	Ganz oder teilweise Abwesenheit der Mutter	Betreuung des Kindes und Arbeit mit der Mutter
2 Montag bis Freitag Holen und Bringen zur Kindertages- betreuung	5 Tage variabel	Ganz oder teilweise Abwesenheit der Mutter	Holen und Bringen des Kindes zur Tagesmutter oder Kita je nach Einzelfall mit oder ohne Mutter
3 Montag bis Freitag Nachmittag 16.00 – 20.00 Uhr	5 Tage variabel	Anwesenheit der Mutter	Arbeit mit Mutter und Kind; Mit Mutter im Einzelfall Abzustimmen
4 Sonnabend / Sonntag Wochenende	2 Tage variabel	Teilweise Abwesenheit der Mutter	Arbeit mit Mutter und Kind; mit Mutter im Einzelfall abzustimmen
5 Sonderfall: Schwangere Frauen	Rechtzeitige Planung und Vorbereitung mit allen Kooperationspartnern ist zeitnah erforderlich, Leistungen die in Vorbereitung der Geburt erbracht werden, individueller Bedarf wird mit Kooperationspartnern abgestimmt		
6 Zusätzliche Leistungen (inclusive)	<u>Krankheit der Mutter</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mutter ist nicht in der Lage das Kind zu versorgen u. u Betreuen • Maximale Betreuung über 24 h • Perspektivklärung mit den Kooperationspartnern 		

	<p><u>Krankheit des Kindes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind ist nicht in der Lage die Betreuungseinrichtung zu besuchen • Krankschreibung der Mutter zur Betreuung des Kindes • Individueller Bedarf wird mit Kooperationspartnern abgestimmt <p><u>Betreuungsmehraufwand des Kindes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei: Krankheit des Kindes Krankheit der Mutter Gesundheitliches Fürsorge Individueller Entwicklungsförderung (z.B. therapeutische Maßnahmen u.a.) • individueller Bedarf wird mit Kooperationspartnern abgestimmt
--	---

**Grundsätzlich vom Träger-Verbund abzudeckende erforderliche
Betreuungsleistungen pro Woche :**

	Ohne Tagespflege oder Kita	Mit Tagespflege oder Kita
• Baustein 1 (optional zu 2)	20 h	
• Baustein 2 (optional zu 1)		15 h
• Baustein 3	20 h	20 h
• Baustein 4	8 h	8 h
• Baustein 5 (individuellen Bedarf abstimmen)	Zeitnah	Zeitnah
• Baustein 6 (individuellen Bedarf abstimmen)	Variabel	Variabel
Grundleistung / Gesamt	48 h	43 h

Der Einsatz der Gesamtstunden wird variabel zwischen den einzelnen Bausteinen gehandhabt.

Die Mindestbetreuungszeit je Mutter mit Kind durch das sozialpädagogische Team liegt bei 40 h / Woche.

Die Leistungen aus den Bausteinen 5 und 6 sind in der Mindestbetreuungszeit enthalten, werden jedoch mit den Kooperationspartnern gesondert abgestimmt. Entsprechend den individuellen Bedarfen obliegt die zeitliche Gestaltung der Mindestbetreuungszeit dem sozialpädagogischen Team des Kooperationsverbundes aus AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und DRK KV Mecklenburgische Seeplatte e.V. in Abstimmung mit der Jugendanstalt Neustrelitz.

10. Phasenmodell – Mutter-Kind-Einrichtung

In der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit des Kooperationsverbundes von DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e.V. und der AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH wird im 4-Phasen-Modell gearbeitet:

0. Vorphase
1. Kontaktphase
2. Arbeitsphase
3. Ablösephase

0. Vorphase

Ziele sind:

- Kontakt zum zuständigen Jugendamt, zu Mutter und Kind herstellen
- Rahmenbedingungen für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung abklären (Krankenversicherung Kind, eigenes Spielzeug, Sachen des Kindes, Ausstattung des Kindes usw.)
- Vorstellung der Mutter-Kind-Einrichtung
- Vorbereitung der Aufnahme in die Einrichtung

Zeitraumen: vor Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung

1. Kontaktphase

Ziele sind:

- Eingewöhnung der Mutter mit Kind begleiten
- Beziehungsaufbau zu Mutter und Kind herstellen
- Ermittlung der Hilfebedarfe
- Planung der Betreuungs- und Kontaktzeiten
- Zusammenstellung der dafür notwendigen Bausteine
- Vorbereitung des 1. Hilfeplangesprächs

Zeitraumen: 1 Monat

2. Arbeitsphase

Ziele sind:

- Hilfeplanverfahren u. Festlegung der notwendiger Bausteine
- Planung der Betreuungs- und Kontaktzeiten gemäß der notwendigen Bausteine

Zeitraumen: in Abhängigkeit der Verweildauer der Mutter in der Jugendanstalt

3. Ablösephase

Ziele sind:

- Perspektivgestaltung nach Mutter-Kind-Einrichtung
- Bezug zum künftigen Sozialraum herstellen in Abstimmung mit der Entlassungsvorbereitung der Jugendanstalt und bei vorzeitiger Entlassung mit der Bewährungshilfe (Begleitung und Kontakte vor Ort)
- Hilfeplangespräch und weitere Bedarfsermittlung
- Beendigung oder ggf. Überleitung in eine weitere Betreuungsform

Zeitraumen: 1 Monat vor Haftende

Konzeption: Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz AWO / DRK 16

11. Finanzierung

Beginn der Maßnahme: 01.09.2008
 Arbeitszeit: 2 x 40 h / Woche
 Lohngruppe/Vergütung: Vergütungsordnung der AWO
 Mecklenburg-Strelitz gGmbH

Ausgaben: (für 1 Jahr)

Personalkosten

Personalkosten	63.404,00 €	2 MA x 40 h x Vg5/Vs6
Leitung	5.644,92 €	
Zentralverwaltung	1.268,08 €	
Fortbildung / Supervision	3.000,00 €	fachliche Begleitung

Sachkosten

Ausstattung Räume u. Miete	0,00 €	übernimmt JA Ntz.
Erstausstattung Betreuung	1.000,00 €	Autositze für 4 Kinder
PC-Arbeitsplätze	2.000,00 €	Laptop, Drucker, Kopierer
Betriebskosten	4.000,00 €	Diesel (kein Leasing)
Büromaterial	500,00 €	Patronen, Papier usw.
Porto	200,00 €	Schriftwechsel
Telefon	500,00 €	
Berufsgenossenschaft	500,00 €	Mitarbeiter
Versicherungen	800,00 €	Mitarbeiter, Inventar, Haft.
Abschreibung	330,00 €	

Kosten für ein Kind

Bekleidung	730,00 €	2,00 € / Tag
Verpflegung	1.642,50 €	4,50 € / Tag
Körperpflege	91,25 €	0,25 € / Tag
Reinigung	149,65 €	0,41 € / Tag
Lern- u. Beschäftigungsmaterial	467,20 €	1,28 € / Tag

GESAMT: 3.080,60 €

GESAMTKOSTEN: 86.227,60 €

Kosten / Tag 118,12 € Mutter mit 1 Kind

Der Kostensatz erhöht sich für eine Mutter mit 2 Kindern auf 126,54 €.

In diesem Kostensatz / Tag sind alle anfallenden Bausteine (1-6), Kontakte vor Aufnahme in die Einrichtung, intensive Abstimmung mit der Jugendanstalt Neustrelitz, intensives Hilfeplanverfahren und Betreuung in Krisen- und Notsituationen enthalten.

erarbeitet am 18.07.2008

J. Martens
-Bereichsleiter Jugendhilfe der AWO
Mecklenburg-Strelitz / Neubrandenburg-

C. Klum
-Leiterin Kinder- und Jugendhilfezentrum des
DRK KV Mecklenburgische Seeplatte-

Hinweis

In den Punkten 2, 6, 7 und 8 der Leistungsbeschreibung sind Inhalte der gemeinsamen Arbeitshilfe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales / Landesjugendamt und der Jugendanstalt Neustrelitz übernommen worden.

12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Personalentwicklung

Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene Personal verfügt über Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, Fähigkeiten im Aushalten und Gestalten von Alltag, Konfliktbereitschaft und Konfliktkompetenz.

Förder- und Zielvereinbarungsgespräche

Das jährlich geführte Gespräch ist ein Instrument zur Personalentwicklung. Es soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit von Mitarbeiter/innen in der Vergangenheit zu überprüfen und Zielvereinbarungen für die Zukunft zu treffen.

Das Gespräch ist eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen, das die persönliche und kommunikative Situation reflektiert und die erwarteten Leistungsstandards und Arbeitsziele definiert mit dem Ziel, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern.

Supervision

Monatlich finden Supervisionen statt, um die schwierige Konstellation des sozialpädagogischen Handelns reflektieren und damit besser bewältigen zu können.

Ziele der Supervision:

Verbesserung der professionellen Kompetenz im Umgang mit Klienten und dem beruflichen Umfeld
Überprüfung der Effektivität des eigenen professionellen Handelns
Wiederherstellung der Arbeitszufriedenheit und Vermeidung des Burn-Out-Syndroms durch die psychische Belastung im Beruf

Formen der Supervision im Team:

Einzelsupervision
Teamsupervision
Fallsupervision

Fort- und Weiterbildung

- Kontaktaufnahme zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Justizvollzug
- Teilnahme an der jährlichen bundesweiten Tagung für Mutter-Kind-Einrichtungen im Justizvollzug
- Ersthelferausbildung für Säuglinge und Kleinkinder